Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwalt...

Mecklenburg-Str...
(Germany)

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.



1906.

Nr. 1 bis 52.

Neustrelitz.

Unter Redaktion der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Druck der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn) in Neustrelitz.

Systematisches Inhalts-Verzeichnis.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Offiziellen Anzeiger Nr.	Seite.
I. Großherzogliches Haus.					
Bekanntmachung, betr. die Stiftung einer Krieger-Vereins-Medaille	17.	Juni	1906	29	217
II. Staatsrecht und Landesverfassung.					
Landes-Angelegenheiten.					
Bekanntmachung, betr. die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit	22.	April	1906	18	119
Bekanntmachung, desgl.	28.	April	„	19	125
Bekanntmachung, betr. den am 14. November in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtag	8.	Oktbr.	„	43	309
Angelegenheiten des Deutschen Reiches.					
Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl	15.	Dezbr.	1906	50	357
Beziehungen zum Ausland.					
Bekanntmachung, betr. das Kaiserlich Türkische Generalkonsulat in Hamburg	28.	Dezbr.	1905	2	9
Bekanntmachung, betr. ausländische Konsulate	1.	Februar	1906	9	73
Bekanntmachung, betr. das Venezolanische Generalkonsulat in Hamburg	16.	Mai	„	22	179
Bekanntmachung, betr. das Cubanische Generalkonsulat in Hamburg	28.	Juli	„	36	265

1*

2*

XI. Dienst- und Personal-Nachrichten.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Offiziellen Anzeiger Nr.	Seite.
Dorph, Königl. Dänischer Rittmeister, Ritterkreuz mit der Krone des Greifenordens	18.	Februar	1906	10	81
Drews, Amtmann zu Zirzow, zum sachverständigen Mitgliede der Kommission zur Vornahme der Militär-Abschätzungen für den Aushebungsbezirk Neubrandenburg ernannt . .	9.	Januar	„	3	18
Drewes, Bürgermeister in Strelitz, zum Substituten des ständischen Deputierten bei dem Kreiskommissariate für die Kriegsleistungen bestellt	16.	Oktbr.	„	46	341
Ebeling, Bezirkstierarzt in Woldegk, mit der Vertretung des beurlaubten Bezirkstierarztes Otto in Neubrandenburg beauftragt	28.	August	„	39	282
Elfeldt, Inspektor in Alt-Käbelich, zum Standesbeamten bestellt	6.	Septbr.	„	41	303
v. Engel, Königl. Preuß. Rittmeister in Gera, Mutschein wegen des Lehngutes Eichhorst	6.	Januar	„	3	17
v. Engel, Königl. Preuß. Gestütsdirektor zu Wickerad, desgl.	6.	Januar	„	3	17
v. Fabrice, Kammerrat und Kammerherr, zum Landesherrlichen Kommissarius und Vorsitzenden der Kommission für die Verpflegungs- und Arbeitsstationen ernannt	3.	Mai	„	25	196
Farnow, Zinngießermeister in Neubrandenburg, Verdienstmedaille in Gold	1.	Juni	„	25	197
Fehling, Präses der Handelskammer in Lübeck, Komturkreuz des Greifenordens	7.	August	„	39	281
Frahm, cand. min., Oberlehrer aus Rostock, als Pastor zu Plath und Leppin ordiniert und eingeführt	6.	Dezbr.	„	51	374
Fratscher, auf Manschenhagen, mit dem Mannlehngute Boltenhof belehnt	17.	März	„	15	107
— Allodialbrief wegen des in ein Allodium umgewandelten Lehngutes Boltenhof erteilt	17.	Mai	„	24	192
Frehse, Predigtamtskandidat, Realschullehrer in Neustrelitz, ordiniert	5.	April	„	16	111
Freitag, Amtsgerichtsaktuar in Woldegk, an das Amtsgericht in Schönberg versetzt	15.	Dezbr.	„	52	378
Frick, Bürgermeister in Fürstenberg, aus dem Amte eines Landespolizei-Distrikts-Kommissarius für den Fürstenberger Distrikt entlassen	14.	Juli	„	32	248

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Offiziellen Anzeiger Nr.	Seite.
Wathje, Landwirt, als Eigentümer des Allodialgutes Tornowhof anerkannt	20.	Januar	1906	6	54
v. Weltheim, Königl. Preuß. Oberleutnant, Ritterkreuz des Greifenordens	20.	Februar	„	10	81
Graf Vitzthum v. Eckstädt, Königl. Sächsischer Major, Ehrenkreuz des Greifenordens	18.	August	„	39	281
Voß, Rechtsanwalt und Bürgerworthalter in Neubrandenburg, zum Rat ernannt	1.	Juni	„	25	196
Wacker, Postassistent in Mirow, unkündbar angestellt . . .	3.	März	„	13	97
v. Waldow, Königl. Preuß. Ober-Präsident, Mutschein wegen Dannenwalde und Gramzow	3.	April	„	16	110
Frhr. v. Wangenheim, Hauptmann und pers. Adjutant Sr. Hoheit des Fürsten von Hohenzollern, Ritterkreuz mit der Krone des Greifenordens	20.	März	„	13	98
Weißbach, Regierungsbaumeister, zum Großh. Baumeister in Stargard ernannt	14.	April	„	16	111
v. d. Wense, Forstpraktikant, Titel als Forstassessor . . .	1.	August	„	36	266
Wiebering, Postassistent in Stargard, Titel Ober-Postassistent	8.	März	„	13	98
Wienck, Kammer-Registrator, zum Forstrevisor und zum Sekretär bei dem Großh. Jagddepartement und der Großh. Kabinetts-Forstverwaltung ernannt	16.	Juni	„	31	242
Winckelmann, Pächter zu Hinrichshagen, zum sachverständigen Mitgliede der Kommission zur Vornahme der Militär-Abschätzungen für den Aushebungsbezirk Neustrelitz bestellt	9.	Januar	„	3	18
Wöhler, Postassistent in Neustrelitz, Titel Ober-Postassistent	8.	März	„	13	98
Wöhler, Kandidat der Theologie aus Strelitz, Erlaubnis zu predigen	28.	Juni	„	29	222
Wollenzin, Schäfermeister in Annenhof, Verdienst-Medaille in Bronze	26.	Mai	„	26	203
Woost, Schornsteinfegermeister in Neubrandenburg, Verdienst-Medaille in Gold	1.	Juni	„	25	197

Hierzu die Nrn. 49, 50, 51 und 52 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Inhalts- und Sach-Register des Reichsgesetzblattes folgen nach Erscheinen.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

4

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1. Neustrelitz, den 4. Januar. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 1.) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grußes Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten und sonst allen Unseren Untertanen und Landeingesessenen, welche von diesem Unserem Edikte ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem Landtage in Sternberg die ordentliche Kontribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatrikularbeiträgen für das Etatsjahr 1906/1907 in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft ver-

kündigt haben, hat diese zur Erlegung derselben in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm 28./29. Juli 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Kontribution sowie über die Leistung eines Landesbeitrages zu den Bundesmatrikularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung mit der wegen des Landesbeitrages beschlossenen Modifikation sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 19. Mai 1903 publizierten Kontributionsediktes — und zwar im Betrage von $^{10}/_{10}$ der Sätze des Kontributionsediktes — für das Jahr 1906/1907 gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr von Johannis 1906/1907, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der kontribuablen ritterschaftlichen Hufe 10 Mark und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 5 Mark erhoben werden sollen.

Diesemnach verordnen Wir hierdurch im Einverständnis mit Unseren getreuen Ständen:

1) Die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Ökonomie-Gütern und Dörfern für das Jahr von Johannis 1906 bis Johannis 1907.

Die Hufensteuer soll nach dem neu rektifizierten Hufenkataster erhoben und mit neun Talern N$^{2}/_{3}$, jetzt 31 Mark 50 Pfg., erlegt, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1906 in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten 1906 und zu Fastnacht des folgenden Jahres, an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. Dezember 1762 § 4 nach der darin verglichenen und garantierten Hufenzahl bar bezahlt werden.

In den ritterschaftlichen sowie in den städtischen Kämmerei- und Ökonomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Ein Baumann	38	ℳ	— ₰
Ein Halbpflüger	19	„	— „
Ein Kossate	9	„	50 „

mit Einschluß der ordentlichen Necessarien nur zu berichtigen haben.

2) Die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnungen

vom 15. Oktober 1870 und 28. Januar 1888 durch die Magistrate für das Jahr von Johannis 1906 bis Johannis 1907. Diese Steuer ist zu Martini 1906 zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1907 an Unsere Rentei einzuzahlen.

3) Die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 19. Mai 1903 publizierten Kontributionsediktes im Betrage von $^{10}/_{10}$ der ediktmäßigen Sätze für das Jahr von Johannis 1906 bis Johannis 1907. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im Oktober 1906, zur anderen Hälfte aber im April 1907 nach Vorschrift des § 54 des Ediktes zu erheben und an die Zentral-Steuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domänen sollen der § 70 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Artikel II der Vereinbarung vom 28./29. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiermit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiermit, daß ein Jeder das Seinige und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Exekution vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Edikt unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel gewöhnlichermaßen zu publizieren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 23. Dezember 1905.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

(№ 2) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Das Inkrafttreten der Verordnung vom 13. April 1905, betreffend den Verkehr mit Benzin und anderen Mineralölen, wird bis zum 1. Juli 1906 hinausgeschoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 30. Dezember 1905.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

II. Abteilung.

Mit dem 1. April k. J. scheiden in Maßgabe des § 2 Absatz 3 der Satzungen für die Mecklenburgische Handwerkskammer die nachstehenden Mitglieder derselben aus:

a) von den Mitgliedern:

1) Schlachtermeister Nieske - Schwerin,
2) Schlachtermeister Schmidt - Wozinkel,
3) Müllermeister Kempe - Rostock,
4) Hofmaurermeister Clewe - Schwerin,
5) Malermeister Klemkow - Schwerin,
6) Töpfermeister Bielefeldt - Rostock,
7) Zimmermeister Biesenthal - Schwerin,
8) Schuhmachermeister Daebell - Wismar,
9) Hofschlossermeister Ernst - Güstrow,
10) Barbier und Friseur Klüß - Schwerin,
11) Buchbindermeister Müller - Schwerin,
12) Buchdruckereibesitzer Bever - Güstrow.

b) Von den Ersatzmännern:

1) Schlachtermeister Timm - Rostock,
2) Schlachtermeister Janßen - Rostock,
3) Müllermeister Hoppe - Malchin,
4) Hofmaurermeister Lintz - Güstrow,
5) Malermeister Kasdorff - Rostock,
6) Zieglermeister Wolff - Neuhof,

7) Hofglasermeister Ostwaldt-Schwerin,
8) Schuhmachermeister Hübner-Ribnitz,
9) Schmiedemeister Viestädt-Schwerin,
10) Hofschornsteinfegermeister Dittbeeren-Schwerin,
11) Mechaniker Gustloff-Grevesmühlen,
12) Sattlermeister Krüger-Plau.

c) Von den Mitgliedern des Gesellenausschusses:

1) Schneidergeselle Stopsack-Schwerin,
2) Schuhmachergeselle Zemke-Rostock,
3) Tischlergeselle Narr-Wismar.

d) Von den Ersatzmännern des Gesellenausschusses:

1) Schlachtergeselle Vogel-Schwerin,
2) Tapezierergeselle Hennings-Rostock,
3) Tischlergeselle Harder-Wismar.

Durch das Großherzogliche Ministerium des Innern in Schwerin ist die Vornahme einer Neuwahl für die Ausscheidenden angeordnet, zu deren Leitung in Maßgabe des § 7 der Wahlordnung der

Geheime Regierungsrat Fr. Heuck in Schwerin

zum Kommissar bestellt ist.

Nach § 6 Absatz 2 der Wahlordnung (Offizieller Anzeiger Nr. 11 von 1900) haben die unteren Verwaltungsbehörden ein Verzeichnis derjenigen Wahlkörper aufzustellen, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichnis muß auch die nach § 5 der Wahlordnung auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse sind zur Einsicht der Beteiligten während einer achttägigen Frist auszulegen mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen 14 Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Über die Beschwerden entscheidet die nach Absatz 1 des § 6 beziehungsweise § 4 der Wahlordnung zuständige Aufsichtsbehörde endgültig. Bei der Aufstellung der Wahlkörper-Verzeichnisse sind für diesmal nur die Gewerbe-Vereine und sonstigen freien gewerblichen Vereinigungen sowie die Gesellenausschüsse der Innungen zu berücksichtigen. Die Innungen nehmen an der Wahl nicht teil.

Die festgestellten Verzeichnisse sind demnächst dem Kommissar zu übermitteln.

Neustrelitz, den 22. Dezember 1905.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den charakterisierten Postsekretär Albert Krüger in Elmshorn als etatsmäßigen Postsekretär bei dem Postamte in Neustrelitz mit Wirkung vom 1. Januar 1906 anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 2. Januar 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2. Neustrelitz, den 6. Januar. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 3.) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

An Stelle des § 9 Absatz 2 der revidierten Polizeiordnung für die Elde, Havel und Stör vom 7. April 1891 treten mit Geltung vom 1. Januar 1906 ab die nachstehenden Bestimmungen:

Flöße dürfen nicht aus mehr als 10 Plätzen bestehen und höchstens 200 m lang sein, nicht über 0,90 m tief gehen und höchstens 3 m breit sein.

Die zu ihrer Herstellung verwandten Materialien müssen fest und dauerhaft verbunden sein.

Die Besetzung eines Flosses muß bei einer Länge bis zu 100 m aus mindestens zwei, darüber hinaus aus mindestens drei floßfahrkundigen Männern bestehen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für den Wasserweg von Neustrelitz über Wesenberg und Ahrensberg nach Priepert (vergl. die Verordnung vom 14. Juli 1892).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 30. Dezember 1905.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

II. Abteilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs das Großherzogliche Militär-Kollegium hierselbst fortan die Bezeichnung „Großherzogliches Militär-Departement" zu führen hat.

Neustrelitz, den 2. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die nachstehende, in Nr. 54 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1905 publizierte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung marschierender usw. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1906 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost . . .	80 Pf.,	65 Pf.
b. für die Mittagskost	40 „	35 „
c. für die Abendkost	25 „	20 „
d. für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 21. Dezember 1905.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 2. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem zum Kaiserlich Türkischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Ibrahim Hacky Bey, zu dessen Amtsgebiet auch die hiesigen Lande gehören, namens des Reichs das Exequatur erteilt worden ist.

Neustrelitz, den 28. Dezember 1905.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die Postagentur in Kotelow führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Meckl.)".

Schwerin, den 4. Januar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

III. Abteilung.

Der Referendar Dr. Ulrich Jackwitz aus Friedland hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenate des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 24. Dezember 1905.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3. Neustrelitz, den 15. Januar. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 4.)

Adolf Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Zigeunern ist das Tragen und Mitsichführen von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen und von Munition für Schußwaffen verboten.

§ 2.

Das Zusammenreisen der Zigeuner in Horden ist untersagt.

Ein Zusammenreisen in Horden liegt schon dann vor, wenn eine Zigeunerfamilie von einer anderen Zigeunerfamilie oder einer einzelnen Person, die nicht zur gleichen Familie gehört, begleitet wird.

§ 3.

Zigeunern ist es untersagt, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf freiem Felde ohne vorhergehende ausdrückliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu lagern oder Wagen aufzustellen.

Das Lagern im Walde ist unter allen Umständen untersagt.

§ 4.

Wenn Zigeuner in anderer Weise als in öffentlichen Gasthäusern übernachten, haben sie, vorausgesetzt, daß die nach § 3 erforderliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erteilt wird, für die Dauer ihres Aufenthalts ihre Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde zu hinterlegen.

§. 5.

Die Wagen der Zigeuner müssen an leicht sichtbarer Stelle mit einem festangebrachten Schild versehen sein, auf welchem der Name und die Heimat des Eigentümers deutlich lesbar angegeben sein muß.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 1—5 finden auch auf Personen, welche nach Zigeunerart umherziehen, Anwendung.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, insoweit nicht in bestehenden Gesetzen höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 30. Dezember 1905.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

II. Abteilung.

(1.) Um ein gleichmäßiges Vorgehen der Ortsobrigkeiten in der Handhabung der Bestimmungen der unter dem 30. Dezember v. J. erlassenen Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Zigeunerunwesens, zu erreichen, gibt Großherzogliche Landesregierung der Erwartung Ausdruck, daß die Ortsobrigkeiten des Landes die

Bestimmungen der beregten Verordnung rückhaltlos zur Anwendung bringen werden. Insbesondere werden die Ortsobrigkeiten in den Landespolizeidistrikten aufgefordert, sich in jedem Fall des Eintreffens von Zigeunern unverzüglich an die zuständige Gendarmeriestation zu wenden.

Neustrelitz, den 3. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Im Artikel 1 Ziffer VI des am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Zusatzvertrages zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Reichsgesetzblatt 1905 S. 319 ff.) sind Bestimmungen über die Gestattung des Mitführens von Waren seitens der Handlungsreisenden beider Staaten getroffen worden. Mit Rücksicht hierauf wird darauf hingewiesen, daß für die in der Schweiz zu erteilenden Bewilligungen zum Mitführen von Waren das schweizerische Bundesgesetz, betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, vom 24. Juni 1892 maßgebend ist. Nach Artikel 1 dieses Gesetzes kann die Bewilligung zum Mitführen von Waren in der Schweiz erteilt werden, wenn die sofortige Übergabe der Ware an den Käufer für den Betrieb des Geschäftes notwendig ist. Diese Bewilligung kann jedoch nur Handelsreisenden erteilt werden, welche ausschließlich mit Wiederverkäufern oder Geschäftsleuten in Verkehr treten, die den angebotenen Handelsartikel in ihrem Gewerbe verwenden.

Gesuche deutscher Handelshäuser sind an die Regierung desjenigen Kantons zu richten, der zuerst bereist werden soll. Dieselben werden hierauf, mit einem Gutachten versehen, dem eidgenössischen Handelsdepartement zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Neustrelitz, den 5. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Dezember 1905 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	17 ℳ	38 ₰
2.	„ „ Roggen	15 „	90 „
3.	„ „ Gerste	16 „	25 „
4.	„ „ Hafer	16 „	10 „
5.	„ „ Erbsen	31 „	— „
6.	„ „ Stroh	4 „	75 „
7.	„ „ Heu	4 „	50 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Dezember 1905 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1906 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	16 ℳ	75 ₰
„ „ Stroh	5 „	— „
„ „ Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 9. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des § 19 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 134) grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1905 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	17 ℳ	28 ₰
2.	„ „ Roggen	14 „	51 „
3.	„ „ Gerste	15 „	94 „

4.	100 Kilogramm Hafer	15 ℳ	55 ₰
5.	„ „ Erbsen	31 „	8 „
6.	„ „ Stroh	4 „	69 „
7.	„ „ Heu	5 „	50 „
8.	einen Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Neustrelitz, den 9. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) Auf Allerhöchsten Befehl wird die in Nr. 46, Seite 252, des Offiziellen Anzeigers von 1873 veröffentlichte Wildtaxe vom 22. Dezember 1873 hierdurch aufgehoben.

Neustrelitz, den 10. Januar 1906.

Großherzogliches Jagd-Departement.

J. A.: von Harling.

(1.) Pakete nach Orten des General-Gouvernements Warschau (Russisch-Polen) werden von den Postanstalten wieder zur Beförderung angenommen. Die Annahme von Postsendungen nach Rußland unterliegt nunmehr keinen Beschränkungen mehr.

Schwerin, den 5. Januar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Ansuchen des Bürgermeisters Dr. Berg als Pflegers des Bürgermeisters a. D. Hugo Berg das dem letzteren gehörige Lehngut Tornowhof unter Aufhebung des Lehnsverbandes in ein Allodium umzuwandeln und dem Eigentümer den erbetenen Allodialbrief zu erteilen geruht.

Neustrelitz, den 23. Dezember 1905.

(2.) Der Bauer Schulz in Schillersdorf ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schillersdorf bestellt worden. Der Bauer Maaß verbleibt als zweiter Stellvertreter in seinem Amt als Stellvertreter des Standesbeamten.

Neustrelitz, den 5. Januar 1906.

(3.) Nach dem Ableben des Bürgermeisters Rates Voß sind gemäß ständischer Präsentation auf die Zeit bis zum Schluß des Jahres 1907 der Bürgermeister Bruhns in Neubrandenburg zum bürgerlichen Mitgliede und der Bürgermeister Bruhns in Friedland zum stellvertretenden bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Ersatzkommission für den Aushebungsbezirk Neubrandenburg bestellt worden.

Neustrelitz, den 5. Januar 1906.

(4.) Als Taxator bezw. Stellvertreter desselben bei der Aushebung der Mobilmachungspferde sind nach § 15 der Verordnung vom 17. April 1903 der Gutsbesitzer Stever auf Dahlen und der Kammerpächter Hoffmann zu Neetzka für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1906 im Aushebungsbezirk Neubrandenburg II bestellt worden.

Neustrelitz, den 5. Januar 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Rittmeister à la suite des 2. Pommerschen Ulanenregiments Nr. 9 Henning von Engel zu Gera und dem Königlich Preußischen Gestütsdirektor Carl Eduard

von Engel zu Wickerad wegen des nach dem Ableben ihres Vaters, des Landrats Max von Engel, auf sie als alleinige Lehnserben verstammten Lehngutes Eichhorst den gewöhnlichen Mutschein zu erteilen geruht.

Neustrelitz, den 6. Januar 1906.

(6.) Bei der nach der Bekanntmachung vom 18. Juli 1876 — Offizieller Anzeiger 1876, S. 94 — eingesetzten Kommission zur Vornahme der Militär-Abschätzungen sind auf die drei Jahre 1906, 1907, 1908 für den

Aushebungsbezirk Neustrelitz
der Rittmeister von Oertzen auf Barsdorf,
der Pächter Winckelmann zu Hinrichshagen,
der Pächter Carls zu Wutschendorf,

sowie für den

Aushebungsbezirk Neubrandenburg
der Gutsbesitzer Lemcke auf Neddemin,
der Amtmann Drevs zu Zirzow,
der Pächter Blanck zu Warlin

zu sachverständigen Mitgliedern ernannt worden.

Neustrelitz, den 9. Januar 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bahl (G. F. Spalding u. Sohn)

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4. Neustrelitz, den 18. Januar. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

Nachdem die deutsche Arzneitaxe, welche mittelst Bekanntmachung vom 31. März 1905 — Offizieller Anzeiger 1905 Nr. 13 — veröffentlicht worden ist, durch Bundesratsbeschluß in vielen Punkten eine Änderung erfahren hat, wird diese Taxe in der Anlage, in welcher die Änderungen berücksichtigt sind, mit der Bestimmung von neuem zum Abdruck gebracht, daß die so geänderte Arzneitaxe mit dem **1. Januar 1906** in Kraft zu treten hat.

Es wird bemerkt, daß die Änderungen sich in der Hauptsache auf die Preise der in der Anlage mit einem Stern bezeichneten Arzneimittel beziehen und daß im übrigen die Taxe eine Änderung nur dahin erfahren hat, daß in den „Grundsätzen" in Nr. 12 unter b, c und p einige Worte eingeschaltet sind und in der „Preisliste" der zweite Satz der Vorbemerkung eine neue Fassung erhalten hat.

Eine amtliche Ausgabe dieser Arzneitaxe ist im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 12, Zimmerstraße 94, erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 1 Mk. 20 Pf. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Neustrelitz, den 30. Dezember 1905.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Deutsche Arzneitaxe

1906.

---

1) Der Preis einer Arznei setzt sich zusammen:

a. aus dem Preise der zu ihrer Herstellung verwendeten Arzneimittel, welche der Apotheker entweder in fertigem Zustande bezieht oder auf Vorrat anfertigt,

b. aus dem Preise der Bearbeitung und Herrichtung der Arzneimittel einschließlich der Gefäße nach Maßgabe der im Einzelfalle gegebenen Vorschriften zur Abgabe an das Publikum.

I. Grundsätze für die Berechnung der Arzneimittelpreise.

2) Bei der Berechnung von Arzneimitteln, welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden, findet die Festsetzung der Preise in folgender Weise statt:

a. Für das gesamte Reichsgebiet wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waren festgestellt. Maßgebend ist der Einkaufspreis für 1 kg; bei solchen Mitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen von 10 g oder weniger eingekauft zu werden pflegen, sind die Einkaufspreise dieser Mengen maßgebend.

b. Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg 30 ℳ oder weniger, so wird dafür das Doppelte in Ansatz gebracht.

c. Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg mehr als 30 ℳ, aber nicht mehr als 40 ℳ, so wird dafür der Betrag von 60 ℳ in Ansatz gebracht.

d. Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis mehr als 40 ℳ für 1 kg, so wird dafür ein um die Hälfte erhöhter Betrag in Ansatz gebracht.

e. Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so wird in allen Fällen der um die Hälfte erhöhte Betrag in Ansatz gebracht.

3) Zu dem nach Maßgabe der Nr. 2 angesetzten Betrage wird für Verpackung und Fracht ein Zuschlag von 0,15 *M.* auf 1 kg oder ein geringeres Gewicht als 1 kg berechnet. Dieser Zuschlag wird bei denjenigen Waren, bei welchen der Einkaufspreis für 1 kg für die Preisberechnung maßgebend ist, auf 0,50 *M.* erhöht, wenn sie in besonders in Rechnung gestellten Gefäßen geliefert werden; dies gilt jedoch nicht bei folgenden, meist in größeren Mengen bezogenen Waren: Acetum, Acetum pyrolignosum crudum, Acida cruda, Adeps suillus, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaselinum.

4) Dem nach Nr. 2 und 3 angesetzten Betrage werden für Schneiden und Zerstoßen eines Arzneimittels 0,75 *M.*, für Herstellung eines mittelfeinen oder feinen Pulvers 2,00 *M.* zugerechnet.

Ist nach Nr. 2 unter a. der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so beträgt dieser Zuschlag 0,10 *M.*

5) Der Preis für 100 g ist ein Achtel des nach Nr. 2 bis 4 angesetzten Betrags. Der Preis für 200 g ist das eineinhalbfache, der für 500 g das dreifache des für 100 g ermittelten Preises. Die Preise für 10 g, 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 100 g, 10 g, 1 g, 0,1 g, und 0,01 g ermittelten Preise.

Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge maßgebend, so ist der Preis für die zu Grunde gelegte Menge gleich dem nach Nr. 2 bis 4 angesetzten Betrage. Die Preise für 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 10 g, 1 g, 0,1 g und 0,01 g ermittelten Preise.

6) Bei der Berechnung entstehende Pfennigbrüche sind auf die nächstgrößere ganze Zahl zu erhöhen, im übrigen werden 1 bis 2 Pfennig auf 0 Pfennig, 3 bis 7 Pfennig auf 5 Pfennig und 8 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig abgerundet.

7) Die Preise für galenische Arzneimittel setzen sich — mit Ausnahme der Sirupe sowie der Tinkturen und Elixiere (vergl. zu i und k) — zusammen aus den nach Nr. 2 bis 6 berechneten Preisen der zur Herstellung des galenischen Arzneimittels verwendeten Arzneimittel und aus den nachstehend bestimmten Vergütungen für die erforderlichen Arbeiten (Defektur-Arbeiten).

Es sind in Ansatz zu bringen:

a. bei der Herstellung von Extrakten für je 1 kg der auszuziehenden Stoffe

bei dünnen Extrakten	3,00 ℳ
„ dicken „	6,00 „
„ trockenen „	12,00 „
„ Fluid- „	6,00 „

bei der Anfertigung von trockenen, narkotischen Extrakten aus dicken Extrakten für 100 g des dicken Extrakts . . . . 2,50 ℳ

b. bei der Herstellung von Destillaten einschließlich aller Nebenarbeiten für je 1 kg des Destillats

bei spirituösen oder ätherischen	1,50 ℳ
„ wässerigen	1,00 „

Beträgt die Menge der herzustellenden Destillate weniger als 1 kg, so ist der Preis für 1 kg in Ansatz zu bringen.

c. beim Kochen von Ölen und weingeisthaltigen Flüssigkeiten, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrierens, für je 1 kg . . . . 4,00 ℳ

d. bei der Herstellung von Latwergen*) für je 1 kg . 1,50 „

e. bei der Herstellung von Lösungen von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig, sowie von Balsamen, Ölen, einschließlich des Ausziehens und Filtrierens, für je 1 kg . . . . 1,00 ℳ
desgleichen, wenn Erwärmen erforderlich ist . . 1,50 „

f. bei der Herstellung von Pflastern für je 1 kg . 2,50 „

g. bei der Mengung von feinen Pulvern für je 1 kg 1,00 „
bei der Mengung von Tee oder groben Pulvern für je 1 kg . . . . 0,50 „

h. bei der Herstellung von Salben**) ohne Schmelzen für je 1 kg . . . . 1,00 „
desgleichen mit Schmelzen für je 1 kg . . . . 2,50 „

i. Sirupe werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel berechnet mit 0,10 ℳ für je 10 g; Sirupus Aurantii Corticis, Sirupus Citri, Sirupus Croci, Sirupus Ferri jodati, Sirupus Violae jedoch mit

*) Den Latwergen sind die Pasten für den inneren Gebrauch zuzurechnen.
**) Den Salben sind die Pasten für den äußeren Gebrauch zuzurechnen.

0,15 *M* für 10 g, Sirupus simplex nur mit 0,05 *M* für 10 g, mit 0,30 *M* für 100 g.

k. Tinkturen und Elixiere, bei denen der Preis der verwendeten Arzneimittel für je 1 kg der fertigen Zubereitung nicht mehr beträgt als 7,00 *M*, werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel berechnet mit 0,15 *M* für 10 g, mit 1,00 *M* für 100 g.

Beträgt der Preis der verwendeten Arzneimittel für 1 kg der fertigen Zubereitung mehr als 7,00 *M*, so werden angesetzt: der Preis der Arzneimittel und außerdem für die Herstellung der Zubereitung 5,00 *M* für 1 kg, bei geringeren Mengen 1,00 *M* für 100 g.

Im vorstehenden nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den unter II 12 auf-aufgestellten Grundsätzen zu berechnen.

II. Grundsätze für die Berechnung der Arzneipreise.

8) Der Preis der Arzneimittel wird nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den Preisen der nachfolgenden Preisliste berechnet. Wenn in der Preisliste nur ein Preis festgesetzt ist, so wird nach diesem der Preis für jede Menge des Arzneimittels berechnet. Sind die Preise eines Arzneimittels für verschiedene Mengen abgestuft, so ist für die Berechnung des Preises der zwischen diesen Stufen liegenden Mengen der Preis der nächstniederen Stufe maßgebend. Wenn auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten würde, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.*)

9) Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pfennig, für Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs 10 Pfennig. Jeder Pfennigbruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

10) 20 Tropfen von Flüssigkeiten (einschließlich der fetten und ätherischen Öle und Tinkturen), 25 Tropfen Essigäther, Chloroform und Ätherweingeist, 50 Tropfen Äther sind wie 1 g zu berechnen.

11) Für Arzneimittel, welche in der Preisliste nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach den im Abschnitt I und in Nr. 8 enthaltenen Grundsätzen festzustellen.

---

*) Beispiel: Kosten nach der Preisliste 1 g eines Mittels 10 Pf., 10 g dieses Mittels 70 Pfg., so sind für 9 g nicht 90 Pfg., sondern nur 70 Pfg. zu berechnen.

12) Die Vergütungen für die zur Herstellung der Arzneien aufgewendeten Arbeiten sind nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a. für die Bereitung einer Arznei durch Mischen mehrerer Flüssigkeiten, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b und c . . . . 10 Pf.

b. für die Bereitung einer Arznei, zu welcher das Auflösen oder das Anreiben eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel (Salze, Zucker, Ölzucker, Manna, arabisches Gummi, Phosphor, Karbolsäure, Latwergen, Muse, Seifen, Storax und dergl. sowie Extrakte — mit Ausnahme der Extrakte von dünner Konsistenz —) in einer oder mehreren Flüssigkeiten, ferner die Anfertigung von Schleim aus Eibischwurzel, Tragant, Quittensamen und dergl. erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g . 35 „

Anmerkung: Sind die Salze in kristallisiertem und in gepulvertem Zustand in der Arzneitaxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des kristallisierten Salzes berechnel werden.

Bei der Angabe der Lösungsverhältnisse bedeuten die Ausdrücke 1 = 10, 1 : 10, $^1/_{10}$, 1 + 9, daß 1 Teil des zu lösenden Stoffes in 9 Teilen Flüssigkeit zu lösen ist.

c. für die Bereitung einer Arznei, zu welcher die Anfertigung von Abkochungen oder Aufgüssen (Schleim von Eibischwurzel siehe zu b), von Einkochungen, von Auszügen (Mazerationen, Digestionen), von Saturationen, Emulsionen, Gallerten oder von Salepschleim, — auch in Verbindung untereinander oder mit einer oder mehreren der unter b aufgeführten Arbeiten — erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g . . . . 40 „

d. für die Bereitung einer Latwerge*), einschließlich des erforderlichen Wassers . . . . 30 „

e. für die Bereitung eines Pflasters ohne Rücksicht auf die Menge . . . . 40 „

f. für das Streichen eines Pflasters bis zur Größe von

*) Den Latwergen sind die Pasten für den inneren Gebrauch zuzurechnen.

	100 qcm, einschließlich der erforderlichen Leinwand, des Leders oder des Seidenzeugs	30 Pf.
	für jede weiteren 100 qcm	20 „
g.	für die Bereitung einer Salbe*)	40 „
	Bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung von Salben wird für je 1 Gabe (Dosis), einschließlich Wachspapier, berechnet	5 „
h.	für die Bereitung von Pastillen, auch Plätzchen und Zeltchen, bis zu 5 Stück einschließlich, für jedes Stück .	10 „
	für jedes weitere Stück	5 „
i.	für die Bereitung von Pillen bis einschließlich 50 Stück	40 „
	für jede weiteren 50 Pillen	20 „
	für das Überziehen von Pillen mit weißem Leim, Hornstoff, Tolubalsam, Zucker, Silber, Gold usw., bis einschließlich 50 Stück	75 „
	für die Bereitung von Pillen, einschließlich Boli, von mehr als 2 g für Tiere 1 Stück	30 „
	für jedes weitere Stück	5 „
	Anmerkung: Hat der Arzt keine besonderen Bestimmungen getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen Bärlappsamen angewendet. Dieser darf nicht berechnet werden.	
k.	für die Bereitung von Körnern aller Art (einschließlich des Versilberns) bis einschließlich 10 Stück	40 „
	für jede weiteren 10 Stück	20 „
l.	für die Mengung eines Tees oder Pulvers, sowie für eine Verreibung	20 „
	bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung eines Tees oder eines Pulvers für jede Gabe (Dosis)	5 „
	bei einer Verabreichung in Kapseln aus Leim oder Oblatenmasse für jede Gabe (Dosis)	10 „
m.	für die Bereitung von Suppositorien in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.) sowie von Wundstäbchen bis zu 3 Stück	40 „
	für jedes weitere Stück	10 „

*) Den Salben sind die Pasten für den äußeren Gebrauch zuzurechnen.

In den unter a bis m angesetzten Preisen sind die Einzelpreise für alle zur Herstellung der betreffenden Arzneiformen erforderlichen Arbeiten einschließlich des etwa erforderlichen Zerreibens der angewendeten Stoffe sowie die Zugabe von Kapseln aller Art, Brieftaschen (Konvoluten) usw. enthalten.

n.	für das Abdampfen einer Flüssigkeit für jede zu verdampfenden 100 g	10 Pf.
o.	für das Zerquetschen und Zerreiben (Kontundieren) eines Stoffes, insofern es nicht schon in den übrigen Arbeitspreisen enthalten ist	10 "
p.	für eine vorgeschriebene Filtration	10 "
q.	für das Sterilisieren eines Gefäßes bis 100 g Fassungsvermögen, eines Arzneimittels oder einer Arznei bis 100 g einschließlich	30 "
	für größere Gefäße oder für größere Mengen .	50 "
	für das Sterilisieren eines Geräts	30 "
r.	für die Herrichtung eines Arzneimittels oder einer Arznei zur Abgabe (Dispensation) einschließlich des Korkes, der Überdecke (Tektur), des erforderlichen Papierbeutels sowie der Aufschrift (mit oder ohne Angabe der Bestandteile der Arznei)	15 "

13) Die Gefäße, in welchen die Arzneien abgegeben werden, sind nach folgenden Grundsätzen zu vergüten:

a.	Gläser, runde oder sechseckige, mit enger oder weiter Öffnung, weiße oder farbige bis 200 g Inhalt das Stück mit	10 Pf.
	von mehr als:	
	200 g bis 300 g Inhalt das Stück mit .	15 "
	300 g " 500 g " " " " .	25 "
	bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit	15 "
b.	Gläser (einschließlich Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpseln, mit enger oder weiter Öffnung, bis zu 15 g Inhalt das Stück mit	25 "
	von mehr als:	
	15 g bis zu 100 g Inhalt das Stück mit	30 "
	100 g " " 200 g " " " "	50 "
	200 g " " 500 g " " " "	80 "

c. **feste Deckel** jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken bei Gefäßen bis zu 20 g Inhalt . . mit 10 Pf.
bei größeren Gefäßen . . . . . „ 15 „

Anmerkung: Gläser (einschl. Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpseln sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet sind oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels notwendig erfordert werden oder wenn die Verhältnisse der Arzneiempfänger die Zustimmung zu deren Verwendung voraussetzen lassen.

d. **Kruken:**
graue oder gelbe,
bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . . 10 „
von mehr als 200 g bis 500 g Inhalt das Stück mit 20 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit . . . . 10 „
weiße, bis 50 g Inhalt das Stück mit . . . . 15 „
von mehr als 50 g Inhalt bis 100 g Inhalt das Stück mit . . . . 20 „
von mehr als 100 g Inhalt bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . 30 „
von mehr als 200 g Inhalt bis 300 g Inhalt das Stück mit . . . . 50 „
von mehr als 300 g Inhalt bis 400 g Inhalt das Stück mit . . . . 60 „
von mehr als 400 g Inhalt bis 500 g Inhalt das Stück mit . . . . 75 „

e. **Pappschachteln:** das Stück bis 100 g Inhalt mit 10 „
„ „ von mehr als 100 g bis 200 g Inhalt mit 20 „
größere das Stück mit . . . . 30 „

f. **Pulverkästchen:** für 1 bis 10 Pulver das Stück mit 10 „
für mehr als 10 Pulver „ „ „ 20 „

14. Für die Berechnung des Gefäßes (abgesehen von Nr. 13 zu f) ist das Gewicht der darin enthaltenen Arznei maßgebend.

Werden jedoch Gläser und Kruken zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, so wird der Preis der Gefäße nach ihrem Fassungsvermögen an destilliertem Wasser berechnet.

15) Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Preis abzurechnen.

16) Der Preis der Arznei ist durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze zu ermitteln. Dabei ist der Preis, wenn er 1 *M* nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1—4 Pfennig auf 5 Pfennig, und 6—9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden; wenn er jedoch 1 *M* übersteigt, so werden 1—4 Pfennig auf 0 Pfennig, 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig herabgesetzt.

17) Bei der Abgabe von Arzneien auf Kosten von öffentlichen Anstalten und Kassen und von solchen Vereinen und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie bei der Abgabe von Tierarzneien dürfen Pulverkästchen, Pappschachteln, Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln (einschließlich Tropfgläser) und feste Deckel jeder Art zu Salbenkruken sowie weiße Kruken nur berechnet werden, wenn ihre Verwendung im ärztlichen Rezept angeordnet ist. Jedoch sind bei der Abgabe von abgeteilten Pulvern oder von Pastillen, welche Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs, Opium oder dessen Alkaloide oder Chloralhydrat enthalten, Pulverkästchen oder Pappschachteln stets zu verwenden und zu berechnen, soweit das Arzneibuch nicht andere Bestimmungen enthält. Bei der Abgabe von Augensalben ist die Verwendung und Berechnung weißer Kruken mit Deckel zulässig.

18) Die in der Preisliste aufgenommenen Preise für Serum antidiphthericum und Tuberculinum Kochi verstehen sich einschließlich der zur Abgabe erforderlichen Arbeiten und der verwendeten Gefäße.

19) Homöopathische Arzneien werden einschließlich der darin enthaltenen Arzneimittel berechnet wie folgt:

Gegenstand	Gewicht	Preis Pf.
Urtinkturen . . . . bis zu	1 g	10
" . . . . " "	5 "	30
" jede weiteren	5 "	15
Urtinkturen zum äußerlichen Gebrauche	10 "	15
" " " "	100 "	100
Verdünnungen . . . . bis zu	5 "	25
" . . . . . . über 5 g " "	10 "	40
" jede weiteren	10 "	15

Gegenstand		Gewicht	Preis Pf.
Verreibungen	bis zu	5 g	30
"	über 5 g " "	10 "	50
" jede weiteren		10 "	25
Streukügelchen	bis zu	5 "	30
"	über 5 g " "	10 "	50
" jede weiteren		10 "	25
Streukügelchen, unbefeuchtet		1 "	5
" "		10 "	15
Milchzucker, präparierter		1 "	5
" "		10 "	15

Beträgt jedoch der Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Preise, oder sind besondere Zusätze zu homöopathischen Arzneimitteln, wie destilliertes Wasser oder Weingeist, oder besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneimittel erforderlich, so werden sie nach den Vorschriften von Nr. 8 bis 12 berechnet. Das Gleiche gilt von der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) sowie hinsichtlich der verwendeten Gefäße (Nr. 13).

20) Der Preis der Arznei ist mit seinen Einzelansätzen auf dem Rezepte zu vermerken.

21) Wenn auf dem Rezepte Angaben fehlen, welche die Preisberechnung beeinflussen, müssen sie vom Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist sie auf dem Rezepte zu vermerken.

22) Bei der Abgabe **fabrikmäßig hergestellter Zubereitungen**, welche nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen, ist ein Zuschlag von 60% zu dem Ankaufspreise zuzurechnen, sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller festgesetzt ist. Depeschengebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann in Anrechnung bringen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind und der Besteller auf solche vorher hingewiesen worden war.

Sind derartige fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen in kleineren Mengen verordnet, als die fertige Aufmachung enthält, so ist außer der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Einkaufspreises zu berechnen.

23) Bei der Verabfolgung von Arzneien während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr bis zu 50 Pfennig zu erheben (Nachttaxe).

Preisliste der Arzneimittel.

An Stelle der nachstehend aufgeführten, mit Wortschutz versehenen Bezeichnungen von Arzneimitteln sind die daneben verzeichneten, ihrer Zusammensetzung entsprechenden wissenschaftlichen Namen in die Liste aufgenommen worden. Abgesehen von den Fällen der Nr. 22 der allgemeinen Bestimmungen ist der Preis dieser Arzneimittel, soweit sie unter ihrer geschützten Bezeichnung zur Abgabe gelangen, gemäß Nr. 2 bis 6 a. a. O. mit der Maßgabe zu berechnen, daß an Stelle des durchschnittlichen Einkaufspreises der tatsächliche Einkaufspreis zu Grunde gelegt wird.

Geschützte Bezeichnungen.	Wissenschaftliche Namen.
Actolum . . .	Argentum lacticum.
Agurinum . . .	Theobrominum natrio-aceticum.
Airolum . . .	Bismutum subgallicum oxyjodatum.
Antipyrinum . . .	Pyrazolonum phenyldimethylicum.
Aspirinum . . .	Acidum acetylo-salicylicum.
Dermatolum . . .	Bismutum subgallicum.
Diuretinum . . .	Theobrominum natrio-salicylicum.
Duotalum . . .	Guajacolum carbonicum.
Eosotum . . .	Kreosotum valerianicum.
Eunatrolum . . .	Natrium oleïnicum.
Euphorinum . . .	Phenylurethanum.
Exalginum . . .	Methylacetanilidum.
Geosotum . . .	Guajacolum valerianicum.
Glutolum . . .	Formaldehydgelatina.
Heroïnum . . .	Diacetylmorphinum.
Heroïnum hydrochloricum	Diacetylmorphinum hydrochloricum.
Hetolum . . .	Natrium cinnamylicum.
Itrolum . . .	Argentum citricum.
Kreosotalum . . .	Kreosotum carbonicum.
Migraeninum . . .	Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico.
Salipyrinum . . .	Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum.
Salolum . . .	Phenylum salicylicum.
Stypticinum . . .	Cotarhinum hydrochloricum.
Theocinum . . .	Theophyllinum.
Thiocolum . . .	Kalium sulfo-guajacolicum.
Trionalum . . .	Methylsulfonalum.
Urotropinum . . .	Hexamethylentetraminum.
Xeroformium . . .	Bismutum tribromphenylicum.

A.		Gewicht	ℳ	₰
A.				
Acetanilidum pulv.		10 Gramm	—	5
		100 —	—	50
		200 —	—	75
Acetonum	*	100 —	—	60
	*	200 —	—	90
	*	500 —	1	80
Acetopyrinum		1 —	—	10
	*	10 —	—	90
Acetum		100 —	—	10
		200 —	—	15
		500 —	—	30
Acetum aromaticum		100 —	—	40
		200 —	—	60
		500 —	1	20
Acetum Colchici		10 —	—	10
Acetum Digitalis		10 —	—	10
Acetum pyrolignosum crud.		100 —	—	10
		200 —	—	15
		500 —	—	30
Acetum pyrolignosum rectificatum		100 —	—	15
		200 —	—	25
		500 —	—	45
Acetum Sabadillae		100 —	—	40
		200 —	—	60
		500 —	1	20
Acetum Scillae		10 —	—	10
		100 —	—	80
Acidum aceticum		10 —	—	5
	*	100 —	—	35
	*	200 —	—	55
	*	500 —	1	5
Acidum aceticum dilutum		10 —	—	5
	*	100 —	—	20
	*	200 —	—	30
	*	500 —	—	60
Acidum aceticum aromaticum		10 —	—	40
Acidum acetylo-salicylicum		1 —	—	5
	*	10 —	—	20
	*	100 —	1	50

A.		Gewicht	ℳ	₰
Acidum arsenicosum pulv.		10 Gramm	—	10
	*	100 —	—	60
Acidum benzoïcum		1 —	—	10
	*	10 —	—	70
Acidum boricum		10 —	—	5
		100 —	—	20
		200 —	—	30
		500 —	—	60
Acidum boricum pulv.		10 —	—	5
	*	100 —	—	25
	*	200 —	—	40
	*	500 —	—	75
Acidum camphoricum		1 —	—	10
	*	10 —	—	80
Acidum carbolicum		10 —	—	5
		100 —	—	50
		200 —	—	75
		500 —	1	50
Acidum carbolicum liquefactum		10 —	—	5
		100 —	—	50
		200 —	—	75
		500 —	1	50
Acidum chromicum		1 —	—	5
		10 —	—	35
Acidum cinnamylicum		1 —	—	10
Acidum citricum		10 —	—	10
	*	100 —	—	80
Acidum citricum pulv.		10 —	—	15
	*	100 —	1	5
Acidum formicicum		10 —	—	5
		100 —	—	30
Acidum gallicum		1 —	—	5
	*	10 —	—	15
Acidum hydrobromicum	*	10 —	—	10
	*	100 —	—	90
Acidum hydrochloricum		10 —	—	5
		100 —	—	15
		200 —	—	25
		500 —	—	45
Acidum hydrochloric. crud.		100 —	—	10
		200 —	—	15

A.	Gewicht	ℳ	₰
Acidum hydrochloric. crud.	500 Gramm	—	30
Acidum hydrochloricum dilutum	10 —	—	5
	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	45
Acidum lacticum	1 —	—	5
	10 —	—	15
	• 100 —	1	30
Acidum nitricum	10 —	—	5
	• 100 —	—	15
Acidum nitricum crudum .	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	45
Acidum nitricum fumans .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Acidum phosphoricum . .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Acidum picronitricum . .	10 —	—	15
Acidum salicylicum . . .	1 —	—	5
	10 —	—	10
	• 100 —	—	75
Acidum sulfuricum . . .	10 —	—	5
	100 —	—	20
	200 —	—	30
	500 —	—	60
Acidum sulfuricum crudum	100 —	—	10
	200 —	—	15
	• 500 —	—	30
Acidum sulfuricum dilutum	10 —	—	5
	100 —	—	15
Acidum tannicum	1 —	—	5
	10 —	—	15
	• 100 —	1	5
Acidum tartaricum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
Acidum tartaricum pulv.	• 10 —	—	10
	• 100 —	—	95
Acidum trichloraceticum .	1 —	—	10
	• 10 —	—	65
Acidum valerianicum . .	1 —	—	5
Aconitinum	0,01 —	—	5

A.	Gewicht	ℳ	₰
Aconitinum	• 0,1 Gramm	—	25
Adeps benzoatus . . .	10 —	—	10
	100 —	—	85
	200 —	1	30
Adeps Lanae anhydricus	• 10 —	—	5
	• 100 —	—	50
Adeps Lanae cum Aqua .	10 —	—	5
	• 100 —	—	45
	• 200 —	—	70
Adeps suillus	• 10 —	—	10
	• 100 —	—	55
	• 200 —	—	85
	• 500 —	1	65
Aerugo pulv.	• 10 —	—	10
	• 100 —	—	65
Aether	10 —	—	10
	• 100 —	—	90
	• 200 —	1	35
	• 500 —	2	70
Aether aceticus	10 —	—	10
	• 100 —	—	65
Aether bromatus	1 —	—	5
	10 —	—	25
	• 100 —	2	—
Aether jodatus	• 1 —	—	15
Aether pro narcosi . .	• 100 —	1	50
Aethylenum chloratum . .	1 —	—	5
	10 —	—	50
Agaricinum	0,1 —	—	5
	1 —	—	50
Agathinum	0,1 —	—	10
	• 1 —	—	55
Albarginum	0,1 —	—	5
	1 —	—	25
	• 10 —	1	95
Albumen Ovi siccum . .	10 —	—	20
Alcohol absolutus . . .	10 —	—	10
	• 100 —	—	70
	• 200 —	1	5
	• 500 —	2	10
Aloë gross. modo pulv.. .	10 —	—	5
	• 100 —	—	35

A.	Gewicht		ℳ	₰
Aloë gross. modo pulv.. *	200	Gramm	—	55
Aloë pulv.	10	—	—	10
*	100	—	—	55
Alumen pulv.	10	—	—	5
*	100	—	—	15
*	200	—	—	25
*	500	—	—	45
Alumen ustum pulv. . . .	10	—	—	5
*	100	—	—	25
Aluminium acetico-tartaricum	10	—	—	20
*	100	—	1	40
Aluminium sulfuricum . .	10	—	—	5
	100	—	—	20
Ammoniacum pulv. . . .	10	—	—	10
	100	—	—	80
	200	—	1	20
Ammonium benzoïcum . .	1	—	—	5
	10	—	—	20
Ammonium bromatum . *	10	—	—	15
*	100	—	1	—
Ammonium carbonicum . .	10	—	—	5
	100	—	—	40
Ammonium carbonic. pyro-oleosum	10	—	—	10
Ammonium chloratum . .	10	—	—	5
	100	—	—	25
	200	—	—	40
Ammonium chlorat. ferratum*	10	—	—	5
Ammonium jodatum . . *	1	—	—	15
Ammonium nitricum . . .	10	—	—	5
Ammonium phosphoricum .	10	—	—	15
Ammon. sulfo-ichtyolicum .	1	—	—	10
	10	—	—	85
*	100	—	6	85
Ammonium sulfuricum . .	10	—	—	5
Amygdalae amarae (decorticatae)	10	—	—	10
Amygdalae dulces (decorticatae)	10	—	—	10
Amylenum hydratum . . .	1	—	—	10
*	10	—	—	90

A.	Gewicht		ℳ	₰
Amylenum hydratum . . *	100	Gramm	7	15
Amylium nitrosum . . .	1	—	—	5
*	10	—	—	45
Amyloformium	1	—	—	10
*	10	—	—	65
*	100	—	5	10
Amylum Marantae . . .	100	—	—	30
	200	—	—	45
	500	—	—	90
Amylum Oryzae	100	—	—	20
	200	—	—	30
	500	—	—	60
Amylum Tritici pulv. . .	10	—	—	5
	100	—	—	20
	200	—	—	30
	500	—	—	60
Anaesthesinum	1	—	—	20
*	10	—	1	70
Analgenum	1	—	—	35
*	10	—	2	70
Anthrarobinum	1	—	—	10
*	10	—	—	80
Apomorphinum hydrochloricum	0,01	—	—	5
	0,1	—	—	20
*	1	—	1	45
Aqua Amygdalarum amararum	10	—	—	15
	100	—	1	—
	200	—	1	50
Aqua Amygdalarum amararum diluta	100	—	—	10
Aqua Aurantii Florum . .	10	—	—	5
*	100	—	—	50
Aqua Calcariae	100	—	—	10
	200	—	—	15
*	500	—	—	30
Aqua carbolisata (bis 5 %) .	100	—	—	15
	200	—	—	25
	500	—	—	45
Aqua Chamomillae . . .	100	—	—	20
Aqua chlorata	10	—	—	5

A.	Gewicht	ℳ	₰
Aqua chlorata . . . . *	100 Gramm	—	20
*	200 —	—	30
*	500 —	—	60
Aqua Cinnamomi	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	90
Aqua cresolica cum Aqua destill. parata	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	45
Aqua cresolica cum Aqua comm. parata	500 —	—	30
Aqua destillata	100 —	—	5
	200 —	—	10
	500 —	—	15
	1000 —	—	25
	5000 —	1	25
Aqua destillata fervida . .	100 —	—	5
Aqua Foeniculi	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	45
Aqua foetida antihysterica .	10 —	—	10
	100 —	—	85
Aqua Matico	100 —	—	20
Aqua Melissae	100 —	—	20
Aqua Menthae crispae . .	100 —	—	20
Aqua Menthae piperitae .	100 —	—	20
	200 —	—	30
	500 —	—	60
Aqua Opii	10 —	—	30
Aqua Petroselini	100 —	—	15
Aqua Picis	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	75
Aqua Plumbi	100 —	—	5
	200 —	—	10
	500 —	—	20
	1000 —	—	40
Aqua Rosae	100 —	—	10
	200 —	—	15
*	500 —	—	30
Aqua Rubi Idaei	100 —	—	20

A. B.	Gewicht	ℳ	₰
Aqua Salviae	100 Gramm	—	20
Aqua Sambuci	100 —	—	15
Aqua Tiliae	100 —	—	20
Aqua Valerianae	100 —	—	20
Arbutinum	0,1 —	—	5
Arecolinum hydrobromicum	0,01 —	—	5
*	0,1 —	—	45
Argentaminum	0,1 —	—	5
	1 —	—	10
*	10 —	—	95
Argentum citricum . . .	0,1 —	—	5
	1 —	—	25
Argentum colloidale . . *	0,1 —	—	10
*	1 —	—	55
*	10 —	4	25
Argentum lacticum . . .	0,1 —	—	5
	1 —	—	25
*	10 —	2	—
Argentum nitricum . . .	0,1 —	—	5
*	1 —	—	20
*	10 —	1	45
Argentum nitricum cum Kalio nitrico.	1 —	—	10
*	10 —	—	90
Argoninum	1 —	—	15
Aristolum	0,1 —	—	5
*	1 —	—	40
*	10 —	3	20
Asa foetida pulv. . . .	10 —	—	10
*	100 —	—	80
Atropinum sulfuricum . .	0,01 —	—	5
	0,1 —	—	15
*	1 —	1	20
Atropinum valerianicum .	0,01 —	—	5
	0,1 —	—	25
Auro-Natrium chloratum .	0,01 —	—	5
*	0,1 —	—	25
B.			
Balsamum Copaïvae . . .	10 —	—	15
*	100 —	1	—

B.	Gewicht		ℳ	₰
Balsamum Nucistae . . .	10	Gramm	—	30
	100	—	2	55
Balsamum peruvianum . .	1	—	—	5
	10	—	—	35
*	100	—	2	80
*	200	—	4	20
*	500	—	8	40
Balsamum tolutanum . . *	10	—	—	10
*	100	—	—	85
Baryum chloratum . . .	10	—	—	5
	100	—	—	25
Benzinum Petrolei . . .	10	—	—	5
	100	—	—	35
	200	—	—	55
	500	—	1	5
Benzoë pulv.	1	—	—	5
*	10	—	—	25
Benzonaphtholum	10	—	—	25
Bismutose	1	—	—	10
	10	—	—	95
*	100	—	7	70
Bismutum carbonicum . .	1	—	—	10
*	10	—	—	70
Bismutum oxyjodatum . *	1	—	—	10
Bismutum subgallicum . .	1	—	—	10
*	10	—	—	55
*	100	—	4	55
Bismutum subgallicum oxyjodatum	1	—	—	15
*	10	—	1	30
*	100	—	10	30
Bismutum subnitricum . .	1	—	—	10
*	10	—	—	70
*	100	—	5	65
Bismutum subsalicylicum .	1	—	—	10
*	10	—	—	70
Bismutum tannicum . . .	1	—	—	10
Bismutum tribromphenylicum	1	—	—	15
*	10	—	1	5
Bismutum valerianicum . *	1	—	—	10
Blatta orientalis pulv. . .	1	—	—	10

B. C.	Gewicht		ℳ	₰
Bolus alba cruda gross. modo pulv.	100	Gramm	—	10
	200	—	—	15
Bolus alba pulv.	10	—	—	5
*	100	—	—	20
Borax pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	50
	200	—	—	75
*	500	—	1	50
Bromalum hydratum . . .	1	—	—	20
Bromipinum (10%) . . .	10	—	—	30
*	100	—	2	45
*	200	—	3	70
Bromipinum ($33\frac{1}{3}$%) . .	10	—	—	85
*	100	—	6	65
	200	—	10	—
Bromocollum	1	—	—	15
	10	—	1	25
*	100	—	9	80
Bromoformium	1	—	—	5
	10	—	—	45
Bromum	1	—	—	5
	10	—	—	40
Brucinum	0,1	—	—	5
Brucinum nitricum . . .	0,1	—	—	5
Bulbus Scillae conc. . . .	10	—	—	5
Bulbus Scillae pulv. . . .	10	—	—	5
Butyl-chloralum hydratum .	1	—	—	10

C.

C.	Gewicht		ℳ	₰
Cacao sine Oleo	10	—	—	15
*	100	—	1	15
Cadmium sulfuricum . . .	1	—	—	5
Calcaria chlorata	100	—	—	10
	200	—	—	15
	500	—	—	30
Calcaria usta	100	—	—	25
Calcium carbonicum ad usum externum	100	—	—	15
Calcium carbonicum praecipitatum	10	—	—	5

C.	Gewicht	ℳ	₰
Calcium carbonicum praecipitatum*	100 Gramm	—	25
Calcium chloratum siccum .	10 —	—	5
Calcium chlorhydrophosphoricum	10 —	—	15
*	100 —	1	20
Calcium glycerophosphoricum *	1 —	—	5
*	10 —	—	45
Calcium hypophosphorosum	1 —	—	5
*	10 —	—	15
Calcium jodatum . . . *	1 —	—	15
*	10 —	1	—
Calcium lacticum	1 —	—	5
	10 —	—	10
Calcium lactophosphoricum	1 —	—	5
*	10 —	—	40
Calcium phosphoricum . .	10 —	—	10
*	100 —	—	70
Calcium sulfuricum ustum .	100 —	—	10
	200 —	—	15
*	500 —	—	30
Camphora monobromata .	1 —	—	5
Camphora trita . . . . *	10 —	—	30
*	100 —	2	20
Cannabinum tannicum . .	0,1 —	—	5
	1 —	—	20
Cantharides gross. modo pulv. *	10 —	—	40
*	100 —	3	20
Cantharides pulv.	1 —	—	5
*	10 —	—	40
Cantharidinum	0,01 —	—	10
	0,1 —	—	70
Carbo animalis pulv. . .	1 —	—	5
Carbo Ligni pulv. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	15
Carbo Spongiae pulv. . .	10 —	—	10
Cardolum	1 —	—	10
Caricae conc. . . . . *	100 —	—	25
Carminum	0,1 —	—	5
	1 —	—	15

C.	Gewicht	ℳ	₰
Carrageen conc.	10 Gramm	—	5
	100 —	—	40
Caryophylli pulv.	10 —	—	10
Castoreum pulv.	0,1 —	—	5
	1 —	—	45
Castoreum sibiricum pulv. *	0,1 —	—	40
Catechu pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	50
Cera alba	10 —	—	15
	100 —	1	—
Cera flava	10 —	—	10
	100 —	—	90
Ceratum Resinae Pini. .	10 —	—	15
	100 —	1	10
Cerium oxalicum	1 —	—	5
Cerussa pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	20
Cetaceum	10 —	—	10
*	100 —	—	80
Charta cerata	1000 qcm	—	10
Charta nitrata	1000 qcm	—	25
Charta sinapisata (einschl. Dispensation)	1 Blatt von je 100 qcm	—	10
„ „ „	10 Blatt von je 100 qcm	—	70
Chinidinum sulfuricum . *	1 Gramm	—	15
Chininum arsenicicum . .	0,1 —	—	5
Chininum bisulfuricum . .	0,1 —	—	5
*	1 —	—	10
Chininum ferro-citricum . .	1 —	—	10
*	10 —	—	55
Chininum hydrobromicum .	0,1 —	—	5
*	1 —	—	15
Chininum hydrochloricum .	0,1 —	—	5
*	1 —	—	15
*	10 —	1	25
*	100 —	9	95
Chininum lacticum	0,1 —	—	5
	1 —	—	15
Chininum salicylicum . .	0,1 —	—	5
	1 —	—	15

C.	Gewicht	ℳ	₰
Chininum sulfuricum	0,1 Gramm	—	5
	1 —	—	15
*	10 —	1	—
*	100 —	7	80
Chininum tannicum	1 —	—	10
*	10 —	—	65
Chininum valerianicum	0,1 —	—	5
*	1 —	—	15
Chinioïdinum	10 —	—	20
Chinolinum	1 -	—	10
*	10 —	—	55
Chinolinum tartaricum	1 —	—	10
*	10 —	—	55
Chinosolum	1 —	—	15
	10 —	1	25
Chloralum formamidatum	1 —	—	10
*	10 —	—	65
Chloralum hydratum	1 —	—	5
	10 —	—	20
*	100 —	1	45
Chloroformium	10 —	—	10
*	100 —	—	65
*	200 —	1	—
*	500 —	1	95
Chloroformium e Chloralo hydrato	10 —	—	25
*	100 —	1	95
Chrysarobinum *	1 —	—	5
*	10 —	—	50
Cinchoninum sulfuricum	1 —	—	5
Citarinum	1 —	—	20
	10 —	1	50
Citrophenum	1 —	—	20
	10 —	1	50
Cocaïnum hydrochloricum	0,01 —	—	5
	0,1 —	—	15
*	1 -	1	—
Cocaïnum nitricum	0,01 —	—	5
*	0,1 —	—	15
*	1 —	1	30
Coccionella pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	25

C.	Gewicht	ℳ	₰
Codeïnum	0,01 Gramm	—	5
	0,1 —	—	10
	1 —	—	75
Codeïnum hydrochloricum	0,01 —	—	5
	0,1 —	—	10
*	1 —	—	70
Codeïnum phosphoricum	0,01 —	—	5
	0,1 —	—	10
	1 —	—	65
Coffeïno-Natrium benzoïcum*	1 —	—	5
*	10 —	—	50
Coffeïno-Natrium cinnamylicum	1 —	—	10
*	10 —	—	70
Coffeïno-Natrium salicylicum	1 —	—	10
*	10 —	—	55
Coffeïnum	1 —	—	10
*	10 —	—	70
Coffeïnum citricum	1 —	—	10
Coffeïnum hydrobromicum	1 —	—	10
*	10 —	—	70
Coffeïnum valerianicum	1 —	—	10
*	10 —	—	70
Colchicinum *	0,01 —	—	10
Collodium	10 —	—	5
	100 —	—	45
Collodium cantharidatum	1 —	—	5
	10 —	—	40
	100 —	3	20
Collodium elasticum	10 —	—	10
	100 —	—	55
Colophonium pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	40
Conchae praeparatae	10 —	—	5
	100 —	—	15
Coniinum *	1 Tropfen	—	15
*	0,1 Gramm	—	25
Coniinum hydrobromicum	0,1 —	—	15
Cortex Aurantii Fructus conc. et gross. modo pulv.*	10 —	—	10
*	100 —	—	75
Cortex Aurantii Fruct. pulv. *	10 —	—	10

C.	Gewicht	ℳ	₰
Cortex Cascarillae cont. et gross. modo pulv.	10 Gramm	—	10
	100 —	—	65
Cortex Cascarillae pulv.	10 —	—	10
Cortex Chinae cont. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
*	100 —	—	70
Cortex Chinae pulv. . . .	10 —	—	10
*	100 —	—	85
Cortex Cinnamomi cont. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	65
Cortex Cinnamomi pulv. .	10 —	—	10
Cortex Citri Fructus conc. .	10 —	—	5
Cortex Condurango conc. .	10 —	—	5
*	100 —	—	40
Cortex Coto cont. . . . *	10 —	—	15
Cortex Frangulae conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Cortex Granati cont. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
*	100 —	—	70
Cortex Granati pulv. . .	10 —	—	10
*	100 —	—	85
Cortex Quebracho . . .	10 —	—	5
Cortex Quercus conc. et gross. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
	500 —	—	60
Cortex Quercus pulv. .	10 —	—	5
*	100 —	—	35
Cortex Quillaiae conc. .	10 —	—	5
*	100 —	—	25
Cotarninum hydrochloricum	0,01 —	—	5
*	0,1 —	—	15
Cotoïnum (Para)	0,1 —	—	5
*	1 —	—	25
Cotoïnum (verum)	0,01 —	—	5
	0,1 —	—	15
Cresolum crudum .	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	45

C. D. E.	Gewicht	ℳ	₰
Creta alba praeparata . *	100 Gramm	—	5
Crocus pulv.	1 —	—	25
Cubebae pulv. . .	10 —	—	10
	100 —	—	65
Cumarinum	0,1 —	—	5
Cuprum aceticum	10 —	—	10
Cuprum aluminatum pulv. .	10 —	—	10
*	100 —	—	70
Cuprum carbonicum . .	10 —	—	10
Cuprum oxydatum . . .	10 —	—	15
Cuprum sulfocarbolicum .	1 —	—	5
	10 —	—	30
Cuprum sulfuricum . . .	10 —	—	5
*	100 —	—	40
Cuprum sulfuricum crudum	100 —	—	20
	200 —	—	30
	500 —	—	60
Cuprum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	75
Curare	0,1 —	—	10
D.			
Decoctum Sarsaparillae compositum	500 —	1	50
	5000 —	9	25
Diacetylmorphinum . . .	0,01 —	—	5
	0,1 —	—	10
Diacetylmorphinum hydrochloricum	0,01 —	—	5
	0,1 —	—	10
Dioninum	0,01 —	—	5
	0,1 —	—	15
Duboisinum sulfuricum .	0,01 —	—	10
*	0,1 —	—	65
E.			
Electuarium e Senna .	10 —	—	10
	100 —	—	80

E.	Gewicht		ℳ	₰
Elixir amarum	10	Gramm	—	35
	100	—	2	65
Elixir Aurantii compositum	10	—	—	35
	100	—	2	70
Elixir e Succo Liquiritiae	10	—	—	15
	100	—	1	—
Elixir Proprietatis Paracelsi	10	—	—	30
	100	—	2	25
Emplastrum adhaesivum	10	—	—	20
	100	—	1	60
Emplastrum adhaesivum extensum	100	qcm	—	15
	1000	—	1	—
Emplastrum Ammoniaci	10	Gramm	—	25
Emplastrum aromaticum	10	—	—	30
Emplastrum Belladonnae	10	—	—	20
Emplastrum Cantharidum ordinarium	10	—	—	25
	100	—	2	—
Emplastrum Cantharidum perpetuum	10	—	—	20
	100	—	1	55
Emplastrum Cantharidum pro usu veterinar.	10	—	—	20
	100	—	1	45
Emplastrum Cerussae	10	—	—	10
	100	—	—	80
Emplastrum Conii	10	—	—	20
Emplastrum foetidum	10	—	—	20
Emplastrum fuscum camphoratum	10	—	—	10
	100	—	—	80
Emplastrum Galbani crocat.	10	—	—	30
Emplastrum Hydrargyri	10	—	—	30
	100	—	2	25
Emplastrum Hyoscyami	10	—	—	20
Emplastrum Lithargyri	10	—	—	10
	100	—	—	70
	200	—	1	5
	500	—	2	10
Emplastrum Lithargyri compositum	10	—	—	20

E.	Gewicht		ℳ	₰
Emplastrum Lithargyri compositum	100	Gramm	1	40
Emplastrum Meliloti	10	—	—	20
Emplastrum opiatum	10	—	—	30
Emplastrum oxycroceum	10	—	—	35
Emplastrum Picis irritans	10	—	—	10
Emplastrum saponatum	10	—	—	15
	100	—	1	30
Epicarinum	1	—	—	15
*	10	—	1	35
Eucaïnum hydrochloricum	0,1	—	—	10
	1	—	—	70
*	10	—	5	60
Eucalyptolum	1	—	—	5
*	10	—	—	40
Euchininum	0,1	—	—	5
	1	—	—	40
*	10	—	3	30
Eumenolum	1	—	—	10
	10	—	—	70
Euphorbium pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	75
Europhenum	1	—	—	40
*	10	—	3	20
Extractum Absinthii	1	—	—	10
Extractum Aconiti	1	—	—	15
Extractum Aloës	1	—	—	5
	10	—	—	45
	100	—	3	50
Extractum Aloës Acido sulfur. correct.	1	—	—	15
Extractum Belae indicae fluidum	10	—	—	20
Extractum Belladonnae	0,1	—	—	5
	1	—	—	15
	10	—	1	20
Extractum Belladonnae sicc.	0,1	—	—	5
	1	—	—	15
Extractum Bursae pastoris fluidum	10	—	—	20
Extractum Cacti grandiflori fluidum	10	—	—	80

E.	Gewicht	ℳ	₰
Extractum Calami	1 Gramm	—	10
Extractum Cannabis indicae	1 —	—	60
Extractum Cardui benedicti	1 —	—	10
Extractum Cascarae sagradae fluidum	10 —	—	20
	100 —	1	60
Extractum Cascarae examaratum fluidum	10 —	—	25
	100 —	1	85
Extractum Cascarillae . .	1 —	—	15
Extractum Castaneae vescae fluidum	10 —	—	10
	100 —	—	90
Extractum Centaurii . . .	1 —	—	10
Extractum Chamomillae . .	1 —	—	20
Extractum Chelidonii . .	1 —	—	15
Extractum Chinae aquosum	1 —	—	10
	10 —	—	80
Extractum Chinae fluidum .	10 —	—	20
	100 —	1	40
Extractum Chinae spirituosum	1 —	—	20
	10 —	1	60
Extractum Cocae fluidum .	10 —	—	25
Extractum Cocae spirituosum spissum	1 —	—	10
Extractum Colae fluidum .	10 —	—	20
	100 —	1	60
Extractum Colocynthidis .	0,1 —	—	5
	1 —	—	40
Extractum Colocynthidis compositum	1 —	—	20
Extractum Colombo . . .	1 —	—	35
	10 —	2	60
Extractum Condurango fluidum	10 —	—	20
	100 —	1	60
Extractum Condurango spirituosum siccum	1 —	—	20
Extractum Conii	1 —	—	15
Extractum Conii siccum .	1 —	—	15
Extractum Cubebarum . .	1 —	—	20
Extractum Digitalis . . .	1 —	—	15

E.	Gewicht	ℳ	₰
Extractum Digitalis siccum	1 Gramm	—	15
Extractum Dulcamarae . .	1 —	—	10
Extractum Ferri pomati .	1 —	—	5
	10 —	—	40
Extractum Filicis	1 —	—	15
	10 —	1	20
Extractum Frangulae fluidum	10 —	—	20
	100 —	1	50
Extractum Gentianae . . .	1 —	—	5
	10 —	—	45
Extractum Gossypii fluidum	10 —	—	25
	100 —	1	90
Extractum Gossypii spissum	1 —	—	20
	10 —	1	60
Extractum Graminis . . .	1 —	—	5
	10 —	—	35
Extractum Granati . . .	1 —	—	20
Extractum Grindeliae robustae fluidum	10 —	—	25
Extractum Hamamelidis virgin. fluidum	10 —	—	25
Extractum Helenii . . .	1 —	—	10
Extractum Hydrastis fluidum	10 —	—	75
	100 —	5	80
Extractum Hydrastis siccum	1 —	—	35
Extractum Hyoscyami . .	0,1 —	—	5
	1 —	—	15
	10 —	1	30
Extractum Hyoscyami siccum	0,1 —	—	5
	1 —	—	15
Extractum Lactucae virosae	1 —	—	15
Extractum Lactucae virosae siccum	1 —	—	15
Extractum Ligni campechiani	1 —	—	20
Extractum Malti	10 —	—	5
*	100 —	—	35
Extractum Millefolii . . .	1 —	—	15
Extractum Opii	0,1 —	—	5
	1 —	—	35
Extractum Pichi fluidum .	10 —	—	20
	100 —	1	75
Extractum Pimpinellae . .	1 —	—	15

E. F.	Gewicht	ℳ	₰
Extractum Piscidiae Erythrinae fluidum	10 Gramm	—	25
Extractum Quassiae . . .	1 —	—	40
Extractum Quebracho cort. spirit. siccum	1 —	—	15
Extractum Ratanhiae . . .	1 —	—	20
Extractum Rhei	1 —	—	15
	10 —	1	25
Extractum Rhei compositum	1 —	—	15
	10 —	1	20
Extractum Rhoïs aromaticae fluidum	10 —	—	25
Extractum Sabinae . . .	1 —	—	15
Extractum Scillae	1 —	—	10
Extractum Secalis cornuti .	1 —	—	25
	10 —	2	—
Extr. Secalis cornuti fluidum	1 —	—	5
	10 —	—	35
Extractum Senegae . . .	1 —	—	30
Extractum Strychni . . .	0,1 —	—	5
	1 —	—	35
Extract. Syzygii Jambolani fluidum	10 —	—	20
	100 —	1	60
Extractum Taraxaci . . .	1 —	—	10
	10 —	—	60
Extractum Tormentillae . .	1 —	—	10
Extractum Trifolii fibrini .	1 —	—	5
	10 —	—	45
Extract. Uvae Ursi fluidum	10 —	—	20
	100 —	1	60
Extractum Valerianae . .	1 —	—	20
Extractum Viburni prunifolii fluidum	10 —	—	20
	100 —	1	65
F.			
Farina Secalis	100 —	—	10
	200 —	—	15
	500 —	—	30
Fel Tauri depuratum siccum	1 —	—	5

F.	Gewicht	ℳ	₰
Ferratinum . . . . . *	1 Gramm	—	20
*	10 —	1	50
Ferripyrinum (Ferropyrin.)	1 —	—	25
*	10 —	1	85
Ferrum albuminatum siccum	1 —	—	5
	10 —	—	35
Ferrum carbonicum saccharatum	10 —	—	5
	100 —	—	40
Ferrum chloratum . . .	10 —	—	5
Ferr. citricum ammoniatum	1 —	—	5
	10 —	—	15
Ferr. citricum effervescens	10 —	—	15
*	100 —	1	10
Ferrum citricum oxydatum	1 —	—	5
	10 —	—	20
Ferrum jodatum saccharatum	1 —	—	5
Ferrum lacticum	10 —	—	10
*	100 —	—	85
Ferrum oxydatum dialysatum liquidum	10 —	—	5
Ferrum oxydatum fuscum .	10 —	—	10
Ferr. oxydatum saccharatum	10 —	—	5
*	100 —	—	35
Ferrum peptonatum siccum	1 —	—	5
*	10 —	—	35
Ferr. peptonatum dialysatum siccum	1 —	—	5
	10 —	—	40
Ferrum pulveratum . . .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Ferrum pyrophosphoricum*	10 —	—	10
Ferrum pyrophosphoricum cum Ammonio citrico	1 —	—	5
	10 —	—	15
Ferrum reductum	1 —	—	5
*	10 —	—	10
*	100 —	—	80
Ferrum sesquichloratum . .	10 —	—	5
Ferrum sulfuricum . . .	10 —	—	5
	100 —	—	25
Ferrum sulfuricum crudum	100 —	—	5

F.	Gewicht	ℳ	₰
Ferrum sulfuricum crudum	200 Gramm	—	10
	500 —	—	15
Ferrum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	45
Ferrum sulfuricum siccum .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Flores Arnicae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	45
Flores Aurantii conc. . .	10 —	—	20
Flores Chamomillae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
*	100 —	—	75
*	200 —	1	15
*	500 —	2	25
Flores Chamomillae romanae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
*	100 —	—	60
Flores Cinae pulv. . . .	10 —	—	10
*	100 —	—	75
Flores Convallariae conc. *	10 —	—	15
Flores Koso conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
*	100 —	—	75
*	200 —	1	15
Flores Koso pulv. . . *	10 —	—	10
*	100 —	—	90
Flores Lamii	10 —	—	20
Flores Lavandulae conc. *	10 —	—	10
*	100 —	—	75
Flores Malvae conc. . . .	10 —	—	10
*	100 —	—	75
Flores Malvae arboreae conc.	10 —	—	5
Flores Millefolii conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30
Flores Rhoeados conc. . .	10 —	—	15
Flores Rosae conc. . . .	10 —	—	10
	100 —	—	70

F.	Gewicht	ℳ	₰
Flores Sambuci conc. et gross. modo pulv.	10 Gramm	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	20
Flores Stoechados conc. .	10 —	—	5
Flores Tanaceti gross. modo pulv.	100 —	—	30
Flores Tiliae conc. . . .	10 —	—	10
*	100 —	—	65
Flores Verbasci conc. . *	10 —	—	20
*	100 —	1	60
Folia Althaeae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	25
Folia Aurantii conc. . . .	10 —	—	5
Folia Belladonnae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	65
Folia Belladonnae pulv. .	10 —	—	10
Folia Bucco conc. . . .	10 —	—	10
Folia Cocae conc. . . .	10 —	—	15
Folia Digitalis conc. . . .	10 —	—	5
Folia Digitalis pulv. . . .	10 —	—	10
Folia Eucalypti conc. . .	10 —	—	5
Folia Farfarae conc. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Folia Jaborandi conc. . *	10 —	—	10
*	100 —	—	85
Folia Juglandis conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	25
Folia Malvae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Folia Matico conc. . . *	10 —	—	10
Folia Melissae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	65
Folia Menthae crispae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
*	100 —	—	65

F.	Gewicht	ℳ	₰
Folia Menthae crispae conc. et gross. modo pulv. *	200 Gramm	1	—
*	500 —	1	95
Folia Menthae piperitae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
*	100 —	—	70
*	200 —	1	5
*	500 —	2	10
Folia Nicotianae conc. et gross. modo pulv	10 —	—	10
*	100 —	—	70
Folia Rosmarini conc. . .	10 —	—	5
Folia Rubi fruticosi conc. .	10 —	—	5
Folia Rutae conc. . . .	10 —	—	5
Folia Salviae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	45
Folia Salviae pulv. . . .	10 —	—	10
Folia Sennae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	55
	200 —	—	85
	500 —	1	65
Folia Sennae pulv. . . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
Folia Sennae Spiritu extracta conc.	10 —	—	30
Folia Stramonii conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
*	100 —	—	60
Folia Stramonii pulv. . .	10 —	—	10
*	100 —	—	75
Folia Stramonii nitrata conc.	10 —	—	10
	100 —	—	85
Folia Theae nigrae . . .	10 —	—	15
Folia Theae viridis . . .	10 —	—	15
Folia Trifolii fibrini conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Folia Uvae Ursi conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35

F.	Gewicht	ℳ	₰
Folliculi Sennae conc. . .	10 Gramm	—	10
Formaldehydgelatina . . .	1 —	—	10
*	10 —	—	95
Formaldehydum solutum .	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	20
Fructus Anisi	100 —	—	30
Fructus Anisi gross. modo pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	20
Fructus Anisi pulv. . . *	10 —	—	5
Fructus Aurantii immaturi cont. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	25
Fructus Cannabis . . . *	100 —	—	15
Fructus Capsici pulv. . .	10 —	—	10
*	100 —	—	85
Fructus Cardamomi pulv. .	1 —	—	5
	10 —	—	25
Fructus Cardui Mariae . .	10 —	—	5
	100 —	—	35
Fructus Carvi	100 —	—	20
*	200 —	—	30
*	500 —	—	60
Fructus Carvi gross. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	90
Fructus Carvi pulv. . . .	10 —	—	5
Fructus Colocynthidis pulv.	1 —	—	5
*	10 —	—	35
Fructus Foeniculi	100 —	—	30
*	200 —	—	45
*	500 —	—	90
Fructus Foeniculi gross. modo pulv. *	100 —	—	40
*	200 —	—	60
*	500 —	1	20
Fructus Foeniculi pulv. . .	10 —	—	5
Fructus Juniperi	100 —	—	15

F. G.	Gewicht	ℳ	₰
Fructus Juniperi	200 Gramm	—	25
	500 —	—	45
Fructus Juniperi gross. modo pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	75
Fructus Juniperi pulv. . .	10 —	—	5
Fructus Lauri gross. modo pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	75
Fructus Myrtilli	10 —	—	5
	100 —	—	35
Fructus Papaveris immaturi conc.	10 —	—	10
	100 —	—	75
Fructus Petroselini . . .	100 —	—	25
*	200 —	—	40
Fructus Petroselini gross. modo pulv.	100 —	—	35
	200 —	—	55
Fructus Phellandrii . . .	100 —	—	20
*	200 —	—	30
Fructus Phellandrii gross. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
Fructus Phellandrii pulv. . .	10 —	—	5
Fructus Sabadillae gross. modo pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	40
*	200 —	—	60
Fructus Sabadillae pulv. .	10 —	—	10
*	100 —	—	55
*	200 —	—	85
Fungus Chirurgorum . .	10 —	—	20
Fungus Laricis conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
Fungus Laricis pulv. . .	10 —	—	10
G.			
Galbanum pulv.	10 —	—	20

G. H.	Gewicht	ℳ	₰
Gallae pulv.	10 Gramm	—	10
Gelatina alba	10 —	—	15
*	100 —	1	10
Glandulae Lupuli . . .	10 —	—	35
Glycerinum	10 —	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	55
	500 —	1	5
Guajacetinum	1 —	—	30
*	10 —	2	25
Guajacolum	1 —	—	10
	10 —	—	70
Guajacolum carbonicum . *	1 —	—	20
*	10 —	1	70
*	100 —	13	55
Guajacolum valerianicum .	1 —	—	15
*	10 —	1	5
Gummi arabicum pulv. . .	1 —	—	5
	10 —	—	15
Gutta Percha	10 —	—	25
*	100 —	1	90
Gutta Percha alba . . .	1 —	—	10
*	10 —	—	85
Gutta Percha lamellata . *	10 —	—	60
Gutti pulv.	1 —	—	5
*	10 —	—	50
H.			
Haematoxylinum	1 —	—	25
Haemogallolum	1 —	—	15
*	10 —	1	10
Haemoglobinum	1 —	—	5
*	10 —	—	45
Haemolum	1 —	—	10
*	10 —	—	75
Hedonalum	1 —	—	25
*	10 —	1	95
Helmitolum	1 —	—	15
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30

H.	Gewicht	ℳ	₰
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	200 Gramm	—	45
	500 —	—	90
Herba Absinthii pulv. . .	10 —	—	5
Herba Adonidis vernalis conc.	10 —	—	5
Herba Cardui benedicti conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Herba Cardui benedicti pulv.	10 —	—	5
Herba Centaurii conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	45
Herba Chenopodii ambrosioïdis conc.	10 —	—	5
Herba Conii conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
*	100 —	—	55
Herba Conii pulv.. . . .	10 —	—	10
Herba Equiseti conc. . .	10 —	—	5
*	100 —	—	30
Herba Galeopsidis conc. et gross. modo pulv.*	10 —	—	10
Herba Hyoscyami conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
*	100 —	—	75
Herba Hyoscyami pulv.. .	10 —	—	10
Herba Ledi palustris conc.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Herba Lobeliae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	50
Herba Majoranae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
Herba Meliloti conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30
Herba Millefolii conc. . .	10 —	—	5
*	100 —	—	35
Herba Polygalae conc. . .	10 —	—	15
Herba Serpylli conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
Herba Serpylli conc. et gross. modo pulv.*	100 Gramm	—	30
Herba Thymi conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Herba Violae tricoloris conc.	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
Hexamethylentetraminum .	1 —	—	5
*	10 —	—	20
Hirudines (einschl. Dispensation)	1 Stück	—	20
Holocaïnum hydrochloricum	0,1 Gramm	—	10
*	1 —	—	85
Homatropinum hydrobromicum	0,01 —	—	25
*	0,1 —	1	95
Hydrargyrum . . . . *	10 —	—	20
*	100 —	1	70
Hydrargyrum bichloratum .	1 —	—	5
*	10 —	—	15
*	100 —	1	35
Hydrargyrum bijodatum .	1 —	—	10
*	10 —	—	90
Hydrargyrum chloratum .	1 —	—	5
*	10 —	—	20
Hydrargyrum chloratum vapore paratum	1 —	—	5
	10 —	—	20
Hydrargyrum cyanatum . .	1 —	—	5
Hydrargyrum formamidatum liquidum (1 %)	10 —	—	10
	100 —	—	60
Hydrargyrum imidosuccinicum	0,1 —	—	5
*	1 —	—	15
Hydrargyrum jodatum . .	1 —	—	10
*	10 —	—	75
Hydrargyrum oxycyanatum	1 —	—	5
Hydrargyrum oxydatum .	1 —	—	5
*	10 —	—	20
Hydrargyrum oxydatum via humida paratum	1 —	—	5

H.	Gewicht	ℳ	₰
Hydrargyrum oxydatum via humida paratum*	10 Gramm	—	25
Hydrargyrum peptonatum liquidum	10 —	—	35
Hydrargyrum praecipitatum album	1 —	—	5
*	10 —	—	20
Hydrargyrum salicylicum *	1 —	—	5
*	10 —	—	50
Hydrargyrum sozojodolicum	0,1 —	—	5
	1 —	—	30
Hydrargyrum sulfuratum rubrum	1 —	—	5
	10 —	—	20
Hydrargyrum sulfuricum neutrale	1 —	—	5
*	10 —	—	15
Hydrargyrum tannicum . .	1 –	—	5
Hydrargyrum thymolo-aceticum	0,1 —	—	5
	1 —	—	10
Hydrastininum hydrochloricum	0,01 —	—	10
*	0,1 —	—	85
Hydrastinum hydrochloric.	0.01 —	—	5
*	0,1 —	—	35
Hydrochinonum	1 —	—	5
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3 % (Gewicht) . . . . *	10 —	—	5
*	100 —	—	20
*	200 —	—	30
*	500 —	—	60
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 30 % (Gewicht) . . . . *	1 —	—	15
*	10 —	1	5
Hydroxylaminum hydrochloricum	1 —	—	15

I. J. K.	Gewicht	ℳ	₰
I.			
Ichthalbinum	0,1 Gramm	—	5
	1 —	—	15
	10 —	1	30
Ichtharganum	0,1 —	—	5
	1 —	—	50
*	10 —	4	5
Infusum Sennae compositum	10 —	—	15
	100 —	1	—
Ingluvinum . . . . . *	1 —	—	25
J.			
Jodipinum (10 %)	10 —	—	60
*	100 —	4	90
Jodipinum (25 %)	10 —	1	—
*	100 —	8	—
Jodoforminum . . . . *	1 —	—	20
*	10 —	1	50
Jodoformium pulv. . . .	1 -	—	15
*	10 —	1	5
*	100 —	8	25
Jodoformogenum	1 —	—	10
	10 —	—	95
*	100 —	7	55
Jodolum	1 —	—	25
*	10 —	1	90
Jodopyrinum	1 —	—	20
*	10 —	1	70
Jodothyrinum	0,1 —	—	10
	1 —	—	85
Jodum	1 —	—	10
*	10 —	—	95
Jodum trichloratum . . .	1 —	—	15
*	10 —	1	35
K.			
Kali causticum fusum . .	10 —	—	10
*	100 —	—	70
Kalium aceticum	10 —	—	10

K.	Gewicht	ℳ	₰
Kalium aceticum *	100 Gramm	—	65
Kalium bicarbonicum	10 —	—	5
	100 —	—	30
Kalium bromatum	10 —	—	10
*	100 —	—	85
*	200 —	1	30
*	500 —	2	55
Kalium bromatum pulv. *	10 —	—	15
*	100 —	1	10
*	200 —	1	65
*	500 —	3	30
Kalium carbonicum	10 —	—	5
	100 —	—	35
Kalium carbonicum crudum *	100 —	—	20
*	200 —	—	30
*	500 —	—	60
Kalium chloratum	10 —	—	5
Kalium chloricum crystallisatum	10 —	—	5
	100 —	—	30
Kalium chloricum pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	30
Kalium citricum	1 —	—	5
	10 —	—	15
Kalium dichromicum	10 —	—	5
*	100 —	—	40
*	200 —	—	60
*	500 —	1	20
Kalium dichromicum crudum	100 —	—	25
Kalium jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	95
*	100 —	7	55
*	200 —	11	35
Kalium nitricum	10 —	—	5
	100 —	—	30
Kalium nitricum gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
Kalium nitricum pulv.	10 —	—	5

K. L.	Gewicht	ℳ	₰
Kalium permanganicum	10 Gramm	—	5
	100 —	—	35
Kalium sozojodolicum	1 —	—	20
Kalium sulfo-guajacolicum *	1 —	—	5
*	10 —	—	45
Kalium sulfuratum	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	75
Kalium sulfuratum purum	10 —	—	10
Kalium sulfuricum gross. modo pulv. *	100 —	—	40
*	200 —	—	60
Kalium sulfuricum pulv.	10 —	—	5
Kalium tartaricum	10 —	—	10
*	100 —	—	80
Kalium tartaricum pulv.	10 —	—	15
Kamala	1 —	—	5
	10 —	—	20
*	100 —	1	55
Kaolinum pulv.	100 —	—	10
Kino pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	15
Kosinum	0,1 —	—	10
Kreosotum	1 —	—	5
	10 —	—	20
Kreosotum carbonicum	1 —	—	10
*	10 —	—	80
*	100 —	6	30
Kreosotum valerianicum	1 —	—	10
	10 —	—	90
	100 —	7	25
L.			
Lactopheninum	1 —	—	15
*	10 —	1	25
Lactucarium pulv.	1 —	—	10
Lichen islandicus conc.	100 —	—	25
	200 —	—	40
Lignum campechianum conc.	10 —	—	5
Lignum Guajaci conc.	10 —	—	5
	100 —	—	20

L.	Gewicht	ℳ	₰
Lignum Quassiae conc. . .	10 Gramm	—	5
*	100 —	—	20
Lignum Sassafras conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	25
Linimentum ammoniato-camphoratum	10 —	—	10
	100 —	—	90
	200 —	1	35
Linimentum ammoniatum .	10 —	—	10
	100 —	—	55
	200 —	—	85
Linimentum saponato-ammoniatum	100 —	—	25
Linimentum saponato-camphoratum	10 —	—	10
	100 —	—	90
	200 —	1	35
Linimentum terebinthinatum	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
Liquor Aluminii acetici . .	100 —	—	35
	200 —	—	55
	500 —	1	5
Liquor Ammonii acetici . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Liquor Ammonii anisatus .	10 —	—	10
	100 —	—	90
Liquor Ammonii caustici .	10 —	—	5
	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	45
Liquor Ammonii caustici spirituosus	10 —	—	10
	100 —	—	65
Liquor Ammonii succinici .	10 —	—	10
Liquor Calcii sulfurati . .	100 —	—	50
	200 —	—	75
	500 —	1	50
Liquor Carbonis detergens	10 —	—	10
	100 —	—	65
Liquor Cresoli saponatus .	10 —	—	5
	100 —	—	45

L.	Gewicht	ℳ	₰
Liquor Cresoli saponatus .	200 Gramm	—	70
	500 —	1	35
Liquor Ferri albuminati .	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	90
Liquor Ferri chlorati . .	10 —	—	5
Liquor Ferri oxychlorati .	10 —	—	5
	100 —	—	20
Liquor Ferri peptonati . .	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	80
Liquor Ferri peptonati cum Mangano	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	80
Liquor Ferri peptonati cum Mangano saccharat.	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	80
Liquor Ferri saccharati cum Mangano	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	80
Liquor Ferri sesquichlorati	10 —	—	5
	100 —	—	20
Liquor Ferri subacetici . .	10 —	—	5
Liquor Ferri sulfurici oxydati	10 —	—	5
	100 —	—	25
Liquor Kali caustici . . .	10 —	—	5
	100 —	—	25
Liquor Kalii acetici . . .	10 —	—	10
	100 —	—	65
Liquor Kalii arsenicosi . .	1 —	—	5
	10 —	—	15
	100 —	1	30
	200 —	1	95
Liquor Kalii carbonici . .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Liquor Natri caustici . .	10 —	—	5
*	100 —	—	20
Liquor Natrii silicici . . .	100 —	—	15
	200 —	—	25

L. M.	Gewicht	ℳ	₰
Liquor Natrii silicici . . .	500 Gramm	—	45
Liquor Plumbi subacetici .	10 —	—	5
	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	90
Liquor Stibii chlorati . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Lithargyrum	100 —	—	20
Lithium benzoïcum . . *	1 —	—	5
*	10 —	—	40
Lithium bromatum . . .	1 —	—	10
Lithium carbonicum . . .	1 —	—	10
*	10 —	—	60
Lithium citricum	1 —	—	5
Lithium jodatum . . . *	1 —	—	15
Lithium salicylicum . . .	1 —	—	5
*	10 —	—	40
Lycopodium	10 —	—	25
*	100 —	1	85
M.			
Macis pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	25
Magnesia usta	10 —	—	10
*	100 —	—	85
Magnesium boro-citricum .	10 —	—	20
Magnesium carbonicum pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	45
Magnesium citricum . . .	10 —	—	15
Magnesium citricum effervescens	10 —	—	15
*	100 —	1	25
Magnesium lacticum . . .	1 —	—	5
Magnesium phosphoricum .	10 —	—	10
Magnesium sulfuricum . .	100 —	—	10
	200 —	—	15
	500 —	—	30
Magnesium sulfuricum siccum	10 —	—	5
	100 —	—	20
Manganum sulfuricum . .	10 —	—	5

M.	Gewicht	ℳ	₰
Manna	10 Gramm	—	15
*	100 —	1	30
Massa Pilularum Ferri carbonici	1 —	—	10
	10 —	—	60
Mastix pulv.	1 —	—	5
Mel . . . . *	100 —	—	50
*	200 —	—	75
*	500 —	1	50
Mel depuratum	10 —	—	10
*	100 —	—	75
Mel rosatum	10 —	—	15
Mentholum . . . . . . *	1 —	—	10
*	10 —	—	70
Mesotanum	1 —	—	15
*	10 —	1	5
*	100 —	8	45
Methylacetanilidum . . .	1 —	—	10
Methylenum caeruleum . .	1 —	—	10
*	10 —	—	85
Methylium salicylicum . .	10 —	—	15
Methylsulfonalum pulv. . *	1 —	—	10
*	10 —	—	70
*	100 —	5	60
Mixtura oleoso-balsamica .	10 —	—	10
	100 —	—	85
	200 —	1	30
Mixtura sulfurica acida . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Morphinum hydrochloricum	0,1 —	—	5
*	1 —	—	45
*	10 —	3	40
Morphinum sulfuricum . .	0,1 —	—	5
*	1 —	—	45
Moschus	0,01 —	—	10
*	0,1 —	—	75
Mucilago Gummi arabici .	10 —	—	10
	100 —	—	85
Myrrha pulv.	10 —	—	20

N.	Gewicht		M	Pf
N.				
Nafalanum	10	Gramm	—	15
*	100	—	1	30
Naftalanum	10	—	—	15
*	100	—	1	30
Naphthalinum	10	—	—	5
	100	—	—	45
	200	—	—	70
Naphtholum	10	—	—	10
*	100	—	—	80
Narceïnum	0,01	—	—	5
	0,1	—	—	20
Narceïnum hydrochloricum	0,01	—	—	5
	0,1	—	—	20
Natrum aceticum	10	—	—	5
	100	—	—	25
Natrium benzoïcum . . .	10	—	—	15
Natrium bicarbonicum . .	10	—	—	5
	100	—	—	20
	200	—	—	30
	500	—	—	60
Natrium bitartaricum pulv.	10	—	—	10
Natrium bromatum . . *	10	—	—	15
*	100	—	—	95
Natrium cacodylicum . .	0,1	—	—	5
	1	—	—	15
Natrium carbonicum . . .	10	—	—	5
*	100	—	—	10
Natrium carbonicum crudum	100	—	—	5
	200	—	—	10
	500	—	—	15
Natrium carbonicum siccum	10	—	—	5
	100	—	—	25
	200	—	—	40
Natrium chloratum crudum gross. modo pulv.	100	—	—	5
	200	—	—	10
	500	—	—	15
Natrium chloratum pulv. .	10	—	—	5
	100	—	—	25
Natrium chloricum pulv. .	10	—	—	10

N.	Gewicht		M	Pf
Natrium cinnamylicum . *	1	Gramm	—	10
Natrium citricum	1	—	—	5
	10	—	—	15
Natrium jodatum . . . *	1		—	10
*	10	—	—	95
Natrium nitricum	10	—	—	5
Natrium nitricum gross. modo pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	30
	200	—	—	45
Natrium nitricum pulv. . .	10	—	—	5
Natrium nitrosum	1	—	—	5
	10	—	—	30
Natrium oleïnicum . . .	1	—	—	5
	10	—	—	25
Natrium phosphoricum . .	10	—	—	5
Natrium pyrophosphoricum ferratum *	10	—	—	25
Natrium salicylicum . . .	1	—	—	5
	10	—	—	10
	100	—	—	90
Natrium sozojodolicum . .	1	—	—	20
*	10	—	1	60
Natrium sulfo-ichthyolicum	1	—	—	10
*	10	—	—	95
Natrium sulfuricum . . *	100	—	—	10
*	200	—	—	15
*	500	—	—	30
Natrium sulfuricum crudum gross. modo pulv. *	100	—	—	5
*	200	—	—	10
*	500	—	—	15
Natrium sulfuricum siccum	10	—	—	5
	100	—	—	25
Natrium tetraboricum . .	10	—	—	15
Natrium thiosulfuricum . .	10	—	—	5
	100	—	—	20
Natrium thiosulfuricum crud.	100	—	—	10
Nitroglycerinum solut. (1 %)	1	—	—	5
	10	—	—	30

O.

O.	Gewicht	ℳ	₰
Oleum Amygdalarum *	10 Gramm	—	10
*	100 —	—	95
Oleum Amygdalar. aethereum	1 —	—	10
Oleum animale aethereum	1 —	—	5
Oleum animale foetidum	100 —	—	15
	200 —	—	25
Oleum Anisi	1 —	—	10
	10 —	—	65
Oleum Aurantii Florum	1 Tropfen	—	5
	0,1 Gramm	—	10
Oleum Bergamottae	1 —	—	10
Oleum Cacao *	10 —	—	10
*	100 —	—	90
Oleum Cajeputi	1 —	—	5
*	10 —	—	30
Oleum Calami	1 —	—	5
Oleum camphoratum	10 —	—	10
	100 —	—	70
	200 —	1	5
Oleum camphoratum forte	10 —	—	15
	100 —	1	20
	200 —	1	80
Oleum cantharidatum	10 —	—	20
	100 —	1	50
	200 —	2	25
Oleum Carvi	1 —	—	10
Oleum Caryophyllorum	1 —	—	5
*	10 —	—	40
Oleum Chamomillae aethereum	1 Tropfen	—	5
	0,1 Gramm	—	10
Oleum Chamomillae infusum	10 —	—	15
	100 —	1	10
Oleum Chloroformii	10 —	—	10
	100 —	—	75
	200 —	1	15
Oleum Cinnamomi	1 —	—	5
Oleum Citri	1 —	—	5
Oleum Cocos	10 —	—	5
	100 —	—	30

O.	Gewicht	ℳ	₰
Oleum Crotonis	1 Gramm	—	5
	10 —	—	20
Oleum Eucalypti	1 —	—	5
*	10 —	—	15
Oleum Fagi empyreumaticum	10 —	—	5
	100 —	—	20
Oleum Foeniculi	1 —	—	5
*	10 —	—	30
Oleum Gaultheriae *	1 —	—	5
*	10 —	—	50
Oleum Hyoscyami	10 —	—	15
	100 —	1	20
	200 —	1	80
Oleum Jecoris Aselli *	100 —	—	35
*	200 —	—	55
*	500 —	1	5
Oleum Juniperi	1 —	—	5
Oleum Juniperi empyreumaticum	10 —	—	5
	100 —	—	35
Oleum Juniperi Ligni	10 —	—	10
*	100 —	—	70
Oleum Lauri	10 —	—	10
	100 —	—	65
	200 —	1	—
Oleum Lavandulae	1 —	—	10
Oleum Lini	100 —	—	20
	200 —	—	30
	500 —	—	60
Oleum Lini sulfuratum	100 —	—	40
	200 —	—	60
Oleum Macidis	1 —	—	5
	10 —	—	40
Oleum Menthae crispae	1 —	—	15
Oleum Menthae piperitae	1 —	—	20
*	10 —	1	60
Oleum Nucistae *	10 —	—	25
*	100 —	1	80
Oleum Olivarum	10 —	—	5
	100 —	—	45
	200 —	—	70
	500 —	1	35

O.	Gewicht	M	Pf
Oleum Olivarum commune *	100 Gramm	—	30
*	200 —	—	45
*	500 —	—	90
Oleum Papaveris	10 —	—	5
	100 —	—	35
*	200 —	—	55
*	500 —	1	5
Oleum Pedum Tauri . . .	10 —	—	5
*	100 —	—	50
Oleum Petrae italicum . .	10 —	—	10
	100 —	—	60
Oleum Petroselini	1 —	—	10
Oleum Pini	100 —	—	20
	200 —	—	30
Oleum Pini Pumilionis . .	1 —	—	10
	10 —	—	60
Oleum Pini silvestris . . .	10 —	—	15
Oleum Rapae . . . . *	100 —	—	20
*	200 —	—	30
*	500 —	—	60
Oleum Ricini	10 —	—	5
	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	90
Oleum Rosae	1 Tropfen	—	10
Oleum Rosmarini	1 Gramm	—	5
	10 —	—	20
Oleum Rusci	10 —	—	5
	100 —	—	20
Oleum Sabinae	1 —	—	5
Oleum Santali	1 —	—	10
*	10 —	—	85
Oleum Sassafras	1 —	—	5
Oleum Sesami	100 —	—	35
	200 —	—	55
	500 —	1	5
Oleum Sinapis	1 —	—	10
	10 —	—	80
Oleum Succini rectificatum .	10 —	—	10
Oleum Tanaceti	1 —	—	10
Oleum Terebinthinae . . .	10 —	—	5
*	100 —	—	35

O. P.	Gewicht	M	Pf
Oleum Terebinthinae . . *	200 Gramm	—	55
*	500 —	1	5
Oleum Terebinthinae rectificatum	10 —	—	5
*	100 —	—	45
Oleum Terebinthinae sulfuratum	10 —	—	5
	100 —	—	45
Oleum Thymi	1 —	—	5
	10 —	—	45
Oleum Valerianae . . . *	1 —	—	15
Opium pulv.	0,1 —	—	5
	1 —	—	10
*	10 —	—	90
Orexinum tannicum . . .	0,1 —	—	5
	1 —	—	35
Orthoformium novum . .	1 —	—	30
	10 —	2	20
Ossa Sepiae pulv.	10 —	—	5
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Scillae	10 Gramm	—	15
	100 —	1	20
Oxymel simplex	10 —	—	10
P.			
Pankreatinum	1 —	—	5
Papayotinum (1 Teil 200 Teile Blutfibrin peptonisierend)*	1 —	—	30
*	10 —	2	30
Paraffinum liquidum . . .	10 —	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	55
	500 —	1	5
Paraffinum solidum . . *	100 —	—	60
*	200 —	—	90
*	500 —	1	80
Paraldehydum	1 —	—	5
*	10 —	—	15
*	100 —	1	30
*	200 —	1	95
Pasta Guarana pulv. . . .	1 —	—	5

P.	Gewicht	ℳ	₰
Pastilli Hydrargyri bichlorati			
enthalt. 0,5 g Hydr. bichlorat.	1 Stück	—	10
	10 —	—	50
	100 —	2	50
„ 1 g „ „	1 —	—	10
	10 —	—	75
	100 —	3	—
Pastilli Santonini	10 —	—	30
Pelletierinum tannicum . .	0,1 Gramm	—	10
Pepsinum	1 —	—	5
*	10 —	—	25
*	100 —	1	85
Peptonum siccum . . . *	1 —	—	10
*	10 —	—	55
Peruolum	10 —	—	35
*	100 —	2	55
*	200 -	3	85
Phenacetinum	1 —	—	5
	10 —	—	20
*	100 —	1	50
Phenocollum hydrochloric. .	1 —	—	25
*	10 —	2	5
Phenylum salicylicum . .	1 —	—	5
	10 —	—	20
	100 —	1	45
Phenylurethanum . . . *	1 —	—	10
*	10 —	—	95
Phloroglucinum	0,1 —	—	10
*	1 —	-	70
Phosphorus	1 —	—	5
Physostigminum salicylic. *	0,01 —	—	10
*	0,1 —	—	95
*	1 —	7	60
Physostigminum sulfuricum*	0.01 —	—	10
*	0,1 —	—	95
*	1 —	7	60
Pilocarpinum hydrochloric.	0.01 —	—	5
	0,1 —	—	30
*	1 —	2	40
Pilulae aloëticae ferratae .	10 Stück	—	10
	100 —	—	75
Pilul. Ferri carbonici Blaudii	10 -	—	15

P.	Gewicht	ℳ	₰
Pilul. Ferri carbonici Blaudii	100 Stück	—	90
Pilulae Jalapae	10 —	—	20
	100 —	1	30
Pilulae Kreosoti	10 —	—	15
	100 —	—	90
Piper nigrum pulv. . . .	10 Gramm	—	10
Piperazinum	0,1 —	—	10
	1 —	—	65
*	10 —	5	35
Pix liquida	10 —	—	5
	100 —	—	20
	200 —	-	30
Placenta Seminis Lini gross. modo pulv. *	100 —	—	20
*	200 —	—	30
*	500 —	—	60
Plumbum aceticum . . .	10 —	—	5
*	100 —	—	30
Plumbum aceticum crudum*	100 —	—	25
*	200 —	—	40
*	500 —	—	75
Plumbum aceticum crudum gross. modo pulv. *	100 —	—	35
*	200 —	—	55
*	500 —	1	5
Plumbum jodatum	1 —	—	10
Plumbum nitricum . . .	10 —	—	5
*	100 —	—	35
Plumbum tannicum siccum	1 —	—	5
*	10 —	—	15
Podophyllinum	0,1 —	—	5
	1 —	—	15
*	10 —	1	—
Protargolum . . . . . *	1 —	—	35
*	10 —	2	60
Pulpa Tamarindorum cruda*	100 —	—	15
Pulpa Tamarindor. depurata	10 —	—	5
	100 —	—	45
Pulvis aërophorus . . .	10 —	—	10
	100 —	—	90
	200 —	1	35
Pulvis aromaticus	1 —	—	5

P. R.	Gewicht	ℳ	₰
Pulvis aromaticus	10 Gramm	—	25
Pulvis gummosus	1 —	—	5
	10 —	—	20
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	1 —	—	5
	10 —	—	25
Pulvis Liquiritiae compositus	10 —	—	10
	100 —	—	60
	200 —	—	90
Pulvis Magnesiae cum Rheo	10 —	—	20
Pulvis salicylicus cum Talco	10 —	—	5
	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	90
Pulvis temperans	10 —	—	15
Pyoktaninum aureum . .	1 —	—	15
*	10 —	1	30
Pyoktaninum caeruleum . .	1 —	—	15
*	10 —	1	10
Pyramidonum	0,1 —	—	5
*	1 —	—	35
Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	50
	100 —	4	15
*	200 —	6	25
Pyrazolon. phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico	1 —	—	10
	10 —	—	70
Pyrazolon. phenyldimethylicum salicylicum pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	40
*	100 —	3	5
Pyridinum	1 —	—	5
*	10 —	—	30
Pyrogallolum . . . . *	1 —	—	5
*	10 —	—	45

R.

R.	Gewicht	ℳ	₰
Radix Althaeae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	45
Radix Althaeae conc. et gross. modo pulv. *	200 Gramm	—	70
*	500 —	1	35
Radix Althaeae pulv. . *	10 —	—	5
Radix Angelicae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Radix Angelicae pulv. . *	10 —	—	5
Radix Arnicae conc. et gross. modo pulv. *	10 —	—	10
*	100 —	—	55
Radix Artemisiae conc. . .	10 —	—	5
Radix Artemisiae pulv. . .	10 —	—	5
Radix Asari conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30
Radix Asari pulv. . . *	10 —	—	5
Radix Bardanae conc. . *	10 —	—	5
Radix Carlinae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30
	200 —	—	45
Radix Colombo conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	50
Radix Colombo pulv. . .	10 —	—	10
Radix Gentianae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	90
Radix Gentianae pulv. . .	10 —	—	5
Radix Helenii conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	35
Radix Helenii pulv. . . .	10 —	—	5
Radix Ipecacuanhae conc. *	1 —	—	10
*	10 —	—	60
Radix Ipecacuanhae pulv. *	1 —	—	10
*	10 —	—	60
Radix Levistici conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5

R.	Gewicht	ℳ	₰
Radix Levistici conc. et gross. modo pulv.	100 Gramm	—	30
Radix Liquiritiae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	20
Radix Liquiritiae pulv. . .	10 —	—	5
	100 —	—	45
Radix Ononidis conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Radix Pimpinellae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
*	100 —	—	55
Radix Pyrethri conc. . *	10 —	—	20
Radix Pyrethri pulv. . .	10 —	—	20
Radix Ratanhiae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	45
*	200 —	—	70
*	500 —	1	35
Radix Ratanhiae pulv. . .	10 —	—	10
Radix Rhapontici gross. modo pulv.*	100 —	—	35
Radix Rhei conc. et gross. modo pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
*	100 —	2	35
Radix Rhei pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	35
Radix Sarsaparillae conc. .	10 —	—	20
*	100 —	1	45
*	200 —	2	20
*	500 —	4	35
Radix Senegae conc. et gross. modo pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
*	100 —	2	55
Radix Senegae pulv. . .	1 —	—	5
*	10 —	—	35
Radix Taraxaci cum herba conc.	10 —	—	5

R.	Gewicht	ℳ	₰
Radix Taraxaci cum herba conc.	100 Gramm	—	25
Radix Turpethi	10 —	—	5
*	100 —	—	35
Radix Valerianae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	10
*	100 —	—	55
*	200 —	—	85
Radix Valerianae pulv. .	10 —	—	10
Resina Guajaci pulv. . .	10 —	—	15
Resina Jalapae . . . *	1 —	—	5
*	10 —	—	50
Resina Pini . . . . . *	100 —	—	15
Resorbinum	10 —	—	15
Resorcinum	1 —	—	5
*	10 —	—	35
Resorcinum resublimatum .	1 —	—	10
*	10 —	—	70
Rhizoma Calami conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	40
*	200 —	—	60
*	500 —	1	20
Rhizoma Calami pulv. . .	10 —	—	5
Rhizoma Calami non decorticata conc.	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	75
Rhizoma Filicis gross. modo pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60
Rhizoma Filicis pulv. . .	10 —	—	10
Rhizoma Galangae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	30
Rhizoma Galangae pulv. *	10 —	—	5
Rhizoma Graminis conc. .	100 —	—	20
Rhizoma Hydrastis conc. *	10 —	—	55
Rhizoma Imperatoriae conc. et gross. modo pulv.	100 —	—	35
*	200 —	—	55
Rhizoma Iridis conc. . .	10 —	—	5

R. S.	Gewicht	ℳ	₰
Rhizoma Iridis conc. . . *	100 Gramm	—	35
Rhizoma Iridis pulv. . .	10 —	—	5
Rhizoma Pannae pulv. . *	1 —	—	5
Rhizoma Tormentillae conc. et gross. modo pulv.	100 —	—	35
Rhizoma Tormentillae pulv. *	10 —	—	5
Rhizoma Veratri conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30
Rhizoma Veratri pulv. . .	10 —	—	5
Rhizoma Zedoariae conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30
Rhizoma Zedoariae pulv. .	10 —	—	5
Rhizoma Zingiberis conc. et gross. modo pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	45
Rhizoma Zingiberis pulv. .	10 —	—	10
Rubidium jodatum . . .	1 —	—	25
*	10 —	1	90
S.			
Saccharinum	1 —	—	10
	10 —	—	90
Saccharum pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	20
Saccharum Lactis pulv. .	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	20
Sal Carolinum factitium pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	20
Sal Carolinum factitium crystallisatum	100 —	—	10
*	200 —	—	15
	500 —	—	30
Salophenum	1 —	—	25
	10 —	1	90
Sanoformium	1 —	—	20
Santoninum	1 —	—	20

S.	Gewicht	ℳ	₰
Santoninum . . . . . *	10 Gramm	1	50
Sapo jalapinus	1 —	—	10
	10 —	—	60
Sapo kalinus	10 —	—	5
	100 —	—	30
*	200 —	—	45
	500 —	—	90
Sapo kalinus venalis . . .	100 —	—	20
	200 —	—	30
	500 —	—	60
Sapo medicatus pulv. . .	10 —	—	10
*	100 —	—	65
Scammonium . . . . *	1 —	—	5
*	10 —	—	50
Scopolaminum hydrobromicum	0,01 —	—	10
*	0,1 —	—	85
Scopolaminum hydrochloric.	0,01 —	—	10
Scopolaminum hydrojodicum	0,01 —	—	10
Sebum ovile	10 —	—	10
*	100 —	—	55
Sebum salicylatum . . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Secale cornutum	10 —	—	15
Secale cornutum ad dispensationem recenter pulv.	1 —	—	10
	10 —	—	60
	100 —	2	50
Semen Arecae pulv. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	50
	200 —	—	75
Semen Coffeae tostum pulv.	10 —	—	10
Semen Cydoniae . . . *	10 —	—	10
Semen Foenugraeci gross. modo pulv.	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	45
Semen Hyoscyami . . .	10 —	—	5
Semen Lini	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	45
Semen Lini gross. modo pulv.	100 —	—	20

S.	Gewicht	ℳ	₰
Semen Lini gross. modo pulv.	200 Gramm	—	30
	500 —	—	60
Semen Myristicae pulv. . .	1 —	—	5
*	10 —	—	15
Semen Papaveris	10 —	—	5
*	100 —	—	25
Semen Phaseoli pulv. . .	100 —	—	20
Semen Quercus tostum gross. modo pulv.	100 —	—	15
	200 —	—	25
Semen Sinapis gross. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
•	500 —	—	90
Semen Strychni gross. modo pulv.	10 —	—	5
*	100 —	—	20
Semen Strychni pulv. . .	10 —	—	5
Serum antidiphthericum (350 fach)			
Stärke O 200 J. E. . .		—	70
„ I 600 J. E. . .		1	50
„ II 1000 J. E. . .		2	25
„ III 1500 J. E. . .		3	10
Serum antidiphthericum (500 fach)	1 ccm	1	60
	2 —	2	75
	3 —	3	90
	4 —	5	—
Sirupus Althaeae	10 Gramm	—	10
	100 —	—	60
Sirupus Amygdalarum . .	10 —	—	10
Sirupus Aurantii Corticis .	10 —	—	15
	100 —	1	20
Sirupus Aurantii Florum .	10 —	—	10
Sirupus Balsami peruviani	10 —	—	10
Sirupus Balsami tolutani .	10 —	—	10
Sirupus Calcii chlorhydrophosphorici	100 —	—	60
Sirupus Calcii hypophosphorosi	100 —	—	60
Sirup. Calcii lactophosphorici	100 —	—	60

S.	Gewicht	ℳ	₰
Sirupus Calcii lactophosphorici ferratus	100 Gramm	—	80
	200 —	1	20
Sirupus Cerasorum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
Sirupus Chamomillae . .	10 —	—	10
Sirupus Cinnamomi . . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
Sirupus Citri	10 —	—	15
Sirupus Ferri jodati . . .	10 —	—	15
	100 —	1	20
Sirupus Ferri lactophosphorici	100 —	—	80
Sirupus Ferri oxydati . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
Sirupus Foeniculi	10 —	—	10
Sirupus Ipecacuanhae . .	10 —	—	10
Sirupus Liquiritiae . . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
Sirupus Mannae	10 —	—	10
Sirupus Menthae	10 —	—	10
Sirupus Papaveris	10 —	—	10
Sirupus Rhamni catharticae	10 —	—	10
	100 —	—	70
Sirupus Rhei	10 —	—	10
	100 —	—	80
Sirupus Rhoeados	10 —	—	10
Sirupus Ribis	10 —	—	10
Sirupus Rubi Idaei . . .	10 —	—	10
	100 —	—	60
Sirupus Senegae	10 —	—	10
	100 —	—	80
Sirupus Sennae	10 —	—	10
	100 —	—	70
Sirupus simplex	10 —	—	5
	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	90
Sirupus Violae	10 —	—	15
Sirupus Zingiberis . . .	10 —	—	10
Sparteïnum sulfuricum . .	0,1 —	—	5
Species aromaticae . . .	10 —	—	10

S.	Gewicht	ℳ	₰	S.	Gewicht	ℳ	₰
Species aromaticae	100 Gramm	—	65	Spiritus dilutus	10 Gramm	—	5
*	200 —	1	—		100 —	—	40
	500 —	1	95		200 —	—	60
Species diureticae	10 —	—	5		500 —	1	20
	100 —	—	50	Spiritus e Vino	10 —	—	20
	200 —	—	75		100 —	1	40
	500 —	1	50		200 —	2	10
Species emollientes	100 —	—	50	Spiritus Formicarum	10 —	—	5
	200 —	—	75		100 —	—	40
	500 —	1	50		200 —	—	60
Species laxantes	10 —	—	20		500 —	1	20
	100 —	1	75	Spiritus Juniperi	10 —	—	10
	200 —	2	65		100 —	—	60
Species Lignorum	100 —	—	40	Spiritus Lavandulae	10 —	—	10
	200 —	—	60		100 —	—	60
	500 —	1	20	Spiritus Melissae compositus	10 —	—	10
Species pectorales	100 —	—	60		100 —	—	70
	200 —	—	90	Spiritus Menthae piperitae	10 —	—	25
	500 —	1	80		100 —	1	90
Spiritus	10 —	—	5	Spiritus Rosmarini	10 —	—	10
	100 —	—	50		100 —	—	60
	200 —	—	75	Spiritus russicus	100 —	—	70
	500 —	1	50		200 —	1	5
Spiritus aethereus	10 —	—	10		500 —	2	10
	100 —	—	70	Spirit. saponato-camphoratus	10 —	—	10
Spiritus Aetheris chlorati	10 —	—	10		100 —	—	60
Spiritus Aetheris nitrosi	10 —	—	10		200 —	—	90
Spiritus Angelicae compositus					500 —	1	80
	10 —	—	10	Spiritus saponatus	10 —	—	5
	100 —	—	80		100 —	—	45
Spiritus aromaticus	10 —	—	15		200 —	—	70
	100 —	1	—		500 —	1	35
Spiritus caeruleus	10 —	—	10	Spiritus Saponis kalini	100 —	—	45
	100 —	—	80		200 —	—	70
Spiritus camphoratus	10 —	—	10		500 —	1	35
	100 —	—	60	Spiritus Serpylli	10 —	—	10
	200 —	—	90		100 —	—	60
	500 —	1	80	Spiritus Sinapis	10 —	—	10
Spiritus Cochleariae	10 —	—	10		100 —	—	70
	100 —	—	75		200 —	1	5
Spiritus coloniensis	10 —	—	10	Stibium sulfuratum aurantiacum			
	100 —	—	80		1 —	—	5

S. T.	Gewicht		ℳ	₰
Stibium sulfurat. aurantiac.	10	Gramm	—	15
	100	—	1	—
Stibium sulfuratum nigrum gross. modo pulv.	100	—	—	20
	200	—	—	30
	500	—	—	60
Stibium sulfuratum pulv. .	10	—	—	5
Stipites Dulcamarae conc. .	100	—	—	20
Strontium hydrobromicum .	10	—	—	20
Strontium hydrojodicum .	1	—	—	10
Strophanthinum crystallisat.	0,01	—	—	5
*	0,1	—	—	40
Strychninum nitricum . .	0,1	—	—	5
*	1	—	—	15
Styrax	10	—	—	10
*	100	—	—	85
*	200	—	1	30
*	500	—	2	55
Succus Juniperi inspissatus	10	—	—	5
	100	—	—	30
Succus Liquiritiae pulv. .	10	—	—	10
	100	—	—	90
Succus Liquiritiae depuratus	1	—	—	5
	10	—	—	25
Sulfonalum pulv.	1	—	—	5
*	10	—	—	30
Sulfur depuratum	10	—	—	5
	100	—	—	30
Sulfur praecipitatum . . .	10	—	—	5
	100	—	—	40
Sulfur sublimatum . . .	100	—	—	10
	200	—	—	15
	500	—	—	30
Summitates Sabinae conc. et gross. modo pulv.	10	—	—	5
*	100	—	—	30
Summitates Sabinae pulv. .	10	—	—	5

T.

T.	Gewicht		ℳ	₰
Talcum pulv.	100	—	—	10
	200	—	—	15
Talcum pulv.	500	Gramm	—	30
Tannalbinum	1	—	—	10
	10	—	—	95
*	100	—	7	60
Tannigenum	1	—	—	20
	10	—	1	40
Tannoformium	1	—	—	10
	10	—	—	65
*	100	—	5	15
Tanocolum	1	—	—	10
	10	—	—	75
Tartarus boraxatus . . .	10	—	—	15
Tartarus depuratus pulv. .	10	—	—	10
*	100	—	—	70
*	200	—	1	5
*	500	—	2	10
Tartarus natronatus . . .	10	—	—	5
*	100	—	—	50
Tartarus natronatus pulv. .	10	—	—	10
*	100	—	—	75
Tartarus stibiatus pulv. .	1	—	—	5
	10	—	—	10
*	100	—	—	85
Terebinthina	10	—	—	5
	100	—	—	20
Terebinthina laricina . .	10	—	—	5
*	100	—	—	50
Terpinolum	1	—	—	5
*	10	—	—	30
Terpinum hydratum . . .	1	—	—	5
*	10	—	—	10
Thallinum sulfuricum . .	0,1	—	—	5
*	1	—	—	50
Thallinum tartaricum . .	0,1	—	—	5
*	1	—	—	50
Theobrominum natrio-aceticum	1	—	—	25
	10	—	2	10
Theobrominum natrio-salicylicum *	1	—	—	10
*	10	—	—	95
*	100	—	7	75

T.	Gewicht		ℳ	₰
Theophyllinum	0,1	Gramm	—	5
	1	—	—	35
Thioformium	1	—	—	15
*	10	—	1	15
*	100	—	9	20
Thiolum liquidum	1	—	—	10
*	10	—	—	70
Thiolum siccum	1	—	—	20
	10	—	1	60
Thiosinaminum	1	—	—	10
Thymolum *	1	—	—	5
*	10	—	—	50
Tinctura Absinthii	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Aconiti	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Aloës	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Aloës composita	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura amara	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Arnicae	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura aromatica	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura aromatica acida	10	—	—	15
Tinctura Asae foetidae	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Aurantii	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Belladonnae	10	—	—	15
Tinctura Benzoës	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Benzoës composita	10	—	—	15
Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri	10	—	—	15
Tinctura Calami	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Cannabis indicae	1	—	—	5
	10	—	—	30
Tinctura Cantharidum	10	—	—	15

T.	Gewicht		ℳ	₰
Tinctura Cantharidum	100	Gramm	1	—
Tinctura Capsici	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Cardui Mariae Rademacheri	10	—	—	15
Tinctura carminativa	10	—	—	15
Tinctura Cascarillae	10	—	—	15
Tinctura Castorei	1	—	—	10
	10	—	—	75
Tinctura Castorei aetherea	1	—	—	10
	10	—	—	75
Tinctura Castorei sibirici	1	—	—	25
Tinctura Castorei sibirici aetherea	1	—	—	25
Tinctura Catechu	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Chelidonii Rademacheri	10	—	—	15
Tinctura Chinae	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Chinae composita	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Chinioïdini	10	—	—	15
Tinctura Cinnamomi	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Coccionellae Rademacheri	10	—	—	15
Tinctura Colchici	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Colocynthidis	10	—	—	15
Tinctura Coto	10	—	—	15
Tinctura Croci	1	—	—	5
	10	—	—	40
Tinctura Cupri acetici Rademacheri	10	—	—	15
Tinctura Digitalis	10	—	—	15
	100	—	1	—
Tinctura Digitalis aetherea	10	—	—	15
Tinctura Eucalypti	10	—	—	15
Tinctura Ferri acetici aetherea	10	—	—	15
Tinctura Ferri acetici Rademacheri	10	—	—	15

T.	Gewicht	ℳ	₰
Tinctura Ferri chlorati . .	10 Gramm	—	15
Tinctura Ferri chlorati aetherea	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Ferri composita .	100 —	—	50
	200 —	—	75
	500 —	1	50
Tinctura Ferri pomati . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Gallarum . . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Gelsemii sempervirentis	10 —	—	15
Tinctura Gentianae . . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Guajaci Resinae .	10 —	—	15
Tinctura haemostyptica . .	10 —	—	25
	100 —	1	80
Tinctura Ipecacuanhae . .	10 —	—	20
Tinctura Jalapae composita	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Jodi	10 —	—	25
	100 —	2	—
Tinctura Jodi decolorata .	10 —	—	25
Tinctura Kino	10 —	—	15
Tinctura Lobeliae	10 —	—	15
Tinctura Macidis	10 —	—	15
Tinctura Menthae crispae .	10 —	—	15
Tinctura Menthae piperitae	10 —	—	15
Tinctura Moschi	1 —	—	20
Tinctura Myrrhae	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Opii benzoïca . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Opii crocata . .	1 —	—	5
	10 —	—	40
	100 —	3	20
Tinctura Opii simplex . .	1 —	—	5
	10 —	—	25
	100 —	2	—
Tinctura Pimpinellae . . .	10 —	—	15
Tinctura Pini composita .	10 —	—	15

T.	Gewicht	ℳ	₰
Tinctura Quebracho . . .	10 Gramm	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Ratanhiae . . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Rhei aquosa . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Rhei vinosa . .	10 —	—	20
	100 —	1	60
	200 —	2	40
Tinctura Scillae	10 —	—	15
Tinctura Secalis cornuti . .	10 —	—	15
Tinctura Stramonii . . .	10 —	—	15
Tinctura Strophanthi . . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Strychni	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Strychni aetherea .	10 —	—	15
Tinctura Valerianae . . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Valerianae aetherea	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Vanillae	1 —	—	5
Tinctura Veratri	10 —	—	15
	100 —	1	—
Tinctura Zingiberis . . .	10 —	—	15
Tragacantha pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	25
Traumaticinum	10 —	—	25
	100 —	1	80
Tubera Aconiti gross. modo pulv.	10 —	—	5
Tubera Jalapae pulv. . .	10 —	—	10
Tubera Salep pulv. . . .	10 —	—	20
	100 —	1	55
Tuberculinum Kochi (altes)	1 ccm	1	50
	5 —	3	—
	50 —	22	50
Tuberculinum R (neues) . .	1 —	8	50
	5 —	42	50
Tussolum	1 Gramm	—	25

U.	Gewicht	ℳ	₰
U.			
Unguentum Acidi borici .	10 Gramm	—	15
	100 —	1	—
	200 —	1	50
	500 —	3	—
Unguentum Adipis Lanae .	10 —	—	10
	100 —	—	70
Unguentum basilicum . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
Unguentum camphoratum .	10 —	—	20
	100 —	1	55
Unguentum Cantharidum .	10 —	—	30
Unguentum Cantharidum pro usu veterinario	10 —	—	15
	100 —	1	20
	200 —	1	80
	500 —	3	60
Unguentum cereum . . .	10 —	—	15
	100 —	1	5
Unguentum Cerussae . . .	10 —	—	10
	100 —	—	90
Unguentum Cerussae camphoratum	10 —	—	15
	100 —	1	20
Unguentum diachylon . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
	200 —	1	50
Unguentum Elemi	10 —	—	15
Unguentum flavum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	95
Unguentum Glycerini . .	10 —	—	10
	100 —	—	75
Unguentum Hydrargyri album	10 —	—	15
	100 —	1	20
Unguentum Hydrargyri cinereum	10 —	—	25
	100 —	2	—
Unguentum Hydrargyri cinereum cum Adipe Lanae paratum	10 —	—	30

U. V.	Gewicht	ℳ	₰
Unguentum Hydrargyri rubrum	10 Gramm	—	15
	100 —	1	15
Unguentum Kalii jodati . .	10 —	—	25
	100 —	2	5
Unguentum leniens	10 —	—	20
	100 —	1	60
Unguentum Linariae . . .	10 —	—	20
Unguentum Majoranae . .	10 —	—	20
Unguentum Paraffini . . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
	200 —	1	5
	500 —	2	10
Unguentum Plumbi . . .	10 —	—	10
	100 —	—	95
Unguentum Populi . . .	10 —	—	20
Unguentum Rosmarini compositum	10 —	—	20
	100 —	1	50
Unguentum sulfuratum compositum	10 —	—	10
	100 —	—	70
	200 —	1	5
	500 —	2	10
Unguentum Tartari stibiati .	10 —	—	20
	100 —	1	50
Unguentum Terebinthinae .	10 —	—	10
	100 —	—	85
Unguentum Terebinthinae compositum	10 —	—	10
	100 —	—	80
Unguentum Zinci	10 —	—	10
	100 —	—	70
	200 —	1	5
Urea pura	1 —	—	10
*	10 —	—	55
Urethanum	1 —	—	10
V.			
Vanilla saccharata (1=10) .	1 —	—	10
Vanillinum	0,1 —	—	5

V.	Gewicht	M	Pf.
Vanillinum . . . . . . *	1 Gramm	—	15
Vaselinum americanum . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	20
Vaselinum americanum album	10 —	—	10
	100 —	—	70
	200 —	1	5
	500 —	2	10
Veratrinum	0,1 —	—	5
*	1 —	—	45
Veronalum . . . . . . *	1 —	—	50
*	10 —	3	90
Vinum album	100 —	—	50
	200 —	—	75
	500 —	1	50
Vinum aromaticum . . .	100 —	—	75
	200 —	1	15
	500 —	2	25
	1000 —	4	50
Vinum camphoratum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	75
*	200 —	1	15
Vinum Cascarae sagradae .	100 —	1	40
Vinum Chinae	10 —	—	15
	100 —	1	25
	200 —	1	90
	500 —	3	75
Vinum Chinae ferratum . .	10 —	—	15
	100 —	1	25
	200 —	1	90
	500 —	3	75
Vinum Colchici	10 —	—	15
	100 —	1	20
Vinum Condurango . . .	10 —	—	15
	100 —	1	25
	200 —	1	90
	500 —	3	75
Vinum hungaricum tokayense	10 —	—	10
	100 —	—	75

V. Y. Z.	Gewicht	M	Pf.
Vinum hungaric. tokayense	200 Gramm	1	15
	500 —	2	25
Vinum Ipecacuanhae . . .	10 —	—	25
	100 —	2	—
Vinum madeirense . . .	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	80
Vinum malacense	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	80
Vinum marsalense . . .	100 —	—	70
	200 —	1	5
	500 —	2	10
Vinum Pepsini	10 —	—	15
	100 —	1	30
	200 —	1	95
	500 —	3	90
Vinum portense	100 —	1	—
	200 —	1	50
	500 —	3	—
Vinum rubrum	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	80
Vinum stibiatum	10 —	—	10
	100 —	—	80
Vinum xerense	100 —	—	75
	200 —	1	15
	500 —	2	25
Y.			
Yohimbinum hydrochloric.	0,01 —	—	40
*	0,1 —	3	10
Z.			
Zincum aceticum	10 —	—	5
	100 —	—	50
Zincum chloratum	10 —	—	5
*	100 —	—	35
*	200 —	—	5
*	500 —	1	55

Z.	Gewicht	ℳ	₰	Z.	Gewicht	ℳ	₰
Zincum lacticum	1 Gramm	—	5	Zincum sozojodolicum . .	1 Gramm	—	25
Zincum oxydatum	1 —	—	5	Zincum sulfocarbolicum . .	1 —	—	5
	10 —	—	10		10 —	—	10
Zincum oxydatum crudum .	10 —	—	5	Zincum sulfuricum . . .	10 —	—	5
*	100 —	—	25		100 —	—	20
*	200 —	—	40		200 —	—	30
*	500 —	—	75	Zincum sulfuricum pulv. .	10 —	—	5
Zincum permanganicum . *	1 —	—	10		100 —	—	45
Zincum salicylicum . . .	1 —	—	10	Zincum valerianicum . . .	1 —	—	5

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bahl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5. Neustrelitz, den 20. Januar 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

Die am 13. September 1887 veröffentlichten Bestimmungen, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Offizieller Anzeiger S. 221), werden ersetzt durch die folgenden

Bestimmungen, betreffend die Ersuchen der Justizbehörden nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind.

I. Rechtshülfe.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

1) Die folgenden Vorschriften beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshülfe), gleichviel ob *Begriff und Arten der Rechtshülfe.*

es sich um Angelegenheiten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt und ob die Ersuchen von einem Gericht oder von einer Staatsanwaltschaft ausgehen.

2) Amtsanwälte haben sich der Ersuchen um Rechtshülfe zu enthalten, vielmehr unter Darlegung des Sachverhalts an den Ersten Staatsanwalt zu berichten, der in geeigneten Fällen das Ersuchen erläßt.

§ 2.

Form der Ersuchungsschreiben.

1) Die Ersuchen um Rechtshülfe sind in deutscher Sprache abzufassen und mit deutschen Buchstaben (vgl. aber wegen der äußeren Adresse § 4 Abs. 2 und wegen der Niederlande § 39 Abs. 1) auf festem weißen Papier gut leserlich niederzuschreiben. Sie dürfen keine Schreibfehler, Durchstreichungen und Abkürzungen (auch nicht bei der Bezeichnung von Gesetzen) enthalten, müssen leicht verständlich gefaßt sein und Zwischensätze und solche Wendungen, welche der Übersetzung in die Landessprache der ersuchten Behörde Schwierigkeiten bereiten, möglichst vermeiden. Randschreiben sind unstatthaft.

2) Die Adresse der ersuchten Behörde ist in die Ersuchungsschreiben aufzunehmen, wenn sie im unmittelbaren Geschäftsverkehr befördert werden; der inneren Adresse ist dann aber stets hinter dem Ortsnamen hinzuzufügen: „oder an die sonst zuständige Behörde“. Werden die Schreiben nicht im unmittelbaren Geschäftsverkehr befördert, so ist die Adresse wegzulassen.

3) Der Unterschrift sind der Amtscharakter und das Amtssiegel beizufügen.

4) Eil- und Haftsachen sind als solche an einer in die Augen fallenden Stelle zu bezeichnen.

§ 3.

Inhalt der Ersuchungsschreiben.

1) Die Ersuchungsschreiben müssen den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen und, soweit dies zur ordnungsmäßigen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist, eine Darstellung des Sachverhältnisses enthalten. Die Übersendung von Akten zur Erläuterung des Ersuchens ist unstatthaft, auch ist die Mitteilung einer Abschrift gerichtlicher Beschlüsse zu vermeiden. Urkunden sind regelmäßig in beglaubigter Abschrift beizufügen; die Urschrift darf nur dann übersandt werden, wenn das Ersuchen sonst nicht sachgemäß erledigt werden kann.

2) Die Adressen der Personen, an die eine Zustellung erfolgen oder mit denen verhandelt werden soll, sind in dem Ersuchungsschreiben genau anzugeben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn durch Ermittelung der Adressen erhebliche Weiterungen entstehen würden (vgl. wegen Rußland § 44 Abs. 3).

3) Bemerkungen darüber, ob ein Kostenvorschuß erfordert oder eingegangen ist, sind zu unterlassen (vgl. jedoch wegen der Ersuchen an deutsche Konsuln § 18 Abs. 1).

4) Sollen in derselben Rechtshülfesache mehrere gerichtliche Amtshandlungen im Auslande vorgenommen werden, so ist, wenn für deren Vornahme dieselbe Behörde zuständig erscheint, nur **ein** Ersuchungsschreiben zu erlassen. Anderenfalls sind, wenn nicht ausnahmsweise ein anderes Verfahren für angezeigt erachtet wird, so viele Ersuchungsschreiben zu erlassen, als Behörden für die Erledigung zuständig sind.

§ 4.

1) Ob die Ersuchungsschreiben unmittelbar oder durch Vermittelung des Staatsministeriums an ihre Adresse zu befördern sind, entscheidet sich nach den folgenden Bestimmungen (vgl. §§ 5, 6, 11, 12, 14, 20). Beförderung der Ersuchungsschreiben.

2) Ersuchungsschreiben, welche im unmittelbaren Geschäftsverkehr befördert werden sollen, insbesondere die Schreiben an deutsche Gesandte oder Konsuln, sind von der absendenden Behörde zu frankieren. Die äußere Adresse solcher Ersuchungsschreiben ist mit lateinischen Schriftzeichen zu schreiben. Ersuchungsschreiben an deutsche Gesandte oder Konsuln sind auf den Briefumschlägen nicht an die Person des Beamten, sondern an die Amtsstelle, z. B. An das Kaiserlich Deutsche Konsulat in N. zu adressieren.

3) Ersuchungsschreiben, welche durch Vermittelung des Staatsministeriums befördert werden sollen, sind mit einem Berichte (Begleitbericht) unverschlossen einzureichen. Dieser ist möglichst knapp zu fassen, hat die Rechtsangelegenheit ganz kurz zu bezeichnen und soll regelmäßig eine Mitteilung über den Inhalt des Ersuchungsschreibens nicht enthalten. Ist das Staatsministerium mit der Rechtssache schon früher befaßt gewesen, so ist hierauf hinzuweisen. Auch ist die Adresse der für die Erledigung des Ersuchens zuständigen Behörde anzugeben, wenn sie der ersuchenden Behörde bekannt ist. Ebenso sind etwaige Wünsche wegen Erledigung der Ersuchen durch eine bestimmte Behörde in den Begleitbericht aufzunehmen.

§ 5.

Soll ein Ersuchen geändert oder zurückgenommen werden, so ist hiervon die ersuchte Behörde unter Bezeichnung der etwaigen Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. War das Ersuchungsschreiben nicht im unmittelbaren Geschäfts- Änderung der Ersuchen.

verkehr befördert, so ist das Benachrichtigungsschreiben dem Staatsministerium mit Begleitbericht einzureichen.

§ 6.

I. Allgemeines.

Ersuchen um **Zustellungen**

1) Ersuchen um **Zustellungen** im Auslande sind zu richten

a. an die zuständigen Behörden des fremden Staates, soweit ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit ihnen zulässig ist (vgl. § 39 Abs. 2 Niederlande, § 41 Österreich — vgl. auch Bek. vom 28. Juni 1881, Offiz. Anz. S. 162 —, § 46 Schweiz);

b. an die zuständigen Richter in den deutschen Schutzgebieten bei Zustellungen an Personen, welche sich in den Schutzgebieten befinden,

c. an die deutschen Konsuln, wenn entweder

α) die Person, welcher zugestellt werden soll, erweislich oder mutmaßlich die Reichsangehörigkeit besitzt, oder

β) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person,

wenn der Konsul mit Gerichtsbarkeit ausgestattet ist (§ 14; Ausnahmen: § 27 Bulgarien; § 43 Abs. 1 Rumänien; § 47 Serbien), oder wenn der Konsul in Brasilien, in Großbritannien, Irland, den britischen Kolonien oder auswärtigen Besitzungen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika seinen Sitz hat,

d. **sonst** an den bei dem fremden Staate beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs.

2) Den Ersuchungsschreiben an deutsche Konsuln oder Gesandte sind Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde des fremden Staates nicht beizufügen; dies gilt nach der Übung, welche unter den an dem Haager Abkommen vom 14. November 1896 (R. G. Bl. 1899 S. 285) beteiligten Staaten (vgl. § 19) besteht, auch dann, wenn die Person, welcher zugestellt werden soll, sich in einem dieser Staaten befindet.

3) Die Ersuchungsschreiben zu Abs. 1 a, c, d sind unmittelbar der ersuchten Amtsstelle zu übersenden, die Ersuchungsschreiben zu Abs. 1 b dem Staatsministerium mit Begleitbericht einzureichen (vgl. jedoch wegen Großbritannien und Irland § 33 Abs. 4 und wegen Japan § 35.)

4) In dem Ersuchungsschreiben sind die Rechtssache nebst Aktenzeichen, die Person, welcher zugestellt werden soll, und das zuzustellende Schriftstück genau zu bezeichnen. Auch ist in den Fällen des Absatzes 1 c anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, ermittelt ist. Auf das Schriftstück, welches übergeben werden soll, ist unmittelbar unter dem oberen Rande der ersten Seite mit roter Tinte der Vermerk zu setzen: Zuzustellen an (Name des Adressaten) in (Wohnort des Adressaten). Die Urschrift des Schriftstücks ist dem Ersuchungsschreiben nicht beizufügen.

II. Zustellung von Ladungen.

1) In Ladungen können zwar die prozessualischen Nachteile hervorgehoben werden, welche für die Geladenen durch ihr Ausbleiben im Termin entstehen würden; dagegen sind Strafen und Nachteile anderer Art, z. B. Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Beschuldigten nicht anzudrohen, da solche Androhungen sich in der Regel nicht verwirklichen lassen und zu Weiterungen Anlaß geben können. Es sind deshalb die für Ladungen im Inland üblichen Formulare nicht zu benutzen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Ladungen im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls (vgl. § 15) einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden sollen.

2) Die Termine sind mit geräumigen Fristen anzuberaumen. Bei Bemessung der Fristen ist auf die örtlichen und Verkehrsverhältnisse sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden häufig ein erheblicher Zeitverlust entsteht (vgl. wegen Rußland § 44 Abs. 6).

III. Zustellung von Pfändungs- oder Überweisungsbeschlüssen an den Drittschuldner.

1) Sollen Pfändungs- oder Überweisungsbeschlüsse an den Drittschuldner in Konsulargerichtsbezirken (vgl. § 15) oder in dem Amtsbezirk solcher Behörden zugestellt werden, mit denen ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zulässig ist, so sind die Ersuchungsschreiben unmittelbar an die ersuchte Amtsstelle zu übersenden.

2) In allen anderen Fällen sind die Schreiben, in denen um Zustellung solcher Beschlüsse ersucht wird, unter Weglassung der Adresse der ersuchten Be-

hörde (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2) dem Staatsministerium mit Begleitbericht einzureichen.

3) In Großbritannien und Irland, den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt die Zustellung solcher Beschlüsse durch Vermittelung der deutschen Konsuln. Die Zustellung ist jedoch in den bezeichneten Ländern nur dann zulässig, wenn der Schuldner sich nicht im Gebiete des Staates befindet, in dem die Zustellung an den Drittschuldner erfolgen soll. Andernfalls ist von einem Ersuchen um Zustellung derartiger Beschlüsse abzusehen.

§ 7.

Ersuchen um Vernehmungen oder um Abnahme von Eiden.

1) Bei Ersuchen um **Vernehmungen** oder um **Abnahme von Eiden** sind in den Ersuchungsschreiben die Personen zu bezeichnen, welche nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung oder Eidesabnahme beizuwohnen. Hiervon ist abzusehen, wenn die beteiligten Personen auf Benachrichtigung von dem zur Erledigung des Ersuchens anzuberaumenden Termine verzichtet haben. Ob sie dies tun, ist vor Erlaß des Ersuchungsschreibens festzustellen. Wird das letztere dem Staatsministerium eingereicht, so ist in dem Begleitberichte anzuzeigen, daß die Feststellung erfolgt ist.

2) Im Falle des Abs. 1 Satz 1 ist in dem Ersuchungsschreiben die Bitte auszusprechen, die ersuchende Behörde, wenn es nach dem ausländischen Recht zulässig ist, von dem anberaumten Termin rechtzeitig zu benachrichtigen. Die ersuchende Behörde hat dann nach Eingang der Benachrichtigung die Beteiligten von dem Termin sofort in Kenntnis zu setzen. Erscheint ausnahmsweise, z. B. wenn die Beteiligten in dem ausländischen Staate sich aufhalten, ihre Benachrichtigung von dem Termine durch die ersuchte Behörde angezeigt, so ist diese um Vornahme der Benachrichtigung zu ersuchen.

3) Bei Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist anzugeben, ob die Vernehmung eidlich oder nicht eidlich erfolgen soll (vgl. jedoch § 36 Abs. 2 Luxemburg).

4) Wird um die Abnahme eines Eides ersucht, so muß das Ersuchungsschreiben die Eidesnorm in der Fassung enthalten, in welcher der Eid geleistet werden soll; insbesondere sind die Eingangs- und Schlußworte der Eidesnorm vollständig anzuführen. Angaben wie: „Ich pp. schwöre pp." und dergleichen führen leicht zu Weiterungen.

B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten.

§ 8.

Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten erledigt werden sollen, sind dem Staatsministerium einzureichen. Beförderung der Ersuchungsschreiben.

§ 9.

1) Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten ergibt sich aus dem Schutzgebietsgesetz (R. G. Bl. 1900 S. 813) und der V. O., betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (R. G. Bl. S. 1005). Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten.

2) Nach der Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Reichsanzeiger vom 31. Dezember 1900) und nach der Dienstanweisung des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete, vom 1. Juni 1901 (Marine-Verordnungsblatt, Anhang S. XVI) führen die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee die Bezeichnung „Kaiserlicher Bezirksrichter", in Kiautschou die Bezeichnung „Kaiserlicher Oberrichter".

§ 10.

Ersuchen an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Bewirkung von Zwangsvollstreckungen sind von dem Prozeßgericht zu erlassen. Den Ersuchungsschreiben ist eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung, welche vollstreckt werden soll, beizufügen. Ersuchen um Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten.

C. Ersuchen an deutsche Gesandte.

§ 11.

Mit den deutschen Gesandten dürfen die Justizbehörden nur bei Ersuchen um Zustellungen in unmittelbaren Geschäftsverkehr treten (vergl. § 6). Wird sonst, z. B. bei der Beförderung von Ersuchungsschreiben an ausländische Behörden (vgl. § 20), die Tätigkeit eines Gesandten in Anspruch genommen, so ist an das Staatsministerium zu berichten. Verkehr mit den Gesandten.

D. Ersuchen an deutsche Konsuln.

§ 12.

Unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den Konsuln.

Die Ersuchungsschreiben an deutsche Konsuln sind diesen unmittelbar zu übersenden (vgl. jedoch § 16 Abs. 3 sowie wegen der britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen § 33 Abs. 3 und wegen Japan § 35). Das Staatsministerium ist jedoch bereit, bei anderen Ersuchen als solchen um Zustellung seine Vermittelung ausnahmsweise eintreten zu lassen, wenn dies aus besonderen Gründen angezeigt erscheint. Die letzteren sind alsdann in dem Begleitbericht, mit welchem die Ersuchungsschreiben dem Staatsministerium eingereicht werden, näher darzulegen.

§ 13.

Amtliche Zuständigkeit der Konsuln.

1) Die Zuständigkeit der Konsuln im allgemeinen ergibt sich aus dem Gesetze, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137), die der Konsuln mit Gerichtsbarkeit insbesondere aus dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit von 7. April 1900 (R. G. Bl. S. 213) und aus den Anordnungen des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1900, betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 574) und betr. das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 576) sowie aus der Dienstanweisung des Reichskanzlers zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 27. Oktober 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 577).

2) Die deutschen Konsulate sowie ihre Amts- und Jurisdiktionsbezirke weist das alljährlich im Verlage von Ernst Siegfried Mittler & Sohn in Berlin erscheinende Verzeichnis der Kaiserlich deutschen Konsulate nach.

§ 14.

Ersuchen an die Konsuln mit Gerichtsbarkeit.

1) Konsulargerichtsbarkeit wird zur Zeit tatsächlich ausgeübt: in China, Korea, Marokko, Persien, Rumänien[1]), Serbien[2]), Siam, auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören, oder einer vom

---

[1]) Hier jedoch nicht mehr in vollem Umfange (vgl. § 14 Abs. 4 und § 43 dieser Bekanntmachung)

[2]) Vgl. Artikel XXV des Konsularvertrags mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R. G. Bl. S. 62 und § 14 Abs. 4 sowie § 47 dieser Bekanntmachung.

Reiche anerkannten anderweitigen Jurisdiktion unterworfen sind, in der Türkei einschließlich Bulgariens und Egyptens[1]) sowie in Zanzibar.

2) Eine Übersicht über die Konsuln mit Gerichtsbarkeit ist in der Anlage I abgedruckt.

3) Soll die Rechtshülfe in einem der im Abs. 1 bezeichneten Länder (vgl. jedoch wegen Bulgariens, Rumäniens und Serbiens Abs. 4) geleistet werden, so ist, selbst wenn der Konsul zur eigenen Erledigung nicht zuständig ist, doch das Ersuchen an ihn mit der Bitte um amtliche Verwendung zu richten. In der Regel wird der Konsul auch in solchen Fällen die Leistung der Rechtshülfe herbeiführen können. Hat die konsularische Vermittelung nicht zum Ziele geführt oder erscheint von vornherein aus besonderen Gründen diplomatische Vermittelung angemessen, so ist unter Darlegung dieser Gründe wegen Herbeiführung der diplomatischen Vermittelung dem Staatsministerium zu berichten. Dem Bericht ist eine Denkschrift (vgl. § 52) beizufügen, aus welcher sich der Sachverhalt, insbesondere der Inhalt des Ersuchens um Rechtshülfe ergibt.

4) Handelt es sich um die Gewährung von Rechtshülfe in Bulgarien, Rumänien und Serbien, und besitzt die Person, mit der verhandelt werden soll, nicht die Reichsangehörigkeit, so sind die Ersuchungsschreiben stets dem Staatsministerium einzureichen. In dem Begleitbericht ist anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, mit welcher verhandelt werden soll, ermittelt ist.

5) Wegen der Ersuchen um Zustellung vgl. § 6.

§ 15.

Ersuchen an die Konsuln um Vernehmung von Angeklagten.

Die Befugnis zur Vernehmung von Angeklagten, die von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind, steht nur den Konsuln mit Gerichtsbarkeit (§ 14) zu. Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte ein Deutscher ist. Soll die Vernehmung in einem Lande erfolgen, wo Konsulargerichtsbarkeit nicht geübt wird, so sind die Ersuchungsschreiben dem Staatsministerium zur Weiterbeförderung an die zuständige ausländische Behörde einzureichen (vgl. jedoch für Großbritannien und Irland § 33 Abs. 2).

---

[1]) Vgl. die Gesetze vom 30. März 1874 (R. G. Bl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (a. a. O. S. 145) sowie die V.O. V.O. vom 23. Dezember 1875 (a. a. O. S. 381), vom 23. Dezember 1880 (a. a. O. S. 192), vom 15. Februar 1897 (a. a. O. S. 17), vom 6. Januar 1901 (a. a. O. S. 3) und vom 4. Februar 1904 (a. a. O. S. 61) sowie wegen Bulgariens § 14 Abs. 4 und § 27 dieser Bekanntmachung.

§ 16.

Ersuchen an die Konsuln um Vernehmung von Zeugen oder um Abnahme von Eiden.

1) Außer den Konsuln mit Gerichtsbarkeit sind zur Vernehmung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden nur diejenigen Konsuln befugt, welchen hierzu die Ermächtigung von dem Reichskanzler auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) besonders erteilt ist. Die allgemein hierzu ermächtigten Konsuln werden in den Konsulatsverzeichnissen (vgl. § 13 Abs. 2) ersichtlich gemacht.

2) Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder um Abnahme von Eiden sind an nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestattete Konsuln nur dann zu richten, wenn anzunehmen ist, daß der Zeuge oder der Schwurpflichtige ein Deutscher ist, daß er an dem Amtssitze des Konsuls selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe sich aufhält und daß er voraussichtlich bereit ist, vor dem Konsul zu erscheinen (vgl. jedoch für Großbritannien, Irland, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen § 33 Abs. 2, 3).

3) Liegen die im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vor und ist der Konsul nicht allgemein zur Vernehmung von Zeugen oder zur Abnahme von Eiden ermächtigt, so sind die Ersuchungsschreiben zur Herbeiführung der Ermächtigung dem Staatsministerium einzureichen. Die Adresse der ersuchten Behörde ist auch hier nicht in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen (§ 2 Abs. 2). In dem Begleitbericht ist anzugeben, daß die bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Bestehen hierüber Zweifel, so sind diese mitzuteilen; auch ist dann anzugeben, ob für den Fall, daß die Ermächtigung nicht erteilt wird, gegen die Weiterbeförderung des Ersuchungsschreibens an die zuständige ausländische Behörde Bedenken bestehen.

4) Sind Zeugen, welche vernommen werden sollen, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so ist hierauf in dem Ersuchungsschreiben hinzuweisen und gegebenenfalls damit die Bitte zu verbinden, die Zeugen über ihr Recht zu belehren.

§ 17.

Urteilsvollstreckung durch Konsuln.

1) Zur Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen sind nur die Konsuln mit Gerichtsbarkeit und auch diese nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen befugt. Die Ersuchungsschreiben sind gemäß § 791 Z.P.O. und § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R. G. Bl. S. 213) von dem Prozeßgerichte zu erlassen. Ihnen ist eine

vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung, welche vollstreckt werden soll, beizufügen.

2) Für die Vollstreckung inländischer Strafurteile gilt Abs. 1 Satz 1. Die Konsuln dürfen außerdem auf das unmittelbare Ersuchen inländischer Behörden nur Geldstrafen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Wochen vollstrecken lassen. Zur Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen bedarf es einer Weisung des Reichskanzlers. Diese ist von der Strafvollstreckungsbehörde in einem Berichte zu erbitten, welcher dem Staatsministerium einzureichen ist.

§ 18.

1) Bei den nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln werden für die Erledigung der Ersuchen Gebühren und Auslagen gemäß dem Gesetze, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R. G. Bl. S. 245) — vgl. die Bekanntmachung vom 17. März 1883, Offiz. Anz. S. 62 — erhoben. Gebühren und Auslagen der Konsuln.

Zur Deckung dieser Kosten empfiehlt es sich wegen der sonst entstehenden Weiterungen, den Erlaß der Ersuchungsschreiben, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§§ 379, 402 Z. P. O., § 84 Abs. 3 des deutschen Gerichtskostengesetzes, § 6 Abs. 1 der Gerichtskostenordnung (Offiz. Anz. 1905 S. 196) von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig zu machen; dabei ist zu beachten, daß als Auslagen im Sinne der bezeichneten Gesetzesstellen auch die Gebühren der Konsuln anzusehen sind. Wird eine entsprechende richterliche Anordnung nicht getroffen, so ist doch unverzüglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem Erlasse der Ersuchungsschreiben, ein angemessener Vorschuß von den Vorschußpflichtigen zu erfordern. Die Beitreibung des Vorschusses ist zu beschleunigen. In jedem Falle ist eine Mitteilung über die Erforderung oder den Eingang des Vorschusses und über seine Höhe in die Ersuchungsschreiben aufzunehmen.

2) Nach Erledigung der Ersuchen sind die Gebühren und Auslagen unverzüglich und ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob ein Kostenschuldner vorhanden und ob der erforderte Vorschuß eingegangen ist. Die Erstattung der Gebühren hat jedoch in Zivilprozeßsachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Privatklagesachen zu unterbleiben, wenn bei Eingang des Erledigungsschreibens bereits feststeht, daß sämtliche Personen, welche als Kostenschuldner in Betracht kommen, insbesondere auch diejenigen Parteien, welche zur Zeit nicht Kostenschuldner sind, das Armenrecht haben oder zahlungsunfähig sind. In diesem Falle hat der Ressortrichter oder Vorsitzende der zuständigen

Stelle (vgl. Abs. 4) eine entsprechende Bescheinigung unverzüglich zu übersenden. Hat in den bezeichneten Sachen eine Erstattung der Gebühren stattgefunden, so hat der Ressortrichter oder Vorsitzende nachträglich eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Gerichtskosten wegen Zahlungsunfähigkeit der Kostenschuldner, oder weil ihnen das Armenrecht bewilligt ist, nicht zur Hebung gelangt sind. Auf Grund dieser Bescheinigung werden die erstatteten Gebühren auf Antrag des Ressortrichters oder Vorsitzenden (vgl. Abs. 4) kostenfrei und ohne weitere Prüfung zurückgezahlt. Der Umstand, daß jemand sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhält oder daß sein Aufenthaltsort unbekannt ist, genügt nicht, um eine Bescheinigung über seine Zahlungsunfähigkeit (Satz 3, 4) auszustellen.

3) Wird die Rechtshülfe von Konsuln mit Gerichtsbarkeit geleistet, so richtet sich die Berechnung der Kosten und die Pflicht zu ihrer Erstattung nach den §§ 18, 19, 73 des Gesetzes vom 7. April 1900 (R. G. Bl. S. 213), den Gerichtskostengesetzen und den Gebührenordnungen sowie nach § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

4) Die Erstattung der Gebühren und Auslagen hat in der Regel nicht an den ersuchten Konsul, sondern an die Legationskasse in Berlin W. 8, Wilhelm-Straße 75, kostenfrei zu erfolgen. Dieser sind auch die Anträge auf Rückzahlung erstatteter Gebühren sowie die in Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen zu übersenden.

E. Ersuchen an ausländische Behörden.

§ 19.

Allgemeines. 1) Der Rechtshülfeverkehr in **bürgerlichen** Sachen ist durch das Haager Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (R. G. Bl. 1899 S. 285) zwischen dem Reiche, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Norwegen, der Schweiz und Spanien vertragsmäßig geregelt (vgl. Artikel 5—10 des Abkommens). — Wegen Bewilligung des Armenrechts vgl. Art. 14—16 a. a. O. — Die Rechtshülfe in **Strafsachen** ist vielfach in Auslieferungsverträgen gewährleistet (vgl. das Nähere unter F bei den einzelnen Ländern).

2) Auch diejenigen Kulturstaaten, mit denen Verträge über Rechtshülfe nicht geschlossen sind, gewähren diese den deutschen Justizbehörden, soweit sich nicht aus internationalem Gebrauch oder aus Landesgesetzen Beschränkungen ergeben.

3) Ersuchen, welche durch einen deutschen Konsul erledigt werden können, sind an diesen und nicht an ausländische Behörden zu richten (vgl. auch § 14 Abs. 3).

4) Nicht erwünscht ist es, einen deutschen Konsul von einer ausländischen Behörde vernehmen zu lassen. Handelt es sich um die Feststellung von Tatsachen, die von dem Konsul bei Ausübung seines Amtes wahrgenommen sind, so empfiehlt es sich, ihn um Erteilung eines schriftlichen Zeugnisses (§ 15 des Gesetzes vom 8. November 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 137 —) zu ersuchen.

§ 20.

Beförderung der Ersuchungsschreiben an fremde Behörden.

1) Die Ersuchungsschreiben an fremde Behörden sind, soweit nicht der unmittelbare Verkehr ausdrücklich gestattet ist (vgl. § 39 Abs. 2 Niederlande, § 41 Österreich und § 46 Schweiz) auf diplomatischem Wege zu befördern und zu diesem Zwecke dem Staatsministerium einzureichen (vgl. § 4 Abs. 3).

2) Soll die Rechtshülfe in einem Lande geleistet werden, in dem von den Konsuln Gerichtsbarkeit geübt wird, so kommen die Bestimmungen des § 14 Abs. 3, 4 zur Anwendung.

§ 21.

Sprache und Abfassung der Ersuchungsschreiben an fremde Behörden.

1) Wegen Form, Inhalt und Prüfung der Ersuchungsschreiben an fremde Behörden vgl. §§ 2, 3.

2) Den Ersuchungsschreiben ist eine Übersetzung in die fremde Landessprache nicht beizufügen; hieran ist auch durch den Artikel 6 Abs. 2 des Haager Abkommens (R. G. Bl. 1899 S. 285) einstweilen nichts geändert.

3) Zur Vermeidung von Weiterungen ist von Ersuchen um Anwendung der Formen des deutschen Verfahrens sowie von der Verweisung auf Vorschriften der deutschen Prozeßgesetze regelmäßig abzusehen; dies gilt auch gegenüber den Behörden der an dem Haager Abkommen beteiligten Staaten (vgl. § 19 Abs. 1). Es empfiehlt sich aber, in den Ersuchungsschreiben gegebenenfalls zu bemerken, daß Zeugen nach deutschem Rechte zur Verweigerung

des Zeugnisses berechtigt seien. Es kann dann auch darum ersucht werden, die Zeugen über ihr Recht zu belehren.

§ 22.

Erledigung von Beweisbeschlüssen im Auslande durch den Beweisführer.

1) In vielen ausländischen Staaten, z. B. in Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Rußland, stößt die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme auf Schwierigkeiten, wenn die Ersuchen unmittelbar von der Partei bei den ausländischen Behörden gestellt werden. Die Gerichte werden deshalb zweckmäßig dem Beweisführer die Herbeiführung der Beweisaufnahme (§ 364 Abs. 1. 2 Z. P. O.) nur dann aufgeben, wenn sie z. B. auf Grund früherer Erfahrungen annehmen können, daß die Behörden des fremden Staates sich der Beweisaufnahme auf Betreiben der Partei anstandslos unterziehen werden. In allen anderen Fällen empfiehlt es sich, daß die Gerichte selbst die Ersuchungsschreiben erlassen und befördern. Dies gilt besonders dann, wenn die Beweisführer dem fremden Staate nicht angehören.

2) Bei Herbeiführung der Beweisaufnahme durch eine Partei pflegt das Staatsministerium nicht mitzuwirken.

§ 23.

Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen.

1) In Belgien, Frankreich, Luxemburg und Spanien ist nur das nach dem Erlasse des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugnis strafbar. Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in jenen Ländern sind deshalb, wenn tunlich, erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zu erlassen (wegen der Herbeiführung uneidlicher Vernehmungen in Luxemburg vgl. § 36 Abs. 2). In den Ersuchungsschreiben ist dann zu bemerken, daß das Hauptverfahren eröffnet ist.

2) In den Niederlanden wird den Zeugen bei Vernehmungen in der Voruntersuchung nur das Versprechen abgenommen, daß sie die Wahrheit sagen werden; auch ist dort die eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen regelmäßig nur bei Anwesenheit des Angeschuldigten zulässig. Hierauf ist bei Erlaß der Ersuchungsschreiben Rücksicht zu nehmen.

§ 24.

Urteilsvollstreckung.

1) Zur Vollstreckung deutscher Urteile in Strafsachen wird von keinem fremden Staate Rechtshülfe gewährt.

2) In bürgerlichen Sachen werden Entscheidungen deutscher Gerichte im Wege der Rechtshülfe (§ 791 Z. P. O.) in Österreich vollstreckt. (Vgl. hierzu die Bekanntmachungen vom 20. April 1900, Offiz. Anz. S. 238; 2. Januar 1901, Offiz. Anz. S. 2; 14. Januar 1905, Offiz. Anz. S. 20 und wegen Bosnien und der Herzegowina die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1904, betr. die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Bosnien und der Herzegowina, Offiz. Anz S. 262). In fast allen anderen Ländern kann die Vollstreckung **nur** von der Partei in einem besonderen Verfahren erwirkt werden. Dies gilt auch für die Vollstreckung der im Artikel 12 des Haager Abkommens (R. G. Bl. 1899 S. 285) erwähnten Entscheidungen.

F. Rechtshülfeverkehr mit einzelnen fremden Ländern.

§ 25.

Belgien.

1) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874 (R. G. Bl. 1875 S. 73), Artikel 13 bis 15.

2) Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die belgischen Justizbehörden nur Übersetzungskosten sowie Zeugen-, Sachverständigen-, Dolmetscher- und Gerichtsvollziehergebühren. Für Zustellungen werden Kosten nur berechnet, wenn die Zustellung wegen Verweigerung der Annahme durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden muß.

3) Wegen der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vgl. § 22, wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen vgl. § 23 Abs. 1.

§ 26.

Brasilien.

1) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Brasilien vom 17. September 1877 (R. G. Bl. 1878 S. 293), Artikel 14 bis 16.

2) Wegen der Ersuchen um Zustellungen vgl. § 6 I Abs. 1 c.

3) Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die brasilianischen Gerichte Gebühren und Auslagen von solcher Höhe, daß die Kosten selten unter 150 Mk. betragen. Hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht

zu nehmen. In dem Begleitbericht ist anzuzeigen, welcher Vorschuß erfordert und eingegangen ist.

§ 27.

Bulgarien. 1) Ersuchen um Zustellungen an Deutsche sind an denjenigen deutschen Konsul zu richten, in dessen Jurisdiktionsbezirk die Person sich befindet; andere Ersuchen um Zustellungen sind an den deutschen Generalkonsul in Sofia zu richten. In den Ersuchungsschreiben ist anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, ermittelt ist.

2) Wegen der sonstigen Ersuchen um Rechtshülfe vgl. § 14 Abs. 4. Die Rechtshülfe erfolgt regelmäßig kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchungsschreiben.

§ 28.

Chile. Bei der Erledigung von Ersuchen in bürgerlichen Sachen durch chilenische Justizbehörden entstehen erhebliche Kosten; hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht zu nehmen.

§ 29.

Columbien. Wegen der Rechtshülfe in Strafsachen vgl. den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reiche und dem Freistaate Columbien vom 23. Juli 1892 (R.G.Bl. 1894 S. 471), Artikel 23.

§. 30.

Dänemark. 1) Für Rechtshülfe berechnen die dänischen Justizbehörden Auslagen; Zustellungen werden aber kostenfrei bewirkt.

2) Die Erledigung von Ersuchen um Zeugenvernehmungen in bürgerlichen Sachen kann nach dänischem Recht nur in der Form eines Zivilprozesses herbeigeführt werden. In diesem werden den Parteien von Amtswegen Anwälte bestellt. Die Erledigung der Ersuchen ist daher regelmäßig mit erheblichen Kosten verbunden. Hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht zu nehmen. Für das Verfahren vor den dänischen Gerichten ist es von Wichtigkeit, welche Partei die Vernehmung veranlaßt hat. In dem Ersuchen muß daher die beweisführende Partei als solche bezeichnet sein.

3) Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem Beteiligten das Armenrecht bewilligt, so ist dies in dem Ersuchungsschreiben mitzuteilen und in dem Begleitbericht zu erwähnen. Von den dänischen Behörden werden alsdann nach den bestehenden Abmachungen die Kosten gestundet und nur dann verlangt, wenn der Gegner zu deren Tragung endgültig verurteilt ist. Nach der Erledigung des Rechtsstreits ist unverzüglich dem Staatsministerium über den Sachverhalt zu berichten und gegebenenfalls der Legationskasse in Berlin der Kostenbetrag portofrei einzusenden.

§ 31.

Frankreich.

1) Die Rechtshülfe erfolgt regelmäßig kostenfrei; für Zustellungen werden aber Kosten berechnet, wenn die Zustellung wegen Verweigerung der Annahme durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden muß.

2) Wegen der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vgl. § 22, wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen vgl. § 23 Abs. 1.

3) Ersuchen in Strafsachen mit Ausnahme der Ersuchen um Zustellungen werden von den französischen Behörden nur erledigt, wenn sie von einem Gericht ausgehen.

§ 32.

Griechenland.

Die Rechtshülfe erfolgt regelmäßig kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchungsschreiben.

§ 33.

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Irland nebst den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen.

1) Ersuchen um Rechtshülfe sind an britische Justizbehörden wegen der Weiterungen, die sonst leicht entstehen, nicht zu richten. Soll dies ausnahmsweise doch geschehen, so ist das Ersuchungsschreiben unter Darlegung der Gründe dem Staatsministerium einzureichen.

2) Um Gewährung von Rechtshülfe, insbesondere um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen und um die Abnahme von Eiden, sind die deutschen Konsuln zu ersuchen; diese sind regelmäßig in der Lage, die Rechtshülfe entweder selbst zu gewähren oder deren Gewährung bei den Landesbehörden zu erwirken. Die Vernehmung von Beschuldigten läßt sich überhaupt nicht erreichen. (Vergl. auch das Rundschreiben vom 27. Juni 1882 an die Gerichte.)

3) Soll die Rechtshülfe in Großbritannien oder Irland geleistet werden, so ist das Ersuchungsschreiben stets an den Generalkonsul in London zu richten; in dem Schreiben ist zu beantragen, daß das Ersuchen nach deutschem Rechte erledigt und die aufgenommene Verhandlung unmittelbar an das ersuchende Gericht geschickt wird. Handelt es sich um die Leistung von Rechtshülfe in einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung, so ist das Ersuchungsschreiben dem Staatsministerium einzureichen. In dem Begleitbericht ist anzugeben, ob die Person, welche vernommen werden oder einen Eid leisten soll, die Reichsangehörigkeit besitzt oder ob sie, wenn dies nicht der Fall ist, voraussichtlich bereit sein wird, vor dem Konsul zu erscheinen.

4) Schreiben, in denen um eine Zustellung in Großbritannien oder Irland ersucht wird, sind an den zuständigen Konsul zu richten und mit der äußeren Adresse des Generalkonsuls in London abzusenden. (Vgl. auch die Bek. vom 9. Oktober 1880, Offiz. Anz. S. 263.)

Soll die Zustellung in einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben an den zuständigen Konsul unmittelbar abzusenden (vgl. § 6 I. Abs. 3). Wegen der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen an den Drittschuldner vgl. § 6 III. Abs. 3.

5) Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen sind meist mit sehr erheblichen Kosten verbunden; hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses (vgl. § 18) Rücksicht zu nehmen.

§ 34.

Italien.

1) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 446), Artikel 12 bis 14.

2) Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die italienischen Justizbehörden nur Zeugen- und Sachverständigengebühren.

§ 35.

Japan.

Die Ersuchungsschreiben mit Einschluß der Ersuchen um Zustellung sind stets durch Vermittelung des Staatsministeriums zu befördern.

§. 36.

1) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Luxemburg vom 9. März 1876 (R. G. Bl. S. 223), Artikel 13 bis 15. Luxemburg.

2) Wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen vgl. § 23 Abs. 1. Eine uneidliche Vernehmung von Zeugen durch die Gerichte ist nach luxemburgischem Recht sowohl in Strafsachen wie in bürgerlichen Sachen nur wegen Verwandtschaft des Zeugen mit einem Beteiligten zulässig; sonst kann die uneidliche Vernehmung nur auf dem Verwaltungswege durch die Polizei erfolgen.

3) Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die luxemburgischen Gerichte Gebühren und Auslagen; für Zustellungen werden Kosten nur berechnet, wenn die Zustellung wegen Verweigerung der Annahme durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden muß.

4) Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem Beteiligten das Armenrecht bewilligt, so sind dem Ersuchungsschreiben ein besonderer Antrag des Gerichts auf Gewährung des Armenrechts sowie eine beglaubigte Abschrift des das Armenrecht bewilligenden Beschlusses beizufügen. Von den luxemburgischen Behörden werden dann nach den bestehenden Abmachungen zunächst nur die Auslagen verlangt, dagegen die Gebühren gestundet und nur dann beansprucht, wenn der Gegner zu deren Tragung endgültig verurteilt ist. Nach der Erledigung des Rechtsstreits ist unverzüglich dem Staatsministerium ein an die Generalstaatsanwaltschaft in Luxemburg gerichtetes Schreiben, worin der Sachverhalt mitgeteilt wird, einzureichen und gegebenenfalls der Legationskasse in Berlin der Gebührenbetrag portofrei einzusenden.

§ 37.

1) Die Rechtshülfe erfolgt kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchungsschreiben. Mexiko.

2) Sollen Ersuchen in bürgerlichen Sachen durch mexikanische Justizbehörden erledigt werden, so bedürfen sie der Beglaubigung durch den mexikanischen Konsul.

§ 38.

1) Die Rechtshülfe erfolgt kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchungsschreiben. Monaco.

2) Schreiben, in denen um eine Zustellung in Monaco ersucht wird, sind an den deutschen Konsul in Nizza zu richten.

§ 39.

Niederlande.

1) Alle für niederländische Behörden bestimmten Schriftstücke sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

2) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 731), Artikel 12 bis 14, 18; nach Artikel 12 Abs. 2 ist bei Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder um Vornahme sonstiger Untersuchungshandlungen in dringenden Fällen der unmittelbare Schriftwechsel gestattet. Privatklagesachen sind nicht als solche, sondern als Strafsachen in den Ersuchungsschreiben zu bezeichnen.

3) Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die niederländischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen; für Zustellungen werden Kosten nur berechnet, wenn die Zustellung wegen Verweigerung der Annahme durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden muß.

4) Wegen der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vgl. § 22, wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen vgl. § 24 Abs. 2.

§ 40.

Norwegen.

1) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (R. G. Bl. S. 110), Artikel 12 bis 14.

2) Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die norwegischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen mit Ausnahme von Portobeträgen.

§ 41.

Österreich, Ungarn sowie Bosnien und die Herzegowina.

1) Zwischen den diesseitigen und den Justizbehörden Österreichs ist unmittelbarer Schriftwechsel zulässig (vgl. die Bek. vom 24. Mai 1856, Öff. Anz. S. 51); eine Beförderung auf diplomatischem Wege ist nur dann nachzusuchen, wenn sie aus besonderen Gründen, z. B. wegen sprachlicher Schwierigkeiten, angezeigt erscheint. Ein unmittelbarer Geschäftsverkehr findet ferner in Rechtssachen, welche den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffen, zwischen den

diesseitigen Gerichten und dem österreichischen Patentamt und Patentgerichtshofe statt. (Vgl. die Bekanntmachungen vom 15. Juni 1899, Offiz. Anz. S. 359 und 11. Juni 1900, Offiz. Anz. S. 280).

2) Im Rechtshülfeverkehr zwischen den diesseitigen und den Justizbehörden Bosniens und der Herzegowina erfolgt der Schriftwechsel durch Vermittelung der Landesregierung in Sarajewo; an diese sind daher die für die bosnisch-herzegowinischen Behörden bestimmten Ersuchungs- und Antwortschreiben zu richten. Nur bei eiligen Ersuchen in Strafsachen ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Behörden gestattet. (Vgl. die Bek. vom 4. Oktober 1904, Offiz. Anz. S. 262).

3) Ersuchen um Zustellungen werden von den ungarischen Justizbehörden nur in der Weise erledigt, daß diejenige Person, welcher das Schriftstück ausgehändigt werden soll, aufgefordert wird, es binnen 8 Tagen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle abzuholen, widrigenfalls angenommen werde, daß sie die Empfangnahme des Schriftstücks ablehne und mit dessen Rücksendung an die ersuchende Gerichtsbehörde einverstanden sei. Wenn die Partei zur Abholung des Schriftstücks erscheint, so wird ihr von der ungarischen Gerichtsbehörde der Inhalt mitgeteilt und sie wird darauf aufmerksam gemacht daß sie das Schriftstück annehmen oder die Annahme ablehnen könne.

4) In Österreich und Ungarn sowie in Bosnien und der Herzegowina werden Ersuchen um Zustellungen kostenfrei erledigt. Im übrigen werden für Rechtshülfe Auslagen, jedoch mit Ausnahme von Portobeträgen und Schreibgebühren, berechnet.

5) Wegen Vollstreckung der Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich, Bosnien und der Herzegowina vgl. § 24 Abs. 2; wegen Frankierung der Schreiben im unmittelbaren Geschäftsverkehr vgl. § 4 Abs. 2.

6) Ein Verzeichnis der Gerichte in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern ist in Nr. 26 des Zentr.-Bl. für das Deutsche Reich vom 29. Juni 1883 abgedruckt.

§ 42.

1) Die Erledigung von Ersuchen durch die portugiesischen Justizbehörden nimmt viel Zeit in Anspruch und ist sehr kostspielig; dies ist bei Bemessung des Kostenvorschusses zu berücksichtigen. Portugal.

2) Zustellungen werden in Portugal kostenfrei bewirkt.

§ 43.

Rumänien.

1) Ersuchen um Zustellungen an Deutsche sind an denjenigen deutschen Konsul zu richten, in dessen Jurisdiktionsbezirk die Person sich befindet; andere Ersuchen um Zustellungen sind an den deutschen Gesandten in Bukarest zu richten. In den Ersuchungsschreiben ist anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, ermittelt ist.

2) Wegen sonstiger Ersuchen um Rechtshülfe vgl. § 14 Abs. 4.

3) Die Rechtshülfe erfolgt kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchungsschreiben.

§ 44.

Rußland.

1) Ersuchungsschreiben nach Rußland sind auf diplomatischem Wege zu befördern (vgl. § 20).

2) Die Erledigung von Zustellungsersuchen nimmt in Rußland viel Zeit in Anspruch; es ist daher, wenn es sich um die Zustellung einer Ladung handelt, von dem Abgange des Ersuchungsschreibens bis zum Termin eine Frist von mindestens drei Monaten freizulassen.

3) Die Adresse derjenigen Personen, an die eine Zustellung erfolgen oder mit denen verhandelt werden soll (vgl. § 3 Abs. 2), muß in den Ersuchungsschreiben besonders sorgfältig angegeben werden; befindet sich die Wohnung der Beteiligten in einer großen Stadt, so ist sie tunlichst nach Stadtteil, Straße und Hausnummer zu bezeichnen. Außerdem ist der Vorname des Vaters, wenn er bekannt ist, mitzuteilen.

4) Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die Gerichte der russischen Ostseeprovinzen, soweit es sich nicht um Zustellungen handelt, Gebühren und Auslagen. Im übrigen erfolgt die Rechtshülfe in Rußland regelmäßig kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchungsschreiben.

5) Wegen der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vgl. § 22.

§ 45.

Schweden.

1) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungs-Vertrage zwischen dem Reiche und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (R. G. Bl. S. 110), Artikel 12 bis 14.

2) Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die schwedischen Justizbehörden Gebühren für Zustellungen, Reisekosten der Gerichtsbeamten sowie Zeugen-, Sachverständigen-, Dolmetschergebühren und Übersetzungskosten.

§ 46.

1) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungs-Vertrage zwischen dem Reiche und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (R. G. Bl. S. 113), Artikel 12 bis 14. Schweiz.

2) Zwischen den deutschen und schweizerischen Justizbehörden ist unmittelbarer Schriftwechsel in allen Fällen zulässig, in denen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder aus besonderen Gründen angezeigt erscheint. (Vgl. Artikel 12, 14 des Auslieferungsvertrags und das Abkommen vom 1./10. Dezember 1878 — Offiz. Anz. 1879 S. 10).

Ein unmittelbarer Geschäftsverkehr findet ferner in Rechtssachen, welche den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffen, zwischen den diesseitigen Gerichten und dem schweizerischen eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum statt. (Vgl. Bekanntmachung vom 12. Februar 1900, Offiz. Anz. S. 90).

3) Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die schweizerischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen; es werden aber Ersuchen um Zustellungen in den Kantonen Appenzell (Außerrhoden), Genf, Neuenburg, Schwyz und Waadt kostenfrei und in den Kantonen Aargau, Appenzell (Innerrhoden), Baselland, Glarus, Tessin, Wallis und Zürich gegen Erstattung der Auslagen erledigt.

4) Wegen Frankierung der Schreiben im unmittelbaren Geschäftsverkehr vgl. § 4 Abs. 2.

5) Verzeichnisse der schweizerischen Gerichtsbehörden sind in dem Offiz. Anz. 1879 S. 292, Offiz. Anz. 1888 S. 104 und 1890 S. 51 abgedruckt; die schweizerischen Amtsstellen, an welche sich die deutschen Behörden wegen Rechtshülfe in Strafsachen wenden können, sind im Offiz. Anz. 1905 S. 399 bezeichnet.

§ 47.

1) Ersuchen um Zustellungen an Deutsche sind an den deutschen Konsul in Belgrad, andere Ersuchen um Zustellungen an den dortigen deutschen Gesandten Serbien.

zu richten. In den Ersuchungsschreiben ist anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, ermittelt ist.

2) Wegen sonstiger Ersuchen um Gewährung von Rechtshülfe vgl. § 14 Abs. 4.

3) In Strafsachen werden Ersuchen um Rechtshülfe von den serbischen Justizbehörden regelmäßig unter denselben Voraussetzungen erledigt, unter denen dies nach den vom Reiche abgeschlossenen Auslieferungsverträgen geschieht. Die Erledigung erfolgt in der Regel kostenfrei; jedoch werden die Kosten, welche durch Vernehmung von Sachverständigen entstehen, berechnet, wenn die Vernehmung mehr als einen Termin erfordert.

4) Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in bürgerlichen Sachen werden in Serbien regelmäßig von Hinterlegung der Zeugen- und Sachverständigengebühren abhängig gemacht. Es ist daher vor Einreichung des Ersuchungsschreibens ein angemessener Kostenvorschuß zu erfordern; in dem Begleitbericht ist anzuzeigen, ob der Vorschuß eingegangen ist. Im übrigen erfolgt die Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen kostenfrei.

§ 48.

Spanien.

1) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Spanien vom 2. Mai 1878 (R. G. Bl. S. 213), Artikel 13 bis 15.

2) Wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen vgl. § 23 Abs. 1.

3) Die Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen erfolgt kostenfrei.

§ 49.

Uruguay.

1) Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Uruguay vom 12. Februar 1880 (R. G. Bl. 1883 S. 287), Artikel 13 bis 15. Wenngleich danach die Ersuchungsschreiben auf konsularischem Wege der fremden Regierung mitgeteilt werden können, so haben sich doch die Justizbehörden zur Beförderung der Ersuchungsschreiben stets der Vermittelung des Staatsministeriums zu bedienen.

2) Sollen Ersuchen in bürgerlichen Sachen durch uruguaysche Justizbehörden erledigt werden, so bedürfen sie der Beglaubigung durch den uruguayschen Konsul.

3) Bei der Erledigung von Ersuchen in bürgerlichen Sachen durch uruguaysche Justizbehörden entstehen erhebliche Kosten; hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht zu nehmen.

§ 50.

Für Rechtshülfe berechnen die venezolanischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen. Venezuela.

§ 51.

1) Wegen der Ersuchen um Zustellungen vgl. § 6 I und III Abs. 3. Vereinigte Staaten von Amerika.

2) Ersuchen um Vernehmungen oder um Abnahme von Eiden sind, wenn nicht ein Konsul um Gewährung der Rechtshülfe ersucht werden kann (vgl. § 16), in die Form einer commission zu kleiden. Diese ist unter Offenlassung der Adresse mit dem Ersuchen um Vermittelung an den Konsul zu übersenden, in dessen Bezirk die Person, welche vernommen werden soll, oder die schwurpflichtige Partei sich aufhält.

Die commission ist in folgender Form auszufertigen:

Im Namen des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz.

Das Großherzoglich Mecklenburgische Amts-(Land-)Gericht in ....
an Herrn .... in ....

Sie werden benachrichtigt, daß das obengenannte Gericht Sie zum commissioner bestellt hat und hierdurch ermächtigt,

den in .... in dem Bezirk .... des Staates .... wohnenden A. in der vor dem genannten Amts-(Land-)Gericht schwebenden Prozeßsache des .... Klägers wider den .... Beklagten als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses vom .... nach der nachfolgenden Instruktion eidlich — nichteidlich — zu vernehmen;

oder

den in der beigefügten beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses (Urteils) vom .... enthaltenen und darin dem A. in .... vom genannten Gericht auferlegten Eid in der vor diesem Gerichte schwebenden Prozeßsache des .... Klägers wider den .... Beklagten in Übereinstimmung mit den hier beigefügten Instruktionen dem genannten A. abzunehmen.

Urkundlich unter der Unterschrift des Vorsitzenden des genannten Gerichts in .... unter Beidrückung des Gerichtssiegels ausgefertigt am ....

Siegel. Unterschrift.
Amtscharakter.

Außerdem ist in der commission der Streitgegenstand kurz zu bezeichnen.

3) Dem Ersuchen ist eine beglaubigte Abschrift des Beweisbeschlusses oder Urteils und, soweit erforderlich, eine beglaubigte Abschrift der gesetzlichen Vorschriften über das inländische Verfahren beizufügen.

4) Ist der zuständige Konsul dem ersuchenden Gerichte nicht bekannt, so ist das Ersuchen dem Staatsministerium einzureichen.

5) Die commission wird von dem Konsul unter Ausfüllung der Adresse einer nach dem Rechte des betreffenden Staates zuständigen und befugten Person übergeben, die alsdann das Ersuchen ausführt.

6) Auch in Strafsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Ersuchen in der obigen Form zu stellen; der Wortlaut der commission ist dann entsprechend zu ändern. Die Ersuchen in Strafsachen müssen von einem Gericht ausgehen.

7) Die Kosten, welche durch die Erledigung der Ersuchen entstehen, sind gewöhnlich hoch; hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht zu nehmen.

8) Die Erledigung von Ersuchen, die an ein Gericht in den Vereinigten Staaten gerichtet werden, ist mit vielen Weiterungen und mit verhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Solche Ersuchen sind daher nur dann zu stellen, wenn besondere Gründe ausnahmsweise dafür sprechen. Diese sind alsdann in dem Begleitbericht, mit dem das Ersuchungsschreiben dem Staatsministerium eingereicht wird, eingehend darzulegen.

II. Gesuche außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe.

§ 52.

Allgemeine Vorschriften.

1) Außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe findet ein Schriftwechsel mit den Behörden des Auslandes oder mit den im Auslande beglaubigten deutschen Gesandten regelmäßig nicht statt (vergl. aber §§ 53, 54); vielmehr ist, wenn außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe die Tätigkeit einer ausländischen Behörde in Anspruch genommen werden soll, dem Staatsministerium mit Begleitbericht (§ 4 Abs. 3) eine zur Übermittelung an die fremde Regierung geeignete, in deutscher Sprache abgefaßte Denkschrift einzureichen. In dieser ist der Sachverhalt kurz darzustellen und anzugeben, welche Tätigkeit von der ausländischen Behörde gewünscht wird. Die Denkschrift ist mit Datum und Überschrift zu versehen. Sie ist, wenn die Tätigkeit einer niederländischen Behörde in Anspruch genommen werden soll, mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Das Amtssiegel ist der Unterschrift nicht beizufügen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 3; § 3 Abs. 1, 4 entsprechende Anwendung. Tritt in der Sachlage eine wesentliche Änderung ein oder erledigt sich die Angelegenheit, so ist unverzüglich eine entsprechende Denkschrift einzureichen.

2) Handelt es sich um die Erteilung einer Auskunft, insbesondere einer solchen über ausländisches Recht, so sind die Punkte, über welche Auskunft verlangt wird, in der Denkschrift einzeln zu bezeichnen. Ausländische Gesandte und Konsuln in Deutschland sind um Auskunft über ausländisches Recht nicht zu ersuchen.

3) In verschiedenen ausländischen Staaten, insbesondere in Belgien, Griechenland, Großbritannien und Irland nebst den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, in Schweden und in den Vereinigten Staaten von Amerika wird von den Behörden Auskunft über das Landesrecht nicht erteilt. In diesen Staaten kann aber regelmäßig die Auskunft eines Rechtsverständigen durch die Vermittelung des deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls beschafft werden; die Beschaffung ist mit Kosten verbunden. Wird eine solche Vermittelung gewünscht, so ist gemäß Abs. 1 zu verfahren.

4) Wegen der Übersetzung ausländischer Gesetzesvorschriften sind ausländische Behörden, insbesondere die ausländischen Gesandten und Konsuln in Deutschland, nicht in Anspruch zu nehmen.

5) Ob ein Deutscher im Auslande zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten oder zu einer besonderen Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist (§ 110 Z. P. O., 419 St. P. O., § 85 des deutschen Gerichtskostengesetzes), ist regelmäßig nicht auf dem im Abs. 1 bezeichneten Wege zu ermitteln; vielmehr ist die Beibringung des Nachweises regelmäßig der ausländischen Partei aufzugeben. (Vgl. aber wegen der an dem Haager Abkommen — R. G. Bl. 1899 S. 285 — beteiligten Staaten Artikel 11 dieses Abkommens.)

§ 53.

Gesuche in Strafsachen.

1) In Strafsachen können Gerichte und Staatsanwälte auch außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe, z. B. wegen polizeilicher Ermittelungen, Auskunftserteilung und dergleichen mit Staatsanwälten und Polizeibehörden eines ausländischen Staates in unmittelbaren Schriftwechsel treten, soweit ein solcher mit den Behörden dieses Staates sonst statthaft ist (vgl. § 39 Niederlande, § 41 Österreich, Bosnien und die Herzegowina, § 46 Schweiz).

2) Wird in Strafsachen behufs Erlangung einer Auskunft über ausländisches Recht eine Denkschrift eingereicht, so ist darin auch der Wortlaut der maßgebenden inländischen Vorschriften mitzuteilen.

§ 54.

Ersuchen in Kassenangelegenheiten.

1) Bedarf es in Kassenangelegenheiten einer Anfrage usw. bei einem Konsul oder bei einer ausländischen Behörde, mit der die Justizbehörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten befugt sind, so hat der Ressortrichter oder Vorsitzende der betreffenden Behörde den Schriftwechsel zu führen. Seiner Unterschrift ist das Amtssiegel beizufügen.

2) Kommt es in solchen Angelegenheiten auf eine Anfrage usw. bei anderen als den in Abs. 1 bezeichneten ausländischen Behörden an und kann das Ersuchen nicht durch Vermittelung des zuständigen Konsuls erledigt werden, so ist an das Staatsministerium zu berichten.

§ 55.

Beitreibung von Gerichtskosten im Auslande.

1) Mit keinem ausländischen Staate sind Verträge abgeschlossen, welche die Beitreibung der im Inland entstandenen Gerichtskosten im Auslande gewährleisten; auch lehnen es erfahrungsgemäß die ausländischen Regierungen ab, zu diesem Zwecke ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Anträge auf zwangsweise

Einziehung solcher Kosten sind daher zu unterlassen, sofern nicht die Beitreibung in einem Lande erfolgen soll, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vgl. § 14).

2) Ebensowenig sind Klagen gegen Kostenschuldner im Auslande zu erheben, da sie regelmäßig unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern und im Erfolge sehr zweifelhaft sind. Sollten ausnahmsweise besondere Umstände die Einklagung von Gerichtskosten im Ausland angezeigt erscheinen lassen, so ist vorher unter Darlegung des Sachverhalts an das Staatsministerium zu berichten.

3) Außerdem haben die für die Einziehung der Gerichtskosten zuständigen Behörden in geeigneten Fällen zu versuchen, ob durch Vermittelung des zuständigen Konsuls der Kostenschuldner zur freiwilligen Berichtigung seiner Schuld bestimmt werden kann.

Neustrelitz, den 2. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Anlage I.

Anlage I.

Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

1) In China: Amoy, Canton, Hankau, Jtschang, Nanking, Pakhoi-Kiungschau (Hoihow), Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu und Tsinanfu;
2) in Korea: Söul;
3) in Marokko: Casablanca und Tanger;
4) in Persien: Buschär und Teheran;
5) in Rumänien:[1]) Bukarest, Galatz und Jassy;
6) in Serbien:[2]) Belgrad;
7) in Siam: Bangkok;
8) auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören und sofern sie nicht einer vom Reich anerkannten anderweitigen Jurisdiktion unterworfen sind: Apia (Samoa);
9) auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien,[3]) Beirut, Cairo,[3]) Canea, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Rustschuk, Salonik, Smyrna, Sofia und Varna;
10) in Zanzibar: Zanzibar.

[1]) Vgl. oben § 14 Anm. 1.
[2]) Vgl. oben § 14 Anm. 2.
[3]) Vgl. die oben § 14 Anm. 3 angeführten Gesetze.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6. Neustrelitz, den 2. Februar. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Diejenigen Ortsobrigkeiten, welche mit der Einsendung von Unfallanzeigen in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 13. Juni 1892 noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die erforderlichen Anzeigen über die im Jahre 1905 vorgekommenen Unfälle spätestens **bis zum 15. Februar 1906** dem Gewerbe-Inspektor Baudirektor Hennemann in Schwerin zu übersenden.

Die Übersendung kann ohne Begleitschreiben und unfrankiert mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ geschehen.

Neustrelitz, den 16. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Landlieferungen des hiesigen Herzogtums in Gemäßheit des § 19 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundleglich zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April 1906/07 — gültig bis zum 1. April 1907 — betragen:

1)	für 100 Kilogramm	Weizen	16	*M.*	58	*Pf.*
2)	„ „ „	Roggen	13	„	79	„
3)	„ „ „	Hafer	14	„	80	„
4)	„ „ „	Heu	5	„	6	„
5)	„ „ „	Weizenmehl . . .	28	„	13	„
6)	„ „ „	Roggenmehl . . .	23	„	28	„
6)	„ „ „	Stroh	4	„	86	„

Neustrelitz, den 18. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Blücher.

(3.) Nachdem in der am 7. Dezember v. J. zu Sternberg stattgehabten Versammlung der Fideikommißbesitzer an Stelle des ausgeschiedenen Grafen von Plessen auf Ivenack, Exzellenz, der Kammerherr von Stralendorff auf Gamehl zum Mitgliede der Fideikommißbehörde gewählt worden ist, ist derselbe am 17. Januar 1906 nach erfolgter Beeidigung in sein Amt eingeführt worden.

Neustrelitz, den 20. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Das Generaldirektorium der Brandversicherungsgesellschaft der Mecklenburgischen Städte hat beschlossen, daß der § 11 Ziffer 2 der Neuen Gesetze genannter Gesellschaft in Zukunft, wie folgt, lauten soll:

„2. Das versicherte Gebäude darf nicht gleichzeitig bei einer anderen Anstalt versichert sein. Im Fall einer doppelten Versicherung wird kein Ersatz geleistet. Die Rechte der eingetragenen Gläubiger werden durch diese Bestimmung nicht ergriffen."

Dieser Beschluß ist unter heutigem Datum Landesherrlich genehmigt und bestätigt worden und wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 29. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommißbehörde für das Jahr 1906 wird die Aufbringung von **acht Mark** für jede Hufe derjenigen Fideikommißgüter erforderlich, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind.

Unter Bezugnahme auf § 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämtliche Besitzer dieser Fideikommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum **1. April d. J.** in Rostock an den Sekretär Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme und zur Quittungserteilung beauftragt ist.

Rostock, den 17. Januar 1906.

Großherzogliche Fideikommißbehörde.
H. Altvater. U von Oertzen. W. Frhr. von Maltzan.
Graf von Schwerin. J. von Stralendorff.

III. Abteilung.

(1.) Infolge der Präsentation seitens des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz sind der Hofdekorateur Reinecke und der Hofzimmermeister Seyberlich hieselbst zu Mitgliedern des Vorstandes dieser Stiftung für die drei Jahre 1906, 1907 und 1908 wiederum ernannt. Auch ist der Hofapotheker Dr. Zander wieder zum Vorsitzenden des Vorstandes für das Jahr 1906 bestellt worden.

Neustrelitz, den 13. Januar 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landwirt Heinrich Bathje als Eigentümer des von ihm erkauften Allodialgutes Tornowhof anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 20. Januar 1906.

(3.) Der Förster Bernhard Hellwig zu Kratzeburg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kratzeburg Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 25. Januar 1906.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberbriefträgern Borgwaldt in Neustrelitz und Heitmann in Granzin zur Anlegung des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens die Genehmigung zu erteilen geruht.

Neustrelitz, den 25. Januar 1906.

Hierbei: Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7. Neustrelitz, den 6. Februar. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 5.) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung der

Vorschriften des Bundesrats über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, außer Pesterregern (Offizieller Anzeiger 1904, Nr. 43), was folgt:

§ 1.

Unsere Landesregierung, welche die Funktionen der in den §§ 1 und 5 genannten Landeszentralbehörde ausübt, ist auch „zuständige Behörde" im Sinne des § 1 Absatz 3 der Vorschriften.

„Zuständige Behörde" im Sinne des § 5 der Vorschriften ist die Ortsobrigkeit; wenn es sich um die Untersagung der Tätigkeit in staatlichen Krankenhäusern und Anstalten, der Tätigkeit der staatlich bestellten Ärzte und Tierärzte, oder der Tätigkeit mit dem in § 1 der Vorschriften genannten Material handelt, Unsere Landesregierung.

„Zuständige Polizeibehörde" im Sinne der §§ 2, 3 und 4 der Vorschriften ist die Ortsobrigkeit.

§ 2.

Über die Erteilung oder Zurücknahme der nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der Vorschriften erforderlichen Erlaubnis und über die Untersagung der im § 2, Absatz 2 und 3 der Vorschriften bezeichneten Tätigkeit beschließt die Ortsobrigkeit nach Benehmen mit dem zuständigen Physikus.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 27. Dezember 1905.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

(№ 6) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 22. September 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken — Offizieller

Anzeiger 1896, Nr. 30 — wird hierdurch bestimmt, daß in dem dieser Verordnung in der Anlage A beigegebenen Verzeichnisse hinter „Liquor Kalii arsenicosi“ einzuschieben ist:

Migraeninum . . . . Migränin 1,1 g.

Urkundlich unter Unserer Landesregierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 31. Januar 1906.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

(L. S.) Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

II. Abteilung.

Die unter Leitung des Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der Landesaufnahme stattfindenden Vermessungsarbeiten finden in diesem Jahre auch in dem diesseitigen Großherzogtume statt. Dieselben werden etwa von Mitte April ab zur Ausführung gelangen. Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens ist die Mitwirkung der Ortsobrigkeiten, der Grundeigentümer und Einsassen, der Geistlichen, der Landesverwaltungsbehörden und -Beamten, sowie der Forstbeamten erforderlich. Es werden deshalb diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Absicht auch ihrerseits kräftig mitzuwirken.

Die den Abteilungschefs sowie den ihnen unterstellten Offizieren und Beamten zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in folgendem:

1) Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen ortskundige, verständige Führer gegen ortsübliche Lohnzahlung zu stellen, ebenso Arbeiter für anderweitig notwendige Arbeiten oder Botengänge.
2) Die zur Besteigung von Türmen und zur Herstellung von Beobachtungseinrichtungen auf diesen etwa erforderlichen Anstalten sind zu gestatten.
3) Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz ist von den Forstbeamten aus den Großherzoglichen Forsten gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabfolgen, die Nebenkosten (Hauer- und etwaige Rückerlöhne bis zum Abfuhrwege) werden der Forstkasse ebenfalls erstattet.

Die Großherzoglichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich notwendigen Durchhauen Unterstützung zu leisten.

4) Wo Holzbeschaffung aus Großherzoglichen Forsten des Zeitverlustes oder der unverhältnismäßig großen Anfuhrkosten wegen nicht möglich ist, werden die Grundbesitzer aufgefordert, die erforderliche Menge aus ihrem Gehölze gegen den üblichen Preis abzugeben.

5) Alle Behörden und Beamten, welche Karten und Aufnahmen von Teilen des aufzunehmenden oder zu erkundenden Geländes besitzen, werden angewiesen, diese auf Erfordern zur Einsicht und falls nötig Abzeichnung mitzuteilen, sowie die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich wie möglich zu geben.

6) Bei dienstlichen Veranlassungen haben die Obrigkeiten auf Antrag Mietsfuhrwerke für die ortsüblichen Preise, die sofort bar bezahlt werden, zu beschaffen und überhaupt für schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

7) Gegen Vorzeigung eines offenen Ausweises sind Offiziere und Beamte, für sich, ihre Burschen und Gehilfen und für ihre Dienstpferde mit Quartier und Verpflegung gegen unmittelbare angemessene Bezahlung zu versehen. Die Fourage für die Pferde ist auf Wunsch auch gegen die vorschriftsmäßige Quittung durch die Gemeinde zu verabfolgen.

Schließlich wird auch sonst auf bereitwillige Unterstützung dieser Offiziere und Beamten zur Erleichterung ihrer schwierigen Aufgabe, insbesondere durch die Grundbesitzer, Geistlichen, Lehrer rc. gerechnet.

Neustrelitz, den 31. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfsarbeiter beim hiesigen Magistrate, Senator Paul Arndt, zum ordentlichen Mitgliede des Magistrates hiesiger Residenzstadt zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 30. Januar 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8. Neustrelitz, den 15. Februar. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 7.) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, was folgt:

§ 1.

An den Sonn- und Festtagen sind alle Verhandlungen und Geschäftsverrichtungen der Behörden verboten mit Ausnahme eiliger Fälle und solcher Geschäfte, die auch an Sonn- und Festtagen nicht ausgesetzt werden können.

Ebenso ist die Erteilung des Unterrichts in öffentlichen und Privatschulen an den Sonn- und Festtagen verboten, mit Ausnahme des Unterrichts in den Fortbildungs-, Gewerbe- und Fachschulen außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und der letzten Stunde vor dessen Beginn.

Unberührt bleiben die Reichs- und Landesgesetze, welche für die Verhandlungen und Geschäftsverrichtungen der Behörden an den Sonn- und Festtagen besondere Bestimmungen enthalten.

§ 2.

An den Sonn- und Festtagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten, auch wenn diese in den Häusern und Betriebsstätten vorgenommen werden, verboten.

Unter öffentlich bemerkbaren oder geräuschvollen Arbeiten sind solche zu verstehen, welche durch das mit ihnen verbundene Aufsehen oder Geräusch geeignet sind, die Sonntagsruhe zu stören.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, der Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Wiesen, Mooren, Forsten und Anpflanzungen, an Wegen, Gräben und Gewässern (vergl. jedoch § 3);

b. die öffentlich bemerkbaren oder geräuschvollen Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und die geräuschvollen Handwerksarbeiten, wie das Schmieden, Blechhämmern, Faßtreiben usw. innerhalb der Werkstätte (vergl. jedoch § 5);

c. die Arbeiten im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen und Fabriken, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5);

d. der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes mit Einschluß der Automaten (vergl. jedoch §§ 5 bis 8);

e. das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es geräuschvoll ist, auch in geschlossenen Höfen (vgl. jedoch § 4);

f. das öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 3, 4);

g. das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 3 Nr. 6 und § 4 Nr. 3).

§ 3.

Das Verbot des § 2 findet keine Anwendung:

1) auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassersgefahr und dergleichen, oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2) auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen;

3) auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen, wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben sowie das Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen, das Spargelstechen und dergl.;

4) auf die nicht gewerbsmäßigen und nicht geräuschvollen Arbeiten in Zier- und Hausgärten und auf Kirchhöfen;

5) auf die von kleinen Handwerkern, Tagelöhnern, sonstigen Lohnarbeitern und anderen kleinen Leuten, allein oder mit unentgeltlicher Hülfe

Dritter in ihren Gärten sowie auf ihren Feldern und Wiesen zwecks deren Bestellung und Aberntung vorgenommenen Arbeiten. Jedoch müssen diese Arbeiten eine Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes eingestellt werden und dürfen erst eine Stunde nach beendetem öffentlichen Gottesdienste wieder begonnen werden. Bei der Einbringung der geernteten Früchte dürfen dritte Personen auch durch unentgeltliche Gewährung ihrer Anspannung Hilfe leisten;

6) auf das Führen und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 4.

Nicht berührt werden von dem Verbote des § 2:

1) der öffentliche Eisenbahnverkehr sowie der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr;

2) der sonstige Verkehr zur Beförderung von Personen und Reisegepäck;

3) der Eilgüterverkehr der Dampfschiffe, der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen sowie die Beförderung von Vieh zu und von den Bahnhöfen und Schiffen;

4) der durchgehende Gütertransport mittels Frachtschiffs oder Frachtfuhrwerks;

5) außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes der Gewerbebetrieb solcher Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergl.), sofern nur persönliche Dienste, nicht Verrichtungen, die dem Verbote des § 2 unterliegen, zu leisten sind, sowie der Gewerbebetrieb der Kahnverleiher, Bootsführer, Fahrradverleiher und der Verleiher sonstiger Beförderungsmittel für Personen;

6) das Austragen und Ausfahren von Lebens- und Genußmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden; der Rücktransport zur Wohnung, Geschäftsstelle ꝛc. ist auch nach dieser Zeit zulässig, soweit nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen.

§ 5.

Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen auf Grund der Vorschriften der Gewerbeordnung gestattet ist, findet das Verbot des § 2 auf den Betrieb von offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes, der Konsum- und anderen Vereine, sowie auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung. Das Verbot des § 2 bleibt jedoch maßgebend, soweit der betreffende Gewerbebetrieb mit Rücksicht auf die dadurch bewirkte erhebliche Störung der Sonntagsruhe von Unserer Landesregierung untersagt ist.

§ 6.

Der Wochenmarktsverkehr ist an den Sonn- und Festtagen untersagt.

Messen und Märkte dürfen an den Sonn- und Festtagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist, und, unbeschadet der Vorschriften des § 8 Abs. 2, § 13, nur außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Festtagen, soweit er nach § 55a Abs. 2 der Gewerbeordnung überhaupt zulässig ist, nur außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes gestattet.

Öffentliche Versteigerungen, Verpachtungen oder Vermietungen dürfen an Sonn- und Festtagen nicht abgehalten werden.

§ 7.

Apothekern, Bandagisten und Verkäufern chirurgischer Instrumente ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege, sowie Eishändlern die Abgabe von Eis zur Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8.

Das Aushängen und das Ausstellen von Waren, gewerblichen Erzeugnissen usw. in Schaukästen, in den Schaufenstern und in oder vor den Türen der Ge-

schäftsräume ist während des Hauptgottesdienstes verboten. Während dieser Zeit müssen die Ladentüren eingeklinkt und alle Auslagen beseitigt oder verhängt sein.

Das Anbieten und Anpreisen von Waren, Schaustellungen 2c. durch öffentliches Ausrufen, durch Tragen von Plakattafeln, Fahren mit Reklamewagen usw. ist an den Sonn- und Festtagen erst nach 4 Uhr nachmittags zulässig, soweit dann der Verkauf der Waren oder die Darbietung der Schaustellung 2c. gestattet ist.

§ 9.

Der Betrieb des Schankgewerbes darf, abgesehen von den Bahnwirtschaften, an Sonn- und Festtagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Während der Monate Mai bis September einschließlich kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirtschaften, außerhalb geschlossener Ortschaften, die von Ausflüglern besucht zu werden pflegen und in Badeorten von den Beschränkungen des Abs. 1 ganz oder teilweise entbinden.

§ 10.

Während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowie während der letzten Stunde vor dessen Beginn und während der ersten Stunde nach dessen Beendigung ist, unbeschadet der Vorschrift des § 134 b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung, die Auszahlung des Lohnes und die Verabreichung von Naturalbezügen an Tagelöhner, gewerbliche Arbeiter und Hausgewerbetreibende sowie die Zuweisung von Arbeit usw. an letztere verboten.

§ 11.

Öffentliche Versammlungen und Aufzüge dürfen an Sonn- und Festtagen nicht vor 4 Uhr nachmittags stattfinden mit Ausnahme der Leichenbegängnisse außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

Die Ortspolizeibehörde kann für die Zeit außerhalb des öffentlichen Gottesdienstes gestatten, daß die bei einem Leichenbegängnisse mitgeführten Fahnen mit Musik zurückgebracht werden.

§ 12.

Öffentliche Museen, Kunstsammlungen, Bibliotheken, Ausstellungen usw. müssen an Sonn- und Festtagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes geschlossen sein.

§ 13.

Der Betrieb der Karussels, Schießbuden usw. sowie die Darbietungen der Drehorgelspieler, Musikanten, Singspielgesellschaften, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten veranstalten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, sind an Sonn- und Festtagen bis 4 Uhr nachmittags verboten.

Der gleichen Beschränkung unterliegen andere Schaustellungen, Vorträge, Musikaufführungen und theatralische Vorstellungen, sowie Wettrennen, Segel- und Ruderregatten usw., ferner an öffentlichen Orten alle geräuschvollen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Vogelschießen usw.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten sind, auch wenn sie in Privaträumen stattfinden, an Sonn- und Festtagen nicht vor 6 Uhr abends gestattet.

Die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Veranstaltungen dürfen im Freien nicht länger als bis 11 Uhr abends, in geschlossenen Räumen nicht länger als bis 12 Uhr nachts dauern.

Proben zu den in Abs. 1 und 2 genannten Veranstaltungen sind während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes untersagt.

§ 14.

Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Festtagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

Wegen der Fischerei verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 18. März 1891, betreffend den Fischereibetrieb (Offizieller Anzeiger 1891 Nr. 10) oder den an ihre Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15.

An den ersten Tagen der drei großen Feste, am Karfreitage und an den Buß- und Bettagen, müssen die öffentlichen Museen, Kunstsammlungen, Bibliotheken, Ausstellungen usw. geschlossen sein. Auch ist an diesen Tagen der Unterricht in den Fortbildungs-, Gewerbe- und Fachschulen verboten.

An den ersten Tagen der drei großen Feste, an den Buß- und Bettagen und in der stillen Woche mit Einschluß des Palmsonntags sind öffentliche Versammlungen und Aufzüge sowie alle in § 13 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Veranstaltungen mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien) in den Kirchen verboten. Wegen der Leichenbegängnisse verbleibt es im übrigen bei der Vorschrift des § 11, am Karfreitag ist jedoch das Zurückbringen der Fahnen mit Musik nicht zulässig.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten sind, auch wenn sie in Privaträumen stattfinden, für die Zeit vom Sonntage Lätare einschließlich bis zur stillen Woche und vom Montage nach dem dritten Adventssonntage bis Weihnachten verboten.

§ 16.

An den Tagen vor den Sonn- und Festtagen sind Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten, auch wenn sie in Privaträumen stattfinden, sowie öffentliche Aufzüge nach 6 Uhr abends nicht mehr gestattet.

Öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen der im § 13 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art sind an den Tagen vor den drei großen Festen und vor den Buß- und Bettagen nach 6 Uhr abends gleichfalls untersagt, an den übrigen Sonnabenden und am Tage vor Himmelfahrt müssen sie um 11 Uhr abends beendet sein.

Am Silvesterabend sind die im § 13 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bis 1 Uhr nachts gestattet.

Fällt der zweite Weihnachtstag auf einen Sonnabend, so sind die im § 13 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Lustbarkeiten in geschlossenen Räumen bis 12 Uhr abends gestattet.

§ 17.

Öffentliche Wählerversammlungen unterliegen nur der Beschränkung, daß sie an den ersten Tagen der drei großen Feste, dem Karfreitag und den Buß- und Bettagen gar nicht, an den übrigen Sonn- und Festtagen nicht vor 12 Uhr mittags und nicht während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes stattfinden dürfen.

§ 18.

Festtage im Sinne dieser Verordnung sind: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und der zweite Weihnachtstag sowie die Buß- und Bettage.

§ 19.

Die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sowie des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird für die Städte und Flecken von Unserer Landesregierung festgesetzt und durch den Offiziellen Anzeiger bekannt gemacht. Die Zeit muß für alle Gemeinden desselben Ortes gleichmäßig festgesetzt werden, auch wenn der Gottesdienst in einzelnen Gemeinden zu verschiedenen Stunden abgehalten wird.

Im übrigen bestimmt sich die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes im Sinne dieser Verordnung für den örtlichen Bezirk jedes Kirchspiels nach der Zeit, während welcher der öffentliche Gottesdienst in dessen Kirche abgehalten wird. Findet nur einmaliger öffentlicher Gottesdienst statt, so gelten für diesen die für die Zeit des Hauptgottesdienstes gegebenen Vorschriften, andernfalls gelten diese Vorschriften für den öffentlichen Vormittagsgottesdienst.

Auf Kindergottesdienst und auf Gottesdienst nach 4 Uhr nachmittags findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß § 366 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Wegen der in einer Gast- oder Schankwirtschaft begangenen Übertretung dieser Verordnung ist neben den sonstigen Teilnehmern der, welchem die Konzession zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft erteilt ist, als Täter strafbar, wenn er nicht dartut, daß er die Übertretung trotz ordnungsmäßiger Aufsicht nicht zu hindern vermochte. Geschah die Übertretung (Satz 1) durch Abhaltung von Tanzmusik oder einer anderen Lustbarkeit der im § 13 Abs. 4 bezeichneten Art, so sind auch die Musikanten gleich einem Täter zu bestrafen. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 21.

Unsere Landesregierung kann Entfreiung von den Verboten dieser Verordnung bewilligen.

§ 22.

Die Verordnung vom 28. August 1855, betreffend die bessere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (Offizieller Anzeiger 1855 Nr. 16) und die zu ihrer Abänderung und Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 12. September 1856 (Offizieller Anzeiger 1856 Nr. 14), vom 29. Januar 1858, 16. März 1869 und 3. Februar 1899 (Offizieller Anzeiger 1858 Nr. 2, 1869 Nr. 10, 1899 Nr. 5) sowie die Bekanntmachungen Unserer Landesregierung vom 28. Januar 1892 und 25. April 1903 (Offizieller Anzeiger 1892 Nr. 6, 1903 Nr. 14) werden aufgehoben.

§ 23.

Die Verordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. Februar 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 3 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9. Neustrelitz, den 17. Februar 1906. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 8) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der bisher am Freitage vor dem ersten Adventssonntage gefeierte Buß- und Bettag wird auf Mittwoch vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis verlegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 26. Januar 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

II. Abteilung.

(1.) Die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1905, betreffend die für die Landesirrenanstalt bei Strelitz geltenden Aufnahmebedingungen wird dahin ergänzt und berichtigt, daß der § 7 genannter Bekanntmachung zu lauten hat:

„Soweit die Verpflegungsgelder nicht nach Quartalen, sondern nach Tagen gezahlt werden (§ 8 und § 13), betragen sie für Inländer in der ersten Klasse 4,20 ℳ, in der zweiten Klasse 2,20 ℳ und in der dritten Klasse 1,40 ℳ,

für Ausländer in der ersten Klasse 5,30 ℳ, in der zweiten Klasse 3,30 ℳ, in der dritten Klasse 1,80 ℳ."

Neustrelitz, den 30. Januar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Deutschen Reiche

1) zum Konsul der Republik Peru Arthur Kunstmann, mit dem Amtssitze in Stettin,

und

2) zum Generalkonsul der Republik Guatemala E. G. Carillo, mit dem Amtssitze in Hamburg,

zu deren Amtsbezirken auch die hiesigen Lande gehören, bestellt worden sind.

Neustrelitz, den 1. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die Ortsbehörden werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre Liquidationen über Vergütungen für Marschfourage, Haftkosten und Vorspannkosten sowie über Marschgebührnisse für einberufene Heerespflichtige pp. für das mit Ende März d. J. ablaufende Rechnungsjahr 1905 so zeitig an den Großherzoglichen Kommissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidationswesen, Kammerherrn Oberlanddrosten von Fabrice in Strelitz, einzusenden, daß dieselben von dem letzteren spätestens bis zum 5. April d. J. der Königlichen Militär-Intendantur des IX. Armee-Korps eingereicht werden können.

Neustrelitz, den 6. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 23. Juni 1900 über die Verhütung der Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit (Offizieller Anzeiger 1900 Nr. 33) macht Großherzogliche Landesregierung hierdurch bekannt, daß die ägyptische Augenkrankheit in den in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1900 bezeichneten Ländern und Bezirken noch heute heimisch ist.

Neustrelitz, den 9. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Januar 1906 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	17	ℳ	36	₰
2.	„ „	Roggen	16	„	—	„
3.	„ „	Gerste	16	„	19	„
4.	„ „	Hafer	16	„	41	„
5.	„ „	Erbsen	31	„	—	„
6.	„ „	Stroh	5	„	50	„
7.	„ „	Heu	4	„	50	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	7	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	5	„	50	„

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar 1906 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	16 ℳ	75 ₰
„ „ Stroh	6 „	— „
„ „ Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 12. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(6.) Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter III und XIV erschienen.

Es umfaßt:

das Blatt III den nordöstlichen Teil von Mecklenburg und den nordwestlichen Teil von Pommern (von Doberan bis Kolberg),

das Blatt XIV die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Teils.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 ℳ für das unausgemalte Blatt und 2 ℳ 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. 35, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Schwerin, 7. Februar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Hauptmann von Stechow im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, bisher Kompagnie-Chef im 2. hiesigen Bataillon, das Ritterkreuz mit der Krone des Greifen-Ordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 30. Januar 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Hofbankier, Geheimen Kommerzienrat Edmund Helfft in Berlin das Komturkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 14. Februar 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10. Neustrelitz, den 27. Februar 1906. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 9) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Verordnung vom 31. August 1841, betreffend das Verbot des Haltens von sogenannten Bulldogghunden (Offizielle Beilage zu den Mecklenb.-Strelitzischen Anzeigen 1841 Nr. 15) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 8. Februar 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

(№ 10) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, daß der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Offizieller Anzeiger 1899 Nr. 18) hinter dem § 257 eingefügt wird:

§ 257 a.

Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 54 Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist die Eröffnung vorzunehmen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften des § 2259 Absatz 2 und der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. Februar 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

II. Abteilung.

(1.) Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 wird hierdurch bestimmt, daß am **1. März 1906** für die ritterschaftlichen Landgüter

Galenbeck,
Gehren und
Wittenborn,

letzteres sowohl Galenbeckschen oder älteren von Riebenschen als auch ehemaligen Klockowschen oder Müllerschen Anteils,

das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Neustrelitz, den 15. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Sämtliche deutsche Bundesregierungen sind zur Beseitigung entstandener Zweifel dahin übereingekommen, daß die Bestimmung in Nr. 3 der Bekanntmachung vom 29. August 1870, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (Bundes-Gesetzblatt S. 514), auch

im Falle eines Ersuchens auf Grund des Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 256) maßgebend sein soll. Demnach ist auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes der zur Frankierung des Ersuchungsschreibens verwendete und von der zahlungspflichtigen Partei eingezogene Portobetrag von der ersuchten an die ersuchende Behörde nicht abzuliefern.

Die Behörden des Landes werden aufgefordert, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu richten.

Neustrelitz, den 20. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die Stelle eines Polizeirichters beim vereinigten ritterschaftlichen Polizeiamte über Schwanbeck und Schwichtenberg ist nach dem Ableben des Bürgermeisters Rates Voß in Friedland dem Bürgermeister Bruhns daselbst übertragen worden.

Neustrelitz, den 21. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Im diesseitigen Großherzoglichen Kontingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

A. Es sind versetzt:

1) vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89:
der Hauptmann und Kompagnie-Chef von Stechow zum 3. Bataillon,

2) in das hiesige 2. Bataillon:
der Hauptmann und Kompagnie-Chef von Götze vom

Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).

B. Es ist ausgeschieden aus dem hiesigen 2. Bataillon:
der Leutnant von Raven zwecks Übertritts in die Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika.

Neustrelitz, den 15. Februar 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Dänischen Rittmeister im 4. Dragoner-Regiment, Kammerjunker Dorph das Ritterkreuz mit Krone des Greifen-Ordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 18. Februar 1906.

(3.) Der Rechtsanwalt Hans Ringel in Neubrandenburg ist heute zum Amte eines Notars zugelassen worden.

Neustrelitz, den 19. Februar 1906.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Oberleutnant im Königlich Preußischen 2. Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 9 von Veltheim das Ritterkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 20. Februar 1906.

Hierzu: Nr. 4, 5 und 6 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11. Neustrelitz, den 3. März 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Der Vertrieb von Losen zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Luxus-Pferdemarkt in Marienburg am 10. Mai d. J. stattfindenden, von der Königlich Preußischen Regierung genehmigten öffentlichen Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen ist im hiesigen Großherzogtum zugelassen worden.

Neustrelitz, den 22. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.
von Blücher.

(2.) Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 wird hierdurch bestimmt, daß am 15. März 1906 das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten, im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts Strelitz belegenen, zum Domanialamte Strelitz gehörigen Grundbuchbezirke als angelegt anzusehen ist:

Brückentin, Comthurey, Fürstensee (mit Domjüchmühle), Goldenbaum, Herzwolde, Rollenhagen, Amtsgebiet Strelitz (ausgenommen Haus Nr. 369), Radeland, Christiansburg, Thurow (ausgenommen das Teerschwelergrundstück daselbst und die Büdnerei Nr. 1 beim Teerofen), Kl. Trebbow, Gr. Trebbow, Drewin, Wokuhl, Gnewitz mit Gnewitzer Teerofen, Neubrück, Zinow, Georgenhof, Rödlin mit Dampfziegelei Blankensee.

Neustrelitz, den 22. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Blücher.

(3.) Zwecks Gewinnung einer zuverlässigen Statistik über die Zahl und Schwere der beim Automobilbetriebe (Kraftwagen und Krafträder) vorkommenden schädigenden Ereignisse werden die Ortsobrigkeiten des Landes aufgefordert, vom 1. April d J. ab bis auf weiteres der Großherzoglichen Landesregierung sofort von jedem in ihrem Bezirke vorkommenden derartigen Ereignisse, unter kurzer Darlegung des Sachverhalts, Anzeige zu erstatten.

Neustrelitz, den 23. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Blücher.

(4.) Infolge des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906. (Reichs-Gesetzbl. S. 104) und der Ausführungsbestimmungen vom 9. Februar 1906 treten für den Postverkehr vom 1. März ab folgende Änderungen ein:

1) Es werden neue Formulare zu Zollinhaltserklärungen eingeführt, und zwar:

a. Formulare zu Zollinhaltserklärungen für das Ausland auf gewöhnlichem (weißem oder gelblichem) Papier,

b. Formulare zu Zollinhaltserklärungen für Zwecke der Warenverkehrsstatistik auf grünem Papier.

Die Herstellung und der Vertrieb der neuen Formulare bleibt der Privatindustrie überlassen. Es empfiehlt sich, daß Firmen, die sich mit der Herstellung von Formularen zu Zollinhaltserklärungen befassen, diese in Übereinstimmung mit den amtlich hergestellten Mustern drucken lassen; solche Muster werden von den Kaiserlichen Ober-Postdirektionen auf Ersuchen abgegeben. Die bisherigen Formulare zu Zollinhaltserklärungen können einstweilen weiterverwandt werden.

2) Zu den den Paketen und Wertkästchen nach dem Auslande beizugebenden Zollinhaltserklärungen sind im allgemeinen Formulare auf gewöhnlichem Papier zu verwenden; jedoch **kann** ein Exemplar der Zollinhaltserklärungen (das für Zwecke der Warenverkehrsstatistik bestimmte Doppel) auf einem grünen Formular ausgefertigt werden. Bei Paketen mit Wertangabe und bei Wertkästchen **muß vom 1. Januar 1907** ab ein Exemplar auf einem Formular von grüner Farbe ausgestellt sein.

3) In den Zollinhaltserklärungen, gleichviel auf welchem Formular sie ausgestellt sind, genügen im allgemeinen folgende Angaben: Zahl, Art der Verpackung und Bezeichnung der Sendungen; allgemeine Angabe der Gattung der Waren; Reingewicht und Gesamtwert. Weitergehende Angaben (genaue Bezeichnung des Inhalts, Rohgewicht der ganzen Sendung oder jeder Warengattung, Wert jeder Warengattung usw.) sind nur in den Zollinhaltserklärungen auf Formularen von gewöhnlichem Papier, und in diesen nur dann erforderlich, wenn und soweit die Zollvorschriften des Bestimmungslandes solche Angaben vorschreiben.

Die Zollinhaltserklärungen auf grünen Formularen sind in deutscher Sprache auszufertigen; die Angaben brauchen mit den zugehörigen, für die ausländischen Behörden bestimmten Zollinhaltserklärungen auf gewöhnlichem Papier nicht übereinzustimmen.

Für die richtige Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen übernimmt die Postverwaltung, wie bisher, keine Verantwortung, vielmehr fallen die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung entstehenden Folgen lediglich dem Absender zur Last. Darüber, in welcher Sprache

die Zollinhaltserklärungen auf gewöhnlichem Papier auszustellen sind, und über die besonderen Zollvorschriften der fremden Länder erteilen die Postanstalten Auskunft.

4) Bei Paketen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den deutschen Zollausschlüssen und Freihafengebieten sind Inhaltserklärungen nur noch insoweit erforderlich, als es sich um Pakete nach

a. der Insel Helgoland,

b. den badischen Zollausschlüssen,

c. dem Freihafengebiete Hamburg

handelt. Die Inhaltserklärungen zu diesen Paketen sind unter Benutzung von Formularen zu Zollinhaltserklärungen (Formular auf gewöhnlichem oder grünem Papier; vom 1. Januar 1907 ab bei Paketen mit Wertangabe nur Formulare auf grünem Papier) auszufertigen. Bei Versendung von Paketen nach dem Freihafengebiete Hamburg ist zu beachten, daß in den Inhaltserklärungen vom Absender als Bestimmungsland entweder das Land, nach dem die Ware vom Freihafen aus versandt werden soll, oder, wenn die Ware im Freihafen verbleiben soll, dieser anzugeben ist. Im letzteren Falle genügt aber die Angabe „Freihafen Hamburg" als Bestimmungsland nicht, sondern es ist beizufügen: „zur Lagerung", „zum Verbrauch" oder „zur Be- oder Verarbeitung". Ist dem Absender die Bestimmung der Ware nicht bekannt, so hat er als Bestimmungsland „vorläufig Freihafen Hamburg" anzugeben.

Schwerin, den 25. Februar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

Hierbei: Nr. 7, 8, 9, 10 und 11 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12. Neustrelitz, den 8. März 1906. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 11.) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Aus-

einandersetzung zwischen an- und abziehenden Großherzoglichen Dienern, vom 8. August 1868, Offizieller Anzeiger 1868 Nr. 37, was folgt:

Der Absatz 1 des § 6 der ebengenannten Verordnung erhält nachstehende Fassung:

> Wird die Stelle durch Todesfall zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erledigt, so steht den Erben die Hälfte des bestallungsmäßigen, auf das Kalenderjahr entfallenden Brennmaterials zu; stirbt der Inhaber nach dem 31. März, so erhalten die Erben das ganzjährige Deputat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 27. Februar 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

II. Abteilung.

(1.) Die Ursprungszeugnisse (Pässe), welche bei der Einfuhr solcher Tiere aus Österreich-Ungarn beizubringen sind, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, werden, wenn es sich um Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken handelt, an der Grenze vom Grenztierarzt zurückbehalten, wenn es sich um Schlachtvieh und Geflügel handelt, nach Abfertigung an der Grenze den Frachtbriefen angeschlossen. Großherzogliche Landesregierung bestimmt nun hierdurch, daß die Eisenbahnverwaltung die mit den Frachtbriefen eintreffenden Viehpässe am Bestimmungsort der Ortsobrigkeit zu überweisen hat. Handelt es sich um Geflügel und findet eine Abnahme unter amtlicher Kontrolle nicht statt, so geschieht die Überweisung der Pässe an die Empfänger.

Zugleich wird hierdurch vorgeschrieben, daß die Tatbestandsprotokolle, welche aufgenommen werden müssen, wenn an den eingeführten Tieren nach erfolgtem Grenzübertritt eine ansteckende Krankheit beobachtet wird (Bekanntmachung vom 25. Februar 1893 — Offizieller Anzeiger 1893 Nr. 9 —) nach Maßgabe der Anlage A anzufertigen sind.

Die bestehenden Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen (Bekanntmachung vom 22. Februar, 24. März 1893 — Offizieller Anzeiger Nr. 9 und Nr. 14 —, vom 7. Oktober 1896 — Offizieller Anzeiger Nr. 33 —) werden hierdurch nicht berührt.

Neustrelitz, den 20. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Anlage A.

Tatbestandsaufnahme
über eine an eingeführten Tieren einschließlich Geflügel am Bestimmungsorte wahrgenommene ansteckende Krankheit.

Gegenwärtig:

Verhandelt ....

....

Am heutigen Tage ist bei den nachstehend bezeichneten Tieren der Ausbruch (der Verdacht) der .... festgestellt worden.

Tiergattung und Geschlecht: ....

Zahl der Tiere: ....

Viehpaß Nr.: ....

Herkunftsort: ....

Königreich oder Land: ....

Bezirkshauptmannschaft: ....

Stadt mit eigenem Statut: ....

Komitat oder Munizipalstadt: ....

Stuhlrichterbezirk: ....

Vorbesitzer: . . . .
(d. i. der Wirtschaftsbesitzer am Herkunftsort.)

Viehbegleiter: . . . .

Empfänger: . . . .

Abgegangen am Herkunftsorte: . . . .

Weg bis zur Grenze: . . . .

Grenze passiert: . . . .

Weg von der Grenze bis zum Bestimmungsort (unter Angabe etwaiger Umladungen:) . . . .

. . . .

Eingetroffen am Orte der Seuchenfeststellung: . . . .

. . . .

Wagennummer: . . . .

An der Grenze angebrachtes Kennzeichen: . . . .

. . . .

Viehpaß liegt bei: ist abgesandt am: . . . .

Klinischer Befund:

Besonders sind die Erscheinungen zu berücksichtigen, die auf Ort und Zeit der Entstehung der Krankheit einen Rückschluß gewähren.

Die Erscheinungen sind dem Grade ihrer Ausbildung nach eingehend zu beschreiben. Eventuell ist der Obduktionsbefund anzugeben.

(2.) In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 1. Februar d. J. über die Änderung der Vorschriften über den Handel mit Giften werden im Verzeichnis der Gifte — Anlage I der Verordnung vom 13. April 1895 (Offizieller Anzeiger 1895 Nr. 16) — hierdurch auf Grund des § 1 Absatz 4 der Verordnung hinzugefügt:

1) in Abteilung I
Salzsäure, arsenhaltige *)
Schwefelsäure, arsenhaltige *)
und am Schlusse der Abteilung I folgende Anmerkung:

*) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren;

2) in Abteilung III hinter „Kresole" die Worte:
„und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol usw.) sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten";

3) in Abteilung III vor „Phenazetin":
„Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen";

4) in Abteilung III hinter „Salzsäure" und hinter „Schwefelsäure":
„arsenfreie" *)
und am Schlusse der Abteilung III folgende Anmerkung:

„*) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung I".

Die Änderungen unter Nr. 2 und 3 treten am 1. März d. J., die Änderungen unter Nr. 1 und 4 am 1. Juli d. J. in Kraft.

Neustrelitz, den 25. Februar 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Um die rechtzeitige Eröffnung der in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamente tunlichst zu sichern, werden die Amtsgerichte und Notare aufgefordert, bei der Errichtung von Testamenten die Erblasser zu befragen, ob sich noch ein früher von ihnen errichtetes Testament in amtlicher Verwahrung befindet, und gegebenen Falles darauf hinzuwirken, daß ein Vermerk über das Vorhandensein eines solchen Testamentes und über dessen Verwahrungsstelle in das Errichtungsprotokoll aufgenommen wird.

Neustrelitz, den 3. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.
F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Der Pfarreramtskandidat Ludwig Meyer ist am 5. Sonntage nach Epiphanias — 4. d. Mts. — in der hiesigen Stadtkirche der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordiniert und in sein Amt als Hülfsprediger an der hiesigen Hof- und Stadtgemeinde und an der Landgemeinde in Zierke eingeführt worden.

Neustrelitz, den 12. Februar 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Max Haberland hierselbst zum Mitgliede und zugleich zum Vorstande des Großherzoglichen Eichungsamtes hierselbst zu bestellen geruht.

Neustrelitz, den 27. Februar 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Preußischen Hauptmann vom 3. Garde-Feldartillerie-Regiment von Roeder das Ritterkreuz des Greifen-Ordens mit der Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 3. März 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13. Neustrelitz, den 28. März. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Februar 1906 betragen für:

1. 100 Kilogramm	Weizen	17	M.	36	Pf.
2. „ „	Roggen	16	„	03	„
3. „ „	Gerste	16	„	69	„
4. „ „	Hafer	16	„	11	„
5. „ „	Erbsen	31	„	—	„
6. „ „	Stroh	5	„	50	„
7. „ „	Heu	4	„	50	„

8. ein Raummeter Buchenholz	8 M.	— Pf.
9. „ „ Tannenholz	7 „	50 „
10. 1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März 1906 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	16 M.	75 Pf.
„ „ Stroh	6 „	— „
„ „ Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 10. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v Dewitz.

(2.) Die von dem ehemaligen Gerichtssekretär L. W. Reyer in Fürstenberg testamentarisch errichtete Stiftung zur Gewährung von Stipendien an junge strebsame Leute aus der Stadt Fürstenberg usw. ist unter dem Namen L. W. Reyer-Stiftung landesherrlich genehmigt worden.

Die Verwaltung der Stiftung hat der jedesmalige Richter in Fürstenberg gemeinschaftlich mit zwei Einwohnern dieser Stadt zu besorgen.

Neustrelitz, den 17. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Blücher.

(3.) Hinfort sind im Verkehre mit Costa Rica (zunächst jedoch nur mit der Hauptstadt San José) Postanweisungen bis zu 400 M. zulässig. Bei der Einzahlung in Deutschland sind die Beträge auf den Postanweisungen in der Markwährung anzugeben. Die Auszahlung in Costa Rica erfolgt in der Landeswährung nach dem Tageskurse. Die Gebühr wird bei Beträgen bis 80 M. mit 20 Pf. für je 20 M. und bei überschießenden Beträgen mit 20 Pf. für je 40 M. berechnet. Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehre mit Costa Rica nicht zulässig.

Schwerin, den 16. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, das dem Gerichtsassessor Dr. Harry Ludewig unter dem 5. Dezember v. J. erteilte Kommissorium, als Hülfsarbeiter an den Geschäften der Großherzoglichen Landesregierung teilzunehmen, über den 1. April d. J. hinaus bis auf weiteres zu verlängern.

Neustrelitz, den 3. März 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Friedrich Wacker in Mirow als solchen unkündbar mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 3. März 1906.

(3.) Der Pastor Otto Rütz, bisher in Neustrelitz, ist am Sonntage Septuagesimae — 11. d. Mts. — in der Kirche zu Strelitz der Kirchenordnung und Observanz gemäß in sein Amt als Pastor zu Strelitz, Userin und Gr.-Quassow eingeführt worden.

Neustrelitz, den 5. März 1906.

(4.) Der Rektor Karl Raspe in Woldegk ist am Sonntage Estomihi — 25. Februar d. Js. — in der Kirche zu Woldegk der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordiniert worden.

Neustrelitz, den 5. März 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofpianisten und Lehrer am Stern'schen Konservatorium der Musik in Berlin Alfred Sormann den Titel eines Professors zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 6. März 1906.

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Dr. Ulrich Jackwitz in Friedland nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht. Derselbe ist vom 1. April d. Js. ab dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Neubrandenburg überwiesen worden.

Neustrelitz, den 8. März 1906.

(7.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vom 1. April d. J. ab

1) dem Postverwalter Wilhelm Schulz zu Oertzenhof den Charakter als „Postsekretär“ und

2) den Postassistenten Paul Krohn in Woldegk, Heinrich Kruse in Neubrandenburg, Ernst Soltmann hier, Adolf Wegener hier, Rudolf Wiebering in Stargard und Paul Wöhler hier den Titel als „Oberpostassistent“ zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 8. März 1906.

(8.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Preußischen Kammerherrn Hofmarschall Seiner Hoheit des Fürsten von Hohenzollern Obersten z. D. von Bachmayr das Komtur-Kreuz des Greifen-Ordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 20. März 1906.

(9.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem persönlichen Adjutanten Seiner Hoheit des Fürsten von Hohenzollern Hauptmann Freiherrn von Wangenheim das Ritterkreuz des Greifen-Ordens mit der Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 20. März 1906.

(10.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Fürstlich Hohenzollernschen Büchsenspanner Schwarz die goldene und dem Fürstlich Hohenzollernschen Garderobier Kreiß die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Neustrelitz, den 20. März 1906.

Hierbei: Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14. Neustrelitz, den 29. März 1906. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 12.) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen:

I.

Mit Geltung vom 1. April 1906 ab

a. treten an die Stelle der §§ 7 und 8 der Verordnung vom 26. April 1901 (Offizieller Anzeiger No. 15) die nachstehenden Bestimmungen:

§ 7.

In Bezug auf die Höhe der zu entrichtenden Abgaben zerfallen die Frachtgüter in 4 Tarifklassen.

Zur Tarifklasse I gehören:

Asbest, Baumwolle, Bier, Blei, Bleigrau, Bleiglanz, Bleiglätte, Bleiweiß, Branntwein, Chemikalien, wertvollere, Cichorien, Eisen- und Stahlwaren (vergl. jedoch Klasse II) Farbhölzer, Fett, Fische, Gerbstoffe ohne Abfälle der meisten Arten der Borke, Getreide außer Mais (Klasse II), Glas- und Glaswaren, Häute, Heringe, Holz in Balken, Bohlen, Brettern (letztere auch bearbeitet, sofern dasselbe nicht Gegenstand eines betriebsmäßigen Einschlages (deutscher) Forstwirtschaft ist, Holzwaren, feinere, Malz, Maschinen und deren Teile, Mehl und sonstige Mühlenfabrikate, Obst, Öl, Ölfrüchte, Ölsaaten, Papier, Personenfahrzeuge, Reis, Schwefel, Soda, Sprit und Spiritus, Stärke, Wein, Zink, Zinkblech, Zucker in Brocken, Würfeln, Tafeln, Platten, Stücken, auch gemahlen, Farine, soweit er nicht zur Ausfuhr und zur Beförderung nach Raffinerien bestimmt ist.

Zur Tarifklasse II gehören:

Asphalt, roher reiner, Bleibruch, Bordschwellen, Borkalk, Chamottedielen, Cokos, Dachpappen, Eisen und Stahl (in Stangen, Blechen, Platten, Fassoneisen, Eisenröhren, grobe Gußwaren), Eisenbahnschienen, neue, Eisenbahnschwellen, Fässer, gebrauchte, Feld- und Gartenfrüchte, auch getrocknete und Hülsenfrüchte, Flachs, Hanf, Harz, Hohlglaswaren, Holz in Balken, Bohlen 2c. (wie in Klasse I), sofern es Gegenstand eines betriebsmäßigen Einschlages (deutscher) Forstwirtschaft ist, Holzschliff in fester Form, Hopfen, Hydrat, Jute, Kümmel, Mais, Malztreber, Melasse, Rohr, Schmirgel, Steine, fein bearbeitete (Marmor), Sirup, Talg, Tonwaren, einschließlich Chamottewaren, aber ausschließlich Drainröhren und sonst namentlich aufgeführter Tonwaren (vergl. Klasse III), Wolle, rohe.

Zur Tarifklasse III gehören:

Abfälle und Rückstände aller Art außer den unter II genannten, insbesondere von Alaun, Anilinöl, Bast, Bettfedern, Häuten, Heede, Horn, Jute, Papierfaser, Ramin, ferner Korkabfälle, Wergabfälle usw.; Alteisen, Anthracit, Aschen, Schlacken, Sinter, insbesondere Schlacken und Aschen von Glas, Metall und Kohlen, Schlackenkies, Schlackensand, Schlackenmehl, Schwefelkiesabfälle, Ziegelsinter usw.; Ashapltstein, Asphaltsand, rohe Asphalterde, komprimierter Asphalt, Asphalt-

platten, künstlicher Asphalt, Asphalt in Kuchen (Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastik, Asphaltmastix, Asphaltzement); Baryt, künstlicher kohlensaurer, Baryt, natürlicher, Baugeräte, gebrauchte, Baumwollsaatkuchen, Baumwollsaatmehl, Ballons, leere, Betonfliesen, Betonplatten, Betonsteine, Binsen, Bimssand, Blutlaugenrückstände, Borazit, Borke, Braxit, Brennholzscheite, Brucheisen, Buhnenpfähle, Cellulose, feucht (Zellstoff breiartig), Cement, Cementrohre und Cementdielen, Chamottemehl und Chamottesteine, Chinaclay (Porzellanerde), Chlorkalium, Chlormagnesium, Chlornatrium, Cichorienmehl, Cichorienschnitzel, Cichorienwurzel (auch gedörrt). Dachschieferplatten, Dachziegel, Dolomit, Drainröhren, Düngemittel, insbesondere Abraumsalze, Ammoniak, Asche, Blutdünger, Carnallit, Chilisalpeter, Fische, Gaskalk, Grubeninhalt, Guano, Kalk, Kalkasche, Leimkalk, Mist, Müll, Natron, Phosphate und Superphosphate, Scheideschlamm von der Zuckerfabrikation, Schlempendünger, Thomasschlacke, Torfstreu, Walkhaare, Weinhefendünger usw.; Eis, Eisenbahnschienen, gebrauchte, Eisenschlacken, Eisenvitriol, Erden und Erdfarben usw.; Erze mit Eisen und anderem Metall, Farberden, Faßdauben, Faßholz, Feldspath, Flaschen, leere, Fliesen, Futtermittel aller Art, soweit nicht in anderen Tarifklassen genannt, insbesondere Fleischfuttermehl, Gras, Klee, Kleie, Maiskuchen, Malzkeime, Ölkuchen, Reismehl, Rübenschnitzel, Schlempen, Sonnenblumenkuchen, Treber usw., Gaswasser, Gasreinigungsmasse, Glasbrocken, Glasschlacken, Glaubersalz, Granitplatten, Graphit, Grude, Gips, Gipsasche, Gipsmehl, Gipsdielen, Haare, Heede, Heu, Holzdraht, Holzkohle, Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff, breiartig, Holzwolle, Kainit, Kalidüngersalze, Kalimagnesia, Kalisalpeter, Kalisalze, Kaliumsulphat, Kalk, gebrannt und ungebrannt, Kalkerde, Kalkmehl aus Muscheln, Kalkschlamm, Kalksandstein, Kannen, gebrauchte, Kartoffeln, Kies, Kieserit, Klinker, Knochen, Knochenkohle, gebrauchte, Knochenmehl, Knochenschrot, Korbmacherruten, Kohlensäureflaschen, leere, Koks, Korkabfälle, Kreide, Laugen von der Zucker- und Cellulose-Fabrikation, Lehm, Leimleder, Lohe, Lohkuchen, Lumpen, Magnesit, Mauersteine, Mergel, Metallschlacken, Moos, Mörtelstoffe, Mühlsteine, fertig bearbeitete, Mühlsteine, roh, Natriumsulphat, Ölkuchenmehl, Osmosenwasser, Papierfaser, Pflanzen, und zwar einheimische Nutzpflanzen, lebende Bäume und Sträucher, Binsen, Futterkräuter, Schilf, Seegras; Preßrückstände von Kartoffeln oder Rüben, Raseneisenstein, Rinde, Roheisen, Rohr, Rüben, Säcke, gebrauchte, Sägemehl, Sägespähne, Salpeter, Salpetersäure, Salze aller Art, abgesehen von Dünge- und Futtermitteln, Sand, Schalbretter, Schwarten und Schwartenpfähle, Schiefer, Schlackenkies, Schlackenmehl, Schlackensand, Schlempekohle, Schwefelkies, Schwefelkiesasche, Schwefelkiesabbrände, Schwefelsäure, Schwemmsteine, Spreu, Staakschalen, Staßfurtit, Steine, künstliche, soweit nicht besonders benannt, Steine, rohe,

einfach bearbeitete, Steinkohlenpech, Steinkohlenteer, Steinnüsse, Steinwaren, Stricke, gebrauchte, Stroh, Sylvin, Sylvinit, Tang, Tanks, leere, gebrauchte, Teer, Ton, Tonerde; Tonröhren, Tonsteine, Traß, Viehsalz, Wasserglas, Wegebaumaterial, Werg, Werkzeug (auch Feldbahnen), Werkstücke, roh zugerichtete, Wurzeln von Bäumen usw.; Ziegel, Ziegelmehl, Ziegelsinter, Ziegelsteine, Zucker, soweit er zur Ausfuhr und zur Beförderung nach Raffinerien bestimmt ist, Zuckerrüben.

Zur Tarifklasse IV gehören:

Braunkohlen, roh oder gepreßt, Steinkohlen, roh oder gepreßt, Torf.

Frachtgüter, welche in der vorstehenden Aufzählung nicht genannt sind, werden bei der Abgaben-Erhebung vorläufig als zur Tarifklasse I gehörig behandelt. Auf erhobene Vorstellung kann jedoch von der Flußbaukommission eine niedrigere Berechnung der Abgabe und eine anteilige Rückgabe des gezahlten Betrages verfügt werden, wenn es sich um ein Frachtgut handelt, welches sinngemäß einer anderen Tarifklasse zuzuzählen ist.

§ 8.

Die an jeder passierten Erhebungsstelle zu entrichtende Abgabe beträgt:

I. für die mitgeführte Ladung für je 10 Tonnen des wirklichen Ladegewichts

1. an der Elde und Stör:

von Gütern der Tarifklasse	I	60 Pf.
" " " "	II	30 "
" " " "	III	15 "
" " " "	IV	12 "

II. an der Havel:

von Gütern der Tarifklasse	I	50 Pf.
" " " "	II	25 "
" " " "	III	12 1/2 "
" " " "	IV	10 "

II. Für das Fahrzeug für je 10 Tonnen seiner größten Tragfähigkeit bei jedesmaliger Abrundung des zu entrichtenden Gesamtbetrages nach oben auf ganze Pfennige:

1. an der Elde und Stör	7,5 Pf.
2. " " Havel	6,25 "

mindestens jedoch 25 Pfennig, wenn ein besonderer Schleusenaufzug erforderlich ist.

b. Ferner erhält der Kopf jeder der beiden Abgabetabellen in den Anlagen A und B der Verordnung unter A in der letzten Spalte anstatt des Wortes „Kohlen" die Überschrift „IV".

II.

Im Übrigen wird die Geltungsdauer der Verordnung vom 26. April 1901 auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1911 erstreckt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 10. März 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

von Blücher.

Hierzu: Nr. 17 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15. Neustrelitz, den 7. April 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Auf Grund des § 19, Abs. 1, der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906 (Offizieller Anzeiger Nr. 8) werden für die Städte und Flecken die nachstehend aufgeführten Stunden als Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sowie des Hauptgottesdienstes im Sinne der genannten Verordnung bestimmt.

Wo für den Sommer und den Winter verschiedene Zeiten angegeben sind, umfaßt der Sommer die Zeit von Ostern einschließlich bis zum letzten Sonntage vor Michaelis einschließlich, der Winter die übrige Zeit.

Neustrelitz, den 28. März 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Blücher.

Fortlaufende Nr.	Ort.	Zeit des Haupt- Gottesdienstes vormittags	Zeit des übrigen öffentlichen Gottesdienstes nachmittags
1.	Neustrelitz.	9—11 1/4.	11 Vormittags —12 1/2.
2.	Neubrandenburg.	**Von Ostern bis 1. Advent:** Öffentlicher Gottesdienst in St. Johannis um 8. Hauptgottesdienst i. St. Marien 9 1/2—11 1/2. **Vom 1. Advent bis Ostern:** Hauptgottesdienst i. St. Marien 9 1/2—11 1/2.	———
3.	Friedland.	9—11 1/2.	1 1/2—2 1/2.
4.	Stargard.	9 1/2—11 3/4.	2—3.
5.	Woldegk.	8 1/2—10 1/4.	An Fest- u. Bußtagen: 1 3/4—2 3/4.
6.	Mirow.	9—11.	———
7.	Wesenberg.	9 1/2—11.	An Festtagen: 2—3.
8.	Feldberg.	Im Sommer: 10—11 1/4. „ Winter: 10 1/2—11 3/4.	———

(2.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 783 und 881 aus den Höchster Farbwerken und 87, 123 und 124 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 4. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.
von Blücher.

(3.) Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 8. bis einschließlich 15. April im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Schwerin, den 2. April 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Preußischen Staatsangehörigen Friedrich Fratzscher auf Manschenhagen mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Boltenhof zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 17. März 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Ziegler Carl Ahlgrimm in Priepert die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen.

Neustrelitz, den 27. März 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu bestimmen geruht, daß der Leiter der hiesigen Mädchenschule fortan den Titel „Direktor" zu führen hat.

Neustrelitz, den 31. März 1906.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Gerichtsvollzieher Schabow hierselbst das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 3. April 1906.

Hierzu: Nr. 18, 19 und 20 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16. Neustrelitz, den 19. April. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) **G**roßherzogliche Landesregierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Verwaltung der in Friedland errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Mecklenburg — Nr. 52 des unter dem 18. Dezember 1890 publizierten Verzeichnisses — an Stelle des Amtsgerichts-Aktuars Jackwitz der Stadtsekretär Jungtow in Friedland beauftragt worden ist.

Neustrelitz, den 5. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

von Blücher.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats März 1906 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	17 ℳ	21 ₰
2.	„ „ Roggen	15 „	58 „
3.	„ „ Gerste	16 „	91 „
4.	„ „ Hafer	16 „	59 „
5.	„ „ Erbsen	31 „	— „
6.	„ „ Stroh	5 „	75 „
7.	„ „ Heu	4 „	50 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April 1906 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	17 ℳ	25 ₰
„ „ Stroh	6 „	— „
„ „ Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 9. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Blücher.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Oberpräsidenten der Provinz Posen Wilhelm Hans August von Waldow wegen der nach dem Ableben seines Vaters, des Königlich Preußischen Oberforstmeisters a. D. Adolf Friedrich August von Waldow auf Dannenwalde c. p. und Gramzow auf ihn verstammten Mannlehn- und Fideikommißgüter Dannenwalde c. p. und Gramzow die gewöhnlichen Mutscheine zu erteilen geruht.

Neustrelitz, den 3. April 1906.

(2.) Die Predigtamtskandidaten Rektor Rat Bartold und Realschullehrer Frehse hier, Seminarlehrer Suhr in Mirow und Gymnasiallehrer Janell in Neubrandenburg sind am Sonntage Reminiscere — 11. vor. Mts. — in der hiesigen Stadtkirche der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordiniert worden.

Neustrelitz, den 5. April 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Otto Grapow aus Lüttenhagen die Aufnahme unter die Zahl der ohne Anciennetät zu ihrer praktischen Ausbildung angestellten Forstpraktikanten zu gewähren geruht.

Neustrelitz, den 7. April 1906.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Steinsetzmeister Wilhelm Burmeister in Friedland das Prädikat als Hofsteinsetzmeister zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 12. April 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsbaumeister Ernst Weißbach in Dresden zum Großherzoglichen Baumeister mit dem Amtssitze in Stargard zu ernennen geruht.

Gleichzeitig sind der Landbaumeister Köppel in Stargard nach Neustrelitz und der Baumeister Krempien in Neustrelitz nach Feldberg versetzt worden.

Neustrelitz, den 14. April 1906.

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionierung des Inspektors und Registrators Carl Ahlgrimm den bisherigen ersten Aufseher Carl Günther von Ostern d. J. ab wiederum zum Inspektor bei dem Landarbeitshause und den Strafanstalten in Strelitz, sowie zum Registrator bei der Großherzoglichen Ober-Inspektion daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. April 1906.

(7.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionierung des Amtsreiters Johann Berendt den Fußgendarmen Ernst Sievert hierselbst von Ostern d. J. ab wiederum zum Amtsreiter bei dem Großherzoglichen Amte Stargard zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. April 1906.

(8.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des in den Ruhestand versetzten Rektors Carl Ortmann von Ostern d. J. ab den Kandidaten der Theologie Friedrich Stoppel aus Domhof-Ratzeburg wiederum zum Rektor der Stadtschule in Fürstenberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. April 1906.

(9.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Lehrer an der hiesigen Bürgerschule Friedrich Bährens hierselbst von Ostern d. J. ab in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Neustrelitz, den 14. April 1906.

(10.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Schulmeister Johannes Fuhrmann in Alt-Käbelich von Ostern d. Js. ab zum Lehrer an der hiesigen Bürgerschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. April 1906.

(11.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisher interimistisch an der Stadtschule in Fürstenberg beschäftigten Lehrer Otto Dames von Ostern d. Js. ab zum ordentlichen Lehrer an dieser Schule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. April 1906.

Hierbei: Nr. 21 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17. Neustrelitz, den 26. April. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 13.) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ɾc. ɾc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Streitigkeiten, die zum Gegenstande haben

1) den Anspruch einer politischen Gemeinde auf Entrichtung einer ihr geschuldeten öffentlichen Abgabe,

oder

2) den Anspruch gegen eine politische Gemeinde auf Rückzahlung einer der Gemeinde ohne rechtlichen Grund entrichteten öffentlichen Abgabe,

werden durch die zuständigen Verwaltungsbehörden entschieden. Der Rechtsweg ist nur soweit zulässig, als es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob und in welchem Umfange die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe oder die Entfreiung von dieser Verpflichtung sich aus einer Vorschrift des bürgerlichen Rechtes ergibt.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden entsprechende Anwendung auf die nach öffentlichem Rechte den Abgaben gleichstehenden Gebühren und Zwangsleistungen von Naturalien oder Diensten an eine politische Gemeinde.

§ 3.

Die Vorschriften des bisherigen Rechtes, durch welche für gewisse Abgaben, Gebühren und Zwangsleistungen die Erledigung der im § 1 bezeichneten Streitigkeiten anders geregelt worden ist, bleiben unberührt.

§ 4.

Die Verordnung findet auf Streitigkeiten, die zur Zeit ihrer Verkündung bei den Gerichten bereits anhängig geworden sind, keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 30. März 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

von Blücher.

II. Abteilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894, daß

1) die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien in das Großherzogtum mit Ausnahme desjenigen Schweinefleisches verboten ist, welches als „zubereitet" im Sinne des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt 1900 S. 547), anzusehen ist;

2) dagegen die Durchfuhr von solchem Schweinefleisch, welches nach Ziffer 1 nicht eingeführt werden darf, nach Maßgabe der Vorschriften des genannten Gesetzes vom 3. Juni 1900 unter der Bedingung zulässig ist, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in plombierten Waggons ohne Um- und Zuladung und bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältern erfolgt.

Im übrigen wird auf die Reichsverordnung vom 14. Juli 1889 (Reichsgesetzblatt 1889 S. 149) hingewiesen, durch welche jede Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Hinterländern Österreich-Ungarns über die Grenzen des Reichs untersagt ist.

Die Bekanntmachung vom 19. März 1885 (Offizieller Anzeiger 1885 Nr. 10) tritt, soweit sie den Verkehr mit Schweinen und rohen Teilen derselben aus Bulgarien, Serbien und Rumänien betrifft, außer Geltung.

Neustrelitz, den 14. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.
Dr. Selmer.

(2.) Nach der portugiesischen Kolonie Macao sind hinfort Postanweisungen bis zu 800 *M* unter Vermittelung der Postverwaltung von Hongkong zulässig. Die Gesamtgebühr beträgt 30 Pf. für je 20 *M* Über alles Weitere erteilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Schwerin, den 20. April 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

III. Abteilung.

(1.) Im diesseitigen Großherzoglichen Kontingente hat folgende Veränderung stattgefunden:

Der Leutnant von Behr vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 ist zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergeführt worden.

Neustrelitz, den 19. April 1906.

(2.) Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Otto Bock, Inhaber einer Waffenhandlung und Tierausstopferei in Berlin, das Prädikat als „Hoflieferant" zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 23. April 1906.

Hierbei: Nr. 22 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18. Neustrelitz, den 2. Mai 1906. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 14.) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

In § 28 der Verordnung, betreffend Einrichtung einer Mecklenburgischen Handelskammer, vom 2. September 1902 wird als Absatz 2 eingefügt:

„Hat für einen beitragspflichtigen Betrieb gemäß § 2 Absatz 2 und 3 der „Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer" eine besondere Einschätzung des auf den handwerksmäßigen Teil des Betriebes entfallenden Einkommens stattgefunden, so ist der als solcher festgestellte Betrag von dem Gesamteinkommen in Abzug zu bringen. Von dem verbleibenden Betrag ist nach der Skala in § 29 A des Revidierten Kontributions-Edikts der Steuersatz zu berechnen und in die Liste aufzunehmen."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 6. April 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

von Blücher.

II. Abteilung.

(1.) Hinter Absatz 1 des § 2 der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer — vergl. Bekanntmachung vom 19. Februar 1902, — Offizieller Anzeiger Nr. 6 — sind als Absatz 2 und 3 einzufügen:

Ist ein Handwerksbetrieb als Nebengeschäft mit einem anderen nicht unter § 29 B bezw. 29 C des Revidierten Kontributions-Ediktes fallenden Gewerbe verbunden und hat die Einschätzung zur Gewerbesteuer gemäß § 15 Abs. 2 des Revidierten Kontributions-Ediktes stattgefunden, so hat die Obrigkeit bezw. die Einschätzungskommission auf Antrag der Handwerkskammer eine gesonderte Einschätzung des auf den handwerksmäßigen Teil des Gesamtbetriebes entfallenden Teiles des Einkommens vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Einschätzung ist sowohl dem Betriebsinhaber wie dem Vorstande der Handwerkskammer mitzuteilen, welchen dagegen innerhalb 8 Tagen eine Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin bezw. die Großherzogliche Landesregierung zu Neustrelitz freisteht.

Die vorstehend genannten Betriebe sind demnächst mit dem so festgestellten Teil ihres Einkommens bezw. dem auf dasselbe nach § 29 B bezw. § 29 C des Revidierten Kontributions-Ediktes zu berechnenden Steuersatz in die nach Absatz 1 anzulegende Liste aufzunehmen.

Neustrelitz, den 14. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

von Blücher.

(2.) Mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der preußische Staatsangehörige Wilhelm Hans August von Waldow auf Dannenwalde und Gramzow, Königlich Preußischer Oberpräsident der Provinz Posen, die Mecklenburg-Strelitzsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Neustrelitz, den 22. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Durch Bundesratsbeschluß vom 18. Januar d. J. haben die deutschen Bundesregierungen in Ergänzung der über den Transport von Leichen auf Eisenbahnen erlassenen Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege die nachstehenden Vorschriften vereinbart.

Diese Vorschriften werden hierdurch mit den nachstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1) Die Ausstellung der Leichenpässe für die aus Mecklenburg zur Absendung gelangenden Leichen liegt den Ortspolizeibehörden ob (§ 1 Abs. 2), nämlich

im Kabinetsamt und im Domanium:
den Großherzoglichen Ämtern,
auf den ritterschaftlichen Gütern:
den Gutsobrigkeiten,

sowie

im Gebiete der Städte:
den Magistraten.

2) Die für die Überwachung der vorschriftsmäßigen Einsargung aufzustellende sachverständige Person (§ 1 Abs. 3c und § 2 Abs. 1) ist von der Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

3) Der Leichenpaß für die Beförderung auf dem Seewege gilt nicht auch für die Versendung mittelst der Eisenbahn bis zu dem Seehafen, von dem aus die Seereise angetreten wird. Hierfür ist ein besonderer Leichenpaß (vgl. Bekanntmachung vom 17. März 1888 — Offizieller Anzeiger Nr. 13 — und die Bekanntmachung vom 18. August 1897 — Offizieller Anzeiger 1897 Nr. 27) — beizubringen.

4) Die Vorschriften treten am 1. Juli 1906 in Kraft.

Neustrelitz, den 23. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

§ 1.

1) Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem

ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

2) Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reiche den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reiches ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist.

3) Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

a. eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;

b. eine tunlichst auf Grund einer Äußerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Orte, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

c. eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

4) Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Abs. 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.

5) Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

6) Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforder-

lichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2.

1) Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeorts oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.

2) Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallsarg eingeschlossen und dieser von einem festgefugten Holzsarge dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallsarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzsarg ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.

3) Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 prozentig) oder Rohkresol (5 prozentig) oder Sublimat (2 prozentig) oder Chlorzink (10 prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-) Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

4) Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

§ 3.

1) Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach § 2 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als drei Tage, so darf von der Einsargung abgesehen werden.

2) Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4.

Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1906 in Kraft.

Muster.

Leichenpaß

(für Leichenbeförderung auf dem Seewege).

Die Überführung der nach Vorschrift eingesargten Leiche de .. am .... 19 .... zu .... an (Todesursache) .... verstorbenen .... jährigen (Vor- und Zuname, Stand des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) von .... nach .... auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.

........, den .... 19 ..

(Dienststempel.) (Unterschrift.)

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19. Neustrelitz, den 8. Mai 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

der Großherzoglich Oldenburgische Staatsangehörige Karl von Freeden auf Blumenow und

der Königlich Preußische Staatsangehörige Kammerherr Dr. jur. Hans Bodo Freiherr von Bodenhausen auf Gr. Miltzow sowie

der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörige Heinrich Bathje auf Tornowhof

die Mecklenburg-Strelitzsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Neustrelitz, den 28. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Gemäß § 13 der Wegeordnung vom 9. März 1897 sind für die Besichtigung der öffentlichen Wege in der Ritterschaft ständischerseits, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, für den Zeitraum vom 9. Mai 1906 bis dahin 1909 zu Wegedeputierten und deren Substituten erwählt worden:

für den ersten Distrikt:

zum Deputierten: der Lemcke auf Neddemin,
zum Substituten: der Rittmeister von Michael auf Bassow;

für den zweiten Distrikt:

zum Deputierten: der Rittmeister von Michael auf Bassow,
zum Substituten: der Lemcke auf Neddemin;

für den dritten Distrikt:

zum Deputierten: der Bicker auf Ramelow,
zum Substituten: der Rittmeister von Michael auf Bassow;

für den vierten Distrikt:

zum Deputierten: der Landrentmeister a. D. von Oertzen auf Kotelow,
zum Substituten: der Diederichs auf Cammin;

für den fünften Distrikt:

zum Deputierten: der Rittmeister von Bülow auf Jatzke,
zum Substituten: der Diederichs auf Cammin;

für den sechsten Distrikt:

zum Deputierten: der Freiherr von Brandenstein auf Hohenstein,
zum Substituten: der Landrentmeister a. D. von Oertzen auf Kotelow;

für den siebenten Distrikt:

zum Deputierten: der Graf von Schwerin auf Göhren,
zum Substituten: der Rittmeister von Dewitz auf Krumbeck;

für den achten Distrikt:

zum Deputierten: der Rittmeister Graf von Bernstorff auf Quadenschönfeld,
zum Substituten: der Rittmeister von Borck auf Möllenbeck;

für den neunten Distrikt:

zum Deputierten: der Rittmeister von Dewitz auf Krumbeck,
zum Substituten: der Rittmeister Graf von Bernstorff auf Quadenschönfeld;

für den zehnten Distrikt:

zum Deputierten: der Rittmeister von Oertzen auf Barsdorf,
zum Substituten: der Rittmeister von Buch auf Tornow;

für den elften Distrikt:

zum Deputierten: der Pogge auf Gevezin,
zum Substituten: der Wallbrecht auf Blankenhof.

Neustrelitz, den 30. April 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Nach erfolgter ständischer Präsentation ist an Stelle des verstorbenen Oberforstmeisters a. D. von Waldow auf Dannenwalde der Rittmeister von Oertzen auf Barsdorf zum Vertrauensmann für die Erhebung der landwirtschaftlichen Statistik — cfr. Bekanntmachung vom 1. Februar 1893, Offizieller Anzeiger 1893 Nr. 6 — in dem ritterschaftlichen Erhebungsbezirke Nr. 24 bestellt worden.

Neustrelitz, den 30. April 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schneidermeister Christian Klenz hierselbst das Prädikat als Hofschneider zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 2. Mai 1906.

Hierbei: Nr. 23 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20. Neustrelitz, den 14. Mai. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

Vom 1. Juni d. J. ab treten an Stelle des Regulativs für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen der menschlichen Leichname vom 28. Juli 1862 die nachstehenden Vorschriften für das Verfahren der Ärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.

Neustrelitz, den 2. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Vorschriften für das Verfahren der Ärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.[1])

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gesetzliche Bestimmungen.

Die gerichtliche Leichenöffnung (Obduktion) wird nach den bestehenden Vorschriften von zwei Ärzten, unter denen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, im Beisein eines Richters vorgenommen. Die Obduzenten haben die Pflichten gerichtlicher Sachverständiger. (Über Leichenschau s. § 30.)

Weitere Bestimmungen sind enthalten in der Strafprozeßordnung § 87 ff. (Reichsgesetzblatt 1877, S. 268 ff.).

§ 2.

Die obduzierenden Ärzte.

Als Gerichtsarzt im Sinne des Gesetzes gilt der Distriktsphysikus. Er fungiert als erster Obduzent, entscheidet, wenn über die technische Ausführung der Leichenöffnung Zweifel entstehen, vorbehaltlich der Befugnis des zweiten Obduzenten, seine abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben.

§ 3.

Zeit der Leichenöffnung.

Leichenöffnungen sollen in der Regel nicht vor Ablauf von 12 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden, ausnahmsweise und aus besonderen Gründen, namentlich in dringenden Fällen, kann die Öffnung auch früher erfolgen; indessen ist dann erforderlich, 1) daß die besonderen Gründe im Protokoll vermerkt werden, und 2) daß dieses auch genauen Aufschluß darüber gibt, in welcher Weise vor Beginn der Leichenöffnung der Tod festgestellt worden ist.

§ 4.

Behandlung von Leichen, welche in Fäulnis übergegangen sind.

Wegen vorhandener Fäulnis dürfen Leichenöffnungen von den Obduzenten nicht abgelehnt werden. Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulnis können

[1]) Vergl. auch Orth, Erläuterungen zu den Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen. Berlin 1905, Aug. Hirschwald.

Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, manche die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffende Befunde, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmaßen usw. festgestellt, eingedrungene fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die Ärzte, wenn es sich zur Ermittelung derartiger Tatsachen um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, für dieselbe zu stimmen, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit.

Gerichtlichen Ausgrabungen hat mindestens einer der Ärzte beizuwohnen, welche später die Besichtigung oder Untersuchung der Leiche vornehmen. Derselbe hat im Einvernehmen mit dem Richter dafür zu sorgen, daß die Bloßlegung und Erhebung des Sarges, sowie dessen spätere Eröffnung mit möglichster Vorsicht geschehe. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist das Mittelstück der unteren Seite des Sarges herauszunehmen und aufzubewahren. Von der unterhalb desselben gelegenen Erde sowie auch zur Kontrolle von dem gewachsenen Boden der Seitenwände des Grabes oder in einiger Entfernung von demselben sind Proben in einem reinen Glas- oder Porzellangefäß zur chemischen Untersuchung mitzunehmen.

§ 5.

Der Gerichtsarzt hat dafür zu sorgen, daß zur Verrichtung der ihm obliegenden Leichenöffnung folgende Sektions-Instrumente in guter Beschaffenheit zur Stelle sind: Instrumente.

4 bis 6 Skalpelle,
1 Schermesser,
2 starke Knorpelmesser,
3 Pincetten,
2 Doppelhaken,
2 Scheren, eine stärkere, deren einer Arm stumpf, der andere spitzig ist, und eine feinere, deren einer Arm geknöpft, der andere spitzig ist,
1 Darmschere,
1 Tubulus mit drehbarem Verschluß,
1 neusilberner Katheter,
1 grobe und 2 feine Sonden,
1 Bogensäge und 1 Stichsäge,
1 Meißel und 1 Schlägel,
1 Knochenschere,

1 Schraubstock,
6 krumme Nadeln von verschiedener Größe,
1 Tasterzirkel,
1 Meterstab und 1 metallenes Bandmaß mit Einteilung in Zentimeter und Millimeter,
1 Meßgefäß mit Einteilung in 100, 50, 25 Kubik-Zentimeter,
1 Wage mit Gewichtsstücken bis zu 5 Kilogramm,
1 gute Lupe,
blaues und rotes Reagenspapier,
1 in jeder Beziehung leistungsfähiges Mikroskop,

die zur Herstellung frischer mikroskopischer Präparate erforderlichen Instrumente, Gläser und Reagentien (vergl. § 11 u. a.), sowie einige reine Glas- oder Porzellangefäße zur Aufbewahrung von Leichenteilen,[1]) welche mikroskopisch oder chemisch[2]) untersucht werden sollen. Die schneidenden Instrumente müssen vollständig scharf sein.

§ 6.

Sektionsraum und dessen Beleuchtung.

Für die Leichenöffnung ist ein hinreichend geräumiger und heller Raum zu beschaffen, auch muß für angemessene Lagerung der Leiche und Entfernung störender Umgebungen gesorgt werden. Leichenöffnungeu bei künstlichem Licht sind, einzelne

---

[1]) Will man größere Leichenteile einige Tage konservieren oder sie zur weiteren Untersuchung an ein gerichtlich-medizinisches Institut einschicken, so werden sie nach Strauß am besten in 2 bis 3 reine, mit Brunnenwasser befeuchtete Tücher eingeschlagen, und in einen gut schließenden, nicht porösen Steingut- oder Emailletopf gelegt. Die Versendung durch die Post muß durch Eilbotenbestellung erfolgen. Noch besser und länger werden Leichenteile durch Einlegen in 4% Formaldehydlösung (Formalin 1 + Wasser 9) konserviert; man benutzt dazu am zweckmäßigsten einfache Einmachegläser, deren dichter Verschluß von jedem Glaser durch einen mit Glaskitt zu befestigenden Glasdeckel leicht bewirkt werden kann. Patent-Einmachegläser sind hierzu auch recht brauchbar, aber nicht überall zur Hand. Kleinere Leichenteile werden am besten in sog. Pulvergläsern mit eingeriebenen Glasstöpseln oder gut schließenden Korkstöpseln unter Formalinlösung aufbewahrt; derartige Gläser empfehlen sich auch zur Aufbewahrung von schleimigen Massen, Urin usw.; deshalb sollten immer derartige Gefäße (3—4) mitgenommen werden; auch die Mitnahme von engen Petri'schen Doppelschalen empfiehlt sich. Ganz geringe Mengen eines Untersuchungsmaterials sind für die spätere Untersuchung in dünner Schicht auf Deckgläsern auszustreichen, einzutrocknen und mit einem Objektträger oder zweiten Deckgläschen zu bedecken Geringe Mengen Flüssigkeiten sind in Kapillarröhrchen aufzusaugen und diese dann zuzuschmelzen.

[2]) Zur Mitnahme von Leichenteilen zur chemischen Untersuchung eignen sich Gläser mit weitem Hals, etwa 4 zu 3—500 g, mit gut schließenden Stöpseln. Um sie fest zu verschließen, ist noch Pergamentpapier und Bindfaden nötig.

keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Eine solche Ausnahme ist im Protokoll (§ 26) unter Anführung der Gründe ausdrücklich zu erwähnen.

§ 7.

Gefrorene Leichen.

Ist die Leiche gefroren, so ist sie in einen mäßig geheizten Raum zu bringen; mit der Leichenöffnung ist zu warten, bis die Leiche genügend aufgetaut ist. Die Anwendung von warmem Wasser oder von anderen warmen Gegenständen zur Beschleunigung des Auftauens ist unzulässig.

§ 8.

Fortschaffung der Leichen von einer Stelle zur anderen.

Bei allen mit der Leiche vorzunehmenden Bewegungen, namentlich bei dem Überführen derselben von einer Stelle zur anderen, ist sorgfältig darauf zu achten, daß kein zu starker Druck auf einzelne Teile ausgeübt und daß die Horizontallage der größeren Höhlen und die durch die Leichenstarre bedingte Stellung der Gliedmaßen nicht erheblich verändert werde.

II. Verfahren bei der Leichenöffnung.

§ 9.

Richterlicher Zweck der Leichenöffnung.

Beim Erheben der Leichenbefunde müssen die Obduzenten im wesentlichen ebenso verfahren, wie wenn die Sektion aus rein ärztlichem Interesse unternommen würde, nur haben sie überall den richterlichen Zweck der Leichenuntersuchung im Auge zu behalten und alles was diesem Zwecke dient, mit besonderer Genauigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen. Die folgenden technischen Vorschriften über den Gang der Untersuchung sollen nicht schablonenhaft angewendet sondern nur als allgemeiner Leitfaden betrachtet werden, von dem je nach der Eigentümlichkeit des Falles auch abgewichen werden kann. Wesentliche Abweichungen müssen jedoch im Protokoll (§ 26) begründet werden.

Alle erheblichen Befunde sind dem Richter von den Obduzenten vorzuzeigen, bevor sie in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 10.

Pflichten der Obduzenten in bezug auf die Ermittelung besonderer Umstände des Falles.

Die Obduzenten sind verpflichtet, in den Fällen, in denen ihnen dies erforderlich erscheint, den Richter rechtzeitig zu ersuchen, daß vor der Leichenöffnung der Ort, wo die Leiche gefunden wurde, in Augenschein genommen, die Lage in welcher sie sich befand, ermittelt und daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, die Kleidungsstücke, welche der Verstorbene bei seinem Auffinden getragen hat, zu besichtigen.

In der Regel wird es indes genügen, daß sie ein hierauf gerichtetes Ersuchen des Richters abwarten.

Sie sind verpflichtet, auch über andere, für die Leichenöffnung und das abzugebende Gutachten erhebliche, etwa schon ermittelte Umstände sich von dem Richter Aufschluß zu erbitten.

§ 11.

Mikroskopische Untersuchungen.

In allen Fällen, in denen es zur schnellen und sicheren Entscheidung eines zweifelhaften Befundes, z. B. zur Unterscheidung von Blut und von nur blutfarbstoffhaltigen Flüssigkeiten, erforderlich ist, eine mikroskopische Untersuchung vorzunehmen, ist diese sofort bei der Leichenöffnung zu veranstalten.

Wenn die äußeren Umstände dies unmöglich machen, oder schwierige mikroskopische Untersuchungen, z. B. von Gewebsteilen der Leiche, nötig sind, welche sich nicht sofort ausführen lassen, so sind die betreffenden Teile so schnell als möglich einer nachträglichen Untersuchung zu unterwerfen.

In dem über die Untersuchung zu erstattenden Bericht ist die Zeit, zu welcher diese nachträgliche Untersuchung vorgenommen wurde, und die angewandte Untersuchungsmethode stets genau anzugeben.

Die Leichenöffnung zerfällt in zwei Hauptteile:

A. Äußere Besichtigung,
B. Innere Besichtigung (Sektion).

§ 12.

Äußere Besichtigung.

Bei der äußeren Besichtigung ist die äußere Beschaffenheit des Körpers im allgemeinen und die seiner einzelnen Abschnitte zu untersuchen.

Demgemäß sind, soweit die Besichtigung solches ermöglicht, zu ermitteln und anzugeben:

1) Alter, Geschlecht, Größe, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, etwa vorhandene krankhafte Veränderungen oder Abnormitäten (z. B. sog. Fußgeschwüre, Narben, Mäler, Tätowierungen, Überzahl oder Mangel an Gliedmaßen),
2) die Zeichen des Todes und diejenigen der etwa schon eingetretenen Verwesung.

Zu diesem Zwecke sind zunächst etwa vorhandene Besudelungen der Leiche mit Blut, Kot, Eiter, Schmutz und dergleichen zu beschreiben und gegebenen Falles mit der Lupe oder dem Mikroskop zu untersuchen und darauf durch Abwaschen zu beseitigen. Dann wird die An- oder Abwesenheit der Muskelstarre, die allgemeine Hautfarbe der Leiche, die Art und der Grad der etwaigen Färbungen und Verfärbungen einzelner Teile durch die Verwesung, sowie die Farbe, Art, Lage und Ausdehnung der Totenflecke festgestellt, die Totenflecke sind einzuschneiden, wo eine Verwechselung mit Blutaustretungen möglich wäre.

Für die einzelnen Teile ist folgendes festzustellen:

1) Bei Leichen unbekannter Personen die Farbe und sonstige Beschaffenheit der Haare (Kopf und Bart), sowie die Farbe der Augen,

2) Das Vorhandensein von fremden Gegenständen in den natürlichen Öffnungen des Kopfes, die Beschaffenheit der Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge.

   Ergießt sich Flüssigkeit aus Mund oder Nase, so ist deren Farbe und Geruch anzugeben, bei Verdacht einer Vergiftung auch die Reaktion zu prüfen.

3) Demnächst sind zu untersuchen:
   der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die äußeren Geschlechtsteile und endlich die Glieder.[1]

Findet sich an irgend einem Teile eine Verletzung, so ist ihre Gestalt, ihre Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Punkte des Körpers, ferner ihre Länge und Breite in Metermaß anzugeben. Das Sondieren von Trennungen des Zusammenhanges ist bei der äußeren Besichtigung in der Regel zu vermeiden, da sich deren Tiefe bei der weiteren Untersuchung der verletzten Stellen ergibt. Halten die Obduzenten die Einführung der Sonde für erforderlich, so ist dieselbe mit Vorsicht zu bewirken; die Gründe für ihr Verfahren sind im Protokoll (§ 26) besonders zu erwähnen.

Bei Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und deren Umgebung festzustellen. Die verwundeten Stellen der Haut sollen im unveränderten Teil umschnitten, ihre Umgebung unter Schonung der Hautwunde durch Flachschnitte

[1]) Bei der Untersuchung der Finger- und Zehen-Nägel ist besonders darauf zu achten, ob sich an oder unter ihnen größere Fetzen von Oberhaut, Blut, Haare, Zeugfasern, abgerissene Teile von Pflanzen, Erde oder dergleichen finden. Etwaige Funde sind sofort mit dem Mikroskop zu untersuchen oder für eine spätere Prüfung sorgfältig aufzubewahren.

in einzelne wie die Blätter eines Buches übereinanderliegende Schichten getrennt werden, damit man den Umfang und die Art der Verwundung der Weichteile feststellen kann, ohne das Aussehen der Hautwunde zu verändern.

Bei Schußwunden ist besonders auf Pulvereinsprengungen und Versengung von Härchen zu achten und im Zweifelsfall eine mikroskopische Untersuchung der Härchen vorzunehmen. Dieses gilt auch von Fällen, in welchen zwischen Verbrühung und Verbrennung durch die Flamme zu unterscheiden ist.

In besonders wichtigen Fällen ist es empfehlenswert, die etwa vorhandenen Verletzungen oder andere bedeutungsvolle Befunde photographisch aufzunehmen oder durch eine Zeichnung wiederzugeben.

Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die unzweifelhaft einen nicht mit dem Tode in Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Zernagung durch Tiere und dergleichen, genügt eine summarische Beschreibung dieser Befunde.

§ 13.

Innere Besichtigung. Allgemeine Bestimmungen.

Behufs der inneren Besichtigung sind stets die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu öffnen.

In allen Fällen, in welchen von der Öffnung des Wirbelkanales oder einzelner Gelenkhöhlen irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

Besteht ein bestimmter Verdacht in bezug auf die Ursache des Todes, so ist mit derjenigen Höhle zu beginnen, in welcher sich die hauptsächlichen Veränderungen vermuten lassen; andernfalls ist zuerst die Kopf-, dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle zu untersuchen.[1])

Zuerst ist die Lage der in jeder der bezeichneten Höhlen befindlichen Organe, sodann die Farbe und Beschaffenheit der Oberflächen und ferner anzugeben, ob sich ein ungehöriger Inhalt vorfindet, namentlich fremde Körper, Gas-, Flüssigkeiten oder Gerinnsel; die beiden letzterwähnten Befunde sind nach Maß oder Gewicht zu bestimmen. Endlich ist jedes einzelne Organ äußerlich und innerlich zu untersuchen. Bei anscheinenden Größenabweichungen der Organe hat ebenfalls eine Bestimmung derselben durch Messung oder Wägung zu geschehen.[2])

---

[1]) Über das Verfahren bei den Leichenöffnungen Neugeborener s. § 22 und § 23.

[2]) Über die durchschnittlichen Größen- und Gewichtsverhältnisse vergleiche Anhang.

§ 14.

Die Öffnung der **Kopfhöhle** geschieht, wenn nicht etwa Verletzungen, die soviel als möglich mit dem Messer umgangen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten, mittels eines von einem Ohr zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf zunächst die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten abgezogen werden. Kopfhöhle.

Nachdem alsdann die Beschaffenheit der Weichteile mit Einschluß der Beinhaut und nach Entfernung der Beinhaut die Oberfläche der knöchernen Schädeldecke geprüft worden ist, wird diese durch einen Sägen-Kreisschnitt getrennt abgenommen und sowohl die Schnittfläche und die Innenfläche untersucht, als auch die sonstige Beschaffenheit des Schädeldaches festgestellt.

Hierauf wird die äußere Oberfläche der harten Hirnhaut untersucht, der obere lange Blutleiter geöffnet und sein Inhalt bestimmt, sodann die harte Hirnhaut zuerst auf einer Seite getrennt, zurückgeschlagen und sowohl die innere Oberfläche derselben, als auch die Beschaffenheit der vorliegenden Abschnitte der weichen Hirnhaut untersucht.

Nachdem dasselbe auch auf der andern Seite geschehen und der Sichelfortsatz an seiner vorderen Ansatzstelle abgetrennt worden ist, wird die harte Hirnhaut nach hinten zurückgeschlagen, wobei das Verhalten der in den Längsblutleiter einmündenden Blutadern vor ihrer Durchtrennung zu beachten ist. Nunmehr wird das Gehirn kunstgerecht herausgenommen, wobei sofort auf die Anwesenheit eines ungehörigen Inhalts am Schädelgrunde zu achten ist. Es wird nun zunächst die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut am Grunde und den Seitenteilen, insbesondere auch in den Seitenspalten (Sylvischen Spalten oder Gruben) ermittelt, auch das Verhalten der größeren Schlagadern, welche aufzuschneiden sind, sowie der Nerven festgestellt.

Nunmehr wird die Größe und Gestalt des Gehirns im ganzen wie seiner einzelnen Abschnitte und Windungen beachtet und durch eine Reihe geordneter Schnitte die Untersuchung der einzelnen Hirnteile, namentlich der Großhirnhemisphären, der großen Ganglien (Seh- und Streifenhügel nebst Linsenkern), der Vierhügel, des Kleinhirns, der Brücke und des verlängerten Markes vorgenommen, wobei namentlich die Farbe, die Füllung der Gefäße, die Konsistenz und die Struktur festzustellen sind.

Die Ausdehnung und der Inhalt der einzelnen Hirnhöhlen, sowie die Beschaffenheit und Gefäßfüllnng der oberen Gefäßplatte sowie der verschiedenen

Adergeflechte sind bei den einzelnen Abschnitten besonders ins Auge zu fassen, auch das Vorhandensein etwaiger Blutgerinnsel außerhalb der Gefäße zu ermitteln.

Den Schluß macht die Untersuchung der harten Hirnhaut des Schädelgrundes, die Eröffnung und Untersuchung der queren, und, falls ein Grund dazu vorliegt, der übrigen Blutleiter und ihres Inhalts und endlich nach Entfernung der harten Hirnhaut die Untersuchung der Knochen des Grundes und der Seitenteile des Schädels.

§ 15.

Gesicht, Ohrspeicheldrüse, Gehörorgan, Nasen-, Rachenhöhle und Augen.

Wo es nötig wird, die Öffnung der inneren Teile des Gesichtes, die Untersuchung der Ohrspeicheldrüse, des Gehörorgans und der Nasen-Rachenhöhle vorzunehmen, ist in der Regel der über den Kopf geführte Schnitt jederseits hinter dem Ohre in einem nach hinten gewölbten Bogen bis zum oberen Rande des Brustbeins zu verlängern und von hier aus die Haut nach vorne und oben hin abzupräparieren. Der spätere Eröffnungsschnitt für Brust- und Bauchhöhle (§ 17) beginnt dann nicht am Kinn, sondern an der Vereinigungsstelle beider Halsschnitte am oberen Rande des Brustbeins.

Die Untersuchung des inneren Ohres, insbesondere der Paukenhöhle, geschieht am einfachsten, indem man mit einigen Meißelschlägen die seitliche Hälfte der Kuppe des Felsenbeins entfernt; man kann aber auch das ganze Felsenbein mit einem Teil der Schläfenschuppe heraussägen und die Paukenhöhle durch einen von dem hinteren Rande des äußeren nach dem vorderen (inneren) Rande des inneren Gehörganges gerichteten senkrechten Sägeschnitt eröffnen.

Die Nasenhöhle mit ihren Nebenhöhlen kann am einfachsten der Untersuchung zugängig gemacht werden, indem man die knöcherne Schädelgrundfläche im Pfeildurchmesser durchsägt und dann die beiden Hälften auseinander biegt, es kann aber auch ein Stück der Schädelgrundfläche mit der Nasenscheidewand, den Muscheln usw. kunstgerecht herausgesägt werden.

Kommt die innere Untersuchung eines Auges in Frage, so kann man den Augapfel im ganzen aus der Augenhöhle von vorn her entfernen und durch einen Äquatorialschnitt eröffnen; doch genügt es in der Regel, von der Schädelhöhle her nach Entfernung der knöchernen Augenhöhlendecke nur die hintere Hälfte des Augapfels zu entfernen.

§ 16.

Wirbelkanal und Rückenmark.

Die Öffnung des Wirbelkanals (§ 13 Abs. 2), welche sowohl vor wie nach der Untersuchung der Schädelhöhle vorgenommen werden kann, erfolgt in der

Regel von der Rückseite her. Es wird zunächst die Haut und das Unterhautfett gerade über den Dornfortsätzen durchschnitten; sodann wird zu den Seiten der letzteren und der Bogenstücke die Muskulatur abpräpariert. Dabei ist auf Blutaustretungen, Zerreißungen und sonstige Veränderungen, namentlich auf Brüche der Knochen, sorgfältig zu achten.

Sodann wird mittels des Meißels, oder mit einer Wirbelsäge (Rhachiotom) der Länge nach aus allen Wirbeln der Dornfortsatz mit dem nächstanstoßenden Teile des Bogenstücks abgetrennt und herausgenommen. Nachdem die äußere Fläche der nun vorliegenden harten Haut geprüft ist, wird der Sack derselben durch einen Längsschnitt vorsichtig geöffnet und dabei sofort ein ungehöriger Inhalt, namentlich Flüssigkeit oder ausgetretenes Blut, festgestellt, auch Farbe, Aussehen und sonstige Beschaffenheit des hinteren Abschnittes der weichen Haut und des Rückenmarkes sowie durch sanftes Herübergleiten des Fingers über das Rückenmark der Grad des Widerstandes desselben ermittelt.

Nunmehr faßt man die harte Rückenmarkshaut unterhalb des Rückenmarksendes, schneidet sie quer durch und hebt sie mitsamt dem Rückenmark aus dem Wirbelkanal heraus, indem man die abgehenden Nerven an der äußeren Seite der harten Haut durchschneidet; dabei ist darauf zu achten, ob zwischen harter Haut und Wirbelsäule Blutergüsse oder sonstige fremde Körper vorhanden sind. In der Nähe des großen Hinterhauptloches wird die harte Haut wieder quer durchtrennt und, falls die Sektion des Gehirns schon vorgenommen worden war, das obere Ende des Rückenmarkes aus dem großen Hinterhauptloche hervorgezogen, im anderen Falle das Rückenmark selbst mit der harten Haut quer durchschnitten.

Bei allen diesen Tätigkeiten ist besonders darauf zu achten, daß das Rückenmark weder gedrückt noch geknickt wird. Ist es herausgenommen, so wird zunächst die Beschaffenheit der äußeren und, nach ihrer Durchtrennung in der Längsrichtung, diejenige der inneren Seite der harten Haut an der Vorderseite, desgleichen diejenige der weichen Haut geprüft, nächstdem die Größe und Farbe des Rückenmarks nach der äußeren Erscheinung angegeben und endlich durch eine größere Reihe von Querschnitten, die mit einem ganz scharfen und dünnen Messer zu führen sind, die innere Beschaffenheit des Rückenmarkes, und zwar sowohl der weißen Stränge als der grauen Substanz, dargelegt.

Schließlich wird die Wandung des Wirbelkanals daraufhin besichtigt, ob Verletzungen oder krankhafte Veränderungen an den Knochen, besonders den Wirbelkörpern, oder an den Zwischenwirbelscheiben vorhanden sind. Finden sich solche,

so ist der betreffende Teil der Wirbelsäule nach der Sektion der Brust- und Bauchhöhle herauszunehmen und in der Regel in der Richtung des Pfeildurchmessers zu durchsägen, um die Knochenveränderungen nach Art, Ausdehnung usw. genauer untersuchen zu können.

§ 17.

Hals, Brust- und Bauchhöhle, Allgemeine Bestimmungen.

Die Öffnung des Halses, der Brust- und Bauchhöhle wird, wenn nicht nach der im § 15, Abs. 1 angegebenen Methode verfahren wurde, was für alle Fälle zulässig ist, in der Regel eingeleitet durch einen einzigen langen, vom Kinn bis zur Schambeinfuge und zwar links vom Nabel geführten Schnitt. Dieser Schnitt darf am Unterleibe nicht sogleich bis in die Bauchhöhle geführt werden, sondern soll nur in das Unterhautgewebe eindringen, dessen Bau und Dicke zu beachten ist. Man kann nun entweder die Bauchhaut im Unterhautgewebe nach den Seiten sowie nach oben bis zum Rippenrand ablösen und am Brustkorbe die Ablösung mit Einschluß der Brustmuskeln bis über die Knochenknorpelgrenze der Rippen hinaus fortsetzen, um dann erst die übrigen Bauchwandungen durch einen Kreuzschnitt zu zertrennen, wodurch man eine sehr breite Eröffnung der Bauchhöhle erreicht, oder man läßt die Bauchhaut mit den Muskeln im Zusammenhange, eröffnet die Bauchhöhle nur durch einen dem Hautschnitt entsprechenden Längsschnitt und löst dann ebenfalls die weichen Bedeckungen des Brustkorbes ab, nachdem man die Bauchmuskeln längs des Rippenrandes bis auf die Rippen durchtrennt hat. Am besten löst man dabei auch schon die Haut des Halses samt dem Hautmuskel bis an den Kieferwinkel ab.

Die Eröffnung der Bauchhöhle geschieht am besten in der Art, daß zuerst nur ein ganz kleiner Einschnitt in das Bauchfell gemacht wird. Bei dem Einschneiden ist darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austritt. Es wird dann zuerst ein, sodann noch ein Finger eingeführt, vermittels derselben die Bauchdecke von den Eingeweiden abgezogen und zwischen beiden Fingern der Schnitt durch das Bauchfell fortgesetzt.

Nach der vollständigen Eröffnung der Bauchhöhle ist sofort die Lage, die Farbe und das sonstige Aussehen der vorliegenden Eingeweide, sowie ein etwa vorhandener ungehöriger Inhalt anzugeben, auch durch Zufühlen mit der Hand der Stand wie das sonstige Verhalten des Zwerchfelles zu bestimmen.

Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle wird nur dann sofort angeschlossen, wenn die Vermutung besteht, es sei die Todesursache an den Organen

der Bauchhöhle zu finden (§ 13, Abs. 3). Für gewöhnlich hat die Untersuchung der Brusthöhle der weiteren Erforschung der Bauchhöhle voraufzugehen.

§ 18.

Bei dem Ablösen der Weichteile der Brust (s. § 17) ist auf das Verhalten der Muskeln und bei Frauen auf dasjenige der Milchdrüse, welche von hintenher eingeschnitten wird, zu achten. Brusthöhle.

Zur Eröffnung der Brusthöhle werden die Rippenknorpel um wenige Millimeter nach innen von ihren Ansatzstellen an die Rippen mit einem starken Knorpelmesser durchschnitten. Dasselbe ist so zu führen, daß das Eindringen der Spitze in die Lunge oder das Herz vermieden wird.

Bei Verknöcherung der Knorpel ist es vorzuziehen, die Rippen selbst etwas nach außen von den Ansatzstellen der Knorpel mit einer Säge oder einer Knochenschere zu durchtrennen.

In jedem Falle wird dabei jederseits die Brustfellhöhle eröffnet, deren Zustand (ob leer oder verwachsen, ob mit abnormem Inhalt und welchem versehen) bereits jetzt für die vorderen Abschnitte festgestellt werden sollte.

Wenn die Möglichkeit einer Gas-(Luft-)Anhäufung in dem Brustfellsack vorliegt, insbesondere wenn die Weichteile der Zwischenrippenräume vorgewölbt erscheinen, ist zunächst, bevor die Rippen durchschnitten werden, nur ein kleiner Einschnitt in das Brustfell, oder es sind nacheinander in verschiedenen Zwischenrippenräumen mehrere kleine Einschnitte zu machen, wobei auf etwa herausströmendes Gas besonders zu achten ist.

Sodann wird jederseits das Schlüsselbein vom Handgriffe des Brustbeins durch halbmondförmig geführte vertikale Schnitte im Gelenk getrennt und die erste Rippe, sei es im Knorpel, sei es im Knochen, mit Messer oder Knochenschere durchschnitten, wobei die größte Vorsicht anzuwenden ist, daß nicht die dicht darunter liegenden Gefäße verletzt werden. Alsdann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der genannten Schnittlinien angeheftet ist, dicht an den Rippenknorpeln und dem Schwertfortsatz abgetrennt, das Brustbein nach aufwärts geschlagen und das Mittelfell mit sorgsamer Vermeidung jeder Verletzung des Herzbeutels und der großen Gefäße durchschnitten.

Nachdem das Brustbein entfernt ist, wird zunächst der Zustand der Brustfellsäcke, namentlich ein ungehöriger Inhalt derselben, nach Menge und nach Beschaffenheit, sowie der Ausdehnungszustand und das Aussehen der vorliegenden

Lungenteile festgestellt. Hat bei der Entfernung des Brustbeins eine Verletzung von Gefäßen stattgefunden, so ist sofort eine Unterbindung oder wenigstens ein Abschluß derselben durch einen Schwamm vorzunehmen, damit das ausfließende Blut nicht in die Brustfellsäcke trete und später das Urteil störe. Die Zustände des Mittelfelles, insbesondere das Verhalten der darin vorhandenen Thymusdrüse werden schon hier ermittelt.

Herz. Nächstdem wird der Herzbeutel geöffnet und untersucht und das Herz selbst geprüft. Bei letzterem ist Größe, Gestalt, Füllung der Kranzgefäße und der einzelnen Abschnitte (Vorhöfe und Kammern), Farbe und Konsistenz (Leichenstarre) zu bestimmen, bevor irgend ein Schnitt in das Herz gemacht oder gar dasselbe aus dem Körper entfernt wird. Sodann ist, während das Herz noch in seinem natürlichen Zusammenhange sich befindet, jede Kammer und jeder Vorhof einzeln zu öffnen und der Inhalt jedes einzelnen Abschnittes nach Menge, Gerinnungszustand und Aussehen zu bestimmen, auch die Weite der Vorhofkammeröffnung durch vorsichtige Einführung zweier Finger vom Vorhof aus zu erproben. Bei Vergrößerung, besonders einseitiger, des Herzens kann zuerst ein horizontaler Schnitt durch die Mitte beider Herzkammern gelegt werden, der bis an das Herzfell der Rückseite reicht.

Nunmehr kann man entweder das Herz herausschneiden und weiter untersuchen, darauf die Lungen und endlich die Halsorgane nebst Speiseröhre und Brustschlagader vornehmen, oder man beginnt in der später anzugebenden Weise mit der Untersuchung der Halsorgane, nimmt dann diese im Zusammenhange mit sämtlichen Brustorganen heraus und trennt nun erst je nach Bedürfnis die einzelnen Organe ab, um sie weiter zu untersuchen, oder man nimmt die weitere Untersuchung vor, ohne den Zusammenhang der Teile aufzuheben.

Hat man das Herz abgetrennt, so kann man die Schlußfähigkeit der Schlagaderklappen durch Aufgießen von Wasser prüfen, doch muß man dabei sehr vorsichtig zu Werke gehen, um nicht Täuschungen zu unterliegen. In jedem Falle müssen die Schlagadermündungen aufgeschnitten und der Zustand ihrer Klappen ebenso wie derjenige der Vorhofkammerklappen geprüft werden. Es folgt die Feststellung der Beschaffenheit des Herzfleisches nach Größe (Dicke), Farbe und Aussehen; entsteht dabei die Vermutung, daß Veränderungen des Muskelgewebes, z. B. Fettentartung desselben, in größerer Ausdehnung vorhanden seien, so ist jedesmal eine mikroskopische Untersuchung zu veranstalten.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Kranzgefäßen zu schenken, welche zu eröffnen und in bezug auf Lichtung und Wandbeschaffenheit zu untersuchen sind

An die Untersuchung des Herzens schließt sich die der größeren Gefäße, mit einziger Ausnahme der absteigenden Aorta, welche erst nach den Lungen zu prüfen ist.

Bei plötzlichen Todesfällen empfiehlt es sich, vor der Herausnahme des Herzens die Lungenschlagader von der rechten Kammer aus zu eröffnen, um auf etwaige Verstopfungen derselben (durch Embolie) zu fahnden.

Die genauere Untersuchung der Lungen setzt ihre Herausnahme aus der Brusthöhle voraus. Dabei ist jedoch mit großer Vorsicht zu verfahren und jede Zerreißung oder Zerdrückung des Gewebes zu vermeiden. Sind ausgedehntere, namentlich ältere Verwachsungen vorhanden, so sind dieselben nicht zu trennen, sondern es ist an dieser Stelle das Rippenbrustfell mit zu entfernen. Nachdem die Lungen herausgenommen sind, wird noch einmal sorgsam ihre Oberfläche betrachtet, um namentlich frischere Veränderungen, z. B. die Anfänge entzündlicher Ausschwitzung, nicht zu übersehen. Sodann werden Luftgehalt, Farbe und Konsistenz der einzelnen Lungenabschnitte angegeben, endlich große glatte Einschnitte gemacht und die Beschaffenheit der Schnittflächen, der Luft-, Blut- und Flüssigkeitsgehalt, der etwaige feste Inhalt der Lungenbläschen, der Zustand der Bronchien und Lungenarterien, letzterer namentlich mit Rücksicht auf eingetretene Verstopfungen usw. festgestellt. Zu diesem Zwecke sind die Luftwege und die größeren Lungengefäße mit der Schere aufzuschneiden und bis in ihre feinsten Verästelungen zu verfolgen. Lungen.

Wo der Verdacht vorliegt, daß fremde Massen in die Luftwege hineingelangt sind, und wo Stoffe in den Luftwegen gefunden werden, deren Natur durch ihre groben Merkmale nicht sicher angezeigt wird, ist eine mikroskopische Untersuchung zu veranstalten. Ebenso sind, wo der Verdacht einer Fettembolie vorliegt, alsbald Schnitte des Lungengewebes daraufhin mikroskopisch zu durchmustern, um ein Urteil über das Vorhandensein und gegebenen Falles den Umfang der Embolie zu gewinnen.

§ 19.

Die Untersuchung des Halses kann, wie erwähnt, je nach der Eigentümlichkeit des Falles nach derjenigen der Brustorgane oder in Verbindung mit derselben vorgenommen werden. In der Regel empfiehlt es sich, die großen Gefäße und die Nervenstämme in ihrer natürlichen Lage zu untersuchen, was insbesondere bei Erhängten oder bei dem Verdacht des Erwürgungstodes geboten ist, um zu ermitteln, ob die inneren Häute der Halsschlagadern verletzt sind oder nicht. In Hals.

diesen Fällen sind vorher etwaige Veränderungen an den vorderen Halsmuskeln festzustellen, auch ist dabei die Ablösung der Haut des Halses in besonders vorsichtiger Weise zu bewirken, damit eine Verwechselung zwischen den während des Lebens entstandenen Rissen in den Halsmuskeln und den bei der Sektion etwa bewirkten Verletzungen derselben ausgeschlossen werden kann.

Wenn, wie bei Ertrunkenen, auf den Inhalt der Luftwege besonderer Wert zu legen ist, werden stets der Kehlkopf und die Luftröhre vor Herausnahme der Lungen in ihrer natürlichen Lage durch einen Schnitt von vornher geöffnet, welcher in die größeren Luftröhrenäste fortzusetzen ist. Dabei ist zugleich ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben, um zu sehen, ob und welche Flüssigkeiten usw. dabei in die Luftröhre aufsteigen. Für gewöhnlich, insbesondere in Fällen, wo Verletzungen des Kehlkopfs und der Luftröhre stattgefunden haben, oder wichtige Veränderungen ihres Gewebes vermutet werden, findet die Öffnung der Luftwege erst nach ihrer Herausnahme von der hinteren Seite her statt.

Die Luftwege werden im Zusammenhange mit der Zunge, dem weichen Gaumen, dem Schlunde, der Speiseröhre und der Hauptschlagader herausgenommen; die schleimhäutigen Kanäle werden von hinten her aufgeschnitten und namentlich auf die Zustände ihrer Schleimhäute untersucht, doch müssen auch die übrigen Bestandteile der Wand, insbesondere die Knorpel des Kehlkopfes ebenso wie das Zungenbein (besonders etwa vorhandene Verletzungen) beachtet werden.

Die Mandeln und Speicheldrüsen, die Schilddrüse sowie die Lymphdrüsen des Halses sind zu betrachten und einzuschneiden. Die Hauptschlagader wird an ihrer vorderen Seite aufgeschnitten.

Wenn Herz und Lungen schon vor der Untersuchung der Halsorgane entfernt worden waren, ist besonders darauf zu achten, daß von den Luftröhren und der Speiseröhre nichts in der Brusthöhle zurückbleibt.

Erscheint es wünschenswert, den Zusammenhang von Speiseröhre und Magen oder von Brust- und Bauchschlagader nicht zu zerstören, so löst man diese Teile, soweit sie oberhalb des Zwerchfells liegen, nur von der Wirbelsäule los, trennt sie aber über dem Zwerchfell nicht ab, sondern legt sie nach vorgenommener Untersuchung in die Brusthöhle zurück, bis die entsprechenden Bauchhöhlenorgane zur Sektion gelangen.

Falls der Zustand des Rachens von wesentlicher Bedeutung ist, wie bei der Erstickung durch Fremdkörper, ist es ratsam, statt des einen Mittelschnittes durch die Halshaut die vorher (§ 15) angegebenen Seitenschnitte auszuführen;

nach Abtrennung der Weichteile, besonders der Zunge, vom Unterkiefer wird dadurch in der Regel eine genügende Übersicht des Schlundes und Kehlkopfeinganges zu gewinnen sein; eine noch freiere Übersicht erhält man, wenn man den Unterkiefer aus seinen Gelenken löst und mitsamt den Hautlappen nach oben (auf das Gesicht) zurückschlägt.

Es ist auch zulässig, den Hautschnitt über das Kinn durch die Unterlippe nach oben zu verlängern, die Haut beiderseits bis zu den Kieferwinkeln abzulösen, diese zu durchsägen und das losgelöste Mittelstück des Unterkiefers als Handhabe zu benutzen, um leichter und freier den Schlund übersehen und entfernen zu können.

Wenn eine Verengerung der Luftröhre durch Druck seitens benachbarter Teile, z. B. einer übergroßen Thymusdrüse, anzunehmen ist, empfiehlt es sich, schon vor der Eröffnung der Brusthöhle oder doch sofort nach Entfernung des Brustbeins die Luftröhre in ihrer natürlichen Lage quer zu durchschneiden, um durch Einblick in die Lichtung nach oben und unten eine etwa vorhandene Verengerung sicherer zu erkennen.

Nach Entfernung der Hals- und Brustorgane ist zum Schluß der Zustand der tiefen Halsmuskulatur sowie der Hals- und Brustwirbelsäule zu berücksichtigen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule werden am besten erst nach Beendigung der Bauchsektion herausgenommen und nach § 16, Schlußsatz weiter behandelt.

§ 20.

Die weitere Untersuchung der Bauchhöhle und ihrer Organe (§ 17) geschieht stets in einer solchen Reihenfolge, daß durch die Herausnahme des einen Organs die genauere Erforschung seiner Verbindungen mit einem andern nicht beeinträchtigt wird. So hat die Untersuchung des Zwölffingerdarms und des Gallenganges der Herausnahme der Leber voranzugehen. In der Regel empfiehlt sich nachstehende Reihenfolge: 1) Bauchfell der Bauchwand und Netz, 2) Milz, 3) Nieren und Nebennieren, 4) Harnblase, 5) Geschlechtsteile (beim Manne Vorsteherdrüse und Samenbläschen, Hoden, Rute mit der Harnröhre; beim Weibe Eierstöcke, Trompeten, Gebärmutter und Scheide), 6) Mastdarm, 7) Zwölffingerdarm und Magen, 8) Gallengang, 9) Leber, 10) Bauchspeicheldrüse, 11) Gekröse, 12) Dünndarm, 13) Dickdarm, 14) die großen Blutgefäße vor der Wirbelsäule nebst den sie begleitenden Lymphdrüsen, 15) die Muskeln und Knochen der Wirbelsäule und des Beckens. Bauchhöhle.

Doch kann auch mitunter, um Raum zu gewinnen, alsbald nach der Milz Dünn- und Dickdarm von dem vorher zu untersuchenden Gekröse abgelöst und herausgenommen werden. In diesem Falle ist eine Unterbindung des Darmes oben und unten zweckmäßig.

Wenn besondere Gründe dazu vorliegen, ist es gestattet, sämtliche Organe der Bauchhöhle oder einen Teil derselben im Zusammenhang herauszunehmen und erst dann die einzelnen Teile in ihrem natürlichen Zusammenhang oder nach ihrer Entfernung weiter zu untersuchen.

Milz. Die Milz wird jedesmal in Bezug auf Länge, Breite und Dicke und zwar in liegender Stellung (nicht in der Hand) und ohne daß der Maßstab angedrückt wird, gemessen, sodann der Länge nach und falls sich veränderte Stellen zeigen, in mehreren Richtungen durchschnitten. Jedesmal ist eine Beschreibung ihres Blutgehaltes zu geben.

Nieren und Nebennieren. Nieren und Nebennieren werden in der Art herausgenommen, daß ein vertikaler Längsschnitt durch das Bauchfell nach außen von dem auf- oder absteigenden Dickdarm gemacht, letzterer zurückgeschoben und die Niere nebst Nebenniere ausgelöst wird. Dabei ist auf das Verhalten des Harnleiters zu achten, welcher, wenn er nichts Abweichendes zeigt, zu durchschneiden, aber im Zusammenhange mit den Beckenorganen zu lassen ist, sobald an ihm eine Veränderung wahrgenommen wird. Die weitere Sektion der Niere kann dann verbleiben, bis die Beckenorgane herausgenommen worden sind, sie kann aber auch sofort wie bei der frei herausgeschnittenen Niere vorgenommen werden. Die Nebennieren werden auf einem mitten über ihre Flachseite geführten Schnitt untersucht, bei den Nieren wird zunächst durch einen über den konvexen Rand geführten Längsschnitt die Kapsel eingeschnitten und vorsichtig abgezogen, worauf die freigelegte Oberfläche in bezug auf Größe, Gestalt, Farbe, Blutgehalt, krankhafte Zustände beschrieben wird. Dann wird ein Längsschnitt durch die ganze Niere bis zum Becken geführt, die Schnittfläche in Wasser abgespült und beschrieben, wobei Mark und Rindensubstanz, Gefäße und Parenchym zu berücksichtigen sind. Vom Nierenbecken aus wird der Harnleiter bei erhaltenem Zusammenhange bis zu seiner Eintrittstelle in die Blasenwand mit einer Schere aufgeschlitzt.

Beckenorgane. Die Beckenorgane (Harnblase, Mastdarm und die damit im Zusammenhange stehenden Geschlechtsteile) werden, nachdem die Harnblase in ihrer natürlichen Lage geöffnet und ihr Inhalt bestimmt ist, auch die Lage, die Größe, sowie die gegenseitigen Beziehungen der übrigen Beckenorgane beachtet worden sind, am besten im Zusammenhange herausgeschnitten und dann erst der weiteren Unter-

suchung unterzogen, bei welcher die Geschlechtsteile zuletzt zur Betrachtung und Öffnung gelangen. Dabei hat die Untersuchung der Eierstöcke, vor allem wegen der Wichtigkeit etwa vorhandener gelber Körper, derjenigen der übrigen weiblichen Geschlechtsteile, die Öffnung der Scheide derjenigen der Gebärmutter vorherzugehen. Bei Wöchnerinnen ist den venösen und lymphatischen Gefäßen sowohl an der inneren Oberfläche der Gebärmutter, als auch in der Wand und in den Anhängen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, namentlich ist ihre Weite und ihr Inhalt festzustellen. Die Hoden werden am besten an dem Samenstrang durch den Leistenkanal in die Bauchhöhle gezogen und nach Eröffnung der Scheidenhöhle vom freien Rande gegen den Nebenhoden hin durchgeschnitten; der Schnitt wird sofort durch den Nebenhoden hindurchgeführt.

Magen und Zwölffingerdarm werden, nachdem ihr Zustand äußerlich ermittelt worden ist, in ihrer natürlichen Lage, und zwar der Zwölffingerdarm an seiner vorderen Seite, der Magen an der großen Krümmung mit einer Schere aufgeschnitten und zunächst einer genauen Prüfung ihres Inhalts unterzogen. Hierauf wird die Beschaffenheit des Zwölffingerdarms sowie die Durchgängigkeit und der Inhalt des Mündungsteiles des Gallenganges untersucht, der Gallengang bis zur Leberpforte aufgeschlitzt, die Pfortader freigelegt und auf ihren Inhalt geprüft, und nun erst der Magen behufs weiterer Untersuchung herausgeschnitten. Magen- und Zwölffingerdarm.

Die Leber wird zuerst äußerlich in ihrer natürlichen Lage beschrieben und dann herausgeschnitten. Durch einen oder nach Bedürfnis mehrere lange, quer durch das Organ (gleichzeitig durch den linken und rechten Lappen) gelegte glatte Schnitte wird der Blutgehalt und das Verhalten des Gewebes festgestellt. Bei der Beschreibung ist stets eine kurze Mitteilung über das allgemeine Verhalten der Leberläppchen, namentlich über das Verhalten der inneren und äußeren Abschnitte derselben, zu geben. Den Beschluß der Leberuntersuchung macht die Eröffnung und Untersuchung der Gallenblase. Leber.

Die Bauchspeicheldrüse kann in ihrer natürlichen Lage belassen und nur durch einen Längsschnitt gespalten werden, von welchem aus ihr Ausführungsgang eröffnet werden kann; sind wesentliche Veränderungen von außen zu bemerken, so wird sie mitsamt dem absteigenden Teil des Zwölffingerdarms herausgeschnitten und dann erst genauer untersucht. Bauchspeicheldrüse.

Der Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Gekröses mit seinen Lymphdrüsen, Lymph- (Chylus-) und Blutgefäßen vorauszugehen. Wo sich Veränderungen an Lymphdrüsen oder -Gefäßen finden, da ist stets der entsprechende Teil des Darmes zunächst äußerlich, bei vorhandenen Veränderungen Gekröse, Dünn- und Dickdarm.

auch sofort (nach Eröffnung dieses Teils) der Zustand der Schleimhaut genau zu untersuchen. Die gewöhnliche Untersuchung des Darmkanals beginnt mit der äußeren Betrachtung seiner einzelnen Abschnitte in bezug auf Ausdehnung, Farbe und sonstige Beschaffenheit und kann weiterhin in verschiedener Weise vorgenommen werden. Entweder wird der Darm im Zusammenhange mit dem Gekröse gelassen und am Dünndarm längs der Ansatzstelle des Gekröses, am Dickdarm im Verlauf eines Längsbandes aufgeschnitten, oder er wird, was reinlicher ist, uneröffnet hart am Gekröse abgeschnitten, so daß er in gerader Linie ausgestreckt werden kann, und nun ebenfalls an den oben angegebenen Stellen mit der Darmschere aufgeschnitten. Schon während des Aufschlitzens wird der Inhalt der einzelnen Abschnitte betrachtet und bestimmt. Sodann wird das Ganze gereinigt und der Zustand der einzelnen Abschnitte, und zwar im Dünndarm mit besonderer Rücksicht auf die Peyerschen Drüsenhaufen, die Einzelknötchen, die Zotten und Falten bestimmt.

Mindestens in jedem Falle von Bauchfellentzündung ist der Wurmfortsatz genau zu untersuchen.

Nachdem die großen Gefäße und die sie begleitenden Lymphdrüsen untersucht worden sind, macht die Betrachtung der Bauch- und Beckenmuskulatur sowie die Untersuchung der Wirbelsäule und Beckenknochen den Beschluß der Bauchhöhlensektion. Veränderte Knochenabschnitte können jetzt herausgenommen und an Sägeschnitten weiter untersucht werden (vergl. § 16 Schluß).

§ 21.

Vergiftungsfälle.

Bei Verdacht einer **Vergiftung** vom Munde aus beginnt die innere Besichtigung mit der Bauchhöhle, wenn nicht ein bestimmter Verdacht auf Vergiftung mit Blausäure oder deren Verbindungen es empfehlenswert macht, die Öffnung der Kopfhöhle vorauszuschicken, bei der der charakteristische Geruch in größerer Reinheit hervortritt. In der Bauchhöhle ist vor jedem weiteren Eingriff die äußere Beschaffenheit der oberen Baucheingeweide, ihre Lage und Ausdehnung, die Füllung der Gefäße und der Geruch zu ermitteln. Hier wie bei anderen wichtigen Organen ist stets festzustellen, ob auch die kleineren Verzweigungen der Schlag- und Blutadern oder nur Stämme und Stämmchen bis zu einer gewissen Größe gefüllt sind und ob die Ausdehnung der Gefäßlichtung eine beträchtliche ist oder nicht.

Besonders genau ist der Magen zu besichtigen und festzustellen, ob dessen Wand unversehrt ist oder ob sie zu zerreißen droht oder gar schon zerrissen ist.

Im ersten Falle findet die Sektion der Brusthöhle in der üblichen Weise statt, jedoch wird das Blut des Herzens samt dem aus den großen Gefäßen entnommenen in ein reines Gefäß von Porzellan oder Glas (A) gebracht; in ein zweites Gefäß (B) legt man Stücke der Lunge und des Herzens. Endlich werden die Halsorgane in der § 19 Abs. 6 beschriebenen Weise nur frei gemacht, jedoch nicht durchtrennt; die Speiseröhre aber wird, um ein Ausfließen des Mageninhaltes zu verhindern, oberhalb des Zwerchfells unterbunden.

Dann wird in der allgemein üblichen Weise Netz und Milz untersucht und von dieser ein Stück ebenfalls in das Gefäß B gebracht. Nach Ablösung und Zurücklegung des Querdarms und doppelter Unterbindung des Zwölffingerdarms im oberen Drittel wird dieser zwischen beiden Unterbindungen durchschnitten und der Magen im Zusammenhange mit den Halsorganen unter Durchtrennung der Aorta oberhalb des Zwerchfells sowie des Zwerchfells selbst herausgenommen. Magen und Halsteile werden auf einer passenden Unterlage ausgebreitet, der Magen an der großen Krümmung bis in die Speiseröhre und diese in ihrem ganzen Verlauf durchtrennt. Es wird jetzt der Inhalt des Magens nach Menge, Farbe, Zusammensetzung, Reaktion und Geruch bestimmt und in ein drittes Gefäß (C) gegeben und nunmehr die Schleimhaut von Zunge, Rachen, Speiseröhre und Magen auf Dicke, Farbe, Oberfläche und Zusammenhang untersucht. Bei dieser Untersuchung ist sowohl dem Zustande der Blutgefäße als auch dem Gefüge der Schleimhaut selbst besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, namentlich ist festzustellen, ob das vorhandene Blut in Gefäßen enthalten oder aus den Gefäßen ausgetreten ist, ob es frisch oder durch Fäulnis oder Erweichung verändert und in diesem Zustande in benachbarte Gewebe eingedrungen ist. Ist Blut ausgetreten, so ist festzustellen, ob es auf der Oberfläche oder im Gewebe liegt, ob es geronnen ist oder nicht. Endlich ist besondere Sorgfalt zu verwenden auf die Untersuchung des Zusammenhangs der Oberfläche namentlich darauf, ob Substanzverluste, Abschürfungen, Geschwüre vorhanden sind. Die Frage, ob gewisse Veränderungen möglicherweise durch den natürlichen Gang der Zersetzung nach dem Tode, namentlich unter Einwirkung gärenden Mageninhalts, zustande gekommen sind, ist stets im Auge zu behalten. Ergibt die Betrachtung mit bloßem Auge, daß die Magenschleimhaut durch besondere Trübung und Schwellung ausgezeichnet ist, so ist jedesmal und zwar möglichst bald, eine mikroskopische Untersuchung der Schleimhaut, namentlich mit Bezug auf das Verhalten der Labdrüsen zu veranstalten. Im Mageninhalt gefundene verdächtige Körper, z. B. Bestandteile von Blättern oder sonstige Pflanzenteile

oder Reste von tierischer Nahrung, sind einer mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen.

Nachdem nun noch die übrigen Halsorgane in der erforderlichen Weise untersucht und dann abgetrennt worden sind, werden der Magen und die Speiseröhre in das Gefäß (C) zu dem Mageninhalt gelegt.

Hat sich bei der äußeren Betrachtung der Bauchhöhle ergeben, daß die Magenwand sehr erweicht ist, so daß sie zu zerreißen droht, so ist der Inhalt des Magens und des Zwölffingerdarms aus einem Einschnitt an der großen Krümmung aufzufangen und in gleicher Weise zu untersuchen und zu verwahren; es wird dann der Zwölffingerdarm ebenfalls in seinem oberen Drittel unterbunden und danach mit der Sektion fortgefahren wie in den oben erwähnten, die Regel bildenden Fällen.

Ist der Mageninhalt infolge Durchlöcherung des Magens ganz oder zum Teil schon in die Bauchhöhle geflossen, so ist er aus dieser und dem Magen alsbald sorgfältig auszuschöpfen, in der angegebenen Weise zu untersuchen, worauf die Unterbindung des Zwölffingerdarmes und die weitere Sektion in der eben geschilderten Weise erfolgt.

Danach wird der Dickdarm an seinem unteren Ende doppelt unterbunden, zwischen beiden Fäden durchschnitten und dann Dickdarm, Dünndarm sowie Zwölffingerdarm herausgenommen. Die Därme werden gleichfalls auf einer passenden Unterlage ausgebreitet, aufgeschnitten und untersucht, Därme und Darminhalt kommen dann ebenfalls in das Gefäß C; nur bei Vorhandensein sehr reichlicher Kotmassen ist die Aufbewahrung des Dickdarms samt Inhalt in einem eigenen Gefäß (C 2) geboten.

Dann folgt die Untersuchung der Nieren, die in ein besonderes Gefäß (D) zu geben sind, nachdem erforderlichenfalls von ihnen ebenso wie von anderen Organen Stücke zur sofortigen oder späteren mikroskopischen Untersuchung zurückbehalten worden sind. Falls Verdacht auf eine nach dem Tode erfolgte Gifteinfuhr vorliegt, sind linke und rechte Niere in besonderen Gefäßen (D 1 und D 2) aufzubewahren. Weiter folgt die Untersuchung der Beckenorgane, wobei der Harn am besten mittels Katheters in ein besonderes Gefäß (E) entleert wird; in ein ferneres (F) gelangt die Leber mit der Gallenblase. In das Gefäß B kommen später noch Teile des Gehirns.

Bei Vergiftung durch narkotische Substanzen (Morphium, Strychnin, Alkohol, Chloroform u. a.) ist es jedoch geboten, das ganze Gehirn in einem besonderen Gefäß aufzubewahren.

Jedes dieser Gefäße wird verschlossen, versiegelt und inhaltsgemäß bezeichnet [1]).

Ist die Vergiftung durch Einatmung geschehen, so kann die Sektion in der allgemein üblichen Weise vorgenommen werden; auch hier sind jedoch Blut, Harn, Magendarmkanal nebst Inhalt, ansehnliche Teile der übrigen Organe, geeignetenfalls auch das ganze Gehirn, gesondert in je einem Glasgefäß zurückzustellen.

Die Unterlage, auf welcher die Organe bei Verdacht auf Vergiftung aufgeschnitten werden, muß nach der Durchforschung eines jeden einzelnen sorgfältig gereinigt werden; jedes Organ ist nach seiner Betrachtung sofort in das betreffende Glas zu legen, so daß eine Berührung mit anderen Teilen ausgeschlossen ist. Die Organe dürfen im Waschgefäß nicht abgespült werden; überhaupt ist es für die Zwecke der chemischen Analyse vorteilhaft, die Anwendung von Wasser bei der Sektion möglichst zu beschränken.

Bei Verdacht einer Erkrankung durch Trichinen hat sich die mikroskopische Untersuchung zunächst mit dem Inhalt des Magens und des oberen Dünndarms zu beschäftigen, jedoch ist zugleich ein Teil der Muskulatur (Zwerchfell, Hals- und Brustmuskeln) zur weiteren Prüfung zurückzulegen.

---

[1]) Es sind also in besonderen Gefäßen aufzubewahren:

Gefäß A: Blut aus dem Herzen und den großen Gefäßen.

Gefäß B: Stücke von Herz, Lungen, Netz, Milz, Gehirn, falls für dieses nicht ein besonderes Gefäß nötig ist, s. G.

Gefäß C: Magen mit Speiseröhre nebst Inhalt; Zwölffinger-Darm und Dickdarm, erforderlichenfalls ist für den Dickdarm und dessen Inhalt ein besonderes Gefäß (C 2) zu benutzen, falls er mit reichlichen Kotmassen angefüllt ist.

Gefäß D: Nieren; liegt der Verdacht auf eine nach dem Tode erfolgte Gifteinfuhr vor, so ist jede Niere in einem besonderen Gefäße (D 1 uub D 2) aufzubewahren.

Gefäß E: Harn, der am besten durch den Katheter entleert wird.

Gefäß F: Leber mit Gallenblase.

Gefäß G: Gehirn bei Verdacht auf Vergiftung durch besondere narkotische Substanzen (Morphium, Strychnin, Alkohol, Chloroform usw.) oder durch Einatmung.

Bei Verdacht auf Tod durch Trichinenerkrankung ist auch ein Teil der Muskulatur (Zwerchfell, Hals- und Brustmuskeln) in einem besonderen Gefäße zur weiteren Untersuchung zurückzulegen.

Zu beachten ist besonders, daß die zur Sektion der einzelnen Organe benutzten Unterlagen (Teller usw.) stets nach Durchforschung jedes einzelnen Organs sorgfältig gereinigt werden und jedes Organ nach der Untersuchung sofort in das betreffende Gefäß gelegt wird. Abspülen der Organe ist unzulässig; die Verwendung von Wasser ist überhaupt bei der Untersuchung der Organe möglichst zu vermeiden.

§ 22.

Neugeborene. Ermittelung der Reife und Entwickelungszeit.

Bei den Leichenöffnungen **Neugeborener** sind außer den oben angeführten allgemeinen Vorschriften noch folgende besondere Punkte zu beachten:

Es müssen erstens die Zeichen ermittelt werden, aus welchen auf die Reife und die Entwickelungszeit des Kindes geschlossen werden kann.

Dahin gehören: Länge und Gewicht des Kindes, Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen (Wollhaare, Käseschmiere) und der Nabelschnur, Länge und Beschaffenheit der Kopfhaare, Größe der Fontanellen, Umfang (größter horizontaler), Längs-, Quer- und Schrägdurchmesser des Kopfes, Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen- und Ohrknorpel, Länge und Beschaffenheit der Nägel, Querdurchmesser der Schultern und Hüften, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensackes und die Lage der Hoden, bei Mädchen die Beschaffenheit der äußeren Geschlechtsteile.

Endlich ist noch zu ermitteln, ob und in welcher Ausdehnung in der unteren Epiphyse des Oberschenkels ein Knochenkern vorhanden ist. Zu diesem Behufe wird das Kniegelenk durch einen unterhalb der Kniescheibe verlaufenden Querschnitt geöffnet, die Extremität im Gelenke stark gebeugt und die Kniescheibe durch seitliche Längsschnitte abpräpariert und nach oben hin zurückgeschlagen. Alsdann werden dünne Knorpelschichten von der Gelenkfläche des Oberschenkels aus schaftwärts so lange abgetragen, bis man an den Schaft gelangt; der größte Durchmesser des Knochenkerns wird nach Millimetern gemessen.

Ergibt sich aus der Beschaffenheit der Frucht, daß sie vor Vollendung der dreißigsten Woche geboren ist, so kann von der Leichenöffnung Abstand genommen werden, wenn sie nicht von dem Richter ausdrücklich gefordert wird.

§ 23.

Ermittelung stattgehabter Atmung.

Ist anzunehmen, daß das Kind nach der dreißigsten Woche geboren worden ist, so muß zweitens untersucht werden, ob es in oder nach der Geburt geatmet hat. Es ist deshalb die Atemprobe in nachstehender Reihenfolge anzustellen:

a. Schon nach Öffnung der Bauchhöhle ist der Stand des Zwerchfells zu ermitteln; deshalb ist bei Neugeborenen stets die Bauchhöhle zuerst und für sich, und dann erst die Brust- und Kopfhöhle zu öffnen.[1])

---

[1]) Jedoch soll keineswegs die Sektion der Organe der Bauchhöhle vor der Öffnung und Untersuchung der Brusthöhle veranstaltet werden.

b. Vor Öffnung der Brusthöhle ist die Luftröhre oberhalb des Brustbeins einfach zu unterbinden.
c. Demnächst ist die Brusthöhle zu öffnen und die Ausdehnung und die von derselben abhängige Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) sowie die Farbe und Konsistenz der Lungen zu ermitteln.
d. Der Herzbeutel ist zu öffnen und sowohl sein Zustand, als die äußere Beschaffenheit des Herzens festzustellen.
e. Die einzelnen Abschnitte des Herzens sind zu öffen, ihr Inhalt ist zu bestimmen.
f. Der Kehlkopf und der Teil der Luftröhre oberhalb der Unterbindung ist durch einen Längsschnitt zu öffnen und sein Inhalt, sowie die Beschaffenheit seiner Wandungen festzustellen.
g. Die Luftröhre ist oberhalb der Unterbindung zu durchschneiden und in Verbindung mit den gesamten Brustorganen herauszunehmen.
h. Nachdem die Lungenschlagader und nötigenfalls die große Körperschlagader (von hinten her) aufgeschnitten worden ist, wird die Durchgängigkeit des Botallischen Ganges geprüft, darauf das Herz entfernt und in der üblichen Weise untersucht; es folgt die Entfernung und Untersuchung der Thymusdrüse, und nunmehr ist die Lunge in einem geräumigen, mit reinem, kaltem Wasser gefüllten Gefäß auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.
i. Der untere Teil der Luftröhre und ihre Verzweigungen sind zu öffnen und namentlich auf ihren Inhalt zu untersuchen.
k. In beide Lungen sind Einschnitte zu machen, wobei auf knisterndes Geräusch, auf Menge und Beschaffenheit des bei gelindem Druck auf diese Schnittfläche hervorquellenden Blutes, sowie auf die Beschaffenheit des Gewebes, wie bei jeder anderen Leichenöffnung (§ 18) zu achten ist.
l. Die Lungen sind auch unterhalb des Wasserspiegels einzuschneiden, um zu beobachten, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen.
m. Beide Lungen sind zunächst in ihre einzelnen Lappen, sodann noch in einzelne Stückchen zu zerschneiden und alle insgesamt auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.
n. Die Halsorgane sind in der (§ 19) beschriebenen Weise aus der Leiche zu entfernen und zu untersuchen; besonders ist der Schlund zu öffnen und sein Zustand festzustellen.

o. Ergibt sich der Verdacht, daß die Lunge wegen Anfüllung ihrer Räume mit krankhaften Stoffen (Hepatisation) oder fremden Bestandteilen Kindsschleim, Kindspech) Luft aufzunehmen nicht imstande war, so ist eine mikroskopische Untersuchung vorzunehmen.

p. Bei negativem oder zweifelhaftem Resultat der Lungenprobe kann die Magendarmprobe ergänzend herangezogen werden. Zu ihrer Ausführung ist bei der Herausnahme der Halsorgane die Speiseröhre am unteren Ende einfach, vor Herausnahme des Magens der Zwölffingerdarm im oberen Abschnitte doppelt zu unterbinden. Der herausgenommene Magen ist wie die Lungen auf Schwimmfähigkeit zu prüfen und darauf unter Wasser zu eröffnen. Ebenso wird nachher der gesamte Darm, nachdem er oberhalb des Mastdarms nochmals unterbunden und dann in der üblichen Weise herausgenommen worden ist, auf Wasser gelegt und festgestellt, ob und welche Teile schwimmfähig sind.

Bei der Öffnung der Kopfhöhle von Neugeborenen darf die äußere Beinhaut nicht sofort mit den übrigen weichen Bedeckungen abgezogen werden, damit eine etwa vorhandene Kopfblutgeschwulst nicht übersehen wird. Vor der Durchtrennung der Schädelkapsel muß die Verschieblichkeit der Kopfknochen geprüft werden. Die Durchtrennung der Kopfknochen geschieht mittels einer starken Schere im größten Umfange des Schädels, entweder sofort oder nachdem der Längsblutleiter von außen her eröffnet und durch Durchschneiden der Nähte und Auseinanderbiegen der Knochen ein Einblick in die Schädelhöhle genommen wurde.

§ 24.

Sonstige Untersuchungen.

Schließlich wird den Obduzenten zur Pflicht gemacht, auch alle in dem Vorhergehenden nicht angeführten Organe wie die großen Gefäße, die Gelenke und Knochen der Glieder, falls an denselben Verletzungen oder sonstige Regelwidrigkeiten erwartet werden können, zu untersuchen, erforderlichenfalls durch Freilegen und Aufsägen der Knochen in verschiedenen Richtungen.

Besonders ist auch, wo es sich um eine unbekannte Leiche handelt, die Beschaffenheit des Skeletts (Länge der Knochen, Naht- und Knorpelverknöcherung) zu berücksichtigen, um so Anhaltspunkte für das Alter und die Größe und damit für die Identität der unbekannten Person zu gewinnen.

Dies gilt auch von zerstückelten Leichen. Im übrigen ist in solchen Fällen die Untersuchung der einzelnen Stücke der Reihe nach und möglichst im Anschluß an die allgemeine Untersuchungsmethode vorzunehmen.

III. Abfassung des Protokolls über die Leichenöffnung und des Gutachtens.

§ 25.

Über alles die Leichenöffnung Betreffende wird an Ort und Stelle von dem Richter ein Protokoll aufgenommen. Aufnahme des Protokolls.

Der Gerichtsarzt hat dafür zu sorgen, daß der technische Befund in allen seinen Teilen, wie er von den Obduzenten festgestellt worden ist, wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde.

Der Richter ist zu ersuchen, dies so geschehen zu lassen, daß die Beschreibung und der Befund jedes einzelnen Organs aufgezeichnet ist, bevor zur Untersuchung eines folgenden geschritten wird.

§ 26.

Der den technischen Befund ergebende Teil des Protokolls muß von dem Gerichtsarzt deutlich, bestimmt und auch dem Nichtarzt verständlich angegeben werden. Zu letzterem Zwecke sind namentlich bei der Bezeichnung der einzelnen Befunde fremde Kunstausdrücke, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden. Einrichtung und Fassung des Protokolls.

Die beiden Hauptabteilungen — die äußere und die innere Besichtigung — sind mit großen Buchstaben (A und B), die Abschnitte über die Öffnungen der Höhlen in der Reihenfolge, in welcher dieselben stattgefunden haben, mit römischen Zahlen (I. II.), die der Brust- und Bauchhöhle aber unter einer Nummer zu bezeichnen. In dem Abschnitte, welcher die Brust- und Bauchhöhle umfaßt, sind zunächst die allgemeinen, in dem vorletzten Absatze des § 17 erwähnten Befunde, sodann unter a und b die Befunde an den Organen der Brusthöhle, beziehungsweise an denen der Bauchhöhle darzulegen.

Wird der Wirbelkanal vor oder unmittelbar nach der Schädelhöhle eröffnet, so werden die Befunde in beiden Höhlen unter Ia und b eingetragen; findet die Eröffnung der Wirbelhöhle am Schlusse der Sektion statt, so wird der Befund unter III niedergeschrieben.

Das Ergebnis der Untersuchung jedes einzelnen Teiles ist in einem besonderen, mit arabischer Zahl zu bezeichnenden Absatz niederzulegen. Die Zahlen laufen von Anfang bis zum Schluß des Protokolls fort.

Die Befunde müssen überall in genauen Angaben des tatsächlich Beobachteten, nicht in der Form von bloßen Urteilen (z. B. „entzündet", brandig", „gesund", „normal", „Wunde", „Geschwür" und dergleichen) zu Protokoll gegeben werden. Jedoch steht es den Obduzenten frei, falls es ihnen zur Deutlichkeit notwendig erscheint, der Angabe des tatsächlich Beobachteten derartige Bezeichnungen in Klammern beizufügen.

So notwendig für den Zweck der Leichenöffnung die genaue und bestimmte Wiedergabe der wichtigen Befunde ist, so wenig erforderlich erscheint die umständliche Wiedergabe der Befunde, welche für den Richter ohne Bedeutung sind. Für solche Befunde genügt eine kurze, zusammenfassende Bemerkung.

Über die technische Ausführung der Leichenöffnung in ihren einzelnen Teilen sind nur dann Angaben zu machen, wenn und soweit dieselbe aus bestimmten Gründen von der vorgeschriebenen Form abweicht.

In jedem Falle muß eine Angabe über den Blutgehalt jedes einzelnen wichtigen Teiles und zwar auch hier eine kurze Beschreibung und nicht bloß ein Urteil (z. B. „stark", „mäßig", „ziemlich", „sehr gerötet", „blutreich", „blutarm"), gegeben werden.

Bei der Beschreibung sind der Reihe nach die Größe, das Gewicht, die Gestalt, die Farbe, ungewöhnlicher Geruch und die Konsistenz der betreffenden Teile anzugeben, bevor dieselben zerschnitten werden. Alle Angaben über Größen- und Gewichtsverhältnisse müssen, wo ihnen größere Wichtigkeit zukommt, in Zahlen nach Grammen und Zentimetern gemacht werden.

§ 27.

Vorläufiges Gutachten.

Am Schlusse der Leichenöffnung haben die Obduzenten ihr vorläufiges Gutachten über den Fall zusammengefaßt und ohne Angabe der Gründe zu Protokoll zu geben.

Sind ihnen aus den Akten oder sonst besondere, den Fall betreffende Tatsachen bekannt, welche auf das abgegebene Gutachten Einfluß ausüben, so müssen auch diese kurz erwähnt werden.

Legt ihnen der Richter besondere Fragen vor, so ist in dem Protokoll ersichtlich zu machen, daß die Beantwortung auf Befragen des Richters erfolgt.

Auf jeden Fall ist das Gutachten zuerst auf die Todesursache, und zwar nach Maßgabe desjenigen, was sich aus dem objektiven Befunde ergibt, nächstdem aber auf die Frage der verbrecherischen Veranlassung zu richten.

Ist die Todesursache nicht aufgefunden worden, so muß dies ausdrücklich angegeben werden. Niemals genügt es zu sagen, der Tod sei aus innerer Ursache oder aus Krankheit erfolgt, es ist vielmehr die letztere zu benennen.

In Fällen, wo weitere technische Untersuchungen nötig sind oder wo zweifelhafte Verhältnisse vorliegen, ist ein besonderes Gutachten mit Begründung ausdrücklich vorzubehalten.

§ 28.

Zusätzliche Erklärungen über Werkzeuge.

Zeigen sich an der Leiche Verletzungen, welche mutmaßlich die Ursache des Todes gewesen sind, und ist der Verdacht vorhanden, daß ein vorgefundenes Werkzeug bei Zufügung der Verletzungen benutzt worden ist, so haben die Obduzenten auf Erfordern des Richters beide zu vergleichen und sich darüber zu äußern, ob und welche Verletzungen mit dem Werkzeuge bewirkt werden konnten und ob und welche Schlüsse (aus der Lage und der Beschaffenheit der Verletzung) auf die Art, wie der Täter, und auf die Kraft, mit der er verfahren ist, zu ziehen seien.

Werden bestimmte Werkzeuge nicht vorgelegt, so haben sich die Obduzenten, soweit dies dem Befunde nach möglich ist, über die Art der Entstehung der Verletzungen, und über die Beschaffenheit der dabei in Anwendung gekommenen Werkzeuge zu äußern.

§ 29.

Begründetes Gutachten.

Wird von den Obduzenten ein begründetes Gutachten erfordert, so ist dasselbe in folgender Form zu erstatten:

Es wird, unter Fernhaltung unnützer Formalien, mit einer gedrängten, aber genauen Geschichtserzählung des Falls, wenn und soweit sie auf Grund einer Kenntnisnahme der einzusehenden Verhandlungen möglich ist, unter Angabe der Aktenblätter begonnen. Sodann wird das Protokoll über die Leichenöffnung, jedoch nur insoweit, als sein Inhalt für die Beurteilung der Sache wesentlich ist, wörtlich und mit den Nummern des Protokolls aufgenommen; dabei ist auf Abweichungen von demselben ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die Fassung des begründeten Gutachtens muß bündig und deutlich sein und die Begründung desselben so entwickelt werden, daß sie auch für den Nichtarzt

verständlich und überzeugend ist. Es haben sich die Obduzenten daher möglichst deutscher Ausdrücke und allgemein faßlicher Wendungen zu bedienen. Besondere Beziehungen auf literarische Quellen sind in der Regel zu unterlassen.

Vom Richter zur Begutachtung vorgelegte bestimmte Fragen haben die Obduzenten vollständig und möglichst wörtlich zu beantworten oder die Gründe anzuführen, aus welchen dies nicht möglich gewesen ist.

Das begründete Gutachten muß von beiden Obduzenten unterschrieben und vom Gerichtsarzt mit dessen Amtssiegel versehen werden.

Jedes erforderte Gutachten muß spätestens innerhalb vier Wochen eingereicht werden.

IV. Verfahren bei der Leichenschau.

§ 30.

Wird ein Gerichtsarzt zu einer Leichenschau zugezogen, so hat er nach Maßgabe des § 12 zu verfahren; die dort vorgesehenen Einschnitte können unterlassen werden.

Auf die Abfassung des Protokolls und des Gutachtens finden die Vorschriften der §§ 26 und 27 Anwendung.

In einfachen Fällen kann, wenn der Richter und Arzt einverstanden sind, von den im § 12 vorgeschriebenen Feststellungen, soweit sie nach Lage der Sache entbehrlich erscheinen, abgesehen werden.

Anhang,

enthaltend

Angaben über die durchschnittlichen Größenmaße und Gewichte der Teile des menschlichen Körpers, sowie der zur Beurteilung der Fruchtreife wesentlichen Merkmale.

Skelett:	Länge eines erwachsenen Mannes	166	cm
	einer " Frau	155	"
	bei Kindern im Alter von 1—5 Monaten	50—55	"
	11—12 "	50—60	"
	2 Jahren	70	"
	3 "	80	"
	4 "	85	"
	5 "	95	"
	6 "	100	"
	7 "	105	"
	8 "	115	"
	9 "	120	"
	10 "	125	"
	11 "	130	"
	12 "	135	"
	13 "	140	"
	14 "	145	"
	15 "	150	"
Schädel:	Dicke des Daches durchschnittlich	0,6	"
	" am Hinterhaupt	1,0—1,5	"
	" am Schläfenbein	0,1—0,2	"
	Längsdurchmesser beim Manne	17—18	"
	" Weibe	15,8	"
	Querdurchmesser:	13,5—15,5	"
	Umfang:	49—65	"

Becken:	Querdurchmesser im Beckeneingang beim Manne .	12,8 cm
	" Weibe .	13,5 "
	am Beckenausgang beim Manne	8,1 "
	" Weibe	10,5 "
	Durchmesser des Beckeneingangs bei Schwangeren und Wöchnerinnen	
	gerader	11 "
	querer	13,5 "
	schräger	12—12,5 "
	Durchmesser der Beckenhöhle, gerader	12,75 "
	querer	12,5 "
	schräger	13,5 "
	des Beckenausgangs, gerader	11—11,5 "
	querer	10,5 "

Gliedmaßen:	Oberarmknochen: Länge beim Manne			32,5 "
	" " Weibe			30 "
	Speiche: "	24,5	bezw.	22 "
	Elle: "	26,5	"	23,5 "
	Hand: "	20	"	17,5 "
	Oberschenkelknochen: "	47	"	43,5 "
	Schienbein: "	38	"	34 "
	Wadenbein: "	37	"	32 "
	Fuß: "	25	"	22 "

Das Verhältnis einzelner Knochen zur Körpergröße stellt sich bei Erwachsenen wie folgt:

Wirbelsäule:	1 : 2,82
Oberschenkelknochen:	1 : 3,84
Schienbein:	1 : 4,65
Oberarm:	1 : 5
Speiche:	1 : 7,06
Hand:	1 : 9,03
Fuß:	1 : 9,72

Gehirn:	Länge: beim Manne	16—17 cm
	" Weibe	15—16 "
	Breite:	13—14 "
	Höhe:	11—12,5 "

	Gewicht: beim Manne	1400 (1250—1550) g
	„ Weibe	1275 (1050—1550) g
Rückenmark:	Länge:	41,3—44,8 cm
	Querdurchmesser an der Halsanschwellung .	1,3—1,4 „
	im Rückenteil . . .	1 „
	an der Lendenanschwellung	1,2 „
	Gewicht: 37 g (Verhältnis zum Gehirngewicht wie 1 : 38)	
Thymusdrüse:	Länge bei Kindern bis zum 9. Monate	5,9 cm
	„ „ 2. Jahre	6,9 „
	vom 3.—14. Jahre	8,5 „
	Breite an der breitesten Stelle: die Hälfte der Länge.	
	Gewicht: bei der reifen Frucht	9—11 g
	bis zum 2. Jahre	22 g
	von 3—14 Jahren	25 g
Herz:	Länge:	9—10 cm
	Breite:	11 „
	Dicke:	3—5 „
	Gewicht: (ohne Blutinhalt) beim Manne . . .	300 g
	„ Weibe	250 g
Herz-Wandungen:	Dicke rechts	0,5—0,7 cm
	links	1,1—1,4 „
	Umfang des Klappenrings der Lungenschlagader	8,9—9,2 „
	„ Körperschlagader	7,7—8 „
	der rechten Vorhofs-Kammerklappen	11 „
	„ linken Vorhofs-Kammerklappen	10 „
Lunge:	Gewicht: rechts	360—570 g
	links	325—480 „
	Größe der Luftbläschen	0,25—0,3 mm
Schilddrüse:	Gewicht:	30—60 g
	Höhe der Seitenlappen:	5—7 cm
	Breite:	3—4 „
	Dicke:	1,5—2,5 „

Milz:	Länge:		12 cm
	Breite:		7,5 „
	Dicke:		3 „
	Gewicht:		140—180 g
Niere:	Länge:		11—12 cm
	Breite:		5—7 „
	Dicke:		3—4 „
	Gewicht:		120—200 g
Nebenniere:	Länge:		3,5 cm
	Breite:		3 „
	Dicke:		0,5 „
	Gewicht:		4,8—7,3 g
Geschlechtsorgane:	a. beim männlichen Geschlecht:		
	Vorsteherdrüse:	Länge:	2,7 cm
		Breite:	4,5 „
		Dicke:	2 „
		Gewicht:	20 g
	Samenbläschen:	Länge:	4,3 cm
		Breite:	1,7 „
		Dicke:	0,9 „
	Hoden bei Erwachsenen:	Länge:	4—5 cm
		Breite:	2—2,7 „
		Dicke:	2,5—3,5 „
		Gewicht:	20—27 g
	„ vor Eintritt der Pubertät und bei alten Leuten:	Länge:	3 cm
		Breite:	1,6 „
		Dicke:	2 „
	b. beim weiblichen Geschlecht:		
	Gebärmutter jungfräulich:	Länge:	7,8—8,1 „
		Breite:	3,4—4,5 „
		Dicke:	1,8—2,7 cm
		Gewicht:	33—41 g
	Dicke der Wandungen:		1—1,5 cm
	„ „ „	am Halse:	0,7—0,8 „

	Gebärmutter nach Geburten:	
	Länge:	8,7—9,4 cm
	Breite:	5,4—6,1 „
	Dicke:	3,2—3,6 „
	Gewicht:	102—117 g
	Dicke der Wandungen:	1—2 cm
	„ „ „ am Halse:	0,8—0,9 „
	Gebärmutterhals jungfräulich: Länge:	2,9—3,4 „
	Breite:	2,5 „
	Dicke:	1,6—2 „
	Eierstöcke: a. bei Jungfrauen: Länge:	4,1—5,2 „
	Breite:	2 —2,7 „
	Dicke:	1 —1,1 „
	b. bei Frauen: Länge:	2,7—4,1 „
	Breite:	1,4—1,6 „
	Dicke:	0,7—0,9 „
	Gewicht:	5 —10,9 g
Leber:	Länge:	(Höhe) 19—20 cm
	Breite:	26—31 „
	Dicke:	6 —9 „
	Gewicht:	1250—1980 g
Leberläppchen:	Länge:	1—2 mm
	Breite:	1 „
Gallenblase:	Länge:	8—14 cm
	Breite:	3 „
	Dicke ihrer Wandung	1—2 mm
Bauchspeicheldrüse:	Länge:	23 cm
	Breite:	4,5 „
	Dicke:	3,8 „
	Gewicht:	90—120 g
Neugeborene:	Länge des reifen Kindes:	50 cm (48—58 cm)
	Gewicht	3300 g (2500—5500 g)
	Nabelschnur: Länge:	47—56 cm
	Mutterkuchen: Durchmesser	15,5—18,5 cm
	Gewicht	500—700 g

Haare:	Länge	2—3	cm
Fontanelle, große:	Abstand der parallelen Ränder	2—2,5	cm
Hinterhauptsfontanelle, kleine:	bei der Geburt fast geschlossen.		
Kopf:	Umfang	34,5	cm
	vorderer Querdurchmesser	8	„
	hinterer „	9,25	„
	gerader Durchmesser	11,75	„
	langer schräger „	13,5	„
	(vom Kinn über Hinterhauptshöcker)		
	kurzer schräger „	9,5	„
	(vom Nacken bis zur Mitte der großen Fontanelle.)		
Schulterbreite:	. . . .	11—12	cm
Hüftbreite:	. . . .	9—10	„
Knochenkern:	Breite	2—5	mm
Herz:	Gewicht	21	g
Milz:	Gewicht	11	„
Nieren:	Gewicht	12	„
Leber:	Gewicht	118	„

Unreife Früchte:	Länge vor Vollendung der 30. Woche unter .	37,5	cm
	Knochenkern in der 37.—38. Woche: . . .	1—1,5	mm
	„ bei jüngeren Früchten: fehlend.		

Das Wachstum der Leibesfrucht gestaltet sich im allgemeinen wie folgt:

Im 1. Monat erreicht diese eine Länge von annähernd 1 cm, gegen Ende des Monats ist das Auge und die erste Anlage der Extremitäten vorhanden, die Nackenkrümmung ist ausgebildet; die vier Gaumenbögen sind sichtbar. Am Ende des 2. Monats ist sie annähernd 4 cm lang; Hände und Füße sind angedeutet, die Nase hebt sich ab, der Kopf ist noch größer als der Rumpf. Im 3. Monat erreicht die Frucht eine Länge von 9 cm, in den meisten Knochen haben sich Ossifikationspunkte gebildet, die Differenzierung der äußeren Genitalien beginnt. Ende des 4. Monats beträgt ihre Länge 16 cm, Ende des 5. Monats 25 cm; die Kopfhaare treten auf, Wollhaar zeigt sich am ganzen Körper. Im 6. Monat

erreicht die Frucht eine Länge von annähernd 30 cm und ein Gewicht bis 1200 g, die Haut ist runzelig, die Fettablagerung im Unterhautzellgewebe beginnt; im 7. Monat wird sie etwa 35 cm lang und 1500 bis 1750 g schwer, die Augenlider sind getrennt. Am Ende des 8. Monats beträgt ihre Länge 40 cm und ihr Gewicht annähernd 2000 g; die Pupillarmembran schwindet, die Haut ist noch gefaltet und schlaff. Gegen Ende des 9. Monats hat die Frucht eine Länge von 45 cm, ein Gewicht von 2500—2800 g.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21. Neustrelitz, den 18. Mai. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 15.) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichs-

gesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, (Offizieller Anzeiger 1903 — Nr. 1 —) was folgt:

Artikel I.

Der § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 erhält folgende Fassung:

Beamtete Tierärzte dürfen mit Genehmigung Unserer Landesregierung zu Beschauern bestellt werden.

Approbierten Tierärzten ist es allgemein auch außerhalb der Beschaubezirke, in denen ihnen die gesamte Schlachtvieh- und Fleischbeschau übertragen ist, oder in denen sie als Beschauer nur für die den approbierten Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellt worden sind, gestattet, an Tieren, zu deren Behandlung sie zugezogen sind, die amtliche Untersuchung vorzunehmen.

Die Bestimmung in Absatz 2 gilt für beamtete Tierärzte auch in solchen Fällen, in denen sie aus veterinärpolizeilichem Anlasse bei der Untersuchung von Tieren tätig werden. Auch ist den beamteten Tierärzten gestattet, die Beschau dann auszuüben, wenn andere geeignete Tierärzte nicht, oder nur unter Aufwendung von Reisekosten oder von höheren Reisekosten zu erlangen sind.

Einer besonderen Beeidigung des beamteten Tierarztes als Beschauer bedarf es nicht.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I treten sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 4. Mai 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

II. Abteilung.

(1.) Es werden bis auf weiteres unter Umständen aus allgemeinen Landesmitteln Unterstützungen an bedürftige Lungenkranke hiesigen Landes gegeben, um ihnen den Aufenthalt und die Heilbehandlung in einer Lungenheilstätte möglich zu machen.

Die Bewilligung der Unterstützungen geschieht durch eine Kommission, welche ihren Sitz in Neustrelitz hat, den Namen „Kommission für die Freiluftbehandlung unbemittelter Lungenkranken“ führt und Gesuche um Unterstützungen unmittelbar entgegennimmt.

Der Kommission gehören an Kammerrat Kammerherr von Fabrice, Medizinalrat Dr. Roggenbau und Sanitätsrat Dr. Hellwig hierselbst.

Neustrelitz, den 3. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats April 1906 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	17 ℳ	89 ₰
2.	„ „ Roggen	16 „	3 „
3.	„ „ Gerste	16 „	92 „
4.	„ „ Hafer	17 „	25 „
5.	„ „ Erbsen	31 „	— „
6.	„ „ Stroh	5 „	75 „
7.	„ „ Heu	4 „	50 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai 1906 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	17 ℳ	90 ₰
„ „ Stroh	6 „	— „
„ „ Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 7. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(3.) Die Postagentur in Neddemin führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Tollense)“.

Schwerin, den 6. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

III. Abteilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Leutnant im Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgischen) Nr. 52 August Funk, bisher Leutnant in der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, das Kreuz für Auszeichnung im Kriege mit der Inschrift „tapfer und treu“ zu verleihen.

Neustrelitz, den 5. Mai 1906.

Hierbei: Nr. 24 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22. Neustrelitz, den 23. Mai. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Die am 3. Juli 1879 — Offizieller Anzeiger 1879 Seite 291 —, am 10. März 1888 — Offizieller Anzeiger 1888 Seite 103 — und am 22. Februar 1890 — Offizieller Anzeiger 1890 Seite 50 — veröffentlichten Verzeichnisse derjenigen schweizerischen Gerichtsbehörden, denen der unmittelbare Verkehr mit den deutschen Gerichtsbehörden gemäß der Erklärung vom 1./10. Dezember 1878 — Offizieller Anzeiger 1879 Seite 10 und 11 — zukommt

(vergl. auch § 46 Ziffern 2 und 5 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1906 — Offizieller Anzeiger 1906 S. S. 21 ff. —) werden ersetzt durch das folgende Verzeichnis.

Neustrelitz, den 3. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Verzeichnis

der

schweizerischen Behörden, denen der direkte Verkehr mit den deutschen Gerichtsbehörden zukommt.

(Zusammengestellt im Februar 1906).

A. Eidgenossenschaft.

Bundesgericht in Lausanne,
Eidgen. Generalanwalt in Bern,
Eidgen. Untersuchungsrichter (Ohne festen Sitz).

B. Kantone.

Zürich.

Obergericht
Handelsgericht
Schwurgericht
Staatsanwaltschaft
Bezirksanwaltschaft
} in Zürich.

Bezirksanwaltschaft in Winterthur,
Bezirksgericht in Affoltern, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Hinweil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Uster, Winterthur und Zürich.
Statthalteramt in Affoltern, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Hinweil, Horgen, Meilen, Pfäffikon und Uster.

Bern.

Appellations- und Kassationshof
Anklagekammer
Kriminalkammer
Polizeikammer
Generalprokurator
Untersuchungsrichter
} in Bern.

Untersuchungsrichter in Biel.
Polizeirichter in Bern.
Polizeirichter in Pruntrut.
Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern in Bern.
Gerichtspräsident, Amtsgericht und Regierungsstatthalter in Aarberg, Aarwangen, Bern, Belp, Biel, Blankenburg, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Langnau, Laufen, Laupen, Meiringen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Pruntrut, Saanen, Schloßwyl, Schwarzenburg, Saignelégier, Thun, Trachselwald, Wangen und Wimmis.

Luzern.

Obergericht in Luzern.
Staatsanwaltschaft in Luzern.
Statthalteramt in Entlebuch, Hochdorf, Luzern, Sursee und Willisau.
Bezirksgericht in Altishofen, Entlebuch, Escholzmatt, Habsburg, Hitzkirch, Hochdorf, Kriens und Malters, Luzern, Münster, Reiden und Pfaffnau, Rothenburg, Ruswyl, Schüpfheim, Sempach, Sursee, Triengen, Weggis, Willisau, Zell.

Uri.

Obergericht in Altdorf.
Kriminalgericht in Altdorf.
Kreisgericht in Altdorf.
Kreisgericht in Andermatt.
Verhöramt in Erstfeld.

Schwyz.

Kantonsgericht
Staatsanwaltschaft
Verhöramt
} in Schwyz.

Bezirksgericht und Bezirksamt in Einsiedeln, Gersau, Küßnacht, Lachen, Schwyz, Wollerau.

Unterwalden ob dem Wald.

Landammannamt
Obergericht
Kantonsgericht
Untersuchungs- und Überweisungsbehörde
} in Sarnen.

Unterwalden nid dem Wald.

Obergericht in Stans.

Glarus.

Obergericht
Kriminalgericht
Zivilgericht
} in Glarus.

Zug.

Kantonsgericht
Obergericht
Verhöramt
Staatsanwaltschaft
} in Zug.

Freiburg.

Tribunal cantonal in Freiburg.
Tribunal d'arrondissement in Bulle, Châtel, Estavayer, Freiburg, Murten, Romont und Tafers (Tavel).

Solothurn.

Obergericht
Schwurgerichtshof
Anklagekammer
Kassationshof
Staatsanwaltschaft
} in Solothurn.

Amtsgericht Balsthal in Balsthal.
" Dorneck-Thierstein in Dornach.

Amtsgericht Olten-Gösgen in Olten.
" Bucheggberg-Kriegstetten in Solothurn.
" Solothurn-Lebern in Solothurn.

Baselstadt.

Appellationsgericht
Zivilgericht
Strafgericht
Staatsanwaltschaft } in Basel.

Basellandschaft.

Obergericht
Kriminalgericht
Staatsanwaltschaft } in Liestal.
Bezirksgericht und Bezirksstatthalteramt in Arlesheim, Liestal, Sissach, Waldenburg.
Bezirksgericht in Gelterkinden.

Schaffhausen.

Obergericht
Kantonsgericht
Verhöramt } in Schaffhausen.
Bezirksgericht in Neunkirch, Schaffhausen, Schleitheim, Stein, Thayngen, Unterhallau.

Appenzell a. Rh.

Obergericht
Kriminalgericht
Kantonsverhöramt } in Trogen.
Bezirksgericht Hinterland in Herisau.
" Mittelland in Teufen.
" Vorderland in Heiden.

Appenzell i. Rh.

Kantonsgericht in Appenzell.
Bezirksgericht in Appenzell.
" in Oberegg.

St. Gallen.

Justizdepartement | Kantonsgericht | Staatsanwaltschaft } in St. Gallen.

Bezirksgericht und Bezirksamt in Goſſau, Rorſchach, St. Gallen, Tablat, Wil.

Für den Bezirk Oberrheintal in Altstätten, Gaster in Benken, Werdenberg in Buchs, Untertoggenburg in Flawil, Sargans in Flums, Alttoggenburg in Kirchberg, Obertoggenburg in Neßlau, Unterrheintal in Rheineck, See in Uznach, Neutoggenburg in Wattwil.

Graubünden.

Kantonsgericht in Chur.

Bezirksgericht für Hinterrhein in Andeer.
" " Plessur in Chur.
" " Moësa in Grono.
" " Glenner in Jlanz.
" " Oberlandquart in Klosters.
" " Unterlandquart in Malans.
" " Bernina in Poschiavo.
" " Jm Boden in Reichenau.
" " Jnn in Schuls.
" " Maloja in Silvaplana.
" " Münsterthal in St. Maria.
" " Heinzenberg in Thusis.
" " Albula in Tiefenkastel.
" " Vorderrhein in Truns.

Kreisgericht (Kreisamt) in Alvaschein, Avers, Belfort, Bergell, Bergün, Brusio, Calanca, Chur, Churwalden, Davos, Disentis, Domleschg, Fünf-Dörfer, Jenaz, Jlanz, Klosters, Küblis, Lugnez, Luzein, Maienfeld, Misox, Münsterthal, Oberengadin, Oberhalbstein, Obtasna, Poschiavo, Remüs, Rhäzüns, Rheinwald, Roveredo, Ruis, Safien, Schams, Schanfigg, Schiers, Seewis, Thusis, Trins, Untertasna.

Aargau.

Obergericht | Handelsgericht } in Aarau.

Kriminalgericht
Staatsanwaltschaft } in Aarau.

Bezirksgericht und Bezirksamt in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach.

Thurgau.

Obergericht
Staatsanwaltschaft } in Frauenfeld.
Verhörrichteramt

Bezirksgericht und Bezirksamt in Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld Kreuzlingen, Münchwilen, Steckborn, Weinfelden.

Tessin.

Tribunale di Appello in Lugano.
Procuratore Pubblico in Bellinzona.
Procuratore Pubblico in Lugano,
Giudice Istruttore in Locarno.
" " in Lugano.
Tribunale Distrettuale in Acquarossa, Bellinzona, Cevio, Faido, Locarno, Lugano, Mendrisio.

Waadt.

Département de Justice et Police in Lausanne.
Tribunal cantonal in Lausanne.

Wallis.

Cour d'Appel et de Cassation in Sitten.
Président du Tribunal du district Conthey in Ardon.
" " " " " Entremont in Bagnes.
" " " " " Brieg in Brieg.
" " " " " Leuk in Leuk.
" " " " " Martigny in Martigny.
" " " " " Monthey in Monthey.
" " " " " Rarogne-or in Môrel.
" " " " " Couches in Münster.

Président du Tribunal du district Rarogne-occ. in Rarogne.
" " " " " Sierre in Sierre.
" " " " " Hérens in Sitten.
" " " " " Sitten in Sitten.
" " " " " St. Maurice in St. Maurice.
" " " " " Visp in Visp.

Neuenburg.

Tribunal cantonal
Procureur général } in Neuenburg.
Juge d'instruction

Substitut du Procureur général in Chaux-de-Fonds.
Juge d'instruction des Montagnes in Chaux-de-Fonds.
Tribunal du district in Boudry, Cernier, Chaux-de-Fonds, Locle, Môtiers, Neuenburg.

Genf.

Président de la Cour de Justice
" du Tribunal de premier instance
" du Tribunal de prud'hommes
" de la Chambre des tutelles } in Genf.
Procureur général
Juge d'instruction

(2.) Zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 28. März d. J. — (Offizieller Anzeiger Nr. 15) — werden auf Grund des § 19 Abs. 1 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906 (Offizieller Anzeiger Nr. 8) für die Städte die nachstehend aufgeführten Stunden als Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sowie des Hauptgottesdienstes **im Sinne der genannten Verordnung** bestimmt.

Wo für den Sommer und den Winter verschiedene Zeiten angegeben

sind, umfaßt der Sommer die Zeit von Ostern einschließlich bis zum letzten Sonntage vor Michaelis einschließlich, der Winter die übrige Zeit.

Neustrelitz, den 14. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Fortlaufende Nr.	Ort.	Zeit des Haupt- Gottesdienstes vormittags	Zeit des übrigen öffentlichen Gottesdienstes nachmittags
1.	Fürstenberg	9—11.	Im Sommer: 2—3.
2.	Strelitz	9—11.	An Fest- u. Bußtagen: 2—3.

(3.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß dem zum Berufs-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Venezuela für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Dr. José A. Baldó, dessen Zuständigkeit sich auch auf die hiesigen Lande erstreckt, namens des Reichs das Exequatur erteilt worden ist.

Neustrelitz, den 16. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 19. Februar 1902 — Offizieller Anzeiger 1902 Nr. 6 — und vom 14. April 1906 — Offizieller Anzeiger 1906 Nr. 18 — betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer, werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert, die vor-

geschriebenen Auszüge aus den Gewerbesteuerlisten beziehungsweise die Fehlanzeigen bis zum 1. Juni d. J. an die Großherzogliche Landesregierung einzureichen.

Die Auszüge sind in dreifacher Ausfertigung und aufgerechnet einzureichen.

Neustrelitz, den 16. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postpraktikanten Franz Hackbusch hieselbst zum Ober-Postpraktikanten mit Wirkung vom 7. April d. J. zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. Mai 1906.

(2.) Im diesseitigen Großherzoglichen Kontingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

1. vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadierregiments Nr. 89 der Leutnant von Lützow in das 3. Bataillon des Regiments.
2. in das hiesige 2. Bataillon der Leutnant von Pressentin vom 3 Bataillon des Regiments.

Neustrelitz, den 16. Mai 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem früheren Wirtschafter Passow in Canzow die bronzene Verdienst-Medaille zu verleihen.

Neustrelitz, den 18. Mai 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23. Neustrelitz, den 30. Mai. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Der Vertrieb von Losen zu der von dem Deutschen Flottenverein zu veranstaltenden II. Wohltätigkeits-Geldlotterie ist in den hiesigen Landen unter der Bedingung zugelassen worden, daß der Vertrieb der Lose auf die Mitglieder des Vereins beschränkt bleibt.

Neustrelitz, den 18. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für den Grundbuchbezirk der **Stadt Neubrandenburg am 1. Juni 1906** als angelegt anzusehen ist.

Neustrelitz, den 22. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 27. Mai bis einschließlich 3. Juni im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Schwerin, den 21. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Erbe.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Oberst von Trotha, Flügeladjutanten Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt, zum Komtur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen.

Neustrelitz, den 24. April 1906.

(2.) Der Erbpächter R. Schulz in Kratzeburg ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kratzeburg an Stelle des aus diesem Amte ausgeschiedenen Bauern Pape zu Dalmsdorf wiederum bestellt worden.

Neustrelitz, den 15. Mai 1906.

(3.) Der Referendar Dr. Karl Meltz aus Neubrandenburg hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts in Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 21. Mai 1906.

(4.) Der Referendar Wilhelm Bruhns aus Friedland hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts in Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 23. Mai 1906.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, in Allerhöchstihrem Namen sowie im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin dem Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklichen Geheimen Rat Freiherrn von Stengel das Großkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 23. Mai 1906.

Hierbei: Nr. 25 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24. Neustrelitz, den 9. Juni. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) In weiterer Ausführung des § 21 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats (Offizieller Anzeiger 1902, Nr. 21) zu dem Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, wird wegen der Zuziehung des tierärztlichen Beschauers bei mangelnder Zuständigkeit des Laienfleischbeschauers hierdurch das Nachstehende bestimmt:

I. Sofern der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§§ 30 und 31 der Ausführungsbestimmungen A), hat er den Besitzer des Schlachtstücks unter Aushändigung eines ausgefüllten und unterschriebenen Überweisungsscheins nach dem nachstehend abgedruckten Muster A an den tierärztlichen Beschauer zu verweisen. Für die Zuziehung des letzteren hat der Besitzer des Schlachtstücks selbst zu sorgen. Der Zuziehung des tierärztlichen Beschauers bedarf es nicht, wenn der Besitzer des Tieres von dessen Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen absieht. In solchem Falle hat jedoch der Besitzer den Überweisungsschein dem Laienfleischbeschauer mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben, welcher letztere gemäß § 41 der Ausführungsbestimmungen A zu verfahren hat.

II. Den gleichen Überweisungsschein hat der Laienfleischbeschauer dem Besitzer bei Verweisung an den tierärztlichen Beschauer in den Fällen des § 11 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A auszuhändigen. Für die Zuziehung des die Beschau ausführenden Tierarztes, dem der Überweisungsschein vorzulegen ist, hat auch in diesen Fällen der Besitzer des Schlachttieres zu sorgen.

III. Die Ortsobrigkeiten, welche wegen Beschaffung der Formulare für die Überweisungsscheine auf die Bestimmungen des § 25 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsfleischbeschaugesetzes (Offizieller Anzeiger 1903 Nr. 1) verwiesen werden, haben die von ihnen bestellten Beschauer wegen Beachtung der unter Nr. I und II getroffenen Anordnungen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Neustrelitz, den 17. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Muster A.

„Überweisungsschein."

Bei .... in .... wurde von dem Unterzeichneten heute ein .... (Kennzeichen: ....) wegen folgender Erscheinungen .... beanstandet.

Die weitere Beschau des .... hat durch den zuständigen Tierarzt .... in ...., dem dieser Überweisungsschein vorzulegen ist, zu erfolgen.

....

den .... Laienfleischbeschauer.

„Anmerkung." Dieser Überweisungsschein ist dem Laienfleischbeschauer mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben, wenn der Besitzer des Schlachtstücks von dessen Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen absieht.

(2.) Großherzogliche Landesregierung nimmt Veranlassung, die Ortsbehörden sowie die landwirtschaftlichen Kreise des Landes, insbesondere die landwirtschaftlichen Vereine, aufmerksam zu machen auf die unter den Bundesregierungen vereinbarte Einrichtung eines **öffentlichen Wetternachrichtendienstes,** welche mit dem **15. Juni d. J.** ins Leben treten wird.

Eine allgemeine Beschreibung der Einrichtung, wie sie für Norddeutschland zunächst gestaltet werden soll, ist enthalten in der nachstehend als Anlage A abgedruckten „Ankündigung ꝛc.“, welche auf Anordnung des Königlich Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bearbeitet, und als Flugblatt herausgegeben worden ist.

Im Interesse einer tunlichst baldigen und allgemeinen Einbürgerung und Nutzbarmachung der Einrichtung im hiesigen Lande bemerkt die unterzeichnete Landesregierung weiter, was folgt:

1) Das hiesige Großherzogtum gehört mit Ausnahme des Fürstentums Ratzeburg, welches zu dem Bezirk der Wetterdienststelle Hamburg gelegt ist, zu dem Bezirk der Wetterdienststelle Berlin.

2) Für den öffentlichen Aushang der herauszugebenden täglichen Wetterkarten erscheint an jeder Aushangsstelle die Beschaffung einer geeigneten Vorkehrung zum Schutz gegen Beschädigung und Verunreinigung dringend wünschenswert. Die Beschaffung und Anbringung der Schutzvorrichtung an den Aushangsstellen wird seitens der Reichspostverwaltung besorgt bezw. vermittelt werden nach einem postseitig entworfenen Muster. Es stehen jedoch der Postverwaltung eigene Geldmittel zur Bestreitung der Anschaffungskosten nicht zur Verfügung. Diese Mittel werden vielmehr anderweitig herzugeben sein und wird es zunächst Sache der Orts- und Gemeindebehörden sein, bezüglich der in ihrem Bezirke gewünschten Aushänge sich mit entsprechenden Erklärungen und Anträgen an die örtlichen Postanstalten zu wenden.

3) Der neben dem öffentlichen Aushang vorgesehene und im Interesse der Sache in möglichst weitem Umfange wünschenswerte Abonnementsbezug, und zwar sowohl der Wettervorhersagetelegramme, wie auch der Wetterkarten, wird gleichfalls durch die örtlichen Postanstalten vermittelt werden.

Da die ganze Einrichtung in erster Linie den Interessen der Landwirtschaft dienen soll und durch einen Antrag des Deutschen Landwirtschaftsrats veranlaßt worden ist, so darf erwartet werden, daß auch im hiesigen Lande insbeso.dere die landwirtschaftlichen Vereine es sich angelegen sein lassen werden, ihre Einbürgerung zu fördern und insbesondere in den Kreisen ihrer Mitglieder zum fortlaufenden Abonnement auf die telegraphischen Vorhersagen wie auf die Wetterkarten anzuregen.

Neustrelitz, den 5. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Anlage A.

Ankündigung

des im Laufe des Sommers 1906 für Norddeutschland einzurichtenden **öffentlichen Wetter-Nachrichten-Dienstes.**

Im bevorstehenden Sommer gelangt ein öffentlicher Wetterdienst zur Einführung, der durch Ausgabe von Wettervorhersagen und rasche Verbreitung von Witterungsnachrichten **in erster Linie den Landwirten** Gelegenheit geben soll, das jeweils bevorstehende Wetter bei ihren Arbeiten besser zu beachten als bisher.

Das Gebiet Norddeutschlands wird zu diesem Zwecke in 9 Bezirke geteilt, deren jeder eine **Wetterdienststelle** erhält; vorläufig sind dafür in Aussicht genommen die Orte: **Königsberg i. Pr., Bromberg, Breslau, Berlin, Magdeburg, Hamburg, Weilburg, Aachen** und **Ilmenau.** Alle diese Dienststellen werden an jedem Morgen durch Vermittelung der Hamburger Seewarte telegraphisch die Wetterbeobachtungen empfangen, welche um 8 Uhr morgens an etwa 70 über ganz Europa verteilten Wetter-Stationen angestellt sind. Außerdem erhalten

die Dienststellen telegraphische Morgenberichte von einigen wichtigen Orten ihres Bezirks und Postkarten von (im Sommer) etwa 30 über Deutschland verteilten Stationen, welche das Wetter des Vortages melden.

Mittels dieser verschiedenen Angaben werden Karten über die Witterungsverteilung in Europa hergestellt. Auf Grund von Vergleichungen dieser Karten mit denen der vorangegangenen Tage, sowie auf Grund genauer Beobachtungen der Witterungsvorgänge am Orte der Wetterdienststelle werden alsdann „**Wettervorhersagen**“ für den Nachmittag und den nächsten Tag aufgestellt. Diese Vorhersagen, welche nach den klimatischen Unterschieden innerhalb des Bezirks für verschiedene Gebietsteile eine verschiedene Fassung erhalten können, werden der nächstgelegenen Telegraphenanstalt bis 11 Uhr vormittags mitgeteilt, sofort telegraphisch an alle Telegraphenanstalten des Bezirks weitergegeben und dort vor 12 Uhr mittags öffentlich ausgehängt. Sie sollen außerdem gegen mäßige Abonnementsgebühren durch Telephon oder Briefträger verbreitet werden. Die Vorhersagen sollen das Wetter kurz kennzeichnen und außerdem regelmäßig aussprechen, ob bis zum nächsten Mittag Niederschläge zu erwarten sind. Dabei wird in den Angaben über Eintrittszeit, Dauer und Stärke der erwarteten Niederschläge immer größere Bestimmtheit angestrebt werden.

Außer der Vorhersage wird noch eine gedruckte „**Wetterkarte**“ in den Vormittagsstunden hergestellt und baldmöglichst durch die Post verbreitet. Die Wetterkarte ist eine Landkarte, welche mit einfachen und auf jedem Blatt erklärten Zeichen die Verteilung des Luftdrucks über Europa darstellt und Angaben über Temperatur, Bewölkung, Niederschlag und Wind an den einzelnen Beobachtungsstationen enthält. Sie gibt also einen Überblick über die Wetterlage in Europa um 8 Uhr vormittags. Außerdem enthält die Karte eine kurze sachliche Schilderung der Witterungsverteilung und eine allgemein gehaltene Wettervorhersage. Diese Karten erleichtern somit dem Leser das Verständnis für die am eigenen Wohnorte beobachteten Witterungsvorgänge und geben ihm die Möglichkeit, seine eigenen Anschauungen über das kommende Wetter zu vervollkomnen. Es wird erstrebt, die Wetterkarte an allen Telegraphenanstalten, Amtshäusern, Schulen u. s. w. öffentlich auszuhängen und außerdem durch ein billiges Abonnement (monatlich 0,50 Mark) möglichst weit zu verbreiten.

Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der neu einzurichtende Vorhersagedienst zunächst einen Versuch darstellt; die hierbei zu sammelnden Erfahrungen werden dazu beitragen, die Einrichtung allmählich zu vervollkomnen.

So werden die Größe der Bezirke, welche von den einzelnen Dienststellen mit Nachrichten versorgt werden, die gegenseitige Abgrenzung dieser Bezirke, ihre Einteilung in kleinere Gebiete mit verschiedenen Vorhersagen und vielerlei andere Dinge erst auf Grund der noch zu gewinnenden Erfahrungen in immer zweckmäßigerer Weise angeordnet werden können.

Wenn also nicht schon von der nächsten Zukunft erwartet werden kann, daß der Wettervorhersagedienst als eine durchweg einwandfreie Einrichtung sich erweist, so wird doch dies Ziel um so eher und um so vollständiger erreicht werden, je mehr die beteiligte Bevölkerung durch verständnisvolles Eingehen auf die geschilderten Verhältnisse zur Förderung des Gelingens beiträgt.

(3.) In Mechow bei Triepkendorf ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden.

Schwerin, 30. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

(4.) Vom 1. Juni ab können Postpakete bis zum Gewichte von 5 kg ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 2400 Mk. einschließlich nach Cuba versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Bremen oder Hamburg mit deutschen Schiffen. Die Pakete müssen frankiert werden; die Taxe beträgt für Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg: 1 Mk. 60 Pf., über 1—3 kg: 2 Mk., über 3—5 kg: 2 Mk. 40 Pf.; hierzu tritt bei Wertpaketen eine Versicherungsgebühr von 24 Pf. für je 240 Mk. des angegebenen Wertes. Über die sonstigen Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin, 1. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

III. Abteilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Ansuchen des Friedrich Fratzscher das demselben gehörige Lehngut Boltenhof unter Aufhebung des Lehnsverbandes in ein Allodium umzuwandeln und dem Eigentümer den erbetenen Allodialbrief zu erteilen geruht.

Neustrelitz, den 17. Mai 1906.

Hierbei: Nr. 26, 27, 28 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn)

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 25. Neustrelitz, den 14. Juni. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) In Beihalt des § 4 der Bundesrats-Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Offizieller Anzeiger 1882 Nr. 30, 1896 Nr. 29), sowie der dazu erlassenen Bekanntmachung Großherzoglicher Landesregierung vom 5. September 1882 (Offizieller Anzeiger Nr. 30 S. 194) werden die Beamten

der Staatsanwaltschaft angewiesen, den Strafregisterbehörden Nachricht zu geben, wenn in einem Strafverfahren gegen einen in Mecklenburg-Strelitz oder Mecklenburg-Schwerin Geborenen **auf Grund des § 51 des Reichsstrafgesetzbuchs** rechtskräftig auf Freisprechung erkannt oder das Verfahren eingestellt oder wenn ein solcher wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

Auf diese Benachrichtigungen finden die Vorschriften der genannten Bundesrats-Verordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung:

1) daß für die Benachrichtigung das Formular der Strafnachricht (A) benutzt wird, auf welcher unter Streichung des nachfolgenden Vordrucks die Benachrichtigung in den Abschnitt „Sonstige Bemerkungen" aufzunehmen ist,

2) daß diese Benachrichtigungen nicht in die Strafliste (§ 15 Abs. 2 ff.) aufgenommen, sondern nach der Vorschrift des § 15 Abs. 1 aufbewahrt werden,

3) daß bei der Auskunftserteilung die auf Grund dieser Bekanntmachung eingegangenen Benachrichtigungen abgesondert von etwaigen Strafnachrichten und hinter diesen aufzuführen sind.

Neustrelitz, den 1. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) **A**uf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 wird hierdurch das Grundbuch für nachstehende im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts Strelitz belegene, zum Domanialamt Strelitz gehörige Grundbuchbezirke als mit **dem 15. Juni d. Js.** angelegt erklärt:

Bärenbruch,
Grammertin,
Kalkhorst,
Rodenkrug,

Serrahn,
Willertsmühle,
Wutschendorf,
Zechow.

Neustrelitz, den 5. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die Obrigkeiten werden unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 17. März 1903, betreffend Volksbibliotheken, darauf aufmerksam gemacht, daß Anträge auf Gewährung von Mitteln zur Errichtung und Unterhaltung von Volksbibliotheken unter näherer Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse bis zum 1. Juli jeden Jahres an die Großherzogliche Landesregierung zu richten sind.

Neustrelitz, den 6. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Der Vertrieb von Losen zu der von dem Zentralkomitee des Roten Kreuzes in Berlin im Herbst d. Js. zu veranstaltenden Geldlotterie, der sogenannten Roten-Kreuz-Lotterie, ist im hiesigen Großherzogtum zugelassen worden.

Neustrelitz, den 8. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Zu Mitgliedern der Kommission für die gemeinsamen Angelegenheiten der Verpflegungs- und Arbeitsstationen für hülfsbedürftige Wanderer sind für die Zeit von Johannis 1906 bis Johannis 1909 Allerhöchst ernannt worden:

1) Der Kammerrat Kammerherr von Fabrice hieselbst als landesherrlicher Kommissarius und Vorsitzender,

sowie auf ständischen Vorschlag

2) der Vizelandmarschall Geheime Legationsrat a. D. von Oertzen auf Leppin,

als dessen Vertreter der Freiherr von Brandenstein auf Hohenstein, und

3) der Bürgermeister Hofrat Dr. Pries in Neubrandenburg,

als dessen Vertreter der Bürgermeister Bruhns in Neubrandenburg.

Neustrelitz, den 3. Mai 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Hugo Bruhns in Neubrandenburg und den Bürgerworthalter Rechtsanwalt Hans Voß daselbst zu Räten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Juni 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. med. Ludwig Brückner in Neubrandenburg zum Sanitätsrat zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Juni 1906.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kommerzienrat Ludwig Rahmmacher in Neubrandenburg den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 1. Juni 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gehöftsbesitzer Friedrich Kruse in Fünfeichen zum Ökonomierat zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Juni 1906.

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ratskellerpächter Otto Mohr in Neubrandenburg das Prädikat als Hoftraiteur, dem Bürgerrepräsentanten Schlachtermeister Hermann Schultz daselbst das Prädikat als Hofschlachter und dem Bürgerrepräsentanten Stuhlmachermeister Ferdinand Deutler daselbst das Prädikat als Hofstuhlmacher zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 1. Juni 1906.

(7.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Lehrer Hacker, dem Zinngießermeister Farnow, dem Polizeisekretär Boldt und dem Schornsteinfegermeister Woost in Neubrandenburg die goldene Verdienst-Medaille, dem Ratsdiener Buhrt und dem Polizeimeister Krüger daselbst die silberne Verdienst-Medaille, sowie dem Waldwärter Haack und dem Dampfbootbesitzer Hasselmann daselbst die bronzene Verdienst-Medaille zu verleihen.

Neustrelitz, den 1. Juni 1906.

(8.) Der Küster und Schulmeister Franz Cleve in Alt-Käbelich ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Käbelich bestellt worden.

Neustrelitz, den 1. Juni 1906.

(9.) Mit der Vertretung des beurlaubten Amtsrichters bei dem Großherzoglichen Amtsgericht Friedland ist für die Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli d. J. der Amtsrichter Ulrich Horn hieselbst beauftragt worden.

Neustrelitz, den 7. Juni 1906.

Hierbei: Nr. 29, 30, 31 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig (G. F. Spalding u. Sohn)

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26. Neustrelitz, den 19. Juni. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung bringt aus dem Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzblatt 1906 Nr. 7), welches am 1. März d. J. an Stelle des Übereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzblatt 1892 Nr. 2; Offizieller Anzeiger 1896 Seite 249) getreten ist, die nachstehenden Artikel 1 und 2

Artikel 1.

Der Verkehr mit Tieren einschließlich des Geflügels, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffs

von Tierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von seiten jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Tiere und Gegenstände aus den Gebieten des einen in oder durch die Gebiete des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere zu versehen. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Das Zeugnis muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Tiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die tierärztliche Bescheinigng muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf die betreffende Tiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat. (Vergleiche jedoch wegen der tierärztlichen Bescheinigungen bei Geflügelsendungen Absatz 4.)

Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt bezüglich des Bläschenausschlags bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel sind Gesamtpässe zulässig.

Die Gesamtpässe für Geflügelsendungen müssen mit der Bescheinigung versehen sein, daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangen, eine ansteckende Geflügelkrankheit weder herrscht, noch innerhalb 14 Tage nach dem Tage, an welchem eine solche Krank-

heit amtlich für erloschen erklärt worden ist, geherrscht hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß zwischen dem letzten Krankheitsfall und dem Zeitpunkte der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Seuche ebenfalls 14 Tage liegen.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzte neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schifftransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Eisenbahn- und Schifftransporte von Geflügel sind jedoch vor der Verladung einer tierärztlichen Untersuchung nur dann zu unterziehen, wenn die für sie beigebrachten tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vor mehr als drei Tagen ausgestellt sind.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabriksmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

mit dem Bemerken zum Abdruck, daß Sendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, und Tiere, die vom Grenztierarzt mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren nachweisbar in Berührung gekommen sind, an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden können.

Wird eine derartige Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungsland wahrgenommen, so ist der Tatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes protokollarisch festzustellen und eine Abschrift des Protokolls dem anderen vertragschließenden Teil unverweilt zuzusenden. Wie die Bestimmung in Absatz 1 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1906 (Offizieller Anzeiger 1906, Seite 88), so bleibt auch die Bestimmung in Absatz 2 derselben über die Tatbestandsprotokolle und die Bestimmung in Absatz 2 der Bekanntmachung vom 25. Februar 1893 (Offizieller Anzeiger 1893, Seite 42) über die Einreichung der Protokolle bestehen.

Ebenso behält der Hinweis in Absatz 2 der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1896 (Offizieller Anzeiger 1896 Seite 249) seine Geltung.

Als vereinzelt (Art. 2 Abs. 2) ist das Auftreten einer Seuche dann anzusehen, wenn in einem Gehöft oder einer Herde innerhalb 8 Tage bei einem Bestand von weniger als 20 Tieren nicht mehr als ein Tier, bei einem Bestande von 20 oder mehr Tieren nicht mehr als der zehnte Teil der Tiere erkrankt.

Die Einfuhr**beschränkungen** der Bekanntmachungen vom 22. Februar und 24. März 1893 bleiben auch künftig mit der Maßgabe in Geltung, daß der Verkehr über alle in der Anlage zum Schlußprotokoll des Übereinkommens genannten Eintrittsstationen zulässig ist. Die Einfuhr**verbote** dieser beiden Bekanntmachungen sind dagegen außer Kraft getreten.

Für die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh und Schafen) aus Österreich sind die städtischen Schlachthäuser zu Neustrelitz und Neubrandenburg zugelassen.

Neustrelitz, den 25. Mai 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Mai 1906 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	18 ℳ	13 ₰
2.	„ „ Roggen	16 „	45 „
3.	„ „ Gerste	16 „	91 „
4.	„ „ Hafer	17 „	69 „
5.	„ „ Erbsen	32 „	— „
6.	„ „ Stroh	5 „	50 „
7.	„ „ Heu	4 „	— „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni 1906 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	18 ℳ	25 ₰
„ „ Stroh	6 „	— „
„ „ Heu	4 „	50 „

Neustrelitz, den 6. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Schäfermeister Fritz Wollenzien in Annenhof und dem Statthalter Martin Genz in Galenbeck die bronzene Verdienst-Medaille zu verleihen.

Neustrelitz, den 26. Mai 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem berittenen Gendarmen Toll in Neubrandenburg die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen.

Neustrelitz, den 1. Juni 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatsmäßigen Postassistenten Paul Gielow, bisher in Nauen, als solchen mit Wirkung vom 1. April d. J. ab bei dem Postamte hieselbst anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 11. Juni 1906.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Paul Heinrichs hieselbst als solchen etatsmäßig mit Wirkung vom 1. April d. J. ab anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 12. Juni 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Gustav Marten in Fürstenberg als solchen etatsmäßig mit Wirkung vom 1. April d. J. ab anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 12. Juni 1906.

(6.) Vom Großherzoglichen Konsistorium ist dem Kandidaten der Theologie Gustav Buttermann aus Fürstenberg auf Grund der von ihm bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugnis der Wahlfähigkeit zum Pfarramte erteilt worden.

Neustrelitz, den 12. Juni 1906.

Hierbei: Nr. 32 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hohl (G. F. Spalding u. Sohn)

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27. Neustrelitz, den 29. Juni. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung sieht sich insbesondere in Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung der Cholera ins Land beim etwaigen Wiederausbruch dieser Krankheit in Rußland veranlaßt, auf die Vorschriften der Bekanntmachung vom 27. Mai 1896, betreffend die sanitätspolizeiliche Überwachung fremdländischer Arbeiter (Offizieller Anzeiger 1896 Nr. 19) weiter aber auch auf die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Verhütung der Ein-

schleppung der ägyptischen Augenkrankheit, vom 23. Juni 1900 (Offizieller Anzeiger 1900 Nr. 33) wiederholt hinzuweisen und die Ortspolizeibehörden hierdurch aufzufordern, diejenigen Arbeitgeber, welche russische, insbesondere russisch-polnische Saisonarbeiter beschäftigen, auf die Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten durch dieselben aufmerksam zu machen und zu veranlassen, daß sie diese Arbeiter dauernd entsprechend überwachen.

Die Ortspolizeibehörden, denen es obliegt, die Gesundheitsverhältnisse in allen Ortschaften, in welchen Saisonarbeiter beschäftigt werden, genau zu beachten und bei verdächtigen Erscheinungen ohne Verzug die gesetzlichen Maßregeln zu treffen, haben insbesondere die genaue Befolgung der in den §§ 1 und 3 der Verordnung vom 8. Juni 1893, betreffend die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten (Offizieller Anzeiger 1893 Nr. 25) aufs Sorgfältigste zu überwachen und die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel unverzüglich in die Wege zu leiten.

Neustrelitz, den 22. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) **U**nter Bezugnahme auf § 22 der Verordnung vom 9. März 1897, betreffend das Wegerecht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Oberlanddrost Kammerherr von Fabrice in Strelitz, auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab von dem Amte eines landesherrlichen Kommissarius und Vorsitzenden der Wegebesichtigungsbehörde entbunden und von dem gleichen Zeitpunkte an der Kammerherr Drost Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard wiederum zum landesherrlichen Kommissarius bei der gedachten Behörde, der Kammerherr Drost von Borck in Mirow aber zu dessen Stellvertreter ernannt worden ist.

Neustrelitz, den 23. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Das Hauptsteueramt in Neubrandenburg ist ermächtigt worden, die in der Tarifnummer 8a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 bezeichneten Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge in seinem Bezirke zu erteilen.

Neustrelitz, den 23. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Das Hauptsteueramt Neubrandenburg sowie die Steuerämter Neustrelitz und Friedland sind zum Verkaufe von Stempelmarken für Frachturkunden (Nr. 6 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906) ermächtigt worden.

Neustrelitz, den 23. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 903 aus den Höchster Farbwerken und mit der Kontrollnummer 125 aus der Merk'schen Fabrik in Darmstadt in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 25. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(6.) Vom 1. Juli ab wird der Einzahlungskurs für die in der Frankenwährung auszustellenden Postanweisungen (nach Belgien, Frankreich, Italien usw.) auf 100 Fr. = 81 ℳ 40 Pf., für die Postanweisungen nach Rumänien auf 100 Lei = 81 ℳ 40 Pf., und für die in britischer Währung auszustellenden Postanweisungen (nach Großbritannien, den meisten britischen Kolonien) auf 10 Pfund Sterling = 205 ℳ festgesetzt.

Schwerin, den 19. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Krüger.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfsbeamten Adolf Rätz hierselbst zum zweiten Eichmeister bei dem hiesigen Eichungsamte zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 9. Juni 1906.

(2.) Im diesseitigen Großherzoglichen Kontingente hat folgende Veränderung stattgefunden:

Der Leutnant von Oertzen vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 ist zum Oberleutnant befördert.

Neustrelitz, den 19. Juni 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postassistenten Georg Bliefert in Fürstenberg den Titel Oberpostassistent zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 20. Juni 1906.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postassistenten Adolf Henkel in Schönberg den Titel Oberpostassistent zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 20. Juni 1906.

Hierzu: Nr. 33, 34 und 35 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn)

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28. Neustrelitz, den 30. Juni. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 16.)

Adolf Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt 1906 Nr. 31), was folgt:

§ 1.

Organisation der Behörden.

Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird bis auf weiteres für das Gebiet des Herzogtums Strelitz einem zu errichtenden Erbschaftssteueramt in Neubrandenburg, für das Gebiet des Fürstentums Ratzeburg einem zu errichtenden Erbschaftssteueramt in Schönberg übertragen.

Die Erbschaftssteuerämter zu Neubrandenburg bezw. Schönberg unterstehen der Zentralsteuerdirektion in Neubrandenburg bezw. der Landvogtei in Schönberg (Oberbehörden) und diese Unserer Landesregierung (Oberste Landes-Finanzbehörde).

§ 2.

Mitwirkung anderer Behörden.

Alle Behörden des Landes, die Gerichte, Ortsobrigkeiten, auch die Haupt- und Neben-Zoll- oder Steuerämter haben den Erbschaftssteuerämtern auf Ersuchen bei der Ermittelung der einen Erbsteuerfall betreffenden Verhältnisse Hülfe zu leisten, insbesondere Auskunft zu erteilen, Personen zu vernehmen, sowie Akten und Verhandlungen mitzuteilen.

Von der Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder Nachlaßpflegschaft haben die Gerichte dem Erbschaftssteueramte Anzeige zu machen unter Angabe des bestellten Verwalters oder Pflegers.

§ 3.

Wertermittelung des Nachlasses, Feststellung und Erhebung der Steuer.

Ist der Reinertrag eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks durch sachverständige Schätzung zu ermitteln (§ 22 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats), so hat solche Schätzung durch zwei beeidigte Sachverständige und einen beeidigten Obmann zu erfolgen, welche im Herzogtum Strelitz für ritterschaftliche Landgüter auf Vorschlag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft von Unserer Landesregierung, für andere ländliche und städtische Grundstücke sowie für ritterschaftliche Erbpacht- und Bauerstellen von der zuständigen Obrigkeit, im Fürstentum Ratzeburg von der Landvogtei, allgemein oder für den einzelnen Fall ernannt werden.

§ 4.

Die Verrechnung der Erbschaftssteuer erfolgt im Herzogtum Strelitz durch die Zentralsteuerkasse, im Fürstentum Ratzeburg durch die Landvogtei. Dieselben sind in dem zu erteilenden Erbschaftssteuerbescheid als Zahlstellen zu bezeichnen.

Die Erbschaftssteuerämter haben sofort nach Erlaß des Bescheides der Zahlstelle Kenntnis von dem Erbschaftssteuerbescheid durch Übermittelung einer Abschrift oder eines Auszuges zu geben, auch hat das Erbschaftssteueramt Neubrandenburg der Zentralsteuerdirektion Mitteilung in der Fassung des Formulars A zu machen.

Sobald die Zahlung zum aufgegebenen Betrage geleistet ist, hat die Zahlstelle solches dem Erbschaftssteueramt anzuzeigen. Ist nach Ablauf der Zahlungsfrist die Erbschaftssteuer ganz oder teilweise noch nicht eingegangen, so hat die Zahlstelle das Erbschaftssteueramt hiervon in Kenntnis zu setzen.

Für die im vorstehenden Absatz angeordneten Mitteilungen ist das Formular B zu verwenden.

§ 5.

Wenn die zu entrichtende Erbschaftssteuer nicht binnen der im Bescheid bestimmten Frist bei der Zahlstelle eingezahlt wird, hat das Erbschaftssteueramt die Zwangsvollstreckung auf Grund des Erbschaftssteuerbescheides zu verfügen.

Das Erbschaftssteueramt hat mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung den zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers bei dem zuständigen Amtsgericht mit dem Bemerken zu beauftragen, daß die beigetriebene Summe an die Zahlstelle einzusenden und von dem Ergebnis der Zwangsvollstreckung dem Erbschaftssteueramte Mitteilung zu machen ist.

§ 6.

Sicherung der Steuerzahlung.

Falls für gestundete oder noch nicht voll entrichtete Steuerbeträge Sicherheit zu bestellen ist, hat das Erbschaftssteueramt dem Verpflichteten die Einreichung der Sicherheit an die Zentralsteuerdirektion bezw. an die Landvogtei binnen einer angemessenen Frist aufzugeben, auch die Zentralsteuerdirektion bezw. die Landvogtei von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

Dem Besteller ist von der Zentralsteuerdirektion bezw. der Landvogtei eine Bescheinigung über die erfolgte Einlieferung zu erteilen. Zu einer Stundung von Steuerbeträgen **ohne** Sicherheitsleistung bedarf es der Genehmigung der Oberbehörde.

§ 7.

Rechtsmittel.

Auch die Beschwerden über andere Verfügungen des Erbschaftssteueramtes außer dem Erbschaftssteuerbescheide führen an die Oberbehörde. Gegen die Entscheidung der Oberbehörde findet die weitere Beschwerde an die Landesregierung statt. Die Einlegungsfrist für die weitere Beschwerde beträgt 1 Monat.

§ 8.

Ordnungsstrafen.

Die Beschwerde gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch das Erbschaftssteueramt in Gemäßheit der Bestimmungen im § 42 Absatz 4 des Reichserbschaftssteuergesetzes ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der die Strafe verhängenden Verfügung zu erheben.

Die erhobenen Ordnungsstrafen fließen im Herzogtum in die Zentralsteuerkasse, im Fürstentum in den Landesfonds. Von jeder Verhängung einer Ordnungsstrafe hat das Erbschaftssteueramt der Oberbehörde Mitteilung zu machen.

Gegen die Entscheidung der Oberbehörde findet die weitere Beschwerde an Unsere Landesregierung statt; die Einlegefrist ist ein Monat.

§ 9.

Rechtsweg.

Die dem Steuerpflichtigen nach § 57 des Reichsgesetzes zustehende Klage ist gegen Unsere Landesregierung zu richten.

§ 10.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Für die vor dem 1. Juli 1906 im Herzogtum Strelitz begründeten Anfälle kommen noch die Bestimmungen der Landesverordnung vom 11. Mai 1905, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer, in Anwendung.

Für die Erledigung dieser Fälle ist vom 1. Juli 1906 ab ebenfalls das Erbschaftssteueramt zu Neubrandenburg zuständig. Doch sind die an diesem Tage bereits anhängigen Erbsteuersachen, bei denen es sich um Feststellung von alsbald fälligen Erbsteuern handelt, noch von den bisherigen Feststellungsbehörden zum Abschluß zu bringen. Die übrigen Erbsteuersachen sind an das Erbschaftssteueramt abzugeben.

Auch tritt von dem gedachten Tage ab das Erbschaftssteueramt zu Neubrandenburg an die Stelle der Zentralsteuerdirektion hinsichtlich der bisher von dieser in Maßgabe der bisher geltenden Erbschaftssteuerverordnung geführten Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens. Es haben mithin die bisherigen Feststellungsbehörden hinsichtlich der noch von ihnen zu regelnden Erbsteuerfälle die im § 29 der Verordnung vom 11. Mai 1905 vorgeschriebenen Anzeigen dem Erbschaftssteueramte zu machen.

Nach Ablauf jeden Vierteljahres hat das Erbschaftssteueramt zu Neubrandenburg der Zentralsteuerdirektion zur Kontrolle ein Verzeichnis der von ihm nach dem bisherigen Rechte vorgenommenen und der ihm von den bisherigen Behörden mitgeteilten Steuerfestsetzungen unter namentlicher Bezeichnung der Erbfälle und Angabe der festgestellten Steuerbeträge zu übersenden.

§ 11.

Die den Standesbeamten und den Obrigkeiten im Herzogtum Strelitz in Ansehung der Sterbelisten nach § 35 der Erbschaftssteuerverordnung vom 11. Mai 1905 obliegende Verpflichtung ist nur noch für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1906 zu erfüllen mit der Maßgabe, daß die Standesbeamten die Verzeichnisse der in diesem Halbjahr vorgekommenen Sterbefälle bis zum 1. August d. J. den Obrigkeiten einzureichen und letztere die ausgefüllten Listen bezw. Fehlbescheinigung bis zum 1. September d. J. an das Erbschaftssteueramt einzusenden haben.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird für das Herzogtum Strelitz die Verordnung vom 11. Mai 1905, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 10 und 11 dieser Verordnung ein Anderes ergibt, aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 29. Juni 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

Formular A.

Erbschaftssteueramt in

Die von dem Nachlaß de... verstorbenen

zu entrichtende Erbschaftssteuer haben wir zur Summe von

ℳ Pf.

festgestellt und de... Zahlungspflichtigen aufgegeben, solche Summe an die ...

... abzuführen.

..., den ... 19

An

die ...

in

...

Formular B.

Zentralsteuerkasse.

Die (Von der) von dem Nachlaß des

zu entrichtende (n) Erbschaftssteuer zum aufgegebenen Betrage von

M Pf.

ist heute eingegangen und unter № des Einnahmebuches vereinnahmt
ist bis heute nicht gezahlt worden
sind bis heute von folgenden Zahlungspflichtigen die nebenstehenden Beträge, wie folgt, gezahlt worden:

1.

2.

Datum. Betrag. № des Einnahmebuches

Rückständig geblieben sind also noch:

1.

2.

, den 19

An

das Erbschaftssteueramt

zu

II. Abteilung.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Amtsrichter Schinn in Neubrandenburg zum Vorsteher des dortigen Erbschaftssteueramtes und der Gerichtsassessor Dr. Jackwitz daselbst zu seinem Vertreter in Behinderungsfällen bestellt worden ist. Das Bureau des Erbschaftssteueramtes befindet sich bis auf weiteres im Amtsgerichtsgebäude zu Neubrandenburg.

Neustrelitz, den 29. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29. Neustrelitz, den 5. Juli. **1906.**

Inhalt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem heutigen Datum eine

Krieger-Vereins-Medaille

gestiftet zur Anerkennung hervorragender Leistungen und Verdienste im Gebiete des Kriegervereinswesens, dessen Hebung und Gedeihen Allerhöchst Ihm besonders am Herzen liegt.

Die runde, aus oxydiertem Silber hergestellte Medaille enthält auf der Vorderseite unter zwei gekreuzten Schwertern die Inschrift „Mit Gott für Kaiser, Fürst und Vaterland", auf der Rückseite den Allerhöchsten Namenszug mit der Krone und darunter das Datum: 17. Juni 1906. Die Medaille wird an einem blau und roten Bande mit schmaler gelber Einfassung an der Schnalle auf der linken Brust getragen und unterliegt nach dem Ableben des Beliehenen **nicht** der Rückgabe.

Verletzung der Diensttreue und unehrenhaftes Betragen haben den Verlust der Medaille zur Folge.

Neustrelitz, den 17. Juni 1906.

II. Abteilung.

(1.) Der Vertrieb von Losen zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Luxus-Pferdemarkt in Schneidemühl am 3. und 4. Oktober d. J. stattfindenden, von der Königlich Preußischen Regierung genehmigten öffentlichen Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen ist im hiesigen Großherzogtum zugelassen worden.

Neustrelitz, den 22. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Gemäß § 13 der Verordnung vom 6. November 1905 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die diesjährige Körung für Privatzuchthengste am 3. Oktober morgens 11 Uhr in Neubrandenburg auf dem großen Pferdemarkt stattfindet. Anmeldungen zum Vorführungstermin sind bis zum 15. August an die Geschäftsstelle der Landespferdezucht-Kommission in Neubrandenburg, Adolf Friedrich-Straße 3 b, zu richten.

Diese Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen unter genauer Angabe:

1) des Geburtsdatums,
2) der Farbe und Abzeichen,

3) der Größe in Zentimetern (Stock- und Bandmaß),
4) der Abstammung des vorzuführenden Hengstes, soweit dieselbe durch Deckschein, Füllenschein oder anderweitig nachgewiesen ist.

Neustrelitz, den 28. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die vom Reichskanzler unter dem 23. Juni d. Js. erlassenen Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 27. Juni 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Berlin W_{66}, den 23. Juni 1906.

Änderungen
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 3 „Außenseite" erhält der zweite Satz des Abs. I (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Die Angabe „mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37)“ ist an folgenden Stellen zu streichen:
   im § 7 „Postkarten“ im Abs. VI,
   „ § 8 „Drucksachen“ „ „ XII,
   „ § 9 „Geschäftspapiere“ „ „ IV,
   „ § 10 „Warenproben“ „ „ IX,
   „ § 11 „Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben“ im Abs. II.

3. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. XVII zu setzen statt „¼ Pf.“: ½ Pf.

4. Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter VI als erster Satz nachzutragen:

   Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.

5. a) Statt der Überschrift des § 37 „Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre“ ist zu setzen:

   Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr

   b) Der Abs. I dieses § (37) erhält nachstehende Fassung:

   Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:
   im Frankierungsfalle . . . . 5 Pf.,
   im Nichtfrankierungsfalle . . . . 10 Pf.

   c) Im Abs. III desselben § (37) ist in der ersten Zeile das Wort „Postsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

   d) Der Abs. IV desselben § (37) erhält folgenden Wortlaut:

   Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen berechnet.

6. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der letzte Satz des Abs. XIII (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

   Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. a) Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist im Abs. I der letzte Satz (Änderung vom 12. Dezember 1901) zu streichen.

   b) In demselben § (44) ist in dem letzten Satze des Abs. IV das Wort „Briefsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

8. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort“ ist in dem letzten Satze des Abs. I das Wort „Briefsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

9. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ sind im zweiten Satze die Worte „ihnen fehlender“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juli in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. V.:

Kraetke.

(4.) **B**ei Geldberechnung des Korns sind im Steuerjahr 1906/1907 als Normalpreise für

84	Pfund	(1 Schffl.)	Weizen	M	7,22
80	„	(do.)	Roggen	M	6,24
70	„	(do.)	Gerste	M	5,39
48	„	(do.)	Hafer	M	3,72
88	„	(do.)	Erbsen	M	6,68

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, 1. Juli 1906.

Zentralsteuerdirektion.

Moll. Graf von Schwerin. Dr. Horn.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Robert von Württemberg, Oberleutnant à la suite des Dragoner-Regiments König (2. Württembergischen) Nr. 26 Freiherrn von Gaisberg-Helfenberg das Ritterkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 28. März 1906.

(2.) Der Rechtsanwalt Dr. Carl Meltz in Neubrandenburg ist heute zum Amte eines Notars zugelassen worden.

Neustrelitz, den 26. Juni 1906.

(3.) Der Schlachthof-Direktor Tierarzt Pieth in Neustrelitz ist beauftragt worden, an Stelle des beurlaubten Bezirkstierarztes Fründt während der Zeit vom 15. Juli bis 18. August d. J., beide Tage einschließlich, die Funktionen eines Bezirkstierarztes im Veterinärbezirk Neustrelitz auszuüben.

Neustrelitz, den 28. Juni 1906.

(4.) Vom Großherzoglichen Konsistorium ist den Kandidaten der Theologie Friedrich Breithaupt aus Tornow, Hans Schütte aus Neverin und Wilhelm Wöhler aus Strelitz auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubnis zu predigen erteilt worden.

Neustrelitz, den 28. Juni 1906.

Hierbei: Nr. 36 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30. Neustrelitz, den 9. Juli 1906. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 17.) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Verordnung vom 13. April 1905, betreffend den Verkehr mit Benzin und anderen Mineralölen, wird hierdurch aufgehoben. Am **1. September d. J.** tritt die nachstehende Verordnung in Kraft:

§ 1.

Diese Verordnung findet Anwendung auf Benzin und andere Mineralöle, welche bei einem Barometerstande von 760 mm und einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln.

§ 2.

I. In Wohnungen, Gast- und Schankstuben, Geschäftsräumen (mit Ausnahme der im § 3 genannten), sowie in solchen Werkstätten und Arbeitsräumen, in denen sie nicht gewerblich verwertet werden, dürfen nicht mehr als insgesamt **15 kg** der Flüssigkeit aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf nur in wohlverschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als **2 kg** müssen aus verzinntem, verzinktem, oder verbleitem Blech hergestellt sein, ihre Öffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene auswechselbare feinmaschige Drahtnetze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Die Nähte der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Die Gefäße müssen ein Sicherheitsventil (Federventil, Schmelzplatte) haben, das bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhütet. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davy'schen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 3.

I. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Händler dürfen insgesamt 30 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen der in § 2 I gedachten Art stehen oder von ihnen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind. Andernfalls gelten auch hier die im § 21 gegebenen Vorschriften.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften des § 2 II.

III. Die Aufbewahrungsgefäße sind mit der Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen und an solchen Stellen aufzustellen, die von künstlichen Lichtquellen hinreichend entfernt und der Erwärmung durch Sonne oder Feuerungsanlagen nicht in erheblichem Grade ausgesetzt sind.

IV. Sollen größere Mengen als 30 kg von den Händlern gelagert werden, so gelten die Vorschriften der §§ 4 und 5.

§ 4.

I. Mengen von **mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 300 kg,** dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen usw.), keine Heizvorrichtungen und Schornsteinreinigungsöffnungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Lagerräume müssen durch innen mit Blech beschlagene oder eiserne Türen, die nach außen aufschlagen, verschließbar sein.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahns oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dicht schließenden Überglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Rauchen in dem Lagerraume ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger, dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als in den im Absatz II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze II und III dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§ 5.

Mengen von **mehr als 300 kg** dürfen nur mit Erlaubnis Unserer Landesregierung und unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen gelagert werden.

§ 6.

Die Beförderung der Flüssigkeiten in Glasballons auf Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich" tragen.

b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen verboten.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Aufstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

   Die Benachrichtigung der Polizeibehörde kann unterbleiben, wenn das Ausfließen der Flüssigkeit nicht in der Nähe von Gebäuden erfolgt.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

§ 7.

I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen.

II. Für die Beförderung der Flüssigkeiten auf dem Wasserwege und auf den Eisenbahnen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

III. Auf Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder andere unter den § 1 dieser Verordnung fallende Reinigungsmittel verwendet werden, und auf Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden, findet die Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Arbeitsräumen die Vorräte nur in metallenen, an den Öffnungen mit Sicherheitsverschlüssen versehenen Gefäßen aufbewahrt werden dürfen, und daß als Lagermengen im Sinne dieser Verordnung nur die nicht im Kreislauf der ständigen Verarbeitung und Wiedergewinnung befindlichen Mengen zu verstehen sind.

Im übrigen gelten auf Grund des § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung für diese Anstalten die in der

Anlage A

enthaltenen Sicherheitsvorschriften.

§ 8.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung und den in der Anlage A enthaltenen Sicherheitsvorschriften können auf Antrag durch Unsere Landesregierung zugelassen werden.

§ 9.

I. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht härtere Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Die Strafen können durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 5. Juni 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

Anlage A.

Sicherheitsvorschriften

für

Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und für Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden.

A. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die nie mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben.

1. Über die für den Betrieb beschafften Benzinmengen ist sorgfältig Buch zu führen und den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Verlangen unter Vorlegung dieses Buches Auskunft zu erteilen.
2. Räume in denen Benzin gelagert oder verwendet wird, oder in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, dürfen mit Räumen, in denen sich offenes Feuer befindet, weder durch Türen, noch durch Fenster, noch durch Riemendurchlässe oder sonstige Öffnungen in Verbindung stehen.
3. Die vorbezeichneten Lager-, Arbeits- und Trockenräume dürfen mit offenem Licht oder brennender Zigarre, Pfeife oder dergleichen nicht betreten werden. Die künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur durch luftdicht gegen diese abgeschlossene Außenbeleuchtung oder durch elektrische Innenbeleuchtung mittels Glühlampen oder luftdicht abgeschlossener Bogenlampen, beide mit Überglocke und Drahtschutz, und mit außen befindlichen Ausschaltern erfolgen.

   In diesen Räumen dürfen nur solche Heizvorrichtungen vorhanden sein, welche von außerhalb durch Dampf, Heizluft oder Heißwasser erwärmt werden.

4. Das den Vorratsgefäßen entnommene, zur Verarbeitung bestimmte Benzin darf nur in unzerbrechliche Gefäße gefüllt werden.

5. Die zu reinigenden Gegenstände sind vor der Reinigung sorgfältig von etwa darin befindlichen Zündhölzern und anderen durch Reibung entzündbaren Stoffen zu befreien.

6. Dem Benzin ist vor der jedesmaligen Verwendung ein elektrische Erregungen verhütendes Mittel — Antielektrikum — in genügender Menge hinzuzusetzen.

7. Zum Aufsaugen von etwa ausfließendem Benzin ist trockener Sand in genügenden Mengen vorrätig zu halten.

8. Vor dem Trocknen ist das Benzin aus den gereinigten Gegenständen so gut wie möglich mechanisch zu entfernen.

9. In die Plätträume der Benzinwäschereien dürfen die mit Benzin gereinigten Stoffe nur dann gebracht werden, wenn sie völlig getrocknet sind.

10. Abgänge des Betriebs dürfen nur nach vollständigem Verflüchtigen des ihnen anhaftenden Benzins verbrannt werden.

11. Die Arbeiter dürfen weder Streichhölzer noch sonstige Feuerzeuge in den Benzinbetrieb mitbringen. Trunkene Arbeiter sind aus den Räumen, in denen mit Benzin gearbeitet wird, sofort zu entfernen. Gewohnheitstrinker dürfen in Benzinbetrieben nicht beschäftigt werden.

12. Für den Fall eines Brandes müssen eine flammsichere Decke, Verbandzeug und Mittel gegen Brandwunden zur Hand sein.

B. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben, und für Anstalten, in denen gebrauchtes Benzin zu erneuter Verwendung gereinigt wird.

Für Anstalten dieser Art gelten neben den Vorschriften unter A, 2 bis 12, noch folgende besondere Vorschriften:

1. Die Betriebsstätte muß von den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben oder von den Nachbargebäuden durch Brandmauern getrennt sein. Sie darf nicht in gefährlicher Nähe von offenen Feuerstätten und von Räumen oder Plätzen, wo leicht feuerfangende Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, errichtet werden.

2. Für Räume in denen Benzin verwendet oder destilliert wird, gilt folgendes:
   a) Unter Wohn- und Arbeitsräumen dürfen sich diese Räume nur dann befinden, wenn sie eine feuersichere Decke haben.
   b) Die Wände müssen aus feuersicherem Material bestehen.
   c) Die Fußböden müssen feuersicher und undurchlässig sein. Etwa auf den Fußboden fließendes Benzin darf nicht ins Freie oder in andere Arbeitsräume gelangen können.
   d) Für ausreichende Absaugung der Luft dicht über dem Fußboden ist Sorge zu tragen. Die abgesaugte Luft darf nicht in die Nähe von Feuer geführt werden.
   e) Jeder Raum soll tunlichst zwei sich nach außen öffnende Ausgänge haben; ist nur ein solcher Ausgang vorhanden, so muß außerdem mindestens ein Fenster als Notausgang benutzbar sein. Die Türen müssen aus starkem Holz mit Eisenblechbeschlag oder ganz aus Eisen bestehen, die in den Seitenwänden befindlichen Fenster mit festschließenden, eisernen Schlagläden versehen sein.
   f) Die Räume müssen zu ebener Erde liegen.

3. Räume, in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, sind besonders hoch und luftig herzustellen und von allen anderen Arbeitsräumen feuersicher zu trennen. Betriebe, in denen Arbeitsmaschinen motorisch angetrieben werden, haben auf Erfordern der Polizeibehörde für ihre Trockenräume wirksame künstliche Ventilationseinrichtungen zu verwenden.

4. In Lager-, Arbeits- und Trockenräumen dürfen keine elektrischen Motoren oder Explosionsmotoren mit offener Zündung aufgestellt werden.

5. In alle Lager-, Wasch-, Trocken- und Destillationsräume muß dicht über dem Fußboden eine mindestens 20 Millimeter weite Dampfleitung münden, deren Ventil außerhalb des Raumes liegen und leicht erreichbar sein muß. Im Fall eines Brandes ist der davon betroffene Raum von Menschen zu verlassen und der Dampf nach Schließung der Türen, Fenster, Fensterläden und Lüftungsklappen durch Öffnung des Ventils in den Raum zu lassen. Ist kein genügender Dampfbetrieb vorhanden, so müssen Löschmittel von gleicher Wirksamkeit wie Dampf vorhanden sein, z. B. Kohlensäure oder Ammoniak in Form von Bomben.

6. Während des Arbeitens mit Benzin dürfen in denselben Räumen keine anderen Arbeiten vorgenommen werden.

7. Standgefäße, in denen verunreinigtes Benzin gesammelt oder durch Absetzen von Säurezusatz gereinigt wird, sind gut verschlossen zu halten.

8. Waschtrommeln, Zentrifugen und Benzinspülgefäße sind mit gut schließenden Deckeln zu versehen, die nur solange geöffnet bleiben dürfen, als dies für das Ein- und Ausbringen der zu reinigenden, auszuschleudernden oder nachzuspülenden Gegenstände unbedingt notwendig ist.

9. Waschtrommeln, Zentrifugen, Spülgefäße, Rohrleitungen und Aufbewahrungsgefäße für Benzin sind mindestens vierteljährlich einmal von einem Betriebsleiter, Meister oder Vorarbeiter auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen. Der Befund der Untersuchung ist von dem Untersuchenden mit einem Vermerk über die Abstellung vorgefundener Mängel in ein Buch einzutragen, welches den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Ersuchen vorzulegen ist.

Etwa benutzte elektrische Einrichtungen sind mindestens alljährlich durch einen sachverständigen Elektrotechniker auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Auch der Befund dieser Prüfung ist von dem Sachverständigen in das vorbezeichnete Buch einzutragen.

10. Arbeitstische, auf welchen die Stoffe mit in Benzin getauchten Bürsten oder Schwämmen behandelt werden, sind mit Gefäll und mit Rinnen zu versehen, aus welchen das überschüssige Benzin durch geschlossene Rohre in dichte Sammelbehälter geleitet wird.

11. Der Transport von Benzin in größeren Mengen als 10 kg zwischen den Lagerräumen, Waschräumen und Reinigungsapparaten darf nur in geschlossenen, durch Hähne absperrbaren Röhren oder in dicht schließenden Gefäßen erfolgen.

12. Der Dampfdestillierapparat muß, so lange er in Benutzung ist, überwacht werden. Die Heizung des Apparates und die Kühlwassermengen müssen so reguliert werden, daß kein unkondensierter Benzindampf aus dem Kühler entweichen kann. Die Verbindungen der einzelnen Teile des Apparats dürfen nicht durch Weichlot hergestellt sein und müssen hermetisch und dauerhaft schließen. In dem Apparate darf kein Überdruck entstehen, daher dürfen weder vor noch hinter dem Kühler Hähne geschlossen sein.

Ist ein Hahn hinter dem Kühler vorhanden, so muß durch Anbringung eines offenen, nach oben gerichteten Entlüftungsrohrs die Entstehung von Überdruck in der Blase verhindert werden.

C.

Die Vorschriften unter A und B finden auf Reinigungsanstalten, in denen statt des Benzins andere Reinigungsmittel, welche unter den § 1 der Verordnung fallen, verwendet werden, und auf Anstalten, in denen gebrauchte Reinigungsmittel dieser Art zu erneuter Verwendung gereinigt werden, sinngemäße Anwendung.

D.

Die vorstehenden Bestimmungen (A bis C) sind vollständig und in deutlicher Schrift in den Arbeitsräumen zum Aushang zu bringen.

Hierzu: Nr. 37 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31. Neustrelitz, den 11. Juli. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 18)

Adolf Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Der Betrieb der Abdeckereien unterliegt der Beaufsichtigung durch die Ortspolizeibehörde. Der zuständige Bezirkstierarzt ist berechtigt, die für den Abdeckerei-

betrieb dienenden Räume und Örtlichkeiten zu besichtigen und Vorschläge wegen der Beseitigung vorgefundener Mängel bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

§ 2.

Der Abdecker ist verpflichtet, dasjenige Vieh, dessen Beseitigung ihm nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Privilegien oder nach vertragsmäßigen Bestimmungen obliegt, unverzüglich nach erfolgter Anmeldung abzuholen und nach der Abdeckerei zu befördern.

Den Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage unterliegen diese Transporte nicht.

Wohnt der Abdecker nicht an demjenigen Orte, an dem nach dem Privilegium die Fronerei zu betreiben ist, so hat er einen dort wohnhaften Vertreter zur Entgegennahme der Anmeldungen zu bestellen.

§ 3.

Die Abholung der Tierkadaver hat auf Fuhrwerken zu geschehen, welche so gedichtet sind, daß Kadaverteile jeder Art, insbesondere Darminhalt, Blut und andere Flüssigkeiten, nicht durchsickern können. Die Kadaver müssen ganz und gar mit einem wasserdichten Stoff bedeckt sein und dürfen, mit Ausnahme der Beine, nicht über die Wandung des Fuhrwerks hinausragen.

Diese Fuhrwerke müssen mit Hebevorrichtungen versehen sein, welche das Ein- und Ausladen der Kadaver erleichtern.

Zur Beförderung kleiner Kadaver, einzelner Fleischstücke und Kadaverteile können andere undurchlässige Behälter verwendet werden, welche während der Beförderung geschlossen gehalten werden müssen.

Die Beförderung soll tunlichst mit Vermeidung von belebten Straßen und ohne jeden unnötigen Aufenthalt erfolgen.

§ 4.

In allen Fällen, in welchen feststeht, oder Verdacht vorliegt, daß ein Tier infolge einer übertragbaren Seuche gestorben ist, über deren Abwehr und Unterdrückung polizeiliche Vorschriften bestehen, hat der Abdecker vor der Wegschaffung und Beseitigung des Kadavers oder der Kadaverteile die Bestimmung der zuständigen Polizeibehörde darüber einzuholen, ob und in welcher Weise die Beförderung und die Ausnutzung des Kadavers zulässig ist.

Auch hat er, unbeschadet seiner Anzeigepflicht auf Grund des Gesetzes zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, der Polizeibehörde des Orts der Abdeckerei sofort Anzeige zu machen, wenn er an einem toten Tiere nach geschehener Abholung Erscheinungen wahrnimmt, welche den Verdacht begründen, daß dasselbe an einer übertragbaren Seuche gelitten hat.

§ 5.

Die zum Abdecken bestimmten Betriebsstätten sowie der Verscharrungsplatz (Wasenplatz) müssen mit einer Einfriedigung versehen sein, welche den Zutritt unbefugter Personen zu verhüten und das Eindringen von jeglichem Vieh und Wild zu verhindern geeignet sind.

Zur Aufnahme der flüssigen Abgänge bei der Zerlegung der Kadaver und des Spülwassers muß sich außerhalb der Gebäude, jedoch innerhalb der Einfriedigung, eine wasserdichte, verschlossene, nach der Mitte des Bodens mit Gefäll versehene Sammelgrube mit ebenso beschaffener Zuleitungsrinne befinden. Der Inhalt der Sammelgrube ist regelmäßig zu desinfizieren und vor Überfüllung der Grube in dichten Tonnen oder Wagen an entlegenen Stellen aufs Feld, jedoch nicht auf Wiesen, Weiden und Triften zu fahren.

Die Ableitung der Abwässer der Abdeckereien oder die Entleerung der Sammelgruben iu Seen, Flüsse, Bäche, Abzugsgräben und dergleichen ist verboten.

§ 6.

Die Kadaver müssen spätestens innerhalb 48 Stunden nach ihrer Abholung abgedeckt und entweder vergraben oder zum Abkochen mit einer Säure aufgesetzt oder zum Verarbeiten in einen Fleischverwertungsapparat eingebracht oder in geeigneter Weise unschädlich gemacht werden. Häute, Knochen, Fleisch und Eingeweide dürfen auf den Abdeckereien und Wasenplätzen nicht umherliegen.

Flechsen dürfen nur auf Abdeckereien, welche mindestens 600 m von Ortschaften oder menschlichen Wohnstätten entfernt liegen, und auch hier nur unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften bereitet werden:

a. Sie müssen spätestens 48 Stunden nach Anlieferung der Kadaver geschnitten und zum Trocknen aufgehängt sein.

b. Die Streifen sind möglichst dünn, etwa 8 cm breit und 4—6 cm stark zu schneiden und sofort vor dem Aufhängen mit einer Fäulnis hindernden Flüssigkeit zu bestreichen. Bei andauernd feuchter Witterung ist das Bestreichen während der Trockenzeit mehrfach zu wiederholen.

Für bestehende Abdeckereien, die weniger als 600 m von Ortschaften usw. entfernt liegen, kann mit Genehmigung Unserer Landesregierung die Bereitung der Flechsen gestattet werden.

Sehnen, Bänder und Knorpel können ohne Abkochung in Kalkgruben aufbewahrt werden.

Häute dürfen nur eingesalzen oder getrocknet in der Abdeckerei gelagert werden.

§ 7.

Die Gruben für die Aufnahme von Kadavern und Kadaverteilen sind derart anzulegen, daß die Grubensohle nicht im Grundwasser liegt und daß die vergrabenen Kadaverteile mit einer mindestens ein Meter hohen Erdschicht bedeckt werden.

Die Oberfläche der mit Kadaverteilen belegten Grube muß in ihrem ganzen Umfange durch Aufwerfen eines Erdhügels oder durch Auflegen von Steinen kenntlich gemacht sein.

Die Entfernung der Gruben von einander soll mindestens 0,5 m betragen.

Die Anlage und Vergrößerung eines Verscharrungsplatzes und dessen Erweiterungen bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

Die Gruben dürfen auf dem Verscharrungsplatze nur mit polizeilicher Genehmigung wieder geöffnet und neu benutzt werden. Werden in der Grube noch Tierüberreste gefunden, so sind diese sogleich wieder zu vergraben.

Ist ein Verscharrungsplatz vollständig belegt und seine Wiederbenutzung noch nicht zulässig (Absatz 5), so muß er erweitert, oder ein neuer Platz angelegt werden.

Auf den Verscharrungsplätzen darf weder Vieh weiden noch Viehfutter gewonnen oder aufbewahrt werden.

§ 8.

Die Dungbereitungsstätten auf den Abdeckereien sind in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Insbesondere dürfen keine Kadaverteile auf denselben umherliegen.

§ 9.

Insoweit veterinärpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Wolle und Borsten ohne weitere Behandlung, jedoch nur in vollkommen trockenem Zustande an Dritte abgegeben werden. Fett,

welches in Kochapparaten ausgeschmolzen oder durch Ausziehen gewonnen ist, darf Verwendung finden, nicht aber Fett in Gewebeform (Speck, Talg). Auch Sehnen, Bänder, Knorpel und Knochen können angemessen verwertet werden.

Alle übrigen Kadaverteile sind, sofern nicht eine technische Verwertung des Kadavers in einem Fleisch-Vernichtungs- und -Verwertungsapparat oder ein ordnungsmäßiges Abkochen unter Überdruck oder Anwendung von Säuren bis zum Zerfall der Weichteile oder eine völlige Unschädlichkeitsmachung erfolgt, zu vergraben. Insbesondere darf Fleisch in ungekochtem Zustande nicht verwendet und abgegeben werden.

§ 10.

Vieh darf nur in solchen Räumlichkeiten gehalten werden, die von den zum Abdecken bestimmten Räumen völlig abgeschlossen und getrennt sind. Der Abdecker hat dafür zu sorgen, daß Vieh und Hunde nicht auf die Betriebsstätten und in die Räume gelangen, in denen unverarbeitete Kadaver sich befinden.

§ 11.

Bei denjenigen Abdeckereien, die in Ortschaften oder in deren Nähe liegen, kann die Ortspolizeibehörde anordnen, daß bei der Kadaververwertung nur ein solches Verfahren angewandt wird, daß üble Gerüche, jede Gefahr für die Gesundheit und eine größere Belästigung der Nachbarn vermieden werden.

§ 12.

Über alle Tiere, Kadaver und Kadaverteile, die der Abdecker zu beseitigen hat, ist von demselben ein fortlaufendes Verzeichnis nach dem angeschlossenen Muster jahrgangsweise zu führen. Dieses Verzeichnis ist der Ortspolizeibehörde sowie dem Bezirkstierarzt auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Das Verzeichnis jedes verstrichenen Jahres ist bis zum 1. Februar des neuen Jahres an die Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung abzuliefern.

§ 13.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Unabhängig von der Bestrafung ist die Befugnis der Ortspolizeibehörde, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes bezw. die Erfüllung der durch die Verordnung auferlegten Verpflichtungen im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens herbeizuführen.

§ 14.

Weitergehende, verpflichtende, gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 5. Juli 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

Anlage A zu § 12.

Verzeichnis

des Abdeckers .... in ....

über die im Jahre .... beseitigten Tiere, Kadaver und Kadaverteile.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Lfde. Nr.	Vor- u. Zunamen, Stand oder Gewerbe u. Wohnort des anzeigenden Besitzers 2c.	Tag und Stunde des Empfanges der Anzeige.	Tag und Stunde der Abholung.	War das Tier lebend oder gefallen?	Gattung des Tieres.	Alter des Tieres.	Gewicht (ungefähr).	Krankheit oder sonstige Todes-Ursachen.	Bemerkungen.
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									
15.									
usw.									

II. Abteilung.

Die nachstehende Verfügung des Reichspostamtes vom 29. Juni 1906, betreffend die Behandlung der während des Monats Juli eingelieferten unzureichend frankierten Postkarten, Drucksachen rc. des Orts- und Nachbarortsverkehrs, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, 2. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Verfügung.

Unzureichend frankierte Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs.

Berlin, 29. Juni 1906.

Zur Erleichterung des Übergangs wird hiermit bestimmt, daß für alle im Monat Juli eingelieferten Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs, die von den Absendern irrtümlich nach den alten Taxsätzen frankiert sind, lediglich der fehlende einfache Portobetrag zu erheben ist; es findet also bei diesen Sendungen weder eine Verdoppelung des Fehlbetrags noch eine Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme statt.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberforstinspektor Rudolf Hahn hieselbst und den Forstmeister Rudolf von Oertzen in Glambeck zu Johannis d. J. in Gnaden mit Pension in den erbetenen Ruhestand zu versetzen geruht.

Neustrelitz, den 7. Juni 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Oberforstinspektor Hahn hierselbst und dem Forstmeister von Oertzen in Glambeck das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 25. Juni 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben von Johannis d. J. ab

1) dem Forstmeister Freiherrn Heino von Hammerstein-Equord in Steinförde unter Zuweisung seines Wohnsitzes in Neustrelitz die Verwaltung der Oberförsterei Wildpark,
2) dem Oberförster Jagdjunker Friedrich von Arnswaldt in Neustrelitz die Verwaltung der Oberförsterei Blumenhagen nebst den Kabinetsforsten unter Zuweisung seines Wohnsitzes in Glambeck und
3) dem Förster Jagdjunker Achim von Arenstorff in Carlow unter Ernennung zum Oberförster und unter Zuweisung seines Wohnsitzes in Steinförde die Verwaltung der Oberförsterei Steinförde

zu übertragen geruht.

Neustrelitz, den 20. Juni 1906.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstrevisor Revisionsrat Hermann Krämer bei seiner zu Johannis d. J. erfolgten Versetzung in den Ruhestand den Titel „Geheimer Revisionsrat" zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 1. Juli 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionierung des Forstrevisors Revisionsrates Krämer vom 1. Juli d. J. ab

1) den Kammer-Registrator Adolf Wienck zum Forstrevisor sowie zum Sekretär bei dem Großherzoglichen Jagddepartement und der Großherzoglichen Kabinetsforstverwaltung und

2) den Kammerschreiber Ludwig Jonas zum Registrator bei dem Großherzoglichen Kammer- und Forst-Kollegium, der Großherzoglichen Finanzkommission und dem Großherzoglichen Baudepartement

zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 16. Juni 1906.

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Revierförster auf Probe O. Kumm zu Wesenberg vom 1. Juli d. Js. ab zum Revierförster definitiv zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1906.

(7.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ofenfabrikanten Alfred Bertram zu Woldegk das Prädikat als Hofofenfabrikant und dem Tapezier Franz Breitscheidel daselbst das Prädikat als Hoftapezier zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 21. Juni 1906.

(8.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Senator Behncke in Woldegk zum Ökonomierat zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. Juni 1906.

(9.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Senator Nehrenst und dem Repräsentanten Oldach in Woldegk die goldene, und dem Stadtsekretär Hanck daselbst die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen.

Neustrelitz, den 21. Juni 1906.

(10.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungskanzlisten Emil Hoth vom 1. Juli d. J. ab zum Registrator bei dem Großherzoglichen Staatsministerium und der Großherzoglichen Landesregierung zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 30. Juni 1906.

(11.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsdiätar Heinrich Schütt vom 1. Juli d. J. ab zum Schreiber bei dem Großherzoglichen Kammer- und Forst-Kollegium, der Großherzoglichen Finanz-Kommission und dem Großherzoglichen Baudepartement zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 30. Juni 1906.

(12.) Der Rechtsanwalt Wilhelm Bruhns in Friedland ist heute zum Amte eines Notars zugelassen worden.

Neustrelitz, den 3. Juli 1906.

(13.) Der Gerichtsassessor Dr. Roderich Hustaedt von hier ist für die Zeit vom 15. Juli bis 16. August d. J. dem Großherzoglichen Landgerichte hierselbst als Hülfsrichter überwiesen worden.

Neustrelitz, den 5. Juli 1906.

(14.) Der Referendar Dr. Richard Plessen aus Neubrandenburg hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Großherzoglichen Oberlandesgerichts in Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 5. Juli 1906.

Hierbei: Nr. 38 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32. Neustrelitz, den 21. Juli. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juni 1906 betragen für:

1. 100 Kilogramm Weizen	18 *M.*	48	*Pf*
2. „ „ Roggen	16 „	48	„
3. „ „ Gerste	17 „	50	„
4. „ „ Hafer	18 „	50	„
5. „ „ Erbsen	32 „	—	„
6. „ „ Stroh	5 „	50	„
7. „ „ Heu	3 „	50	„
8. ein Raummeter Buchenholz	8 „	—	„
9. „ „ Tannenholz	7 „	50	„
10. 1000 Soden Torf	5 „	50	„

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli 1906 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	19 *M.*	—	*Pf*
„ „ Stroh	6 „	—	„
„ „ Heu	4 „	—	„

Neustrelitz, den 9. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Das Hauptsteueramt in Neubrandenburg ist ermächtigt worden, die in der Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 bezeichnete Abgabe von Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder in seinem Bezirke zu erheben.

Neustrelitz, den 10. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Der Vertrieb von Losen der von der Stadtverwaltung Karlsruhe anläßlich der für die Zeit vom 20. bis 24. September d. J. dort geplanten Land-

wirtschafts-, Forst- und Gartenbauausstellung zu veranstaltenden Gegenstands-lotterie ist im hiesigen Großherzogtum zugelassen worden.

Neustrelitz, den 10. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) **A**uf Grund des § 19 Abs. 1 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906 (Offizieller Anzeiger Nr. 8) und in Berichtigung der Bekanntmachung vom 28. März d. J. (Offizieller Anzeiger Nr. 15) werden die Stunden von 10 bis 11½ Uhr vormittags als **Zeit des Hauptgottesdienstes für die Stadt Neubrandenburg** im Sinne der genannten Verordnung hiedurch bestimmt. Die unter Nr. 2 in der Bekanntmachung vom 28. März d. J. (Offizieller Anzeiger Nr. 15) in Betreff des Hauptgottesdienstes in Neubrandenburg bezw. des öffentlichen Gottesdienstes in St. Johannis getroffene Bestimmung kommt in Wegfall.

Neustrelitz, den 11. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) **U**nter Bezugnahme auf die §§ 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung in der Fassung vom 22. Juli 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1901, Nr. 32) werden sämtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, **bis zum 15. August d. J.** diejenigen bei oder unter ihnen angestellten, zur Reserve, zur Landwehr I. oder II. Aufgebots, zur Ersatzreserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehörenden Beamten der Großherzoglichen Landesregierung namhaft zu machen,

1) welche zu Anfang d. J. für den Fall einer im Jahre 1. April 1906/07 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich angemeldet worden sind und deren Reklamation jetzt nicht mehr nötig ist;
2) deren Reklamation jetzt nötig erscheint, obgleich sie zu Anfang d. J. nicht beantragt ist.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu § 126 der Wehrordnung (Nachtragsliste) mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß in der Spalte „Bemerkungen“ bei den unter A „Abgang“ aufzuführenden Beamten der Grund,

weshalb die Reklamation wegfällt, bei den unter B „Zugang" aufzuführenden Beamten aber der Grund der Unabkömmlichkeit im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen im § 118, Ziffer 4 und 5 und im § 125 der Wehrordnung und außerdem bei Lehrern an den Schulen in den Städten und Flecken anzugeben ist, wieviele Lehrer oder Lehrerinnen außer den als unabkömmlich angemeldeten Lehrern tätig sind und aus wie vielen Klassen die Schule besteht.

Dem Namen des als unabkömmlich zu Bezeichnenden ist ferner das Lebensalter desselben anzufügen.

Neustrelitz, den 19. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Präpositus Bossart in Friedland zum Kirchenrat zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. Juli 1906.

(2.) Der Gerichtsassessor Dr. Hustaedt von hier ist für die Zeit vom 15. August bis 15. September d. J. dem Großherzoglichen Landgerichte hierselbst als Hülfsrichter überwiesen worden.

Die Überweisung für die Zeit vom 15. Juli bis 15. August d. J. — vergl. Offizieller Anzeiger Nr. 31 — ist wieder zurückgenommen.

Neustrelitz, den 12. Juli 1906.

(3.) Der Bürgermeister Frick in Fürstenberg ist seinem Wunsche gemäß aus dem Amte eines Landespolizei-Distriktskommissarius für den Fürstenberger Distrikt entlassen worden. Die Geschäfte des Landespolizei-Distriktskommissarius für den genannten Distrikt werden einstweilen und bis auf weiteres unmittelbar von dem Großherzoglichen Militärdepartement hierselbst wahrgenommen.

Neustrelitz, den 14. Juli 1906.

Hierbei: Nr. 39 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 33. Neustrelitz, den 28. Juli. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Die in Nr. 35 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1906 veröffentlichte Bekanntmachung vom 16. Juni 1906, betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze (vergl. Offizieller Anzeiger von 1902 Nr. 21) wird im nachstehenden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 13. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze. Vom 16. Juni 1906.

Durch Beschluß des Bundesrats sind die Anlagen A, C und D zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 30. Mai 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22 S. 1*), abgeändert wie folgt:

A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

An die Stelle des § 18 treten folgende Vorschriften:

„Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so darf die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf in diesen Fällen nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Fleischbeschau in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehbeschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urteil ermöglicht."

Im § 22 Abs. 2 sind dem 4. Satze hinter dem Worte „durchschneiden" folgende Worte hinzuzufügen:

„, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen."

Im § 23 Nr. 12 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgende Vorschrift:

„In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingang (einschließlich der unteren Halslymphdrüsen), die Bug-, Achsel-, Lenden-, Darmbein-, Kniefalten-, Kniekehlen-, Gesäßbein- und Schamdrüsen erforderlichenfalls, nachdem sie herausgeschnitten und in dünne Scheiben zerlegt sind, zu untersuchen."

Im § 30 ist

in der Einleitung statt der Worte „wichtige Teile nicht entfernt" zu sagen:

„eine nach § 17 Abs. 2 unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht stattgefunden hat, auch wichtige Teile weder entfernt noch einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden,"

in Nr. 1 am Schlusse folgendes anzufügen:

„n. Schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Schweineseuche, sofern die Tiere gut genährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei Krankheitserscheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (grauroten oder grauen verdichteten Herden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Überbleibsel der Schweineseuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte verkäste Herde und dergleichen) vorhanden sind."

Im § 34 wird der Abs. 2 von Nr. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sind als genußtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind."

Im § 35 wird in der Nr. 1

in der Einleitung vor dem Worte „Finnen" eingeschaltet:

„nicht gesundheitsschädliche";

der letzte Satz „; Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten", gestrichen.

Im § 37 ist

unter I hinter „§ 34“ einzuschalten:

„, jedoch mit Ausnahme des bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befundenen Fettes der finnigen Rinder (§ 34 Nr. 2), das als genußtauglich zu behandeln (vgl. auch unter III Nr. 4 Abs. 2).“

unter III Nr. 3 vor dem letzten Worte „handelt“ einzuschalten:

„oder nicht nur um Überbleibsel der Schweinepest (Verkäsung der Gekröslymphdrüsen, Verwachsung von Darmschlingen, Narbenbildung in der Darmschleimhaut)“

unter III Nr. 4 an die Stelle des ersten Absatzes folgende Vorschrift zu setzen:

„gesundheitsschädliche Finnen (bei Rindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Ziegen Cysticercus cellulosae), falls nicht die Vorschrift im § 34 Nr. 2 Anwendung zu finden hat, jedoch mit Ausnahme der Fälle,

a. daß sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem zahlreiche Schnitte durch die Kaumuskeln, das Herz und die Zunge angelegt sind (§§ 24, 27, § 34 Nr. 2) und eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr $2^{1}/_{2}$ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vgl. § 40 Nr. 2 Abs. 1),

b. daß sich bei Rindern bei der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 24, § 34 Nr. 2) nur eine Finne gefunden hat und das Fleisch 21 Tage hindurch in Kühl- oder Gefrierräumen aufbewahrt worden ist (§ 39 Nr. 5) — vgl. § 40 Nr. 2 Abs. 2 —“.

Im § 40 treten an die Stelle von Nr. 1 und 2 folgende Vorschriften:

„1) Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn die Krankheit an den veränderten Teilen eine große Ausdehnung erlangt hat, jedoch hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen;

2) Vorhandensein nur einer gesundheitsschädlichen Finne im Falle des § 37 unter III Nr. 4 Abs. 1 unter a.

Das nach § 37 unter III Nr. 4 Abs. 1 unter b und § 39 Nr. 5 behandelte Fleisch einfinniger Rinder ist als tauglich ohne Beschränkung zu erklären.

In den Fällen des § 37 III Nr. 4 Abs. 1 unter a und b ist jedoch das Fleisch an der Stelle, wo sich die einzelne Finne befindet, herauszuschneiden und als genußuntauglich zu behandeln. Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der einfinnigen Tiere und das Fett der einfinnigen Rinder sind, auch ohne daß eine Zerlegung oder eine Durchkühlung dieser Teile stattgefunden hat, als genußtauglich zu behandeln."

Im § 44 Abs. 1 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Vorschriften:

„Statt der vorstehend unter Nr. II bis IV vorgeschriebenen Kennzeichnung genügt bei nicht enthäuteten Kälbern und Lämmern die Stempelung in der Nähe des Schaufelknorpels und neben dem Nierenfett oder an den Innenflächen der Hinterschenkel, ferner bei Schweinen, Schafen und Ziegen von 12,5 oder weniger Kilogramm Schlachtgewicht die Anbringung je eines Stempelabdrucks zwischen den Schultern und dem Kreuze."

C. Gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind.

Im zweiten Abschnitt unter I Nr. 12 (Schweineseuche) tritt im Abs. 4 an Stelle des letzten Satzes was folgt:

„Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer darf die Fleischbeschau nur vornehmen, wenn die schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Form der Schweineseuche vorliegt, sofern die Tiere gut genährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei Krankheitserscheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (grauroten oder grauen verdichteten Herden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Überbleibsel der Schweineseuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte verkäste Herde und dergleichen) vorhanden sind (§ 30 Nr. 1 n). In derartigen Fällen sind nur die veränderten Teile als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen (§ 35 Nr. 12 und § 37 unter III Nr. 3)."

Im Anhange Nr. 3 (Übersichtliche Darstellung der Formen der Tuberkulose usw.) ist in der Spalte „Behandlung des Fleisches“ unter II 1 B b β und unter II 2 B b β, β^{II} das Zitat „§ 40 Nr. 1 b“ zu ändern in „§ 40 Nr. 1“,

der letzte Abschnitt unter II 2 B b β^{I} durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Formen der Tuberkulose	Behandlung des Fleisches
β^{I} die tuberkulösen Veränderungen finden sich nicht bloß in den Eingeweiden und im Euter vor	Von den nicht veränderten Teilen sind Fleischviertel, in denen sich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse befindet, bedingt tauglich (§ 37 unter II). Die übrigen nicht veränderten Teile sind:
α^{II} bei geringer Ausdehnung der Krankheit	genußtauglich ohne Einschränkung (§ 35 Nr. 4),
β^{II} bei großer Ausdehnung der Krankheit	zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§ 35 Nr. 4, § 40 Nr. 1).

D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Im § 4 ist vor den Worten „§ 27 unter A II“ einzufügen:

„§ 6 Abs. 4 und im.“

Im § 6 Abs. 1 ist hinzuzufügen:

„die Organe und sonstigen Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat (vgl. §§ 6 bis 12 der Anlage a) dürfen nicht angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein.“

Im § 6 ist folgender neuer Abs. 4 hinzuzufügen:
„Bei Wildschweinen, die im übrigen den Schweinen gleich zu behandeln sind, dürfen Lunge, Herz und Nieren fehlen."

Im § 7 ist folgender Abs. 3 hinzuzufügen:
„Die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen dürfen nicht fehlen oder angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein."

Im § 18 Abs. 1 ist
I C c dahin zu fassen:
„bei Tuberkulose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel im Mittelfell und (für den Fall der Miteinführung der Leber) an der Leberpforte oder wenn sie an einer der vorbezeichneten Stellen Veränderungen aufweisen und wenn die tuberkulösen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind; die Organe, zu denen die erkrankten Lymphdrüsen gehören, sind ganz zu vernichten;"

unter II B hinter g folgender Absatz hinzuzufügen:
„h) wenn Organe oder sonstige Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, den Bestimmungen des § 6 zuwider fehlen oder angeschnitten sind."

Im § 19 Abs. 1 unter I d sind die Worte: „und unerheblicher Beschmutzung" durch folgende Vorschrift zu ersetzen:
„ , unerheblicher Beschmutzung, Durchsetzung von Organen mit auf den Menschen durch den Fleischgenuß nicht übertragbaren Schmarotzern (Leberegeln, Hülsenwürmern usw.);
wenn die Zahl oder Verteilung dieser Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben."

Im § 19 Abs. 1 unter II B ist hinter dem Worte „insbesondere" einzuschalten:
„wenn der Bestimmung des § 7 zuwider die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen fehlen oder angeschnitten sind, ferner,

In Anlage a (Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches) ist

im § 6 Abs. 3 Satz 4 hinter dem Worte „durchschneiden" hinzuzufügen:

„, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen."

im § 8 an die Stelle des letzten Satzes von „es folgt" bis „Bugdrüsen" zu setzen:

„es folgt alsdann die Untersuchung der Lendendrüsen, inneren Darmbeindrüsen, Kniefalten-, Kniekehlen-, Gesäßbein-, Bug- und Achseldrüsen. Von der Untersuchung der Kniekehlen- und Achseldrüsen kann abgesehen werden, wenn in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern Leber und Milz eingeführt und mit ihren Lymphdrüsen frei von Tuberkulose befunden werden."

im § 11 Abs. 1 ist statt der Worte „und Kniefaltendrüsen" zu sagen: „Kniefalten- und Kniekehlendrüsen".

im § 14 an die Stelle des Abs. 2 folgende Vorschrift zu setzen:

„Organe, die einzeln oder im Zusammenhange miteinander oder mit anderen Fleischstücken eingeführt werden, sind nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften in den §§ 6 bis 9, 11, 12 zu untersuchen."

Diese Änderungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, den Landesregierungen ist jedoch nachgelassen, auf die Dauer von längstens drei Monaten nach der Verkündung zu gestatten, daß von der Anwendung der Änderungen zu D § 6 Abs. 1, § 7, § 18 Abs. 1 II B, § 19 Abs. 1 II B abgesehen wird.

Berlin, den 16. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Posadowsky.

(2.) Nachdem durch Absatz 5 der Bekanntmachung vom 25. Mai d. J., betreffend das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn (Offizieller Anzeiger 1906 Nr. 26) das Verbot der Einfuhr von Schafen aus Österreich-Ungarn (Bekanntmachung vom 24. März 1893, Offizieller Anzeiger 1893 Nr. 14) aufgehoben worden ist, wird zur Abwehr der Maul-

und Klauenseuche hierdurch landespolizeilich verordnet, daß die Einfuhr von Schafen aus Österreich-Ungarn in das Großherzogtum nur zur Abschlachtung unter den für Rindvieh dieser Herkunft geltenden Bedingungen in die in Absatz 6 der Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. genannten Schlachthäuser zulässig ist.

Die Einfuhr von Schweinen in das Großherzogtum aus Österreich-Ungarn (Absatz 5 und 6 der genannten Bekanntmachung vom 25. Mai d. J.) ist dadurch verhindert, daß in den an Österreich-Ungarn angrenzenden Deutschen Bundesstaaten Einfuhrverbote bestehen.

Neustrelitz, den 16. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund der diesjährigen Ersatzwahlen zu Mitgliedern der Mecklenburgischen Handwerkskammer beziehungsweise zu Ersatzmännern pp. gewählt worden sind:

Nummer	Gruppe	Wahlabteilung	Name	Wohnort	Berufsstellung
		A. Mitglieder der Handwerkskammer.			
1	I	Innungen des Groß-	Adolf Meyer	Schwerin	Hofbäckermeister
2	„	herzogtums Mecklen-burg-Schwerin	Wilhelm Schmidt	Wozinkel bei Parchim	Schlachtermeister
3	„		Wilhelm Tabel	Schildfeld	Müllermeister
4	II		Wilhelm Biesenthal	Schwerin	Zimmermeister
5	„		Hugo Kasdorff	Rostock	Malermeister
6	„		Ernst Bielefeldt	Rostock	Töpfermeister
7	„		Ludwig Cleve	Schwerin	Hofmaurermeister
8	III		Wilhelm Daebell	Wismar	Schuhmachermstr.
9	IV		Robert Ernst	Güstrow	Hofschlossermeister
10	VI		Ludwig Klüß	Schwerin	Barbier u. Friseur
11	—	Gewerbe und sonstige	A. E. Krüger	Plau	Sattlermeister
12	—	Vereine	Wilhelm Bever	Güstrow	Buchdruckereibes.

Nummer	Gruppe	Wahlabteilung	Name	Wohnort	Berufsstellung
		B. Ersatzmänner der Handwerkskammer.			
1	I	Innungen des Groß-herzogtums Mecklen-burg-Schwerin	C. Burmeister	Güstrow	Bäckermeister
2	„		Fritz Borgwardt	Schloen	Müllermeister
3	„		J. Hübbe	Malchin	Schlachtermeister
4	II		Hermann Wolff	Neuhof bei Parchim	Zieglermeister
5	„		Wilhelm Köster	Wismar	Glasermeister
6	„		Otto Martens	Güstrow	Maurermeister
7	„		Heinrich Ahrens	Güstrow	Malermeister
8	III		Hermann Hübner	Ribnitz	Schuhmachermstr.
9	IV		Friedrich Jenßen	Schwerin	Klempnermeister
10	VI		Friedrich Beuthien	Güstrow	Barbier u. Friseur
11	—	Gewerbe und sonstige Vereine	Karl Wasmuth	Parchim	Weißgerbermeister
12	—		Gustav Stange	Schwerin	Bauunternehmer

Nummer	Name	Wohnort	Berufsstellung
	C. Mitglieder des Gesellenausschusses der Handwerkskammer:		
1	Fritz Narr	Wismar, Baustraße 50	Tischlergeselle
2	Carl Stopsack	Schwerin, Burgstraße 26	Schneidergeselle
3	Ludwig Niemann	Schwerin, Wittenburger Straße 90	Zimmergeselle
	D. Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer:		
1	Ludwig Außendahl	Schwerin, Ferdinand Schultzstr. 6	Maurergeselle
2	Fritz Kloock	Schwerin, Wittenburger Straße 84	Zimmergeselle
3	C. Stoll	Wismar, Bauhofstr. 32	Tischlergeselle

Neustrelitz, den 20. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Preußischen Ober-Bahnhofsvorsteher Gründler in Wiesbaden das goldene Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 6. Juli 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlichen Wagenmeister Oskandi in Dessau die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen.

Neustrelitz, den 6. Juli 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landvogteischreiber Paul Radloff in Schönberg vom 1. August d. J. ab zum Schreiber bei dem Großherzoglichen Staatsministerium, der Großherzoglichen Landesregierung und der Großherzoglichen Lehnkammer zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. Juli 1906.

(4.) Der Bezirkstierarzt Otto in Neubrandenburg ist beauftragt worden, an Stelle des beurlaubten Bezirkstierarztes Ebeling während der Zeit vom 26. Juli bis 25. August d. J. die Funktionen eines Bezirkstierarztes im Veterinärbezirk Woldegk auszuüben.

Neustrelitz, den 21. Juli 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem prakt. Zahnarzt Alfred Stahl hierselbst das Prädikat als Hofzahnarzt zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 22. Juli 1906.

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Otto Giesecke, Mitinhaber der Firma H. Giesecke zu Neubrandenburg, das Prädikat als Hoflieferant und dem Malermeister Adolf Schultz daselbst das Prädikat als Hofmalermeister zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 22. Juli 1906.

(7.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem vortragenden Rat im Reichspostamt Geheimen Ober-Postrat Granzow in Berlin das Komturkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 22. Juli 1906.

(8.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Ratsherrn Kaufmann Stein und dem Stadtverordneten und Bürgerworthalter Landwirt Müller in Strelitz die goldene Verdienst-Medaille zu verleihen.

Neustrelitz, den 22. Juli 1906.

(9.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Tagelöhner-Altenteilern Wilhelm Schnack und Wilhelm Köppen in Kotelow die bronzene Verdienst-Medaille zu verleihen.

Neustrelitz, den 22. Juli 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 34. Neustrelitz, den 31. Juli. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 116 aus dem Serumlaboratorium von Rüte-Enoch in Hamburg in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 25. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Zur Erhebung der nach Nr. 7 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze zu entrichtenden Abgabe von Eisenbahn- und Dampfschiffsfahrkarten ist das Großherzogliche Hauptsteueramt zu Neubrandenburg, zur Erhebung der nach Nr. 7b des Tarifs zu entrichtenden Abgabe von Dampfschiffsfahrkarten ist auch das Großherzogliche Steueramt zu Neustrelitz ermächtigt worden.

Neustrelitz, den 27. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Rittmeister und Eskadronchef im 2. Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 9 Freiherrn Otto von Brandenstein zu Demmin und dem Freiherrn Wolfgang von Brandenstein auf Hohenstein wegen der nach dem Ableben ihres Vaters, des Rittmeisters a. D. Freiherrn Werner von Brandenstein auf Heinrichswalde und Hohenstein, infolge vorgenommener Auseinandersetzung mit ihren Brüdern, den Freiherren Joachim und Rudolf von Brandenstein, in ihr alleiniges Eigentum übergegangenen Lehngüter Heinrichswalde und Hohenstein die gewöhnlichen Mutscheine zu erteilen geruht.

Neustrelitz, den 10. Juli 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 35. Neustrelitz, den 4. August 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

Die vom Bundesrat unter dem 16. Juni d. J. beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 werden in der Anlage zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 17. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Bemerkung.

Auf Seite 1 der Ausführungs-Bestimmungen ist zu lesen: Anlage zu Nr. 35 des „Offiz. Anz."

(Anlage zu Nr. 33 des „Offiziellen Anzeigers".)

Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen.

§ 1.

Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden.

(1) Die zur Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens, insbesondere zur Feststellung und Erhebung der Erbschaftssteuer befugten Steuerstellen (Erbschaftssteuerämter) und die Oberbehörden, denen sie unterstehen, werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Erbschaftssteuergesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht. Ein Verzeichnis der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatte für das Deutsche Reich mitzuteilen. Das Gleiche hat mit etwaigen späteren Veränderungen zu geschehen.

(2) Die Veröffentlichung im Zentralblatte für das Deutsche Reich kann auf das Verzeichnis der Oberbehörden beschränkt werden.

Erster Abschnitt.

Erwerb von Todes wegen.

§ 2.

Totenlisten.

(1) Die Standesämter haben von den von ihnen beurkundeten Sterbefällen den Erbschaftssteuerämtern Mitteilung zu machen. Die Mitteilung erfolgt durch besondere Totenlisten, welche den Zeitraum eines Monats zu umfassen haben und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem Erbschaftssteueramt einzureichen sind.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann die Aufstellung der Totenlisten in kürzeren oder längeren Zeiträumen anordnen. Sie kann ferner eine Vereinfachung der Totenlisten zulassen, soweit in anderer Weise dafür gesorgt ist, daß die darin vorgesehenen Mitteilungen dem Erbschaftssteueramte zugehen.

(3) Sind in dem betreffenden Zeitabschnitte keine Sterbefälle eingetreten, so ist dies dem Erbschaftssteueramte binnen gleicher Frist schriftlich anzuzeigen.

(4) In die Totenlisten sind auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen sowie von solchen Ausländern, welche im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen haben, aufzunehmen, falls sie in glaubhafter Weise zur Kenntnis der Standesämter gelangt sind.

(5) Der pünktliche Eingang der Totenlisten ist durch die Erbschaftssteuerämter zu überwachen. Bei unterlassener rechtzeitiger Einsendung der Totenliste ist das Standesamt mit kurzer Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu führen.

(6) Den Erbschaftssteuerämtern ist ein Verzeichnis aller in ihrem Verwaltungsbereiche vorhandenen Standesämter mitzuteilen. Das Gleiche hat mit Veränderungen in der Zahl oder in dem Bezirke der Standesämter zu geschehen.

Muster 1.

(7) Zu den Totenlisten dient das anliegende Muster 1 nach Maßgabe der vorgedruckten Anleitung. Die Standesbeamten sind verpflichtet, auch die in den Totenlisten enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit sie es aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmeldenden vermögen. Zur Anstellung weiterer Ermittelungen sind sie nicht verpflichtet.

(8) Die zur Beurkundung der Sterbefälle von Deutschen ermächtigten diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reichs sind zur Mitteilung der von ihnen beurkundeten Sterbefälle von Deutschen verpflichtet. Die Mitteilung ist alsbald nach der Beurkundung dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) oder der sonstigen Amtsstelle, die von diesem bestimmt wird, zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

§ 3.

Todeserklärungen.

(1) Rücksichtlich des Nachlasses verschollener, durch richterliches Erkenntnis für tot erklärter Personen vertreten die Urteile die Stelle der Totenliste. Die Amtsgerichte haben alsbald nach Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden

Urteils eine beglaubigte Abschrift des Urteils dem zuständigen Erbschaftssteueramt mitzuteilen. Der Ablauf der im § 976 der Zivilprozeßordnung bestimmten Frist ist nicht abzuwarten.

(2) In diesen, wie in sonstigen Fällen, in welchen dem Erbschaftssteueramte von anderen Behörden Mitteilungen zu machen sind (§§ 4, 5, 7 Abs. 3, 12 Abs. 4, 13 Abs. 6, 30, 31), sind diese letzteren, soweit die Bestimmung im § 1 Abs. 2 zur Anwendung kommt, an die Oberbehörde zu richten.

§ 4.

Verfügungen von Todes wegen.

(1) Die Gerichte und die Notare haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte die von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift alsbald nach der Eröffnung zu übersenden. Hat das Gericht oder der Notar die Verfügung nach der Eröffnung an das Nachlaßgericht abgeliefert, so liegt die Übersendung dem Nachlaßgericht ob; sie hat alsbald nach Eingang der eröffneten Verfügung bei dem Nachlaßgerichte zu erfolgen.

(2) Im Falle der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags ist nur Abschrift desjenigen Teiles zu übersenden, welcher verkündet worden ist.

(3) Die Gerichte und die Notare haben bei der Übersendung diejenigen für die Erbschaftssteuererhebung erheblichen Umstände mitzuteilen, welche ihnen bei Gelegenheit der Eröffnung bekannt geworden sind. Als solche Umstände kommen in Betracht:

1) Veränderungen in der Person der Erben oder der Vermächtnisnehmer sowie der Testamentsvollstrecker, insbesondere das Ableben dieser Personen, Änderungen des Namens, Berufs oder Wohnorts,
2) die Wohnung der zu 1 bezeichneten Personen,
3) Angaben über den Betrag des Nachlasses; wird eine Gerichtsgebühr nach dem Werte des Nachlasses berechnet, so genügt die Angabe des Wertes, welcher der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt wird.

(4) Sind derartige Angaben in der Eröffnungsverhandlung enthalten, so kann die Mitteilung durch Übersendung eines Auszugs aus der Eröffnungsverhandlung erfolgen. Enthält die Verhandlung Angaben, die für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit eines eigenhändigen Testaments und, sofern nach früherem Erbrechte privatschriftlich errichtete Nachzettel eröffnet sind, für die Beurteilung

der Rechtsgültigkeit dieser Nachzettel von Bedeutung sind, so ist sie insoweit auszugsweise mitzuteilen. Einer Mitteilung von Angaben, die dem Gericht oder dem Notar erst nach Abgang des Übersendungsschreibens bekannt geworden sind, bedarf es nicht.

(5) Die Übersendungsschreiben an die Erbschaftssteuerämter haben zu enthalten:

die Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen,
den Namen und Stand des Erblassers,
seinen Wohnort und Sterbetag,
die Bezeichnung des Standesamts, bei welchem der Tod des Erblassers eingetragen ist, sowie die Nummer des Sterberegisters,
den Tag der Eröffnung.

§ 5.

Genehmigung der zuständigen Behörden bei einem Erwerbe von Todes wegen.

Wenn ein Erwerb von Todes wegen der Genehmigung einer Behörde bedarf, und die Genehmigung zur Annahme von der Vollziehung einer Anordnung abhängig gemacht wird, so hat diese Behörde nach Erteilung der Genehmigung dem zuständigen Erbschaftssteueramte von der getroffenen Anordnung Mitteilung zu machen.

§ 6.

Weitere Behandlung der Totenlisten und der sonstigen Anzeigen.

Die Grundlage für die steuerliche Behandlung eines Erwerbes von Todes wegen bilden die Totenlisten (§ 2) und die im § 8 bezeichneten sonstigen Sterbefallsanzeigen.

§ 7.

(1) Die Totenlisten sind alsbald nach ihrem Eingange sorgfältig zu prüfen und erforderlichenfalls durch Einziehung weiterer Auskunft von den Standesämtern oder durch Anfragen bei den Orts- und Bezirksbehörden, den Gerichten, den Erbberechtigten usw. zu vervollständigen.

(2) Ergeben die Eintragungen in der Totenliste, die etwa weiter dazu angestellten Erörterungen oder die dem Erbschaftssteueramte zugegangenen Verfügungen von Todes wegen, daß nur erbschaftssteuerfreie Erwerber der im § 11 Abs. 1 Nr. 4a bis d des Gesetzes bezeichneten Art vorhanden sind oder daß der gesamte Nachlaß oder daß der einzelne Erwerb den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt, so ist die Sache, unter entsprechendem Vermerke zur Totenliste,

als erledigt anzusehen. Die aus der Erledigung der Totenlisten entstandenen die Steuerfreiheit ergebenden Verhandlungen — Freibelege — sind mit der Ordnungsnummer der Totenliste und ihrer laufenden Nummer zu versehen und ebenso wie die Totenlisten vierteljahrsweise in einer festzuhaltenden Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

(3) Sind in der Totenliste Sterbefälle enthalten, die nicht zur Zuständigkeit des Erbschaftssteueramts gehören, so werden sie dem zuständigen Erbschaftssteueramt unter Übersendung einer Abschrift aus der Totenliste überwiesen. Das zuständige Amt hat sogleich nach dem Eingange des Überweisungsschreibens dem überweisenden Amte eine Empfangsbestätigung zu übersenden, deren Eingang in der Totenliste zu vermerken ist.

§ 8.

Soweit dem Erbschaftssteueramt in anderer Weise als durch die Totenlisten der in seinem Geschäftsbereiche belegenen Standesämter Sterbefälle bekannt werden — Mitteilungen der ergangenen Todeserklärungen, Überweisungen von Sterbefällen seitens eines nicht zuständigen Erbschaftssteueramts, Anzeigen über Sterbefälle im Ausland usw. —, so sind diese Fälle in das nach Anleitung des Musters 2 zu führende Verzeichnis der aus der Totenliste nicht ersichtlichen Sterbefälle (Toten-Beiliste) einzutragen. Auf die Erledigung dieser Sterbefälle finden die Bestimmungen über die Behandlung der Totenlisten entsprechende Anwendung. Das Verzeichnis ist für den Zeitraum je eines Kalenderjahrs zu führen. Die mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses zu versehenden Belege über die steuerfrei erledigten Sterbefälle sind geordnet in einem Sammelaktenstück aufzubewahren.

Muster 2.

§ 9.

Übertragung der Erbfälle in die Erbschaftssteuerlisten.

Das Erbschaftssteueramt trägt die in den Totenlisten und die in der Toten-Beiliste enthaltenen Erbfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu erledigen sind, alsbald in die Erbschaftssteuerliste unter fortlaufender Nummer ein. Die Eintragung hat auch rücksichtlich derjenigen Erbfälle zu geschehen, die zwar zunächst steuerfrei sind, aber steuerpflichtig werden können und deshalb zu überwachen sind (§ 26). Gleichzeitig ist die Spalte 15 der Totenliste und die Spalte 7 der Toten-Beiliste durch Vermerk der Nummer auszufüllen, welche der Erbfall in der Erbschaftssteuerliste erhalten hat.

§ 10.

Muster 3.

(1) Für jedes der beiden Halbjahre des am 1. April beginnenden Rechnungsjahrs ist je eine Erbschaftssteuer-Hauptliste und eine Erbschaftssteuer-Nachtragsliste zu führen, für welche das Muster 3 zum Vorbilde zu dienen hat.

(2) In die Hauptliste sind die in dem Halbjahr eingetretenen Erbfälle einzutragen, soweit sie bis zum Abschlusse der Liste dem Erbschaftssteueramte bekannt geworden sind.

(3) In die Nachtragsliste sind aufzunehmen:

a. die Erbfälle aus der Toten-Beiliste, welche dem Erbschaftssteueramte zu spät bekannt geworden sind, um in die Hauptliste des Halbjahrs, in dem der Erblasser gestorben ist, aufgenommen zu werden. Bei Todeserklärungen ist als Todestag des Erblassers der im Urteile festgestellte Zeitpunkt anzunehmen;

b. die Erbfälle, welche nicht bis zum Abschlusse der vorhergehenden Haupt- oder Nachtragsliste durch Einzahlung der Steuer, durch erwiesene Uneinbringlichkeit einzelner oder sämtlicher Steuerbeträge oder durch Sicherheitsleistung in den Fällen der §§ 21 bis 23, 26 des Gesetzes vollständig erledigt sind;

c. die Erbfälle, bei denen ein eingestelltes Steuerermittelungs- oder Erhebungsverfahren wieder aufzunehmen ist;

d. die Erbfälle, die in die Überwachungsliste aufgenommen worden sind, nach Wegfall des Grundes der Aussetzung der Erbschaftssteuererhebung.

(4) Die Haupt- und die Nachtragslisten sind nach Ablauf des Halbjahrs, auf das sie lauten, noch 9 Monate für die Aufnahme und Erledigung der Erbfälle offen zu halten. Die oberste Landesfinanzbehörde kann für größere Erbschaftssteuerämter die Frist für den Abschluß der Erbschaftssteuerlisten auf ein Jahr festsetzen.

(5) Nach Ablauf der Frist sind die Erbschaftssteuerlisten abzuschließen und mit einer Bescheinigung des Amtsvorstandes zu versehen, daß sämtliche in die Erbschaftssteuerliste einzutragenden Erbfälle aufgenommen und daß diejenigen der eingetragenen Erbfälle, die bis zum Abschlusse der Liste unerledigt geblieben sind, in die Nachtragsliste für das folgende Halbjahr übertragen worden sind.

(6) Zu den Erbschaftssteuerlisten ist nach dem Ermessen der obersten Landesfinanzbehörde von den Erbschaftssteuerämtern ein fortlaufendes, nach der Buchstabenfolge geordnetes Namensverzeichnis zu führen.

§ 11.

Belehrung über die Pflichten bei dem Anfalle eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen.

(1) Sobald dem Erbschaftssteueramt ein seiner Zuständigkeit unterliegender Erwerb von Todes wegen bekannt wird, bei dem es eine Steuerpflicht als vorliegend ansieht, übersendet es ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Fristen dem zur Anmeldung des Erwerbes Verpflichteten einen Druckabzug einer nach Anleitung des Musters 4 zu entwerfenden Belehrung über die Pflichten des Erwerbers eines steuerpflichtigen Anfalls.

Muster 4.

(2) Sind bei einem Erbfalle mehrere zur Anmeldung verpflichtete Personen vorhanden, so unterliegt es dem Ermessen des Erbschaftssteueramts, welchen von ihnen die Anleitung zuzusenden ist. Wenn mehrere steuerpflichtige Erben vorhanden sind, ist die Anleitung in der Regel nur einem der Erben zu übersenden und zwar demjenigen, von dem angenommen werden kann, daß er mit den in Betracht kommenden Verhältnissen am besten vertraut sein wird. Die Anleitung kann auch Testamentsvollstreckern, Nachlaßpflegern und gesetzlichen Vertretern der Erwerber zugesandt werden.

(3) Im Falle des § 36 Abs. 2 des Gesetzes ist die Anleitung erst mit der Aufforderung zur Einreichung der Erbschaftssteuererklärung zu übersenden.

(4) Die Zusendung kann unterbleiben, wenn nur Auskunft über bestimmte, den Erwerb betreffende tatsächliche Verhältnisse einzuholen ist.

§ 12.

Anmeldung des Erwerbes von Todes wegen.

(1) Die Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen hat bei dem zuständigen Erbschaftssteueramte fristgemäß schriftlich oder zu Protokoll des Erbschaftssteueramts zu erfolgen.

(2) Zuständig ist das Erbschaftssteueramt, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Erblassers oder Erwerbers befindet, der nach § 33 Abs. 1, 3 des Gesetzes für die Zuständigkeit des Bundesstaats zur Erhebung der Erbschaftssteuer maßgebend ist. Hatte der Erblasser im Falle des § 5 Abs. 1 des Gesetzes keinen inländischen Wohnsitz, so ist das Erbschaftssteueramt des Bundesstaats, dem er angehörte, zuständig. Sind in diesem Bundesstaate

mehrere Erbschaftssteuerämter vorhanden und befindet sich der Gegenstand des steuerpflichtigen Erwerbes oder dessen größerer Teil im Bezirk eines von ihnen, so ist dieses Erbschaftssteueramt, andernfalls das Erbschaftssteueramt der Hauptstadt des Bundesstaates zuständig.

(3) Ist die Anmeldung bei einem unzuständigen Erbschaftssteueramt eingegangen, so ist sie von diesem unter Mitteilung des Tages des Einganges an das zuständige Amt abzugeben. Der Anmeldende ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist wegen eines der Besteuerung unterliegenden Grundstücks die Zuständigkeit eines weiteren Erbschaftssteueramts begründet (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes), so bedarf es einer besonderen Anmeldung bei diesem Erbschaftssteueramte nicht. Das für die Steuererhebung im übrigen zuständige Erbschaftssteueramt hat dem Amte der belegenen Sache von der bei ihm erfolgten Anmeldung alsbald Mitteilung zu machen. In der Mitteilung ist anzugeben, binnen welcher Frist der Anmeldende zur Einreichung der Erbschaftssteuererklärung aufgefordert worden ist. Eine — gegebenenfalls auszugsweise — Abschrift der Anmeldung und der Verfügung von Todes wegen sowie ein Auszug aus der Totenliste ist beizufügen.

(5) Die Anmeldung soll enthalten:

Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (auch Straße und Hausnummer) des Erblassers und des Erwerbers sowie Todestag und Sterbeort des Erblassers,

die Staatsangehörigkeit des Erblassers,

den Gegenstand des Erwerbes,

die Angabe, ob der Erwerb auf gesetzlicher Erbfolge, auf einer Verfügung von Todes wegen oder auf welchem anderen Rechtsgrunde beruht,

die Angabe, ob der Erwerber in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser steht, und in welchem,

die überschlägige Angabe des Wertes des Erwerbes,

die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesstaate belegener Grundbesitz den Gegenstand des Erwerbes bildet, unter genauer Bezeichnung des Bundesstaats und des Grundbesitzes.

(6) Die Anmeldung ist mit der Angabe ihres Tages sowie des Wohnorts (auch Straße und Hausnummer) des Anmeldenden zu versehen und von diesem zu unterschreiben.

§ 13.

(1) Der zur Anmeldung eines Erwerbes von Todes wegen Verpflichtete ist zur Einreichung der Erbschaftssteuererklärung auf Erfordern auch dann verbunden, wenn es nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes einer Anmeldung nicht bedurft hat. Erbschaftssteuererklärung

(2) Die Erbschaftssteuererklärung ist zu erfordern, sofern auf Grund der Angaben in der Anmeldung oder in der Verfügung von Todes wegen die Steuerfreiheit des Erwerbes sich nicht zweifelsfrei ergibt oder die Erbschaftssteuer sich nicht ohne weiteres berechnen läßt.

(3) Sind ein oder mehrere steuerpflichtige Erben vorhanden, so hat die Erbschaftssteuererklärung die zum Nachlasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Wertes sowie die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig anzugeben und für jeden einzelnen der den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle die für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse darzulegen. Ist ein Testamentsvollstrecker ohne Beschränkung der Verwaltungsbefugnis auf einzelne Gegenstände oder ist ein Nachlaßpfleger bestellt und haben diese Personen die Verwaltung übernommen, so ist die Erbschaftssteuererklärung von ihnen, andernfalls von dem steuerpflichtigen Erben oder dessen gesetzlichem Vertreter zu erfordern. Sind mehrere steuerpflichtige Erben vorhanden, so soll die Erbschaftssteuererklärung in der Regel nur von einem von ihnen und zwar von demjenigen erfordert werden, von dem die genaue Kenntnis des Nachlasses und der sonstigen Verhältnisse zu erwarten ist, insbesondere also von demjenigen, der sich im Besitze des Nachlasses befindet. Die Erbschaftssteuererklärung hat nach Maßgabe des anliegenden Musters 5 zu erfolgen. Muster 5.

(4) Ist ein steuerpflichtiger Erbe nicht vorhanden, so ist die Erbschaftssteuererklärung über den nicht auf Erbfolge beruhenden steuerpflichtigen Erwerb von dem einzelnen Erwerber in Ansehung des ihm angefallenen Erwerbes zu erfordern. Die Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung in diesem beschränkten Umfange kann von ihm auch im Falle des Absatz 3 gefordert werden, wenn nur er zu einer zuverlässigen Erklärung imstande ist. Das Erbschaftssteueramt bestimmt, inwieweit die Erklärung nach Maßgabe des Musters 5 abzugeben ist.

(5) Der Einreichung der Erbschaftssteuererklärung steht die Abgabe dieser Erklärung zu Protokoll des Erbschaftssteueramts gleich.

(6) Gehören nach der Erbschaftssteuererklärung zum Nachlasse Grundstücke oder diesen gleichstehende Berechtigungen, welche in einem anderen Bundesstaate

belegen sind, so ist dem in bezug auf sie zuständigen Erbschaftssteueramt alsbald Abschrift der Steuererklärung und auszugsweise Abschrift des Nachlaßverzeichnisses zu übersenden. Hierbei ist die Nummer der Erbschaftssteuerliste anzugeben, unter welcher der Erbfall eingetragen ist. Der Eingang der Schriftstücke ist unter Angabe der Nummer der eigenen Erbschaftssteuerliste dem überreichenden Amte zu bescheinigen.

§ 14.

Ermittelung des Wertes der Masse.

Der Ermittelung des Betrags der Masse ist, soweit nicht im § 16 Abs. 2 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, der gemeine Wert zur Zeit des Anfalls zu Grunde zu legen. Unter dem gemeinen Werte ist der Verkaufs- oder Verkehrswert zu verstehen, der durch den Preis bestimmt wird, welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf andere ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist.

§ 15.

Ermittelung des Ertragswerts.

Zu den landwirtschaftlichen Zwecken im Sinne der §§ 15, 16 des Gesetzes sind der Obst- und Gartenbau nur zu rechnen, sofern sie in unmittelbarer wirtschaftlicher Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen.

§ 16.

Grundstücke, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, wie Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, Torfstiche usw. sind zu den Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, zu rechnen, sofern die Ausbeutung in unmittelbarer Verbindung mit einem Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb erfolgt.

§ 17.

(1) Zu den land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäuden sind außer den dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auch solche Gebäudeanlagen zu rechnen, die dem Betrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Nebengewerbes (Brennerei, Brauerei usw.) dienen, sofern der Betrieb des gewerblichen Unternehmens in unmittelbarer Verbindung mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebe des Landguts,

zu dem sie gehören, erfolgt, insbesondere die zu verarbeitenden Rohstoffe ausschließlich oder doch in der Hauptsache jenem Wirtschaftsbetrieb entnommen oder die Erzeugnisse oder Rückstände in diesem verwendet werden.

(2) Zu dem Zubehöre sind bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der auf dem Gute vorhandene Dünger zu rechnen, bei Gebäuden, die zu einem landwirtschaftlichen Nebenbetriebe dauernd eingerichtet sind, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften, soweit sie nicht schon als Bestandteile der Gebäude in Betracht kommen.

§ 18.

Auf land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren gemeiner Wert durch ihre Lage als Bauland bestimmt wird, finden die §§ 15, 16 des Gesetzes keine Anwendung, wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

§ 19.

(1) Bei nicht verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken darf als der dem Ertragswerte zu Grunde zu legende Reinertrag der Grundstücke der Reinertrag angesehen werden, der nach dem Durchschnitte der drei letzten, dem Tode des Erblassers vorangegangenen Wirtschaftsjahre von den Grundstücken wirklich erzielt worden ist, sofern nicht nach Lage der besonderen Verhältnisse anzunehmen ist, daß die bisherige Bewirtschaftung nicht ordnungsmäßig gewesen ist, oder daß der in den bezeichneten Wirtschaftsjahren im Durchschnitte wirklich erzielte Reinertrag nicht dem Reinertrag entspricht, den die Grundstücke nachhaltig gewähren können. Das Gleiche gilt von Grundstücken, die samt Inventar verpachtet sind, sofern die Ergebnisse der Wirtschaftsführung des Pächters bekannt sind.

(2) Bei Grundstücken der im § 16 bezeichneten Art, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, ist bei Berechnung des Reinertrags ein der fortschreitenden Erschöpfung des Bodens entsprechender Abzug zu machen.

(3) Soweit die den Gegenstand des Erwerbes bildenden Grundstücke nebst dem Zubehöre zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden sind, ist der Rein-

ertrag unter Berücksichtigung dieser Zusammengehörigkeit von den Grundstücken als einheitlichem Ganzen zu berechnen. Gehen bei Vererbung eines Landguts dieses selbst und einzelne zu ihm gehörig gewesene Grundstücke oder gehen das Landgut und die an sich zu dessen Zubehör zu rechnenden Gegenstände an verschiedene Erwerber über und ist die Höhe des wirklich erzielten Reinertrags bei dem Landgut oder bei den einzelnen Grundstücken oder Zubehörstücken durch ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit bedingt, so ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, den das Landgut oder die Einzelgrundstücke oder Zubehörstücke ohne Rücksicht auf ihre bisherige Zusammengehörigkeit gewähren können.

§ 20.

(1) Der wirkliche Reinertrag ist zu berechnen aus der gesamten Roheinnahme des Wirtschaftsjahrs unter Abzug der Wirtschaftskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse des Wirtschaftsjahrs vorhandenen Bestandes an Vorräten.

(2) Für die Berechnung des wirklichen Reinertrags gilt folgendes.

I. In Einnahme sind zu stellen:

1) der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder gegen Stundung veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen sowie für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirtschaftsmitteln;

2) der Geldwert aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers oder des Pächters, zum Unterhalte seiner Angehörigen sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe angenommenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind. Hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturerzeugnissen für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Unterhaltung von Luxuspferden und dergleichen. Bei Pachtgrundstücken ist auch in Rechnung zu stellen der Geldwert der vom Pächter neben dem Pachtpreis übernommenen Lieferungen und Leistungen, soweit sie in Erzeugnissen der Wirtschaft oder in Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen, Dienstleute und Wirtschaftsgespanne bestehen;

3) der Mietwert der vom Eigentümer oder vom Pächter und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude (§ 17 Abs. 1);

4) der Geldwert des am Schlusse des Wirtschaftsjahrs vorhandenen Bestandes an Wirtschaftserzeugnissen, soweit sie zur Verwertung durch Verkauf oder zum Verbrauch im Haushalte bestimmt sind;
5) der Geldwert der Nutzung von etwaigen Gerechtsamen gegenüber anderen Grundstücken und anderen Zubehörungen.

II. Von der Einnahme sind als Bewirtschaftungskosten in Abzug zu bringen die Ausgaben:

1) für Unterhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirtschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder ihn sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen);
2) für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und toten Wirtschaftsinventars;
3) für die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und toten Wirtschaftsinventars, der Vorräte an Wirtschaftserzeugnissen sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte — nicht aber der Haushaltungsgegenstände — gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schaden;
4) für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume — nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;
5) für Samen, Pflanzen, Futter- und Düngemittel, Rohstoffe und sonstige Vorräte, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;
6) für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstbezüge — soweit sie nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind — an die zum Wirtschaftsbetriebe, nicht auch an die zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommenen Personen;
7) die gesetz- oder vertragsmäßig vom Eigentümer oder Verpächter für die zum Wirtschaftsbetrieb angenommenen Personen zu leistenden Beiträge zur Invaliden-, Kranken- usw. Versicherung usw.;
8) die im landwirtschaftlichen Betriebe oder Nebentriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Branntwein-, Brausteuer usw.).

Hierzu kommt

9) der Geldwert der aus dem vorausgegangenen in das folgende Wirtschaftsjahr übernommenen Bestände an Vorräten der zu I Nr. 4 bezeichneten Art.

III. Für die Abnutzung der zum Wirtschaftsbetriebe notwendigen Gebäude, Maschinen, Gerätschaften kann ein angemessener Bruchteil des Sachwerts in Abzug gebracht werden.

IV. Bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräte (I Nr. 4 und II Nr. 9) am Schlusse der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann ihr Geldwert sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.

(3) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben der im § 16, 17 Abs. 1 bezeichneten Art ist der gesamte Betrieb bei Ermittelung des Reinertrags als Ganzes zu behandeln. Für die aus dem einen Wirtschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe, Erzeugnisse und Rückstände sind hiernach weder bei dem ersteren Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letzteren Anschaffungswerte in Ausgabe zu stellen.

§ 21.

Bei Forsten (Holzungen) ist, soweit eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung auf Grund eines nach forstlichen Grundsätzen aufgestellten Bewirtschaftungsplans stattgefunden hat und außergewöhnliche, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegende Abtriebe nicht vorgekommen sind, zunächst der Gesamtreinertrag während des dem Tode des Erblassers vorangegangenen, der Zahl der Jahre der Wirtschaftsperiode entsprechenden Zeitraums zu berechnen. Hierbei sind in Einnahme zu stellen der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum aus dem regelmäßigen Abtriebe, den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Erzeugnisse, in Ausgabe die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege usw.). Der Berechnung des Ertragswerts nach dem fünfundzwanzigfachen ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, der durchschnittlich auf ein Jahr der Wirtschaftsperiode entfällt. Von der Berechnung des Ertragswerts nach dem wirklichen Reinertrage sind diejenigen Flächen auszuscheiden, hinsichtlich deren während des maßgebenden Zeitraums Neubeforstungen behufs Erweiterung des Forstbestandes oder Abtriebe zu dem Zwecke stattgefunden haben, um die Kulturart der bisherigen Waldfläche zu ändern, oder um sie als Bauplatz usw. zu verwenden.

§ 22.

(1) Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen der tatsächlich erzielte Reinertrag zu Grunde gelegt werden kann, ist der Reinertrag, den die Grund-

stücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können, durch sachverständige Schätzung zu ermitteln. Die Vorschriften in den §§ 19 Abs. 2, 3; 20 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Inwieweit als Hilfsmittel für die Beurteilung der verschiedenen Bodengüte der Grundstücke die nach den Grundsteuergesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten festgesetzten Grundsteuerreinerträge benutzt werden können, wird im Einvernehmen mit dem Reichskanzler durch die obersten Landesfinanzbehörden bestimmt.

(3) Bei verpachteten Grundstücken kann, sofern eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung stattfindet und die Höhe des bedungenen Pachtzinses nicht durch besondere persönliche Verhältnisse beeinflußt ist, der vereinbarte Pachtzins zuzüglich des Geldwerts der vom Pächter neben dem Pachtzins übernommenen Lieferungen und Leistungen zum Anhalt genommen werden. Dabei ist indessen zu berücksichtigen, daß der selbstwirtschaftende Besitzer in den Ergebnissen des Wirtschaftsbetriebs zugleich eine angemessene Verzinsung seines Betriebskapitals und Ersatz für seine eigene Tätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen finden muß, und es ist deshalb dem Pachtzinse der Regel nach ein entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen.

§ 23.

Ermittelung des Kapitalwerts von Nutzungen.

Der Kapitalwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen (§ 17 Satz 1, 2 des Gesetzes) ist nach der beigefügten Hilfstafel zu ermitteln.

Anlage 6.

§ 24.

Feststellung und Einziehung der Steuer.

(1) Nach Berechnung der Erbschaftssteuer ist ein Erbschaftssteuerbescheid nach dem Muster 7 zu erteilen und den Beteiligten (Abs. 2 ff.) zuzustellen. Die Zustellung hat nach den in dem betreffenden Bundesstaate für amtliche Zustellungen in Verwaltungssachen maßgebenden Vorschriften zu erfolgen.

Muster 7.

(2) Der Steuerbescheid ist, wenn ein Testamentsvollstrecker ohne Beschränkung der Verwaltungsbefugnis auf einzelne Gegenstände oder wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist und diese Personen die Verwaltung übernommen haben, diesen Personen, anderenfalls dem Erben zuzustellen. Die Zustellung an den Erben erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob er für seine Person steuerpflichtig ist. Sind mehrere Erben

vorhanden und hat einer von ihnen dem Erbschaftssteueramte gegenüber die Berichtigung der Erbschaftssteuer übernommen, so hat die Zustellung an diesen, im übrigen nach Auswahl des Erbschaftssteueramts an einen von ihnen zu erfolgen.

(3) Dem Erbschaftssteueramte bleibt überlassen, hinsichtlich eines einzelnen steuerpflichtigen Erwerbes einen als solchen zu bezeichnenden Auszug aus dem Steuerbescheide nach dem Muster 8 auch dem einzelnen Erwerber — im Falle des § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes dem mit der Zuwendung Beschwerten — zuzustellen. War eine Erbschaftssteuererklärung abgegeben und weicht der Steuerbescheid von der Erklärung ab, so ist der Steuerbescheid oder ein Auszug aus dem Steuerbescheide stets auch demjenigen zuzustellen, der die Erklärung abgegeben hat.

Muster 8.

(4) Hinsichtlich eines steuerpflichtigen Erwerbes, der nicht aus dem Nachlaß anfällt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, 3 des Gesetzes), ist der Steuerbescheid dem Erwerber zuzustellen.

§ 25.

(1) Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt anzuordnen, daß die Einziehung und Verrechnung der Steuer durch eine andere Behörde als das Erbschaftssteueramt erfolgt. Sie erläßt in diesem Falle die zur Regelung des Geschäftsverkehrs mit dieser Behörde und dem Erbschaftssteueramt erforderlichen besonderen Bestimmungen.

(2) Im Erbschaftssteuerbescheid ist die zur Empfangnahme der Zahlung zuständige Kassenstelle zu bezeichnen.

(3) Zur Niederschlagung von Erbschaftssteuer wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig.

§ 26.

(1) Alle diejenigen Fälle, in welchen nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 oder der §§ 18, 21 bis 23, 26, 27 des Gesetzes die Versteuerung auszusetzen ist oder die nachträgliche Erhebung einer Erbschaftssteuer eintreten kann, hat das Erbschaftssteueramt aus den Erbschaftssteuerlisten unter fortlaufender Nummer in eine Überwachungsliste zu übertragen, für welche das Muster 9 als Anhalt dient. Insoweit in den Fällen der §§ 18, 21 bis 23, 26 des Gesetzes nur eine Erstattung von Erbschaftssteuer in Frage kommt, hat eine Überwachung des Erwerbsfalls und seine Eintragung in die Überwachungsliste nicht zu erfolgen.

Muster 9.

(2) Zur leichteren Ermittelung ist nach dem Ermessen der obersten Landesfinanzbehörde von den Erbschaftssteuerämtern ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Namensverzeichnis zu den in die Liste aufgenommenen Erbfällen zu führen.

(3) Falls die Erbschaftssteuer nicht nach einer bestimmten Zeit fällig wird, sind nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde von Zeit zu Zeit Erhebungen darüber anzustellen, ob der Grund zur Überwachung noch fortdauert.

(4) Sobald sich die weitere Überwachung erübrigt, ist der Fall in die laufende Erbschaftssteuer-Nachtragsliste aufzunehmen und bis zur vollständigen Erledigung fortzuführen.

(5) Falls in besonderen Fällen ein Bedürfnis hierzu vorliegt, ist auch die Versteuerung ungewisser und unsicherer Rechte und anderer zur sofortigen Wertermittelung nicht geeigneter Gegenstände durch die Überwachungsliste zu überwachen.

§ 27.

(1) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen für festgestellte Erbschaftssteuer ist in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung zulässig. In welcher Art für gestundete Erbschaftssteuer Sicherheit zu leisten ist, wird, soweit das Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt. Die letztere bestimmt ferner, inwieweit es zur Stundung ohne Sicherheitsleistung der Genehmigung der Oberbehörde oder der obersten Landesfinanzbehörde bedarf. Stundung.

(2) Eine Verzinsung der gestundeten Steuerbeträge findet nicht statt.

(3) Die Gewährung von Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung der ganzen noch rückständigen Steuerschuld erfolgen wird. Die Beitreibung hat jedoch erst zu geschehen, wenn eine Mahnung zur Entrichtung der fälligen Teilzahlung erfolglos geblieben ist.

(4) In dem Falle des § 47 Abs. 2 des Gesetzes ist die Gewährung von Teilzahlungen zu versagen, wenn nach den obwaltenden Verhältnissen die Annahme ausgeschlossen ist, daß die sofortige Einziehung der Steuer mit Härten verbunden sein würde. Dies wird der Regel nach z. B. bei Grundstücken, die offenkundig Spekulationszwecken dienen, sowie dann zutreffen, wenn der steuerpflichtige Erwerb neben dem Grundbesitze Barvermögen umfaßt, aus welchem die Steuer ohne irgend welche Härte gedeckt werden kann. Im Falle des Verkaufs

eines Grundstücks vor Ablauf der Stundungsfrist ist die Stundungsbewilligung zurückzuziehen, falls nicht etwa die Fortgewährung billigerweise gerechtfertigt erscheint.

§ 28.

Sicherstellung der Erbschaftssteuer.

(1) Hat in den Fällen der §§ 21 bis 23, 26 des Gesetzes die Leistung einer Sicherheit einzutreten, so hat das Erbschaftssteueramt den sicherzustellenden Betrag zu berechnen und die Verpflichteten zu einer Erklärung aufzufordern, in welcher Weise sie die Sicherheit leisten wollen. Die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit ist von dem Erbschaftssteueramte zu prüfen. Von dem Ergebnisse der Prüfung sind die Verpflichteten zu benachrichtigen. Die verlangte Sicherheit ist binnen einer bestimmten Frist zu bestellen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die zwangsweise Einziehung der Sicherheit herbeizuführen.

(2) Die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung der hinterlegten Sicherheiten erfolgt nach den bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 29.

Erstattung.

(1) Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Erbschaftssteuer entscheidet die Oberbehörde des Erbschaftssteueramts, welches die Erbschaftssteuer festgestellt hat.

(2) Eine Erstattung der Erbschaftssteuer kann auch von Amts wegen erfolgen, wenn sich bei Nachprüfung der Erbschaftssteuerakten offenbare Unrichtigkeiten ergeben, diese auch nicht auf andere Weise, z. B. durch niedrige Wertschätzung des Gegenstandes der Erwerbes ausgeglichen erscheinen und es sich bei der Überhebung um einen Betrag von mindestens 3 Mark handelt.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Erstattungen trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

Zweiter Abschnitt.

Schenkungen unter Lebenden.

§ 30.

Auf die Schenkungen unter Lebenden finden die Vorschriften des ersten Abschnitts mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß an Stelle der Verhältnisse

des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden.

§ 31.

(1) Die Gerichte und die Notare haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte beglaubigte Abschriften der von ihnen beurkundeten Schenkungen unter Lebenden alsbald nach der Beurkundung zu übersenden. Auf den Urschriften ist zu vermerken, wann und an welches Erbschaftssteueramt die Übersendung geschehen ist.

(2) Ergibt der Urkundeninhalt nicht das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenker und dem Beschenkten und den Wert der Schenkung, so ist der Schenker hierüber zu befragen. Dessen Angaben sind dem Erbschaftssteueramt ebenfalls mitzuteilen.

§ 32.

Die dem Erbschaftssteueramte nach § 31 mitgeteilten, von den Verpflichteten angemeldeten oder sonst zu seiner Kenntnis gelangten Schenkungen sind in das nach Anleitung des Musters 10 zu führende Verzeichnis der Schenkungen unter Lebenden einzutragen. Muster 10.

§ 33.

(1) Soweit die in dem Verzeichnisse Muster 10 enthaltenen Schenkungen nicht nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu erledigen sind, werden sie alsbald in die Erbschaftssteuerliste B über Schenkungen unter Lebenden unter fortlaufender Nummer eingetragen.

(2) Für jedes der beiden Halbjahre des Rechnungsjahrs ist je eine Erbschaftssteuer-Hauptliste B und eine Erbschaftssteuer-Nachtragsliste B zu führen, für welche das Muster 11 als Vorbild dient. Muster 11.

(3) Maßgebend für die Aufnahme in die Hauptliste ist der Tag der Schenkung.

§ 34.

(1) Die Anmeldung einer steuerpflichtigen Schenkung soll enthalten:

Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (auch Straße und Hausnummer) des Schenkers und des Beschenkten,
die Zeit der Schenkung,

die Staatsangehörigkeit des Schenkers,
den Gegenstand und den Wert der Schenkung,
die Angabe, ob der Beschenkte in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Schenker steht, und in welchem,
die Angabe, ob die Schenkung beurkundet ist oder nicht,
die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesstaate belegener Grundbesitz den Gegenstand der Schenkung bildet, unter genauer Bezeichnung des Bundesstaats und des Grundbesitzes.

(2) Die Anmeldung ist mit der Angabe ihres Tages sowie des Wohnorts (auch Straße und Hausnummer) des Anmeldenden zu versehen und von diesem zu unterschreiben.

§ 35.

(1) Die im § 11 bezeichnete Anleitung ist nur im Falle der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gleichzeitig mit der Aufforderung zu übersenden.

(2) Die Zusendung der Anleitung und die Aufforderung zur Steuererklärung kann unterbleiben, wenn es zur Feststellung der Steuerfreiheit der Schenkung oder zur Berechnung der Steuer nur einer Auskunft über bestimmte tatsächliche Verhältnisse bedarf.

(3) Die Abgabe der Steuererklärung ist nicht an ein bestimmtes Muster gebunden.

Muster 12. Die Erteilung des Steuerbescheids erfolgt nach dem Muster 12.

Dritter Abschnitt.

Kosten.

§ 37.

(1) Das Verfahren in Erbschaftssteuerangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten im § 42 Abs. 4 und im § 43 Abs. 2 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei. Die Freiheit erstreckt sich auf das gesamte Steuerermittelungsverfahren, einschließlich des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens wegen Erstattung der Erbschaftssteuer.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Steuerbehörden an die Steuerpflichtigen unterliegen; sie fällt daher den letzteren nicht zur Last. Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die Steuerbehörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Aktenführung, Buchführung, Prüfungsverfahren.

§ 38.

(1) Über jeden einzelnen in die Erbschaftssteuerlisten aufgenommenen Erbfall sind besondere Akten anzulegen, in welche alle Eingänge und die darauf erlassenen Verfügungen nach der Zeitfolge geordnet aufzunehmen sind. Die Akten sind derart zu führen, daß sich eine Nachprüfung nach ihrem Inhalt ermöglichen läßt. Aktenführung.

(2) Nach erfolgter Erledigung und Nachprüfung sind die Akten wegzulegen und nach Halbjahren geordnet aufzubewahren.

(3) Die Akten über die in die Überwachungsliste aufgenommenen Erbfälle sind nach der fortlaufenden Nummer dieser Liste geordnet für sich besonders aufzubewahren.

§ 39.

(1) Über die Erhebung der Erbschaftssteuer für den Erwerb von Todes wegen werden zwei Bücher geführt, ein Erbschaftssteuer-Sollbuch und ein Erbschaftssteuer-Einnahmebuch. Beide Bücher umfassen den Zeitraum des Rechnungsjahrs. Buchführung.

(2) Das Sollbuch ist nach Anleitung des Musters 13 zu führen. Durch das Sollbuch ist zugleich der rechtzeitige Eingang der Steuerbeträge zu überwachen. Muster 13.

(3) Das Sollbuch wird am Schlusse des Rechnungsjahrs abgeschlossen. Insoweit bei diesem Abschlusse die zum Soll stehenden Steuerbeträge noch nicht oder nicht vollständig zur Erhebung gekommen sind, werden die Rückstände in den Spalten 16 und 17 vermerkt und in das Sollbuch für das folgende Rechnungsjahr übernommen. Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist in dem Sollbuche zu bescheinigen, daß die in den Erbschaftssteuer-

listen eingetragenen Erbfälle und die in den Erbschaftssteuerakten festgestellten, in Abgang gebrachten oder niedergeschlagenen Steuerbeträge in das Sollbuch richtig und vollständig eingetragen, sowie daß die am Jahresschlusse rückständig gebliebenen Steuerbeträge in das Sollbuch für das folgende Rechnungsjahr übertragen worden sind.

Muster 14.

(4) Das Einnahmebuch ist nach Anleitung des Musters 14 zu führen.

§ 40.

Prüfungsverfahren.

(1) Die sämtlichen in den Erbschaftssteuerlisten eingetragenen Erbfälle sind durch die Oberbehörden einer Prüfung zu unterziehen. Sobald ein Erbschaftssteuerfall durch Feststellung und Einziehung oder Sicherstellung des Steuerbetrags oder auf irgend eine andere Weise erledigt ist, sind die Akten unverzüglich der Oberbehörde zum Zwecke der Prüfung vorzulegen. Für Erbschaftssteuerämter, die sich nicht am Sitze der Oberbehörde befinden, kann die Einreichung in bestimmten Fristen vorgeschrieben werden. Nach Prüfung sind die Akten entweder mit dem Vermerke, daß sich nichts zu erinnern gefunden habe, oder mit den Prüfungserinnerungen in Urschrift dem Erbschaftssteueramte zurückzugeben. Die Erinnerungen sind ungesäumt zu erledigen und danach die Akten nochmals der Oberbehörde zur erneuten Prüfung vorzulegen.

(2) Die Akten über diejenigen Erbfälle, in denen eine Stundung der Erbschaftssteuer oder deren Entrichtung in Teilbeträgen vom Erbschaftssteueramte bewilligt worden ist, sind alsbald, gegebenenfalls nach bewirkter Sicherheitsleistung, der Oberbehörde zur vorläufigen Prüfung vorzulegen und in das Prüfungsverzeichnis (Abs. 3) einzutragen. Die endgültige Prüfung dieser Erbfälle erfolgt erst nach der vollständigen Zahlung der Steuer.

Muster 15.

(3) Die mit der Prüfung betrauten Beamten der Oberbehörde haben für jedes Erbschaftssteueramt ein Prüfungsverzeichnis zu führen, für welche das Muster 15 als Vorbild dient und in welches die einzelnen zur Prüfung eingehenden Erbfälle unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Diese Nummer ist auf der Urschrift der Verfügung, mit welcher die Akten an das Erbschaftssteueramt zurückgelangen, anzugeben. In der hierfür vorgesehenen Spalte der Erbschaftssteuerliste vermerkt das Erbschaftssteueramt die erfolgte Prüfung durch Eintragung der Nummer des Prüfungsverzeichnisses. Für Erbschaftssteuerämter mit großem Bezirk ist für jedes Kalenderjahr ein neues Verzeichnis anzulegen,

für kleinere Erbschaftssteuerämter kann das Verzeichnis für mehrere Jahre fortlaufend geführt werden.

(4) Auf besonderes Ersuchen sind dem Reichskanzler die von ihm zu bezeichnenden Akten der Erbschaftssteuerämter zu übersenden.

§ 41.

(1) Die Erbschaftssteuerlisten sind innerhalb vier Wochen nach dem für ihren Abschluß bestimmten Zeitpunkt ohne die Erbschaftssteuerakten der Oberbehörde einzureichen. Hierbei ist die Erbschaftssteuer-Haupt- und Nachtragsliste des vorhergegangenen Halbjahrs zur Prüfung, ob die unerledigt gebliebenen Fälle in der Nachtragsliste Aufnahme gefunden haben, wieder beizufügen. Auf Grund des Prüfungsverzeichnisses ist ferner festzustellen, ob die der Prüfung unterliegenden Erbfälle sämtlich der Oberbehörde unterbreitet worden sind.

(2) Nach erfolgter Prüfung wird die abgeschlossene Erbschaftssteuer- (Haupt- und Nachtrags-) Liste ohne Erbschaftssteuerakten der obersten Landesfinanzbehörde überreicht behufs Auswahl und Einforderung derjenigen Erbfälle, welche zur Nachprüfung geeignet erscheinen. Nach Wiedereingang ist die Erbschaftssteuerliste dem Erbschaftssteueramte zur Aufbewahrung zurückzugeben.

(3) Die Totenlisten, die Toten-Beilisten und die Freibelege sind nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde von Zeit zu Zeit durch die Oberbehörden einer probeweisen Prüfung zu unterziehen. Der obersten Landesfinanzbehörde ist bei Einreichung der Erbschaftssteuerlisten anzuzeigen, in welchem Umfang eine solche probeweise Prüfung stattgefunden hat.

(4) Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen (§§ 40, 41) können von der obersten Landesfinanzbehörde angeordnet werden.

§ 42.

Die im § 39 bezeichneten Kassenbücher werden nach Ablauf des Rechnungsjahrs mit den dazu gehörenden Belegen an die Oberhörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung erteilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 43.

(1) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Totenlisten, die Toten-Beilisten und die Verzeichnisse des Musters 10 sowie für die Freibelege 10 Jahre, für Aufbewahrungsfristen.

die Erbschaftssteuerlisten, die dazu gehörenden Namenverzeichnisse, die Erbschaftssteuerakten sowie für die Kassenbücher (§ 39) 30 Jahre.

(2) Die Überwachungsliste und die dazu gehörenden Namenverzeichnisse sind dauernd aufzubewahren.

§ 44.

Die §§ 37 bis 43 finden auf Schenkungen unter Lebenden entsprechende Anwendung.

Aktenzeichen des Erbschaftssteueramts: **Muster 1.**
(Ausführungsbestimmungen § 2.)

Totenliste

des

Standesamtsbezirkes ....

für den Zeitraum vom .... bis mit ....

Kreis .... Postbestellbezirk: ....

Anleitung für die Aufstellung und Einsendung der Totenlisten.

1) Die Totenliste ist beim Beginne des Monats anzulegen. Die einzelnen Sterbefälle sind darin sofort nach ihrer Beurkundung einzutragen. Hierbei sind die in Spalte 4 bezüglich der Staatsangehörigkeit und die in den Spalten 8 bis 13 enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit es der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmeldenden vermag. Besondere Ermittelungen hierüber sind nicht anzustellen. Die Spalte 14 ist nur auszufüllen, soweit die Verhältnisse dem Standesbeamten bekannt sind oder der Anmeldende freiwillig darüber Auskunft gibt.

2) Die Totenliste hat alle in dem betreffenden Monat im Standesamtsbezirke vorgekommenen Sterbefälle zu umfassen. Sind keine Sterbefälle eingetreten, so ist darüber in der Totenliste eine Fehlbescheinigung auszustellen. Die Totenliste ist innen, hinter der letzten Eintragung, ebenso die Fehlbescheinigung, mit Ort, Zeitangabe und Unterschrift des Ausstellers zu versehen und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats an das Erbschaftssteueramt einzusenden.

Ist für einzelne Bezirke durch besondere Anordnung die Einreichung in anderen Fristen vorgeschrieben, so hat die Einsendung nach der besonderen Anordnung zu erfolgen.

Fortsetzung auf Seite 4 des Formulars.

Laufende Nummer	Nummer des Sterberegisters	a. Familienname (bei Ehefrauen und Witwen außer dem Familiennamen des Mannes auch der Geburtsname), b. Vorname c. Stand oder Gewerbe (bei Ehefrauen und Witwen Stand oder Gewerbe des Mannes, bei ehelichen Kindern der Stand des Vaters, bei unehelichen Kindern der Stand der Mutter)	a. Geburtsort b. Staatsangehörigkeit	Wohnort (in den größeren Städten auch Straße und Hausnummer) Falls nicht in der Gemeinde heimisch: Angabe des Wohnsitzes, des politischen Bezirkes und des Bundesstaats	Alter Jahre	Sterbetag	a. Hat die gestorbene Person ein Testament, einen Erbvertrag, Ehevertrag, Verpflegungsvertrag oder dergleichen hinterlassen? b. Wo befindet sich diese Urkunde? c. Ist ein Testamentsvollstrecker oder Vertreter bestellt? (Angabe des Namens, Standes u. Wohnorts).
		des Gestorbenen					
1	2	3	4	5	6	7	8

War die gestorbene Person ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden?	Leben a. eheliche Kinder oder Abkömmlinge von solchen? b. uneheliche Kinder einer Erblasserin oder Abkömmlinge von solchen?	a. Bei einem gestorbenen ehelichen Kinde: leben beide leibliche Eltern? b. Bei einem gestorbenen unehelichen Kinde: lebt die Mutter?	Der Ausfüllung der Spalte 12 und — falls diese keine Erben ergibt — der Spalte 13 bedarf es nur, wenn die Fragen in Spalte 10 und 11 mit „nein" beantwortet sind.		Wieviel beträgt der ganze Nachlaß etwa und in wessen Händen befindet er sich?	Nummer der Erbschaftssteuer-Hauptliste des Erbschaftssteueramts	Bemerkungen
			a. Welcher Teil der Eltern lebt? b. Sind Geschwister oder Abkömmlinge von Geschwistern am Leben? (Name, Stand und Wohnort eines dieser Erben.)	Welche nächste Verwandte (Großeltern oder entferntere Voreltern und Abkömmlinge solcher Verwandten) leben sonst? (Name, Stand und Wohnort eines dieser Erben.)			
9	10	11	12	13	14	15	16

3) Auf dem Titelblatte jeder Liste ist oben links — unter dem Vordrucke: Aktenzeichen des Erbschaftssteueramts — die ein für allemal feststehende, den Standesämtern bekannt zu gebende Ordnungsnummer anzugeben, welche den Totenlisten eines jeden Standesamts von dem Erbschaftssteueramt erteilt worden ist. Einlagebogen sind in den Titelbogen einzuheften.

4) Ausfüllung der einzelnen Spalten:

a. Spalte 2 muß die Sterberegister-Nummern in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen. Auslassung einzelner Nummern (z. B. bei Totgeburten) ist in Spalte 16 zu erläutern. Ist die Leiche eines Unbekannten aufgefunden worden, so ist der Sterbefall, unter entsprechendem Vermerk in Spalte 3, in die Liste aufzunehmen.

b. Der Eintragung in Spalte 11 muß stets der Buchstabe a. oder b. vorangesetzt werden, je nachdem das Kind ehelich oder unehelich geboren war.

c. Wenn ein Gestorbener aus Armenmitteln beerdigt ist, oder der Nachlaß bekanntermaßen den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt, ist dies in Spalte 14 mit den Worten „arm" oder „Nachlaß nicht über 500 Mark" anzugeben; einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 bedarf es alsdann nicht. Eine derartige Angabe setzt aber voraus, daß die Verhältnisse dem Standesbeamten aus eigener Wissenschaft bekannt sind.

d. Bei der Ausfüllung der einzelnen Spalten sind Bezugnahmen auf Eintragungen bei vorhergehenden Fällen, wie „desgl." oder durch Strichzeichen („) zu vermeiden.

5) In die Totenliste sind auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen oder von solchen Ausländern, welche im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen, aufzunehmen. Sind solche Fälle nicht bekannt geworden, so ist die folgende Bescheinigung unterschriftlich zu vollziehen:

Daß Fälle der unter Ziffer 5 der Anleitung bezeichneten Art dem unterzeichneten Standesbeamten nicht bekannt geworden sind, bescheinigt

Standesbeamter.

Muster 2.

(Ausführungsbestimmungen § 8.)

Toten-Beiliste

über

die aus den Totenlisten nicht ersichtlichen Sterbefälle

für das Kalenderjahr 19.........

Laufende Nummer	Tag des Einganges des Schriftstücks	Grund der Eintragung: a. Todeserklärung, b. Überweisung, c. Ableben im Auslande, d. sonstige Gründe	Des Erblassers Namen, Stand	Des Erblassers Wohnort	Des Erblassers Todestag	Übernommen zur Erbschaftssteuer Haupt- / Nachtrags- Liste für Halbjahr	Übernommen zur Erbschaftssteuer Haupt- / Nachtrags- Liste unter Nummer	Als steuerfrei erledigt am	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7		8	9

Muster 3.
(Ausführungsbestimmungen § 10.)

Bezeichnung und Sitz des Erbschaftssteueramts:

Erbschaftssteuer- .... -Liste A,

betreffend

den Erwerb von Todes wegen

für das ^te^ Halbjahr des Rechnungsjahrs 19.....

Anleitung zum Gebrauche.

1) Die Spalte 2a ist nur für die Hauptliste, die Spalte 3 nur für die Nachtragsliste bestimmt, alle übrigen Spalten für die Haupt- und Nachtragsliste.
2) Die Spalten 1 bis 7 sind sofort auszufüllen, die Spalten 8 bis 11 und 13, 14 erst nach der endgültigen Erledigung des Erbfalls und Prüfung durch die Oberbehörde.
3) Die Spalte 9 ist zu streichen, wenn der Gesamtbetrag des Nachlasses nicht zur Ermittelung gekommen ist.
4) Die Spalte 10 ist mit dem Vermerke „steuerfrei" auszufüllen, wenn sich auf Grund der Ermittelungen die Steuerfreiheit ergeben hat. Sie ist zu streichen, wenn ein steuerpflichtiger Erwerb zunächst nicht vorliegt und eine Überwachung des Erbfalls stattfindet.
5) Im Falle der Pauschversteuerung unterbleibt die Ausfüllung der Spalte 9. In Spalte 15 ist ein entsprechender Vermerk unter Bezeichnung der Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde zu machen, durch welche die Pauschversteuerung genehmigt worden ist.
6) Beim Abschlusse der Haupt- und Nachtragsliste sind hinsichtlich der unerledigten Erbfälle nur die Spalten 12 und 15 auszufüllen.

Laufende Nummer	Nummer der Totenliste a.	Nummer der Toten-Beiliste b.	Nummer der vorhergehenden Erbschaftssteuer-Hauptliste	Nummer der vorhergehenden Erbschaftssteuer-Nachtragsliste	Des Erblassers Familien- und Vorname	Des Erblassers Stand oder Gewerbe	Des Erblassers Wohnort	Des Erblassers Todestag und Jahr
1	2		3		4	5	6	7
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
0								

Angabe, ob gesetzliche Erbfolge stattfindet oder ob der Erwerb auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, unter näherer Bezeichnung der letzteren	Gesamtbetrag des ermittelten Nachlasses		Gesamtbetrag der gezahlten Erbschaftssteuer		Der Erbfall wird in der Überwachungsliste weitergeführt unter Nr.	Der Erbfall ist in die nächste Nachtragsliste übernommen unter Nr.	Der Steuerbetrag ist eingetragen in das Sollbuch unter Nr.	Nummer des Prüfungsverzeichnisses der Oberbehörde	Grund, warum der Erbfall noch nicht vollständig erledigt ist. Hinweis auf etwaige Erinnerungen. Sonstige Bemerkungen.
	Mark	Pf.	Mark	Pf.					
8	9		10		11	12	13	14	15

Muster 4.
(Ausführungsbestimmungen § 11.)

Bis zur Abwickelung der Sache etwaiger Rückfragen wegen aufzubewahren!

(Bezeichnung und
Sitz des Erbschaftssteueramts.)

Bei Eingaben ist das auf der äußeren Aufschrift befindliche Aktenzeichen anzugeben.

Anlaß der Übersendung: ......

......

Anleitung

zur Anmeldung und weiteren Behandlung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen und einer steuerpflichtigen Schenkung unter Lebenden.

Erster Abschnitt.

Erwerb von Todes wegen.

I. Anmeldung.

1) Nach § 36 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654 ff.) ist jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen anfällt, verpflichtet, ihn binnen einer Frist von 3 Monaten oder, wenn er sich beim Beginne der Frist im Ausland aufhält, binnen einer Frist von 6 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfalle dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht.

Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anmeldung verpflichtet, so kann eine von ihnen die Anmeldung für die übrigen mitbewirken, doch muß in diesem Falle der den übrigen Personen angefallene Erwerb aus der Anmeldung erkennbar sein.

Für Personen, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für juristische Personen ist die Anmeldung von den gesetzlichen Vertretern zu bewirken.

Testamentsvollstrecker und Nachlaßpfleger sind in Ansehung der ihrer Verwaltung unterliegenden Gegenstände zur Anmeldung verpflichtet, doch beginnt für sie die Frist hierzu erst mit der Übernahme der Verwaltung.

2) Die Anmeldung ist dem zuständigen Erbschaftssteueramt einzureichen. In der Regel wird das Erbschaftssteueramt, von welchem diese Anleitung abgesandt worden ist, das zuständige Erbschaftssteueramt sein.

3) Die Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen soll enthalten:

Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (auch Straße und Hausnummer) des Erblassers und des Erwerbers sowie den Todestag und Sterbeort des Erblassers,
die Staatsangehörigkeit des Erblassers,
den Gegenstand des Erwerbes von Todes wegen,
die Angabe, ob der Erwerb auf gesetzlicher Erbfolge, auf einer Verfügung von Todes wegen oder auf welchem anderen Rechtsgrund er beruht,
die Angabe, ob der Erwerber in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser steht, und in welchem,
die überschlägige Angabe des Wertes des Erwerbes,
die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesstaate belegener Grundbesitz den Gegenstand des Erwerbes bildet, unter genauer Bezeichnung des Bundesstaats und des Grundbesitzes.

Die Anmeldung ist mit der Angabe des Tages, des Wohnorts (auch Straße und Hausnummer) zu versehen und vom Anmeldenden zu unterschreiben.

II. Steuerbefreiungen.

Ein steuerpflichtiger Erwerb liegt insbesondere nicht vor,

1) wenn der einzelne Erwerb den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt,

2) wenn der Erwerb anfällt

a. ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindesstatt angenommenen Personen —, sowie eingekindschafteten Kindern, b. unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern, c. Abkömmlingen der zu a, b bezeichneten Kinder, d. Ehegatten,	zu a bis d, ohne Rücksicht auf den Wert des Erwerbes;
e. Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, f. unehelichen, von dem Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen, g. an Kindesstatt angenommenen Personen und deren Abkömmlingen, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken,	zu e bis g, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 10000 Mark nicht übersteigt;
h. voll- und halbbürtigen Geschwistern sowie Abkömmlingen ersten Grades von Geschwistern, i. Schwieger- und Stiefeltern, k. Schwieger- und Stiefkindern,	zu h bis k, sofern der Erwerb in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren und der Wert des Erwerbes dieser Art den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt;
l. leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern,	soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten;

m. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, } sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt;

n. inländischen Kirchen,

o. inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, ferner wenn der Erwerb in Zuwendungen besteht, die den gleichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist,

p. Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen sowie ihrer Familienangehörigen bezwecken,

q. Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen und deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

} zu n bis q, sofern der Wert des Erwerbes nicht mehr als 5000 Mark beträgt.

Nicht steuerpflichtig ist ferner ein in land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken bestehender Erwerb, der Eltern, voll- oder halbbürtigen Geschwistern oder Abkömmlingen ersten Grades von Geschwistern anfällt, wenn diese Grundstücke im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden fünf Jahre bereits Gegenstand eines nach dem gegenwärtigen Gesetze steuerpflichtigen Erwerbes waren. Sind innerhalb dieses Zeitraums die Grundstücke gegen Entgelt an Personen veräußert worden, welche nicht dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründeten Verhältnisse stehen, so tritt Befreiung von der Erbschaftssteuer nicht ein.

III. Erbschaftssteuererklärung.

Nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes hat jeder zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen Verpflichtete auf Verlangen des Erbschafts-

steueramts und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist dem Amte eine Erbschaftssteuererklärung einzureichen. Für die Abgabe der Steuererklärung ist ein Muster vorgeschrieben, das in jedem einzelnen Falle den Steuerpflichtigen von dem Erbschaftssteueramte zugesandt wird. Der Einreichung der Steuererklärung steht die Abgabe dieser Erklärung zu Protokoll des Erbschaftssteueramts gleich. Die Steuererklärung muß, wenn steuerpflichtige Erben vorhanden sind, ein vollständiges Verzeichnis der zu der steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten oder Lasten sowie eine Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse enthalten. Kommen bei einem Erwerbe von Todes wegen neben steuerfreien Erben nur steuerpflichtige Vermächtnisse, Schenkungen von Todeswegen u. dgl. in Betracht, so kann die Steuererklärung auf die den steuerpflichtigen Erwerb betreffenden Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden.

Die Steuererklärung ist mit Zeitangabe und Unterschrift zu versehen und unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

A. Nachlaßverzeichnis.

Bei der Aufstellung des Nachlaßverzeichnisses ist folgendes zu beachten:

1) Die einzelnen Nachlaßgegenstände sind unter Angabe ihres Wertes gemäß dem Vordrucke des Musters in den entsprechenden Abteilungen des Verzeichnisses aufzuführen. Soweit der hierzu vorgesehene Raum nicht ausreicht, ist ein besonderes nach denselben Abteilungen geordnetes Verzeichnis beizufügen.

2) Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, ist der Ertragswert zugrunde zu legen. Als Ertragswert gilt das fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.

3) a. Bei allen übrigen Grundstücken ist der gemeine Wert, den sie zur Zeit des Anfalls hatten, anzugeben. Ferner sind der letzte Erwerbspreis und das Jahr des Erwerbes sowie Umfang und Größe der Grundstücke, die Feuerversicherungssumme, der jährliche Pacht- und Mietertrag und der etwaige amtliche Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuernutzungswert mitzuteilen.

b. Ist eine Schätzung aus neuerer Zeit vorhanden, so ist sie vorzulegen, andernfalls empfiehlt es sich, eine Bescheinigung der Ortsbehörde oder von Sachverständigen über den wirklichen Wert beizufügen.

c. Sind Grundstücke von den Erben nach dem Tode des Erblassers bereits verkauft worden, so ist der erzielte Preis unter Vorlegung des etwa abgeschlossenen Kaufvertrags nachzuweisen. Steht der Verkauf in Aussicht, so ist dies mitzuteilen.

4) Das bare Geld, die Lebensversicherungs- und Sterbekassengelder sind ohne Abzug der nach dem Tode des Erblassers daraus etwa geleisteten Zahlungen anzugeben. Ausländisches Geld und ausländische Noten sind zum Kurse kurzer Wechsel umzurechnen.

5) Wertpapiere sind unter Angabe des Nennwerts zum Kurswerte, den sie am Todestage des Erblassers hatten, mit den Zinsen bis dahin und der etwaigen Dividende zur Berechnung zu bringen. Ist zur Zeit des Anfalls an der Börse kein Kurs festgestellt, so ist der Wert nach dem letzten festgestellten Kurse zu berechnen. Die Wertpapiere sind so genau zu bezeichnen, daß die Berechnung nach den Kursblättern geprüft werden kann. Bei Wertpapieren, für die kein Kurs notiert ist, ist tunlichst die Bescheinigung eines Bankiers über den Wert beizubringen.

6) Bei Forderungen bedarf es der Angabe, zu welchem Satze sie verzinslich und bis zu welchem Tage die Zinsen bei Lebzeiten des Erblassers gezahlt sind. Pacht oder Miete kommt, falls sie nicht im voraus gezahlt wird, bis zum Todestag in Ansatz. Bezog der Erblasser einen Auszug oder Niesbrauch, so sind etwaige Rückstände als zum Nachlasse gehörig nachzuweisen.

Unsichere Forderungen sind in das Verzeichnis zum vollen Betrag aufzunehmen, zugleich ist ihr mutmaßlicher Wert in Vorschlag zu bringen.

7) Im Interesse der Steuerpflichtigen ist es gestattet, den übrigen beweglichen Nachlaß mit seinem Werte abteilungsweise summarisch anzugeben, wenn dem Amte die Richtigkeit dieser Angaben durch Vorlegung der Feuerversicherungspolizen, Kaufverträge, Versteigerungsverhandlungen oder sonstwie glaubwürdig nachgewiesen wird.

Soweit auf diesen Nachlaß die Steuerbefreiungen unter II h bis l der Anleitung Anwendung finden, ist eine Aufzeichnung der dort aufgeführten Gegenstände überhaupt nicht erforderlich, es genügt vielmehr die summarische Wertangabe.

8) a. Von der steuerpflichtigen Masse kommen nach § 29 des Gesetzes behufs Berechnung der von einem Erben zu entrichtenden Erbschaftssteuer die Nachlaßverbindlichkeiten in Abzug, insbesondere auch die Kosten der Beerdigung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen, kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses und der für die Masse geführten Rechtsstreite. Die abzugsfähigen Beträge sind unter Angabe des Schuldgrundes und der Gläubiger einzeln aufzuführen.

b. Bei verzinslichen Schulden ist der Zinsfuß und der Zeitpunkt anzugeben, bis zu welchem die Zinsen bei Lebzeiten des Erblassers gezahlt sind. Bei Pfandbriefschulden ist der Anteil am Tilgungsbestand anzugeben. Bei den durch Zinsenzuschläge zu tilgenden Darlehnshypotheken ist anzugeben, in welcher Höhe die Schuld beim Ableben des Erblassers bereits getilgt war.

c. Die Kosten der letzten Krankheit kommen als Nachlaßschuld nur dann in Abzug, wenn sie nach dem Tode des Erblassers aus dem Nachlasse zu berichtigen, oder falls ein Dritter sie ausgelegt hat, diesem zu ersetzen sind. Fallen diese Kosten gesetzlich oder vertragsmäßig einem Dritten zur Last, z. B. dem Ehemanne, der Ehefrau, den Eltern, dem Dienstherrn, dem Auszugsverpflichteten usw., so bilden sie keine Nachlaßschuld.

d. Falls Wohnungsmiete über den Todestag hinaus zum Ansatze kommt, ist anzugeben, ob die Wohnung während der bezahlten Mietzeit leer steht, oder ob und zu welchem Wertbetrage die Erben einen Nutzen daraus ziehen.

B. Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse.

1) Die im Abschnitte B der Erbschaftssteuererklärung gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Insoweit es aus eigenem Wissen nicht geschehen kann, hat der zur Steuererklärung Aufgeforderte bei den Erben, Vermächtnisnehmern oder in sonst geeigneter Weise Erkundigungen hierüber einzuziehen.

2) Die einzelnen Erben und Vermächtnisnehmer sind nach Namen, Stand, Wohnort und ihrem Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser zu bezeichnen. Die Verwandtschaftsbezeichnung muß die Abstammung oder Verschwägerung deutlich erkennen lassen. Die üblichen Ausdrücke „Onkel", „Tante", „Neffe", „Nichte", „Cousine", „Schwager" und dergleichen sind ungenügend; es muß vielmehr lauten „Vaterbruder" „Mutterschwester", „Brudersohn", „Schwestertochter", „Mutterbrudertochter", „Ehemann der Schwester" und dergleichen. — Die Bezeichnungen „Geschwisterkinder" und „Stiefgeschwister" sind ebenfalls zu vermeiden, da sie verschiedene Deutung zulassen. Es ist vielmehr ersichtlich zu machen, ob Kinder von Geschwistern des Erblassers oder Kinder von Geschwistern der Eltern des Erblassers gemeint sind, ob es sich um halbbürtige Geschwister, also Kinder von demselben Vater oder von derselben Mutter, aber aus verschiedenen Ehen handelt, oder um Kinder, die von zwei Eheleuten aus ihren früheren Ehen zusammengebracht sind.

3) Erhalten Personen einen Zinsgenuß, Nießbrauch, Auszug oder ein sonstiges Nutzungsrecht oder hängt von ihrer Lebenszeit die Dauer eines solchen ab, so ist anzugeben, wann sie geboren sind, da nach Maßgabe ihres Alters und des nachzuweisenden Jahreswerts der Nutzung der Gesamtwert bemessen wird.

4) Im Falle des Eintritts einer Ersatzerbfolge sind die Ersatzerben namhaft zu machen, und es ist zugleich anzugeben, wann der zunächst zur Erbschaft Berufene gestorben ist, namentlich ob vor oder nach dem Erblasser. Das gleiche gilt von Vermächtnissen.

5) Gelangt in gesetzlicher Erbfolge neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern und deren Abkömmlinge) oder neben Großeltern des Erblassers dessen Ehegatte zur Erbschaft, so gebühren ihm als voraus die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke. Werden solche Gegenstände im voraus beansprucht, so sind sie besonders zu bezeichnen.

6) Wird von den zum Hausstande des Erblassers gehörigen Familienangehörigen der Anspruch auf Fortgewährung des Unterhalts in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritte des Erbfalls dem Erben gegenüber geltend gemacht, so ist dies unter Angabe des Wertes der Leistung, der Berechtigten und ihres Verhältnisses zum Erblasser ersichtlich zu machen.

IV. Haftung für die Erbschaftssteuer.

Wegen der in den §§ 31 und 32 des Gesetzes ausgesprochenen Haftung der Erben, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie der Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Verwahrer von Vermögensstücken des Erblassers für die gesamten aus der Nachlaßmasse zu entrichtenden Steuerbeträge empfiehlt es sich im Interesse der Beteiligten, die Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes und die Einreichung der Steuererklärung tunlichst bald und jedenfalls vor der Verteilung des Nachlasses und der Auszahlung der Vermächtnisse zu bewirken.

Zweiter Abschnitt.

Schenkungen unter Lebenden.

1) Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen. Die Steuerpflichtigkeit einer Schenkung ist, auch wenn eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht stattgefunden hat, dann vorhanden, wenn die Leistung tatsächlich bewirkt worden ist.

2) Die steuerpflichtige Schenkung ist von dem Beschenkten binnen einer Frist von 3 Monaten dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Ist die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet, so bedarf es einer Anmeldung nicht.

3) Die Anmeldung einer steuerpflichtigen Schenkung soll enthalten:
   - Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (auch Straße und Hausnummer) des Schenkers und des Beschenkten,
   - die Zeitangabe der Schenkung,
   - die Staatsangehörigkeit des Schenkers,
   - den Gegenstand und den Wert der Schenkung,
   - die Angabe, ob der Beschenkte in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Schenker steht, und in welchem,
   - die Angabe, ob die Schenkung beurkundet ist oder nicht,
   - die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesstaate belegener Grundbesitz den Gegenstand der Schenkung bildet, unter genauer Bezeichnung des Bundesstaats und des Grundbesitzes.

Die Anmeldung ist mit der Angabe des Tages, des Wohnorts, (auch Straße und Hausnummer) zu versehen und vom Anmeldenden zu unterschreiben.

4) Eine Befreiung von der Steuer tritt ein:

a. in den sämtlichen Fällen, in denen, wenn nicht Schenkung sondern Erwerb von Todes wegen vorläge, eine Erbschaftssteuer nicht zu entrichten sein würde (s. oben Erster Abschnitt unter Nr. II);

b. bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung, oder bei dem schenkungsweisen Erlasse von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind;

c. bei Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (z. B. Unterstützung bedürftiger Verwandter, Gaben bei Unglücksfällen und dergleichen, ferner Weihnachts-, Namenstag-, Geburtstags-, Braut-, Hochzeits- und die üblichen Gelegenheitsgeschenke);

d. bei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 Mark an die vorstehend im Ersten Abschnitt unter Nr. II e bis k bezeichneten Personen sowie an Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern, Geschwister der Eltern und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche (nicht zum Verbrauche) des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Hierher gehören z. B. Bücher, Schmucksachen, Möbel, Hunde, Pferde usw., nicht aber Geld.

5) Die Steuererklärung — Abschnitt III der Anleitung — ist auf besondere Aufforderung dem Erbschaftssteueramt einzureichen.

Strafbestimmungen.

Nach § 42 Abs. 4 des Gesetzes ist das Erbschaftssteueramt berechtigt, die Säumigen zur Erledigung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Ordnungsstrafen anzuhalten und Ermittelungen auf deren Kosten anzustellen.

Nach § 49 des Gesetzes unterliegt derjenige, welcher die gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung der Erbschaftssteueranmeldung oder der Erbschaftssteuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, einer Geldstrafe im zwei- bis vierfachen Betrage der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Erwerb oder, wenn der Betrag der Steuer nicht ermittelt werden kann, einer Geldstrafe

bis zu 20000 Mark. Statt dieser Geldstrafe tritt nur eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark ein, wenn nach den obwaltenden Umständen anzunehmen ist, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen worden ist.

Die Vorschriften des § 49 finden Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Erwerbe gehörende Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt oder über die Tatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrags bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht. Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Verpflichtete vor erfolgter Strafanzeige oder bevor eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, aus freien Stücken seine Angaben berichtigt.

Aktenzeichen des Erbschaftssteueramts: **Muster 5.**

....

(Ausführungsbestimmungen § 13.)

Erbschaftssteuererklärung

zum Zwecke der Versteuerung des Nachlasses d...... am ten .... 19...... in .... gestorbenen (Stand und Namen) ....

A.
Verzeichnis

der zu der steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände. (Nachlaßverzeichnis.)

Soweit der Raum in den einzelnen Abteilungen für die aufzuführenden Gegenstände nicht ausreicht, sind die Angaben in einem besonderen, der Erbschaftssteuererklärung beizufügenden Verzeichnisse zu machen. In dem nachstehenden Vermögensverzeichnisse bedarf es dann nur der Angabe der Endsummen der einzelnen Abteilungen des besonderen Nachlaßverzeichnisses.

Laufende Nr	Gegenstand (Bei Grundstücken ist auch der Bundesstaat anzugeben, in welchem sie liegen.)	Wert Mark	Wert Pf.	Bemerkungen, insbesondere, ob sich die Gegenstände im Ausland oder einem deutschen Schutzgebiete befinden
1	2	3		4
	Abteilung 1. Grundstücke und diesen gleichstehende Berechtigungen. a) Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs. Hier ist anzugeben: in Spalte 2a der Reinertrag, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können, und in Spalte 3 der Ertragswert, das ist das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags. 2a: Reinertrag Mark | Pf. Seite . . . — | —			

Laufende Nr.	Gegenstand (Bei Grundstücken ist auch der Bundesstaat anzugeben, in welchem sie liegen.)	Wert Mark	Pf.	Bemerkungen, insbesondere, ob sich die Gegenstände im Ausland oder einem deutschen Schutzgebiete befinden
1	2	3		4
	Übertrag . . .			
	b) Sonstige Grundstücke. Hier ist in Spalte 3 der gemeine Wert zur Zeit des Anfalls des Erwerbes anzugeben.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 2. Geld mit Einschluß des Papiergeldes, Banknoten.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 3. Wertpapiere.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 4. Forderungen mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen.			
	zusammen . . .			

Laufende Nr.	Gegenstand	Wert Mark	Wert Pf.	Bemerkungen, insbesondere, ob sich die Gegenstände im Ausland oder einem deutschen Schutzgebiete befinden
1	2	3		4
	Abteilung 5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 6. Kunstgegenstände.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 7. Kleidungsstücke und Leibwäsche.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 8. Betten und Wäsche.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 9. Haus- u. Küchengerät. (Möbel usw.)			
	zusammen . . .			

Laufende Nr.	Gegenstand	Wert Mark	Wert Pf.	Bemerkungen, insbesondere, ob sich die Gegenstände im Ausland oder einem deutschen Schutzgebiete befinden
1	2	3		4
	Abteilung 10. Bücher, Landkarten, Schriften.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 11. Instrumente, Waffen.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 12. Handwerkzeug, Maschinen und sonstige zu gewerblichem Betriebe bestimmte Geräte.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 13. Fahrzeuge und Geschirre.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 14. Tiere.			
	zusammen . . .			

Laufende Nr.	Gegenstand	Wert Mark	Wert Pf.	Bemerkungen, insbesondere, ob sich die Gegenstände im Ausland oder einem deutschen Schutzgebiete befinden
1	2	3		4
	Abteilung 15. Vorräte zum Verbrauch in der Hauswirtschaft.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 16. Warenvorräte, gewerbliche Vorräte, land- und forstwirtschaftliche Vorräte, soweit sie nicht Zubehör der Grundstücke sind.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 17. Sonstige Sachen und Rechte.			
	zusammen . . .			
	Abteilung 18. Verbindlichkeiten.			
1.	Eingetragene Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und sonstige Lasten, soweit sie zur Zeit des Anfalls noch zu Recht bestehen, a) auf den in Abteilung 1 unter a aufgeführten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken. b) auf den in Abteilung 1 unter b aufgeführten sonstigen Grundstücken.			
	Seite . . .			

Laufende Nr.	Gegenstand	Wert Mark	Wert Pf	Bemerkungen, insbesondere, ob sich die Gegenstände im Ausland oder einem deutschen Schutzgebiete befinden
1	2	3		4
	Übertrag . . .			
2.	Beerdigungskosten.			
3.	Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Regelung des Nachlasses und der für die Masse geführten Rechtsstreite.			
4.	Sonstige Nachlaßverbindlichkeiten.			
	zusammen . . .			
	Zusammenstellung.			
	Abteilung 1 . . .			
	„ 2 . . .			
	„ 3 . . .			
	„ 4 . . .			
	„ 5 . . .			
	„ 6 . . .			
	„ 7 . . .			
	„ 8 . . .			
	„ 9 . . .			
	„ 10 . . .			
	„ 11 . . .			
	„ 12 . . .			
	„ 13 . . .			
	„ 14 . . .			
	„ 15 . . .			
	„ 16 . . .			
	„ 17 . . .			
	zusammen . . .			
	Hiervon kommt in Abzug Abteilung 18 . . .			
	verbleibt **steuerpflichtige Masse** . . .			

B.

Darlegung

der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse.

1) Beruht der Erwerb:

a. auf gesetzlicher Erbfolge? (ja oder nein): ....

b. auf einer Verfügung von Todes wegen? (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag, Schenkung von Todes wegen u. dergl.): .... vom ....ten .... 1 ...., eröffnet am ....ten .... 19 .... durch ....

c. auf welchem anderweiten Rechtsgrunde? ....

....

2) Erfolgt die Regelung des Nachlasses:

a. außergerichtlich? (ja oder nein, und durch wen): ....

b. gerichtlich? (ja oder nein, Bezeichnung der Behörde und Aktenzeichen): ....

....

c. durch einen Notar? (ja oder nein, Name und Wohnort): ....

....

3) War der Erblasser:

a. ein Deutscher: ...., und welchem Bundesstaate gehörte er an?

....

b. ein Reichsangehöriger (im deutschen Schutzgebiete) und ohne Staatsangehörigkeit? ....

c. ein Ausländer: .... und welchem Staate angehörig?

....

4) Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt

a. in Deutschland? Ort: Bundesstaat:

b. im deutschen Schutzgebiete?

c. im Auslande?

5) Befindet sich der Nachlaß — ganz oder teilweise — in Deutschland? , im Auslande? , in einem deutschen Schutzgebiete?

6) Gehören zum Nachlasse Grundstücke in Deutschland? und in welchem Bundesstaate liegen sie?

An welcher Stelle sind diese Grundstücke in dem Nachlaßverzeichnis aufgeführt? In Abteilung 1 , laufende Nummer

7) Angabe der etwa streitigen Erwerbsanfälle:

8) Sind die im Nachlaßverzeichnis in Abteilung 1 unter a aufgeführten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke nach dem 1. Juli 1906 und innerhalb der dem Anfalle vorhergehenden fünf oder zehn Jahre Gegenstand eines steuerpflichtigen Erwerbes gewesen? (Nur zu beantworten, wenn der gegenwärtige Anfall dieser Grundstücke an leibliche Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister, sowie an Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern erfolgt) — ja oder nein —: , innerhalb fünf oder zehn Jahren —: .

Bezeichnung des damaligen Erblassers nach Namen, Stand, Wohnort, Sterbetag und Jahr, sowie Aktenzeichen des Erbschaftssteueramts, welches seinerzeit die Erbschaftssteuer festgestellt hat:

Sind diese Grundstücke etwa in dem bezeichneten Zeitraume gegen Entgelt veräußert worden? (ja oder nein):

Wann und an wen hat die Veräußerung stattgefunden, steht der Erwerber etwa dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründeten Verhältnis und in welchem?

9) Angabe der beanspruchten sonstigen gesetzlichen Steuervergünstigungen unter Darlegung der Gründe:

10) Hat der Erblasser nach dem 1. Juli 1906 innerhalb fünf Jahren ein und demselben Erwerber mehrere Vermögensvorteile zugewendet? (Namen und Stand des Erwerbers, Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser, Gegenstand und Wert der Zuwendung, Zeit des Erwerbes):

Von dem Nachlasse haben zu erhalten:

Soweit der Raum für die aufzuführenden Erwerber nicht ausreicht, sind die Angaben auf einem besonderen, der Erbschaftssteuererklärung beizufügenden Blatte fortzusetzen.

Laufende Nummer	Familienname, Vorname, Stand und Wohnort des Erwerbers	Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser	Bezeichnung des Erwerbes (Erbteil, gesetzliches Vorausteil, Vermächtnis, Pflichtteil 2c.)	Bei Erbteilen Größe in Bruchteilen	Betrag der einzelnen Erwerbsanfälle ℳ	₰	Erläuterungen. Bei Zuwendungen unter einer Auflage: Wert der aufgetragenen Leistung. Bei Nutzungsberechtigten: Angabe des Geburtstags und -Jahrs. Bei Erwerb von Vermögen ohne Nutzung: Angabe, ob die Aussetzung der Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts beantragt wird. Bei ungewissen und unsicheren Rechten: in Vorschlag gebrachter mutmaßlicher Wert. Sonstige Erläuterungen.
1	2	3	4	5	6		7

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

, den ten 19

Anlage 6.
(Ausführungsbestimmungen § 23.)

Hilfstafel

über

den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Erbschaftssteuer.

(Zu § 17 Satz 1 und 2 des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre.	Kapitalwert		Anzahl der Jahre.	Kapitalwert		Anzahl der Jahre.	Kapitalwert	
	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
1	1	0,0	29	17	66,3	57	23	22,0
2	1	96,2	30	17	98,4	58	23	32,7
3	2	88,6	31	18	29,0	59	23	43,0
4	3	77,5	32	18	58,9	60	23	52,8
5	4	63,0	33	18	87,4	61	23	62,4
6	5	45,1	34	19	14,8	62	23	71,5
7	6	24,2	35	19	41,1	63	23	80,3
8	7	00,2	36	19	66,5	64	23	88,7
9	7	73,3	37	19	90,8	65	23	96,9
10	8	43,5	38	20	14,3	66	24	04,7
11	9	11,1	39	20	36,8	67	24	12,2
12	9	76,0	40	20	58,5	68	24	19,4
13	10	38,5	41	20	79,3	69	24	26,4
14	10	98,6	42	20	99,3	70	24	33,0
15	11	56,3	43	21	18,6	71	24	39,5
16	12	11,8	44	21	37,1	72	24	45,6
17	12	65,2	45	21	54,9	73	24	51,6
18	13	16,6	46	21	72,0	74	24	57,3
19	13	65,9	47	21	88,5	75	24	62,8
20	14	13,4	48	22	04,3	76	24	68,0
21	14	59,0	49	22	19,5	77	24	73,1
22	15	02,9	50	22	34,2	78	24	78,0
23	15	45,1	51	22	48,2	79	24	82,7
24	15	85,7	52	22	61,8	80	24	87,2
25	16	24,7	53	22	74,8	81	24	91,5
26	16	62,2	54	22	87,3	82	24	95,7
27	16	98,3	55	22	99,3	83	24	99,7
28	17	33,0	56	23	10,9	84 und mehr.	25	00,0

Muster 7.
(Ausführungsbestimmungen § 24.)

Bezeichnung des Erbschaftssteueramts:

....

........................, den ....ten .... 19..

Nr. .... der Erbschaftssteuer- .... Liste A
für das .... Halbjahr 19..

Erbschaftssteuerbescheid.

In der Erbschaftssteuersache de.... am ....ten .... 19.... zu .... gestorbenen .... wird die Erbschaftssteuer auf den innen berechneten Betrag von .... Mark .... Pf. hiermit festgesetzt.

Dieser Betrag ist an .... spätestens bis zum ....ten .... 19.... zu zahlen, und zwar entweder unter Vorlegung dieses Bescheids oder durch porto- und abtragfreie Einsendung mit der Post unter Angabe der obigen Nummer.

Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit diese aus dem Nachlaß entnommen werden kann.

Gegen diesen Steuerbescheid ist die Beschwerde binnen einer Frist von zwei Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. Die Beschwerde kann bei dem unterzeichneten Erbschaftssteueramt oder .... eingelegt werden.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

An

....

in

....

Laufende Nr.	Familien- und Vorname des Beschenkten	Verhältnis des Beschenkten zum Schenker	Betrag der steuerpflichtigen Schenkung			
			im einzelnen		im ganzen	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	2	3	4		5	

Steuersatz nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes	Nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes wird erhoben das ___ fache des Steuersatzes in Spalte 6.	Es sind mithin im ganzen zu erheben	Steuerbetrag		Bemerkungen.
Prozent.		Prozent.	Mark.	Pf.	
6	7	8	9		10
					Die steuerpflichtige Masse ist auf den Betrag von ____ Mk. ____ Pf. festgestellt worden. Der Steuerbescheid weicht in folgenden Punkten von der eingereichten Steuererklärung ab:

Muster 13.
(Ausführungsbestimmungen § 39.)

Erbschaftssteuer-Sollbuch

d..........

.... in ....

für das Rechnungsjahr 19..........

Dieses Buch enthält .... Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

........................, den ....ten.............. 19....

(Name) ....

(Dienststellung) ....

Geführt von

(Name) ....

(Dienststellung) ....

Anleitung zum Gebrauche.

1) Die Erbschaftssteuer ist nach erfolgter Feststellung sofort durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 und 11 einzutragen; die Spalten 13 bis 15 sind nach Zahlung der Steuer auszufüllen.
2) Die Herabsetzung des Solles kommt in den Spalten 8 und 9 zur Darstellung. In die Spalte 8 sind diejenigen Beträge einzutragen, welche lediglich infolge anderweiter Feststellung der Erbschaftssteuer in Abgang kommen. In die Spalte 9 kommen die Beträge zum Ansatze, welche niedergeschlagen worden sind.
3) Zwischen den einzelnen laufenden Nummern ist ein entsprechender Raum für etwaige weitere Eintragungen in den Spalten 8 und 9 (bei mehrfacher Herabsetzung des Steuersolls) und 13 bis 15 (bei Teilzahlungen) zu lassen.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Tag des Erbschaftssteuerbescheids	Der Erbschaftssteuer Haupt- oder Nachtrags-Liste		a) Name des Erblassers oder des Schenkers; b) Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen	Betrag der Steuer				Davon Abgang			
						für den Erwerb von Todes wegen		für Schenkungen unter Lebenden		infolge anderweiter Festsetzung		durch Niederschlagung	
			Halbjahr	Nr.		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	2	3	4		5	6		7		8		9	
					Seite . .								

Bleibt berichtigtes Soll		Die im Erbschaftssteuerbescheide gestellte Zahlungsfrist läuft ab am	Angabe der Bedingungen, unter welchen vom Erbschaftssteueramte Stundung oder Teilzahlungen gewährt worden sind. Fälligkeit und Höhe der Teilbeiträge. Angabe der Buchungsnummern, unter welchen die bestellte Sicherheit gebucht worden ist	Die Erbschaftssteuer ist eingezahlt und gebucht				Die Erbschaftssteuer ist rückständig geblieben			Bemerkungen
				am	im Einnahmebuch			mit		und übertragen in das Sollbuch des folgenden Rechnungsjahrs unter Nr.	
					unter Nr.	mit					
Mark	Pf.					Mark	Pf.	Mark	Pf.		
10		11	12	13	14	15		16		17	18

Muster 14.
(Ausführungsbestimmungen § 39.)

Einnahmebuch

de ......

...... in ......

über Erbschaftssteuer

für das Rechnungsjahr 19......

Dieses Buch enthält ...... Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

......, den ten ...... 19......

(Name) ......

(Dienststellung) ......

Geführt von

(Name) ......

(Dienststellung) ......

Vorschriften für den Gebrauch.

1) Die Einzahlungen werden unter bis zum Jahresschlusse fortlaufender Nummer eingetragen.
2) Das Buch wird monatlich abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Vierteljahrsschluß aufgerechnet. Die Summen der vier Vierteljahre werden am Jahresschlusse wiederholt und aufgerechnet.

Laufende Nr.	Tag der Einzahlung.	Nummer des Sollbuchs.	Name a. des Erblassers oder des Schenkers, b. des Zahlungspflichtigen.	Tag des Erbschaftssteuerbescheids.
1	2	3	4	5
			a. ____ b.	
			a. ____ b.	
			a. ____ b.	
			usw.	

Der Erbschafts-steuer-Haupt- oder Nachtrags-Liste		Betrag der eingezahlten Erbschaftssteuer				Tagessumme		Bemerkungen
		für den Erwerb von Todes wegen		für Schenkungen unter Lebenden				
Halbjahr	Nr.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
6		7		8		9		10
	Seite							

Muster 15.
(Ausführungsbestimmungen § 40.)

Prüfungsverzeichnis.

Laufende Nr.	Nummer und Halbjahr der Erbschaftssteuerliste A. für den Erwerb von Todes wegen.	B. für Schenkungen unter Lebenden	Name des Erblassers oder des Schenkers.	Tag des Einganges | der Rückgabe der Erbschaftssteuerakten.	Bemerkungen, insbesondere: a. wenn eine Wiedervorlage zu erfolgen hat, b. wenn die Prüfung nur eine vorläufige war.
1	2	3	4	5	6

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 36. Neustrelitz, den 4. August. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zum Generalkonsul der Republik Cuba im Deutschen Reiche Herr Francisco Federico Falco mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden ist.

Neustrelitz, den 28. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Mit Rücksicht auf die in Folge der warmen Witterung eingetretene besonders schnelle Reife des Getreides wird Allerhöchster Bestimmung gemäß hierdurch gestattet, daß an den nächsten drei Sonntagen — am 5., 12. und 19. August — Erntearbeiten mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden. Es darf damit jedoch erst eine Stunde nach Beendigung des öffentlichen Gottesdienstes begonnen werden.

Neustrelitz, den 3. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Jagdjunkern, Forstpraktikanten von Behr und von der Wense hieselbst den Titel als Forstassessor gnädigst beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 1. August 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Robl (G. F. Spalding u. Sohn)

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 37. Neustrelitz, den 13. August. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 19.)

Adolf Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

In den Städten und Ortschaften, in denen Gemeindesteuern einschließlich des Armengeldes und der Steuern für sonstige besondere Zwecke vom Einkommen erhoben werden, ist das Einkommen aus gewerblichen Betrieben auswärtiger Unternehmer in Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Steuer heranzuziehen.

Als Gemeinde-Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 1 gilt auch die Besteuerung nach Ortssatzungen, welche Zuschläge zur Landessteuer festsetzen.

§ 2.

Der Steuer unterliegen alle physischen und juristischen Personen, sowie die mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Personen-Vereine und Gesellschaften, die, ohne ihren Wohnsitz oder Gesellschaftssitz innerhalb des Ortes zu haben, daselbst ihren Gewerbebetrieb durch eine Zweigniederlassung, Filiale, Verkaufsstelle oder sonstige Anlage oder durch eine sonstige ständige Vertretung ausüben.

Reichs- und Staatsbetriebe unterliegen einer Besteuerung nach dieser Verordnung nicht.

Zur Auskunftserteilung über die Geschäftsergebnisse der Filiale u. dgl. sowie des Gesamtunternehmens, zur Abgabe der vorgeschriebenen Deklarationen und Nachweisungen, sowie auch zur Erfüllung der Steuerpflicht ist von dem auswärtigen Unternehmer ein im Orte wohnhafter Vertreter zu bestellen. Dieser haftet für die Erfüllung der Verpflichtungen seines Auftraggebers.

Die Obrigkeit der Hauptniederlassung hat auf Ersuchen der Obrigkeit der nach § 1 steuerberechtigten Gemeinde über die für die Steuerveranlagung in Betracht kommenden Verhältnisse des Unternehmers Auskunft zu erteilen.

§ 3.

Gegenstand der Besteuerung ist das aus dem Gewerbebetrieb am Ort der Steuerveranlagung erzielte Geschäftseinkommen. Dasselbe wird durch die mit der Veranlagung der Einwohner zur Gemeindesteuer betraute Stelle festgesetzt.

Die Höhe der Besteuerung richtet sich nach den bestehenden Veranlagungssätzen für ein gleich hohes Einkommen der Ortseinwohner.

§ 4.

Bei der Abschätzung des Geschäftseinkommens dürfen als Ausgaben außer der üblichen Abschreibung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht Ausgaben und Aufwendungen zum Zwecke der Erweiterung oder Verbesserung des Geschäfts, auch nicht die Verzinsung von Schulden.

§ 5.

Das steuerpflichtige Geschäftseinkommen der Filialen und sonstigen Niederlassungen, sowie der Agenturen von Erwerbsgesellschaften, welche Überschüsse als Dividenden und dergleichen unter ihre Mitglieder verteilen, ist im allgemeinen dahin zu berechnen, daß es sich zu dem Gesamtnettoeinkommen des Hauptunternehmens verhalten soll, wie die in der Agentur erzielte Bruttoeinnahme zu der Gesamtbruttoeinnahme des Hauptunternehmens.

Das Geschäftseinkommen des Hauptunternehmens stellt sich dar aus der gezahlten Dividende und Superdividende, sowie den Abschreibungen zum Reservefonds, Fonds für besondere Verluste, Beamten-Versorgungsfonds usw., auch aus den an den Verwaltungs- und Aufsichtsrat, den Vorstand und die Beamten verteilten Tantièmen, soweit letztere nicht bei Beamten das vertragsmäßige Gehalt darstellen.

Die Agenten oder sonstigen bestellten Vertreter auswärtiger Erwerbsgesellschaften sind verpflichtet, die ihnen von der Ortsobrigkeit zuzustellenden Deklarationsformulare nach Anlage A auszufüllen und unter Anschluß des letzten Jahresabschlusses und Geschäftsberichts der Gesellschaft binnen der gesetzten Frist einzureichen.

Ergibt sich aus den eingereichten Unterlagen nicht ohne weiteres der Betrag des Geschäftseinkommens der Filiale usw., so ist dasselbe unter Benutzung anderer Hülfsmittel, etwa nach dem Verhältnisse der Umsätze, der Geschäftsunkosten, der

Ausgabe an Gehältern und Löhnen und äußersten Falls schätzungsweise von der Obrigkeit nach zuvoriger Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen zu bestimmen.

§ 6.

Die Besteuerung von Privateisenbahnen durch die in § 1 Absatz 1 genannten Gemeinden, in deren Bezirke sich eine Station befindet, erfolgt nach Verhältnis der auf ihren Bezirk fallenden Streckenlänge zur Gesamtlänge der Bahn.

§ 7.

Das zur Besteuerung in Maßgabe dieser Verordnung herangezogene Einkommen der Filialen usw. ist bei der Besteuerung des Gesamteinkommens am Orte des Hauptsitzes außer Ansatz zu lassen.

§ 8.

Beschwerden über die Heranziehung und Veranlagung zur Steuer aus dieser Verordnung, sowie über die Handhabung der Vorschrift des § 7 werden nach den Bestimmungen der Ortssatzungen über Beschwerden in Gemeindesteuersachen entschieden.

Die Einreichung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachweisungen usw. kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die entgegenstehenden bisherigen ortsstatutarischen Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 21. Juli 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

Anlage A

Berechnung

des

für das Rechnungsjahr vom

bis in

steuerpflichtigen Einkommens.

Nach dem Abschlusse des letzten Rechnungsjahres:

a. Gesamtbruttoeinnahme des Hauptgeschäfts ℳ

b. Betrag der aus her-

rührenden Bruttoeinnahme ℳ

c. Gesamtnettoeinnahme des Hauptgeschäfts ℳ

Ich versichere hiermit, daß ich obige Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

, den

(Unterschrift.)

für

II. Abteilung.

(1.) In Abänderung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1882 (Offizieller Anzeiger 1883 Nr. 2) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern rc. (Offizieller Anzeiger 1882 Nr. 30) für die Bezirke der Landgerichte I, II und III in Berlin vom 1. Juni 1906 an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin zur Strafregisterbehörde bestellt worden ist.

Neustrelitz, den 16. Juli 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juli 1906 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	18	ℳ	37 ₰
2.	„ „ Roggen	16	„	39 „
3.	„ „ Gerste	17	„	55 „
4.	„ „ Hafer	18	„	40 „
5.	„ „ Erbsen	33	„	— „
6.	„ „ Stroh	5	„	50 „
7.	„ „ Heu	3	„	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8	„	— „
9.	„ „ Tannenholz	7	„	50 „
10.	1000 Soden Torf	5	„	50 „

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August 1906 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	18 ℳ	90 ₰
„ „ Stroh	6 „	— „
„ „ Heu	4 „	— „

Neustrelitz, den 6. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß dem Norwegischen Generalkonsul in Hamburg Hermann Garmann Schanche, zu dessen Amtsbezirk auch die hiesigen Lande gehören, Namens des Deutschen Reichs das Exequatur erteilt worden ist.

Neustrelitz, den 6. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 wird das Grundbuch für nachstehende im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts Mirow belegene, zum Domanialamte Mirow gehörige Grundbuchbezirke als mit dem 20. August d. Js. angelegt erklärt:

Roggentin (mit Neufeld und Zwenzow),
Schillersdorf (mit Schillersdorfer Theerofen),
Vietzen.

Neustrelitz, den 8. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Der Vertrieb von Losen zu den von dem Vorstande des Marienhauses in Coburg in den Jahren 1907 und 1908 zu veranstaltenden vier Geldlotterien ist im hiesigen Großherzogtum gestattet worden.

Neustrelitz, den 8. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Preußischen Staatsangehörigen Kommerzienrat Carl Bolle zu Berlin als Eigentümer des von ihm erkauften Allodialgutes Boltenhof anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 24. Juli 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Dr. Richard Plessen in Neubrandenburg nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Derselbe ist zunächst dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Neubrandenburg überwiesen worden.

Neustrelitz, den 4. August 1906.

(3.) Der Pächter Ferdinand Neffke in Zippelow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Prillwitz Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 5. August 1906.

Hierbei: Nr. 40 und 41 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38. Neustrelitz, den 20. August. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach § 36 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung unter I, 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

a. für die Domänen einschließlich der Inkamerata und für das Kabinetsamt die Gemeinde- bezw. Ortsvorsteher,

b. für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten (Kl. Miltzow, Sandhagen), mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit,

c. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder,

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften unter I, 4 und unter II der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1907 bis zum 1. Oktober d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Neustrelitz, den 15. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die Bekanntmachung vom 8. August 1906, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, wird dahin abgeändert, daß das Grundbuch als mit dem 20. August d. J. angelegt erklärt wird für die Grundbuchbezirke:

Roggentin (mit Neufeld),
Schillersdorf (mit Schillersdorfer Theerofen),
Vietzen;

nicht aber auch für den Grundbuchbezirk Zwenzow.

Neustrelitz, den 18. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn Drosten Freiherrn Ulrich von Maltzan zu Burg Stargard zum Landdrosten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. August 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn Drosten Freiherrn Joseph von Maltzahn zu Schönberg zum Landdrosten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. August 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dompropsten Ohl zu Domhof Ratzeburg den Charakter als Konsistorialrat beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 5. August 1906.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsrat Horn in Schönberg zum Geheimen Justizrate zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. August 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Physikus Dr. med. Schrakamp in Schönberg zum Medizinalrate zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. August 1906.

---

(6). Der Küster und Lehrer Otto Leppin in Dahlen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dahlen Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, 6. August 1906.

(7.) Der Inspektor Schlappmann in Dahlen ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dahlen bestellt worden.

Neustrelitz, den 6. August 1906.

(8.) Der Gutsadministrator Friedrich Christoph Johann Bartel ist zum Vertreter des Besitzers der Lehngüter Galenbeck, Gehren und Wittenborn hinsichtlich der Ausübung der obrigkeitlichen und polizeilichen Rechte für die Lehngüter Galenbeck, Gehren und Wittenborn bis auf weiteres bestellt worden.

Neustrelitz, den 8. August 1906.

(9.) Der Regierungsbaumeister Hermann Meden aus Sternberg ist für die Zeit vom 1. August 1906 bis dahin 1907 mit der Vertretung des Landbaumeisters Pfitzner in dessen Dienstgeschäften bei der Verwaltung der Landeschausseen und des sogenannten Kammerkanals, sowie bei der Großherzoglichen technischen Kommission Allerhöchst beauftragt worden.

Neustrelitz, den 10. August 1906.

(10.) Der Pächter Friedrich Buchholtz zu Friedrichsfelde ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rödlin Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 13. August 1906.

(11.) Der Inspektor Hermann Kolbatz zu Rödlin ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rödlin bestellt worden.

Neustrelitz, den 13. August 1906.

(12.) Der Küster und Schulmeister Ernst Gößler in Teschendorf ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Teschendorf bestellt worden.

Neustrelitz, den 13. August 1906.

(13.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pächter des Restaurants auf dem Anhalter Bahnhofe zu Berlin, Victor Mentberger, das Prädikat als Hoftraiteur zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 13. August 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 39. Neustrelitz, den 31. August. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) In der Eingangsbestimmung unter I, erster Absatz der Verordnung vom 30. März 1894 (Offizieller Anzeiger 1894 Seite 73 ff.) über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen tritt an die Stelle der dort in Bezug genommenen,

jetzt außer Kraft gesetzten Verordnung vom 16. Februar 1894 die Verordnung vom 30. September 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. (Offizieller Anzeiger 1905 Seite 359 ff.).

Neustrelitz, den 27. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Vom 1. September ab wird die Wortgebühr für Telegramme nach Bosnien-Herzegowina von 20 Pfennig auf 15 Pfennig ermäßigt. Die Mindestgebühr für ein gewöhnliches Telegramm beträgt 50 Pfennig.

Schwerin, den 26. August 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die folgenden Ordensauszeichnungen zu verleihen:

dem Königlich Preußischen Generalmajor und Kommandeur der 81. Infanterie-Brigade von Gersdorff das Großkomturkreuz des Greifen-Ordens,

dem Königlich Preußischen Hauptmann und Adjutanten der 81. Infanterie-Brigade Krebs das Ritterkreuz desselben Ordens mit der Krone,

sowie ferner im Infanterie-Regiment Lübeck (3. Hanseatischen Nr. 162):

dem Obersten und Regiments-Kommandeur von Didtman das Komturkreuz des Greifen-Ordens,

dem Major Knopf das Ehrenkreuz,

dem Hauptmann und Kompagnie-Chef von Heynitz das Ritterkreuz mit der Krone

und dem Oberleutnant von Livonius, dem Oberleutnant und Regiments-Adjutanten von Kummer, dem Oberleutnant Schulze-Höing und

dem Leutnant und Bataillons-Adjutanten Rohde das Ritterkreuz desselben Ordens,

dem Musikdirigenten Clausnitzer die goldene Verdienst-Medaille,

dem Feldwebel Ziems die silberne Verdienst-Medaille.

Neustrelitz, den 7. August 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

dem Präses der Handelskammer in Lübeck, Hermann Fehling das Komturkreuz des Mecklenburgischen Greifen-Ordens und

dem Polizeihauptmann, Hauptmann a. D. Moritz Grünweller in Lübeck das Ritterkreuz desselben Ordens,

sowie

dem Polizei-Kommissar Louis Leim in Lübeck die goldene,

dem Polizei-Wachtmeister Richard Seiler und dem Kastellan des Rathauses, Ratsdiener Johannes Schütt daselbst die silberne Verdienst-Medaille

zu verleihen.

Neustrelitz, den 7. August 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ratskellermeister Emil Selig in Lübeck das Prädikat als Hoflieferant und dem Hotelbesitzer Adolf Töpfer daselbst das Prädikat als Hoftraiteur zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 7. August 1906.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Major im Königlich Sächsischen 1. Ulanen-Regiment Nr. 17 Grafen Vitzthum von Eckstädt das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 18. August 1906.

(5.) Der Amtsdiätar Wilhelm Brüggemann in Stargard ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stargard II bestellt worden.

Neustrelitz, den 20. August 1906.

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vize-Wachtmeister Wilhelm Latendorf vom 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 vom 15. September d. J. ab zum Gerichtsdiener und Pförtner bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Woldegk zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. August 1906.

(7.) Der Bezirkstierarzt Ebeling in Woldegk ist beauftragt worden, an Stelle des beurlaubten Bezirkstierarztes Otto während der Zeit vom 31. August bis 15. September d. J. die Funktionen eines Bezirkstierarztes im Veterinärbezirke Neubrandenburg auszuüben.

Neustrelitz, den 28. August 1906.

Hierzu: Nr. 42 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 40. Neustrelitz, den 5. September 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

Die nachstehende, im Zentralblatt für das Deutsche Reich (Nr. 36 S. 659 ff.) erschienene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Juni d. J., betreffend die Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, wird hierdurch nebst den zugehörigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die militärischen Ausführungsbestimmungen zu beiden Gesetzen sind in den Beilagen 1 und 2 zu Nr. 18 des Armee-Verordnungsblattes für 1906 enthalten.

Neustrelitz, den 26. August 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Die nachfolgenden vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und S. 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stengel.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906 Nr. 30 S. 565 ff.) beschlossen:

Zu §§ 22 bis 26 und 57:

1) Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

Einsprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

2) Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder

Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührnissen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Diensteinkommens im Militär-, Zivil- oder Gendarmeriedienste Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 24 Nr. 3, § 57 betreffs des Zivildienstes von den vorgesetzten Behörden, betreffs des Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des § 24 Nr. 2, 3, § 57 sind insbesondere anzugeben:

die genaue Bezeichnung der neuen Dienststellung des Pensionärs,

die Höhe und Art des Diensteinkommens,

der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens beginnt oder aufhört,

die Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit (§§ 16, 53, 69),

die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie zu berechnen ist.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionär sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 26 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

3) Die Frage, ob ein Pensionär im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privat-

rechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Pensionär im Zivildienst vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch eine Entscheidung der letzteren herbeizuführen, wenn zwischen der dem Pensionär vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

4) Pensionäre, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

5) Die Zahl der nach § 26 Abs. 3 dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Pensionsbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

Zu § 34.

6) Anträge auf Gewährung von Pensionsgebührnissen aus Militär- bezw. Marine- oder Schutztruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung sind von der die Zivilpension feststellenden Behörde der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisstücke sowie Abschrift der Zivilpensionsnachweisung sind dem Antrage beizufügen.

Steht dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienst ein pensionsfähiges Diensteinkommen nicht zu, so ist als solches das niedrigste pensionsfähige Diensteinkommen derjenigen Dienststelle anzunehmen, in welcher der Beamte beim Fortbestehen seiner Dienstfähigkeit zuerst eine Anstellung mit Pensionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartschaft auf das Einrücken in eine bestimmte Dienststelle mit Pensionsberechtigung,

so wird das pensionsfähige Diensteinkommen vom Reichskanzler, für das bayrische Kontingent von der bayrischen Staatsregierung bestimmt.

Zu § 35.

7) Die im § 35 bezeichneten Personen erhalten Pensionen nach folgenden Grundsätzen:

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten $^7/_{10}$ der baren Vergütung, welche den genannten Personen als Entschädigung für die Dienstleistungen bei dem Feld- oder Besatzungsheer oder bei der Kaiserlichen Marine für die Dauer eines Jahres zu zahlen ist. Ist eine bare Vergütung nicht zu zahlen, so bestimmt der Reichskanzler, für das bayerische Kontingent die bayerische Staatsregierung, den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Pension beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75% des pensionsfähigen Diensteinkommens; sie beträgt bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derselben einen in Hundertsteln auszudrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Bestimmung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Pensionärs von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Pension entsprechend festzusetzen. Die Pension ist dauernd zu gewähren, sobald ausgeschlossen ist, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Änderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Pension ist entsprechend dem § 6 Abs. 4 abzurunden.

Neben der Pension ist Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage nach den Vorschriften der §§ 32, 59, 72 des Offizierpensionsgesetzes zu gewähren, je nachdem die Pensionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzuachten sind. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. die oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Vorschriften in den §§ 32, 33, 35, 36, 38 des Mannschaftsversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Ausstellung der Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen für die Zahlung von Pensionsgebührnissen an die Beamten des Reichsheeres bezw. der Kaiserlichen Marine oder der Schutztruppen.

8) Bei Ermittelung der Pensionen für Personen, welche in einem im § 35 bezeichneten Verhältnisse zu einer Kaiserlichen Schutztruppe stehen, ist das pensionsfähige Diensteinkommen eines in unterster Gehaltsstufe stehenden Beamten derjenigen heimischen Beamtenklasse zugrunde zu legen, in welche sie nach ihrer Dienststellung und Diensttätigkeit einzureihen sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der Dienstzeit des zu Versorgenden zu bestimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsstufe der Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens zugrunde zu legen ist.

Ist eine Beamtenklasse, in welche der zu Versorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, so bestimmt der Reichskanzler den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Zu § 37.

9) Zu unrecht erhobene Pensionsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Pensionärs von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des erhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38, 40 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906, Nr. 30 S. 593 ff.) unter Aufhebung seiner Bestimmungen vom 22. Februar 1875 beschlossen:

Zu §§ 17, 18, 20, 21.

1) Bis zu der durch das vorbezeichnete Gesetz notwendig werdenden Ergänzung der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ von 1882

und der „Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern“ von 1899 finden diese Grundsätze nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung,

a) daß sich deren Rechte auf die Stellen des Unterbeamtendienstes beschränken und

b) daß sie bei der Stellenbesetzung nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern fehlt.

2) Stellenanwärter, die statt des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen.

Zu §§ 22, 33 bis 38.

3) Bei Rückzahlung von Versorgungsgebührnissen oder beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechts auf deren Bezug erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Invaliden oder Rentenempfängers gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch Vermittlung seiner vorgesetzten Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten. Einsprüche gegen deren Bescheid sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

4) Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Invaliden oder Rentenempfängers, welche die Rückzahlung von Versorgungsgebührnissen oder ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen im Militär- oder Zivildienste, bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auch von jeder Erhöhung des Diensteinkommens, bis zum Betrage von 2000 Mark, Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22, § 36 Nr. 3, § 37 von der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde;

des § 33 Nr. 1, § 36 Nr. 2 von den Truppenteilen oder Marineteilen;

des § 33 Nr. 2, § 34, Abs. 1, Satz 2, § 35 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 36 Nr. 1 von den daselbst genannten Anstalten oder Instituten;

des § 36 Nr. 4 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten; das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch ist der Mitteilung beizufügen. Wenn von vornherein feststeht, daß die Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten wird oder wenn sich der Aufenthalt in einer der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten oder die vorübergehende Heranziehung zum aktiven Militärdienste (§ 36 Nr. 2) nicht auf einen vollen Kalendermonat erstreckt, so kann die Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde unterbleiben, da in diesem Falle nach § 38 das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nicht zu ruhen hat.

5) Die Bewilligung der einmaligen Geldabfindung von 1500 ℳ an Kapitulanten (§ 22) ist aus dem Militärpasse zu ersehen.

Die vorgesetzte Behörde hat den Angestellten oder Beschäftigten auf seine gesetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrags besonders hinzuweisen. Die Rückzahlung kann mit Genehmigung der Pensionsregelungsbehörde in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.

6) Wird ein Invalide oder Rentenempfänger in eine der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten aufgenommen, so entscheiden die Militärbehörden (Generalkommandos) bezw. Marinebehörden (Stationskommandos) oder das Oberkommando der Schutztruppen darüber, ob die Invalidenpension oder Rente ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts der Familie zu gewähren ist.

Unter Familie im Sinne dieser Vorschrift sind außer der Ehefrau und der im § 39 Abs. 1 bezeichneten Nachkommenschaft auch Pflegekinder sowie die Eltern und Großeltern des Invaliden oder Rentenempfängers zu verstehen, sofern dieser ihr Ernährer ist.

7) Bei Anstellungen oder Beschäftigungen im Zivildienste (§ 36 Abs. 2) hat die vorgesetzte Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger das Renten-(Pensions-) Quittungsbuch abzufordern und das Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis einzutragen unter folgenden Angaben:

a. Art des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, im besonderen, ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angestellt ist oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird oder ob er nur in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde tritt;

b. Tag des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung;

c. Einkommen und Zeitpunkt, von welchem ab das Einkommen gewährt wird.

Demnächst ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen, welche wegen Fortgewährung oder teilweiser oder gänzlicher Einbehaltung der Invalidenpension oder Rente nach dem Gesetze zu entscheiden, die erforderliche Eintragung zu machen und die zuständige Kasse mit Zahlungsanweisung zu versehen hat.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Invalidenpension oder Rente der Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Einkommens als der maßgebende anzusehen.

Das Quittungsbuch wird sodann durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger wieder ausgehändigt, nachdem dieser durch Namensunterschrift die Regelungsverfügung anerkannt hat, ihm aber wieder abgenommen und von der vorgesetzten Behörde aufbewahrt, sobald er zur Erhebung von Versorgungsgebührnissen nicht mehr berechtigt ist.

Um den regelmäßigen Empfang der Versorgungsgebührnisse nicht zu stören, sollen die Quittungsbücher in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats abgenommen und zurückgegeben werden.

Bei dem Ausscheiden aus dem Zivildienste mit oder ohne Pension ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde zur anderen Regelung des Invalidenpensions- oder Rentenbezugs so zeitig vorzulegen, daß es an den Inhaber noch bis zum Entlassungstag ausgehändigt werden kann.

Die Quittungsbücher sind fortan nach dem beiliegenden Muster anzufertigen.

Für diejenigen Invaliden, deren Versorgungsgebührnisse nicht nach dem neuen Gesetze festgestellt sind, können die bisherigen Quittungsbücher noch weiter benutzt werden.

8) Die Frage, ob ein Invalide oder Rentenempfänger im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 36 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Angestellten oder Beschäftigten vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch deren Entscheidung herbeizuführen, wenn zwischen der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

9) Invaliden und Rentenempfänger, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Versorgungsgebührnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch, im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Invaliden und Rentenempfänger sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

10) Die Zahlung der nach § 36 Nr. 4 Schlußsatz dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Invalidenpensions- und Rentenbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

Zu § 40.

11) Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Invaliden oder Rentenempfängers von der genannten Behörde festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Quittungsbuch

des

Invaliden
Rentenempfängers ....

vom ....

(Geldbetrag) Militär-Rente,*) Invalidenpension,
" Verstümmelungszulage,
" Rentenerhöhung,
" Tropenzulage,
" Kriegszulage,
" Zivilversorgungsentschädigung,
" Alterszulage.

Summe: ....

Laut Anweisung vom ....ten ....

vom ....ten .... ab.

Zahlung ....

aus der .... Kasse zu ....

Kat. .... Buchst. .... Blatt .... Nr. ....

*) Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren ist in Klammer anzugeben, ob die Rente lediglich auf Grund von Dienstzeit bewilligt worden ist (Dienstzeitrente). Außerdem ist für die Regelung des Rentenbezugs während der Anstellung im Zivildienst unter der Summe der Versorgungsgebührnisse der auf die Rentenerhöhung (§ 10) entfallende Teilbetrag der Vollrente sowie der Grad der Erwerbsunfähigkeit einzutragen.

1.

Verpflichtungsbestimmungen
für
die Invaliden und die Rentenempfänger.

1) Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Wird die Zahlung auf Grund besonderer Quittungen geleistet, dann tritt an die Stelle dieser Verhandlung eine entsprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck versehenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu bescheinigen sind. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.

2) Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3) Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Diensteinkommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch seiner vorgesetzten Behörde sofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beträge von Versorgungsgebührnissen werden durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebührnisse gedeckt oder anderweit eingezogen.

4) Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militär-

dienste (§ 36 Nr. 1, 2 Ges. 06) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil usw. zu übergeben.

5) Wenn der Invalide oder Rentenempfänger seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Übertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnadengebührnisse erteilt.

2.

Nr. .... Zahlungs-Ordnung für

Rentenempfänger ....

Kasse zu ....

..............................., den ....ten September ....

Vor dem ....

erscheint heute der
von Person bekannte Rentenempfänger ....
gehörig beglaubigte Invalide

....

und erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt / beschäftigt und beziehe das auf Seite .... dieses Buches aufgeführte Einkommen.*)

Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

....

....

..............................., den ....ten März ....

Vor dem ....

erscheint heute der
von Person bekannte Rentenempfänger ....
gehörig beglaubigte Invalide

....

und erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt / beschäftigt und beziehe das auf Seite .... dieses Buches aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

....

....

Monat	Geldbetrag Mark	Pf.	Unterschrift der Kassenbeamten
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			

*) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.

Nr. .... der Zahlungsordnung für ....

Bei Einstellung der Zahlung und im April jedes Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse entnommen.

3.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag Mark
	Der Rentenempfänger, ehemaliger .... ist seit dem ....ten............ bei .... als Beamter in der Stelle eines .... angestellt (oder in der Eigenschaft als Beamter in der Stelle eines .... beschäftigt). Er bezieht vom ......ten............ ab ein Diensteinkommen*) von jährlich	....
	.... Ort. Datum. Firma. .... Unterschrift.	

*) Bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit ist anzugeben, aus welchen Bezügen das Diensteinkommen sich zusammensetzt.

4.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben	Geldbetrag Mark.
Zu 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger .... seine Rente von .... Mark monatlich (...... /100 der Vollrente) bis Ende .... unverkürzt fortzuempfangen. Vom ...... ten .... ab erhält er nur noch den 20/100 der Vollrente übersteigenden Betrag*) weitergezahlt mit monatlich Die Steuerkasse zu .... ist heute mit Zahlungsanweisung versehen worden. .... Ort. Datum. Behörde. Unterschrift. Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden. .... den ...... ten .... Unterschrift des Empfängers.	....

*) Bei Kapitulanten, denen lediglich auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren eine Rente zuerkannt worden ist, gilt für die Regelung des Rentenbezugs die Vorschrift des § 36 Nr. 3c.

5.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers	Geldbetrag Mark
2	Der Rentenempfänger, ehemaliger .... ist nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von .... Jahren .... Tagen in den Ruhestand versetzt und bezieht vom .... ab eine Pension von .... Die Pension ist von dem pensionsfähigen Diensteinkommen von .... Mark mit .... $/_{60}$*) berechnet. In der von ihm zuletzt bekleideten Stelle als .... hätte er ein pensionsfähiges Diensteinkommen (.................... Gehalt und .... Mark pensionsfähiger Wohnungsgeldzuschuß) von .... Mark und somit eine Pension ($^{45}/_{60}$*) des Diensteinkommens) von .... erreichen können. .... Ort. Datum. Firma. Unterschrift.	

*) Ist die Skala nach Landesrecht eine günstigere, so ist die Pension nach dieser zu berechnen.

6.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben	Geldbetrag Mark
Zu 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger .... neben der im Zivildienst erdienten Pension von .... Mark bis zur Erreichung des in der zuletzt bekleideten Stelle als .... erreichbaren Höchstpensionsbetrags von .... Mark von der zuerkannten Rente den Betrag von monatlich .... vom .... zu beziehen. Der Restbetrag der Rente von monatlich .... wird dem Zivilpensionsfonds erstattet. .... Ort. Datum. Firma. Unterschrift. Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden. ...., den ....ten .... Unterschrift des Empfängers.	

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 41. Neustrelitz, den 21. September 1906. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 20.) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen unter Aufhebung des in der Verordnung zur Publikation der Taxe für Medizinalpersonen 2c. vom 1. Juli 1873 —

Offizieller Anzeiger 1873 Nr. 28, Seite 145 — gemachten Vorbehalts, welcher lautet:

„jedoch unter einstweiliger Aufrechterhaltung der Taxe für die Hebammen in den Domänen und Kabinetsgütern vom 10. April 1824“

hiermit,

daß das Caput IV der Taxe für die Medizinalpersonen vom 1. Juli 1873 „Taxe für die Hebammen“ mit der Publikation dieser Verordnung auch für die Hebammen in den Domänen und Kabinetsgütern in Geltung treten soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Berchtesgaden, den 6. September 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

II. Abteilung.

Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats August 1906 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	17	ℳ	44	₰
2.	„ „	Roggen	15	„	17	„
3.	„ „	Gerste	16	„	34	„
4.	„ „	Hafer	17	„	38	„
5.	„ „	Erbsen	32	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	50	„
7.	„ „	Heu	4	„	50	„

8. ein Raummeter Buchenholz	. . . .	8 ℳ — ₰
9. „ „ Tannenholz	. . . .	7 „ 50 „
10. 1000 Soden Torf	. . . .	5 „ 50 „

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September 1906 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	. . . .	17 ℳ 90 ₰
„ „ Stroh	. . . .	5 „ — „
„ „ Heu	. . . .	5 „ — „

Neustrelitz, den 7. September 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Der Inspektor Elfeldt in Alt-Käbelich ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Käbelich Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 6. September 1906.

(2.) Vom Großherzoglichen Konsistorium ist den Kandidaten der Theologie Friedrich Stoppel aus Domhof Ratzeburg und Paul Buchin aus Gr. Schönfeld auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugnis der Wahlfähigkeit zum Pfarramte erteilt worden.

Neustrelitz, den 10. September 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Dr. Karl Steinführer aus Neubrandenburg, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung mit Auszeichnung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. September 1906.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Förster Adolf Bengelsdorff in Mechow vom 1. Oktober d. J. ab zum Revierförster auf Probe für die Begänge Mechow, Läven, Carwitz und Waldsee zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. September 1906.

Druckfehler-Berichtigung.

In Nr. 39 des Offiziellen Anzeigers von 1906 muß auf Seite 281 unter 2 am Ende der 5. Zeile hinzugefügt werden:

„mit der Krone".

Hierzu: Nr. 43 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 42. Neustrelitz, den 4. Oktober 1906. **1906**

Inhalt:

II. Abteilung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Februar 1901, betreffend den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Österreich — Offizieller Anzeiger Seite 97 — werden auf Grund einer mit der Kaiserlich Österreichischen Regierung getroffenen Vereinbarung die Strafvollstreckungsbehörden angewiesen, in den für die Kaiserlich Österreichische Regierung bestimmten Strafnachrichten in der Spalte „Sonstige Bemerkungen" des Formulars A die Heimatgemeinde des Verurteilten anzugeben; vorausgesetzt wird hierbei, daß

die Heimatgemeinde entweder aktenkundig oder durch Befragung des Verurteilten ohne weiteres festzustellen ist.

Diese Bestimmung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Neustrelitz, den 27. September 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsschreiber Hermann Schröder in Strelitz vom 1. Oktober d. J. ab zum Registrator bei dem Großherzoglichen Kammer- und Forst-Kollegium, dem Großherzoglichen Baudepartement und der Großherzoglichen Finanz-Kommission zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. September 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsdiätar Carl Cunitz in Feldberg vom 1. Oktober d. J. ab zum Amtsschreiber bei dem Großherzoglichen Amte Strelitz zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. September 1906.

(3.) Der Rentier Plath in Friedland ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Friedland bestellt worden.

Neustrelitz, den 22. September 1906.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kaiserlichen Forstassessor, Leutnant der Reserve Peter Kaysing das Ritterkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 26. September 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen wissenschaftlichen Hülfslehrer Adolf Jahn zum Oberlehrer an dem Gymnasium Carolinum hierselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Oktober 1906.

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatsmäßigen Postassistenten Adolf Funck in Berlin als solchen bei dem Postamte in Schönberg anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 1. Oktober 1906.

(7.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Photographen Alex Krajewsky in Charlottenburg das Prädikat als Hofphotographen zu verleihen geruht.

Neustrelitz, 3. Oktober 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 43. Neustrelitz, den 11. Oktober 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 14. November d. J. in der Stadt Malchin anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelnen Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 8. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Adolf Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

2c. 2c.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 14. November d. J. in Malchin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 13. November d. J., in Malchin einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Beratschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr tut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allem dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Untertanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, 8. Oktober 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

Capita proponenda.

1) Die ordentliche Landes-Kontribution und der Landes-Beitrag.
2) Bewilligung des Ediktes zur Deckung der Bedürfnisse der Zentral-Steuerkasse.
3) Beratung über die Bestreitung der Kosten der Justiz-, Chaussee- und Reichssteuerverwaltung und über die Behandlung der Erträge der Reichsstempelabgaben und der Maischbottichsteuer, sowie der Branntweinverbrauchsabgabe und des Zuschlags dazu nach Ablauf der für die Zeit von Johannis 1905/07 abgeschlossenen Vereinbarung.

(2.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 818 und 931 aus den Höchster Farbwerken und 137, 138, 153 und 157 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 4. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats September 1906 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	16 *M.*	88 *Pf.*
2.	„ „ Roggen	15 „	4 „
3.	„ „ Gerste	16 „	50 „
4.	„ „ Hafer	16 „	13 „
5.	„ „ Erbsen	32 „	— „
6.	„ „ Stroh	4 „	— „
7.	„ „ Heu	4 „	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Oktober 1906 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	16 *M.*	75 *Pf.*
„ „ Stroh	4 „	50 „
„ „ Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 8. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Preußischen Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg von Bülow in St. Georgsberg das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 7. August 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Bürgermeister Tronnier in Ratzeburg das Ritterkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 7. August 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtssekretär Rechnungsrat Ludwig Barteld hieselbst auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. J. unter gleichzeitiger Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes vom Hausorden der Wendischen Krone in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Neustrelitz, den 29. September 1906.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Protokollisten bei dem Amtsgerichte zu Strelitz Richard Meyer zum Gerichtsschreiber und Aktuar bei dem Amtsgerichte zu Neustrelitz zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Oktober 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Protokollführer Otto Maaß zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Landgerichte hier zu ernennen geruht.

Neustrelitz, 1. Oktober 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 44. Neustrelitz, den 15. Oktober. **1906.**

Inhalt:

I. Abteilung.

(№ 21.) **Adolf Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen oder Krafträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen, was folgt:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen, dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit fest oder mittels Kuppelung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Kraftrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

B. Das Kraftfahrzeug.

a. Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 2.

Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, durch Entwickelung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

Die Radkränze dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 3.

Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1) mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;

2) mit zwei voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;

3) mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;

4) mit einer eintonigen Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen;

5) nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeug von dem Führer übersehen werden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für Krafträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Absatz 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekräfte des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeugs angibt.

b. Inbetriebnahme.

§ 4.

Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer hiervon der Polizeibehörde seines Wohnorts eine schriftliche Anzeige auf von Unserer Landesregierung vorzuschreibendem Formulare zu erstatten, in welcher anzugeben sind:

1) Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
2) die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat,
3) die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug),
4) die Betriebsart,
5) die Anzahl der Pferdekräfte,
6) das Eigengewicht des Fahrzeugs,
7) für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung.

Die Polizeibehörde übermittelt die Anzeige der Technischen Kommission. Diese hat eine amtliche Prüfung an einem von ihr zu bestimmenden Orte auf Kosten des Antragstellers vorzunehmen. Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4—7 der Anzeige, sowie darauf zu erstrecken, ob das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Wenn der Anzeige das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beigefügt wird, daß die Richtigkeit der Angaben unter 4—7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt, so kann die Technische Kommission von einer weiteren Prüfung absehen.

Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4 sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzuzeigen. Eine Änderung des Wohnorts des Eigentümers ist der Polizeibehörde des neuen Wohnorts unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Absatz 2) anzuzeigen, welche gleichfalls diese Anzeige der Technischen Kommission übermittelt.

Unsere Landesregierung ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich in Unseren Landen befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer

eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Absatz 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabfolgen, daß sie das im Absatz 2 erwähnte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

c. Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5.

Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Technischen Kommission abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Technische Kommission das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 einzutragen. Demnächst ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die Technische Kommission. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers aus einem Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Absatz 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des hiesigen Bezirkes zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

Kraftfahrzeuge, welche in einem anderen deutschen Bundesstaate zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen sind, bedürfen in Unseren Landen besonderer Zulassung nicht mehr.

Für vorübergehend in Unseren Landen verwandte deutsche Kraftfahrzeuge genügt das in einem anderen Bundesstaate erteilte polizeiliche Kennzeichen.

§ 6.

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7.

Das von der Technischen Kommission zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem **M** mit einer **II** zur Bezeichnung des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Krafträdern kann die Technische Kommission aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich von einander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter (Muster 3).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen, weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vergl. § 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 Millimeter (Muster 4). Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Absatz 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

§ 8.

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Technischen Kommission versehen sein.

§ 9.

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

§ 10.

Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Technische Kommission eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Krafträdern kann die Technische Kommission auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

§ 11.

Der Verlust oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsstelle und der Polizeibehörde des Wohnorts sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anzeige an die Ortspolizeibehörde, die in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung (§ 5 Absatz 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 12.

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

§ 13.

Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von der Technischen Kommission Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge

die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weitergeführt werden.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a. Eigenschaften des Führers.

§ 14.

Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser, sofern gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Person Bedenken nicht bestehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerke zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Krafträdern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der Technischen Kommission mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

b. Besondere Pflichten des Führers.

§ 15.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Absatz 2 vorgeschriebene Bescheinigung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustand ist und daß seine maschinellen sowie die im § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

§ 16.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange der Motor angetrieben ist; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 17.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Zeitmaß eines im gestreckten Trabe befindlichen Pferdes — etwa 15 Kilometer in der Stunde — nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn übersichtliche Wege befahren werden, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegstrecke von höchstens 5 Metern zum Halten gebracht werden kann.

§ 18.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Absatz 3) ist das Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Huppe (§ 3 Absatz 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Huppensignale, die Ähnlichkeit mit Feuersignalen haben, ist nicht statthaft.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hülfe zu leisten.

§ 19.

Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, solange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Ebenso hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 20.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Krafträdern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 21.

Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordern, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Dauernde Verbote und Beschränkungen bedürfen der Genehmigung Unserer Landesregierung.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zwecke kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

§ 22.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung Unserer Landesregierung, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

Für Zuverlässigkeitsfahrten ist die Genehmigung Unserer Landesregierung gleichfalls erforderlich.

§ 23.

Das Mitführen von Anhängewagen ist nur auf Grund ortspolizeilicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhaft gewordener Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 23a.

Soweit Kraftfahrzeuge bei Benutzung der Chausseen zur Chausseegeldabgabe herangezogen werden, gelten die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Berechnung des Chausseegeldes von Kraftwagen (Automobilen) vom 26. Juni 1902.

E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.

§ 24.

Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

a. Die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

b. Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglichrundes Kennzeichen (Muster 6) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern ausgegeben wird und beim Verlassen des Deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen . . . . 6 Mark,
„ Krafträder . . . . 3 „ .

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor 7½ Uhr vormittags und nach 5½ Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr Vormittags und nach 8 Uhr nachmittags in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf . . . . . 10 Mark,
„ Krafträder „ . . . . . . 5 „ .

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangs-Amtsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittelung der die Zulassung aussprechenden Behörde zu geschehen.

c. Die durch § 14 Absatz 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerke versehen sind.

Als „deutsche Behörde", deren Anerkennungsvermerk nach Absatz 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Unsere Landesregierung kann von dem im Vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Behörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von Unserer Landesregierung auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10. Die Technische Kommission hat die Eintragung in die Liste vorzunehmen und die Erkennungs-Nummer zu erteilen.

§ 25.

Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

F. Untersagung des Betriebs.

§ 26.

Die Technische Kommission kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Technische Kommission vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

§ 27.

Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit von der Technischen Kommission untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Absatz 1) der Technischen Kommission abzuliefern. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Absatz 1 unter c), so ist die Technische Kommission befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

G. Strafbestimmungen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

H. Ausnahme.

§ 29.

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

a. Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,

b. Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,

c. Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehr Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschken, Omnibusse usw).

Auf Antrag können durch die Technische Kommission von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

a. leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 Kilometer in der Stunde,

b. Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäfts versehen sind. Insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften im § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 18 Absatz 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Krafträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Ziffer 4 und der §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

J. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1906 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Verordnung vom 8. September 1902 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 26. September 1906.

(L. S.) **Adolf Friedrich.**

F. v. Dewitz.

Muster 1.

Bezeichnung der Behörde ....

Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge.

Laufende Nr.	Tag der Prüfung	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers	Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat	Bestimmung des Fahrzeugs	Betriebsart	Anzahl der Pferdekräfte	Eigengewicht des Fahrzeugs	Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	Tag der Zuteilung der Nummer	Erkennungsnummer	Bemerkungen

Muster 2.

Auf Leinwandpapier.

(Vorderseite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der Erkennungsnummer

für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der §§.......... der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, entspricht.

.........................., den ......ten.................... 190....

(L. S.)

Liste № ....

Auf Leinwandpapier. Muster 7.

(Vorderseite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer

eingetragen worden.

................................, den ....ten........................190 .

(L. S.)

Liste № ....

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 45. Neustrelitz, den 18. Oktober 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Auf Grund von § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 26. d. Mts., betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Offizieller Anzeiger Nr. 44) bestimmt Großherzogliche Landesregierung hiermit, daß die Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, welche dasselbe in Betrieb nehmen wollen, für die hiervon der Polizeibehörde ihres Wohnorts zu erstattende Anzeige das umstehende Formular in Gestalt eines halben Aktenbogens zu benutzen haben.

Neustrelitz, den 29. September 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Anzeige

für Zulassung eines Kraftfahrzeugs.

(§ 4 Abs. 1 der Verordnung vom 26. September 1906, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.)

An

(Behörde) d ....

zu ....

1.	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
2.	Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
3.	Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug?)	
4.	Betriebsart.	
5.	Anzahl der Pferdekräfte.	
6.	Eigengewicht des Fahrzeugs.	
7.	Höchstgewicht der Ladung (Nur bei Lastkraftwagen).	

D ....

zeige ich hiermit an, daß ich das nebenstehend beschriebene Kraftfahrzeug in Betrieb nehmen will.

Das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, welches die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den polizeilich zu stellenden Anforderungen entspricht, liegt bei.*)

Eine Bescheinigung, welche die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß die dem vorzuführenden Fahrzeug entsprechende, fabrikmäßig gefertigte Wagengattung den polizeilichen Anforderungen entspricht, liegt bei.*)

Ich beantrage, die Erkennungsnummer für das Fahrzeug anzugeben, einen Termin für seine Vorführung zwecks Abstempelung der Kennzeichen anzusetzen, es demnächst zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuzulassen und die hierüber auszufertigende Bescheinigung an mich auszuhändigen.

.... den .... ten .... 19.....

(Name) ....

(Stand) ....

(Wohnung) .... Nr. ....

*) Anmerkung zu Abs. 2 und 3: Zu streichen, wenn Gutachten oder Bescheinigung nicht beigefügt werden

(§ 4 Abs. 2 Verordnung vom 26. Septbr. 1906.)

Vorstehende Anzeige geht k. H. an die Großherzogliche Technische Kommission zu Neustrelitz.

.... den .... ten .... 19.....

(Behörde) ....

....

(2.) Unter Bezugnahme auf Art. 6 Absatz 4 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden vom 8. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt Seite 739) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in Schweden die Landesgouverneure (Befallningshafvande), die Bürgermeister (Ordförande i magistrat) und die Polizeikammern (Poliskammare) zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sind.

Neustrelitz, den 6. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß an Stelle des ausgeschiedenen Schlachthofdirektors Bittner hieselbst der Oberveterinär Tierarzt Krüger hieselbst wiederum zum Mitgliede und Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede bestellt worden ist, und daß der Stellvertreter des Vorsitzenden der genannten Kommission, Tierarzt Otto, seinen Wohnsitz von Mirow nach Neubrandenburg verlegt hat.

Neustrelitz, den 9. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) Die Versendung von Flüssigkeiten, die seither im Feldpostpaketverkehr mit den Truppen in Deutsch-Südwestafrika ausgeschlossen war, wird von jetzt ab unter folgenden Bedingungen versuchsweise zugelassen. Die Flüssigkeiten müssen in gut verlöteten Blechbehältern (Blechbüchsen) enthalten sein. Der Raum zwischen diesen und dem äußeren Behältnisse (Kistchen oder fester Karton) ist mit Sägespänen, Kleie oder einem anderen aufsaugenden Stoffe auszufüllen. Im übrigen unterliegen die Sendungen mit Flüssigkeiten den für die Feldpostpakete nach Deutsch-Südwestafrika allgemein geltenden Versendungsbedingungen.

Schwerin, den 9. Oktober 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Direktor des Gymnasium Carolinum Professor Rat Dr. Theodor Becker hier den Charakter als Schulrat zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 10. Oktober 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landgerichtssekretär Hermann Seyberlich hierselbst in Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Titel eines Rechnungsrates zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 10. Oktober 1906.

(3.) Großherzogliche Landesregierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Kammer-Registrators Schröder der Ratsprotokollist Ferdinand Knipping in Strelitz wiederum zum Verwalter der Amtsstelle für Invalidenversicherung zu Strelitz bestellt worden ist.

Neustrelitz, den 11. Oktober 1906.

(4.) Im diesseitigen Großherzoglichen Kontingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

1) der Leutnant von Stumpfeld von der hiesigen 3. Batterie Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24 unter Kommandierung zur Militär-Reitschule in Hannover zur 5. Batterie desselben Regiments und

2) der Leutnant Staunau von der 1. Batterie Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24 zur diesseitigen 3. Batterie.

Neustrelitz, den 13. Oktober 1906.

Hierzu: Nr. 44 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 46. Neustrelitz, den 1. November 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Das Verzeichnis derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der am 3. d. M. nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 6. November 1905 stattgehabten ordentlichen Hengstkörung angekört worden sind, wird nachstehend hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 12. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Ver

über die bei der Körung am 3. Oktober 1906

Kommission angekörten, im

Lfd. Nr.	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers.	Name des Hengstes u. Ankörungs-Nr.	Geburtsjahr.	Farbe und Abzeichen.
1	Amtmann **Runge-Warbende** bei Blankensee.	Allasch 33 (Zuchtziel 1).	1884	Dunkelbraun ohne Abzeichen.
2	Derselbe	Brutus 34 (Zuchtziel 1).	1903	Schimmel.
3	Rittmeister **von Oertzen-Lübbersdorf** bei Friedland.	Joung Königsleutnant 36 (Zuchtziel 1)	1901	Schwarzbraun.
4	**von Michael-Schönhausen** bei Strasburg.	Gabler 37 (Zuchtziel 1).	1888	Dunkelbraun, linke Hinterfessel weiß, rechter Hinterfuß beide Ballen weiß.
5	Derselbe.	Ingraban 38 (Zuchtziel 1).	1892	Braun.
6	Derselbe.	Ingo 39 (Zuchtziel 1).	1895	Braun.
7	Kammerpächter **Hampe-Badresch** bei Oertzenhof.	Holger 30 (Zuchtziel 2).	1890	Bronze-Fuchs mit Blässe, rechte Vorderfessel weiß.
8	Graf **Schwerin-Göhren** bei Woldegk.	Rands 31 (Zuchtziel 2).	1898	Fuchs mit Stern, heller Mähne und Schweif.
9	Derselbe.	Flock 32 (Zuchtziel 2).	1892	Fuchs.
10	Tierarzt **Heinrichs-Friedland**.	Felix 35 (Zuchtziel 2).	1901	Fuchs mit heller Mähne und Schweif.
11	Kammerpächter **Horn-Watzkendorf** bei Blankensee.	Harald 40 (Zuchtziel 2).	1897	Fuchs, 4 weiße Fesseln.

zeichnis

in Neubrandenburg von der Landes-Pferdezucht-
Privatbesitz befindlichen Hengste.

Größe: a. Bandm. b. Stockm.	Abstammung		Vaterland.	Stand des Hengstes.
	Väterlicherseits.	Mütterlicherseits.		
a. 168 b. 158	Athlet.	Mutter v. Nanny.	Ostpreußen.	Warbende.
a. 164 b. 153 1/2	Allasch.	Bella.	Meckl.-Strel.	Warbende.
a. 174 b. 164	Königsleutnant.	Mutter v. Peter XX.	Hannover.	Lübbersdorf.
a. 160 b. 153	Apis.	Galatz.	Ostpreußen.	Ganzkow.
a. 175 b. 163	Alaun.	Intrigantin.	Ostpreußen.	Schönhausen.
a. 175 b. 165	Alaun.	Ismene.	Ostpreußen.	Schönhausen.
a. 176 b. 163 1/2	Viggo.	Maren.	Nordschlesw.	Badresch.
a. 176 b. 165	Petersbjard.	Raynhild.	Dänemark.	Göhren.
a. 172 b. 167			Dänemark.	Göhren.
a. 177 b. 165	Valdemar Lindbjerg.	Nanna.	Dänemark.	Friedland.
a. 168 b. 168			Schlesw.-Holst.	Watzkendorf.

(2.) Nach Beschluß des Bundesrats über die Ausmünzung neuer **Fünfzigpfennigstücke** mit der Wertbezeichnung

$^1/_2$

MARK

sollen die in den **bisherigen** Formen geprägten Stücke zur Einziehung gebracht werden. Die Großherzoglichen Kassen werden demnach angewiesen, die bei ihnen vorhandenen Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräpsformen nicht wieder zu verausgaben, sondern von Zeit zu Zeit, besonders verpackt, an die Großherzogliche Rentei abzuführen, welche wegen Erstattung der eingesandten Beträge mit entsprechender Verfügung versehen ist.

Auch sind die von dem Publikum bei den Kassen zum Umtausch eingereichten Stücke anzunehmen, wobei etwaigen Wünschen nach Umtausch gegen andere Münzen tunlichst zu entsprechen ist.

Neustrelitz, den 26. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 149, 151, 155 und 158 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 26. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Deutschen Reich zum Generalkonsul

der Republik Uruguay der Gesandte der Republik Dr. Luis Garabelli in Berlin,

zu dessen Amtsbezirk auch die hiesigen Lande gehören, bestellt worden ist.

Neustrelitz, den 27. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Sämtliche in dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatskalender verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ꝛc. werden hierdurch aufgefordert, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Kalenders erforderlichen Nachrichten bis zum 15. Dezember d. J. an den Regierungsregistrator Tiedt hierselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 27. Oktober 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gerichtsassessor Dr. Friedrich Stratmann aus Schwerin bei dessen Übernahme in den Dienst der Großherzoglichen Steuer- und Zollverwaltung zum Finanzassessor zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. Oktober 1906.

(2.) Nach erfolgter ständischer Präsentation sind für die sechs Jahre 1907 bis 1912 zu ständischen Deputierten bei dem Kreiskommissariate für die Kriegsleistungen resp. zu Substituten derselben

der Graf Hermann von Schwerin auf Hornshagen,
als Substitut der von Bülow auf Jatzke,

und

der Bürgermeister Zander in Stargard,
als Substitut der Bürgermeister Drewes in Strelitz

bestellt worden.

Neustrelitz, den 16. Oktober 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberförster Jagdjunker von Arenstorff in Steinförde zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Luxemburg verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Eichenkrone die Genehmigung zu erteilen geruht.

Neustrelitz, den 20. Oktober 1906.

(4.) Im diesseitigen Großherzoglichen Kontingente hat folgende Veränderung stattgefunden:

Der Leutnant von Löhneysen vom 1. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 ist in das hiesige 2. Bataillon desselben Regiments versetzt.

Neustrelitz, den 24. Oktober 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regierungsrat Kammerherrn von Blücher hieselbst zur Anlegung der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Großherzoglich Badischen Ehejubiläums-Medaille die Genehmigung zu erteilen geruht.

Neustrelitz, den 27. Oktober 1906.

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postdirektor Friedrich Hagemeister zum Vorsteher des hiesigen Postamtes I zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. November 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 47. Neustrelitz, den 20. November 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Dem Großherzoglichen Steueramte zu Neustrelitz ist

die Befugnis zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter

erteilt worden.

Neustrelitz, den 7. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Oktober 1906 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	17 ℳ	7 ₰
2.	„ „ Roggen	15 „	33 „
3.	„ „ Gerste	16 „	63 „
4.	„ „ Hafer	15 „	54 „
5.	„ „ Erbsen	32 „	— „
6.	„ „ Stroh	4 „	25 „
7.	„ „ Heu	3 „	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Oktober 1906 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November 1906 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	16 ℳ	5 ₰
„ „ Stroh	4 „	50 „
„ „ Heu	4 „	— „

Neustrelitz, den 10. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß dem an Stelle des Dr. José A. Baldó zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Venezuela für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannten Dr. Domingo B. Castillo, dessen Zuständigkeit sich auch auf die hiesigen Lande erstreckt, namens des Reichs das Exequatur erteilt worden ist.

Neustrelitz, den 13. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß dem Königlich Schwedischen Generalkonsul August Goßmann und dem Königlich Schwedischen Vizekonsul Elis Holmberg in Lübeck, zu deren Amtsbezirk auch die hiesigen Lande gehören, namens des Deutschen Reiches das Exequatur erteilt worden ist.

Neustrelitz, den 14. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Die Ortsobrigkeiten werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach § 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 23. März 1881 über jeden Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche sowie über das Erlöschen und die Beseitigung des Verdachts unverweilt an die Großherzogliche Landesregierung, tunlichst telegraphisch, zu berichten haben.

Als eine der hauptsächlichsten Ursachen der Verbreitung der Seuche erscheint der Umstand, daß die Vorschrift in den §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes ungenügend befolgt und die Anzeige an die Ortsobrigkeit vom Ausbruch oder vom Verdacht des Ausbruchs der Seuche häufig zu spät oder garnicht geschieht. So oft deshalb der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Seuche vorliegt, haben die Ortsobrigkeiten zu untersuchen, ob der § 65 Ziffer 2 des Viehseuchengesetzes übertreten ist.

Neustrelitz, den 17. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Assistenzarzt an der Landesirrenanstalt bei Strelitz Dr. med. Herbert Jühlke zum Anstaltsarzt daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 30. Oktober 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsassessor Kammerherrn Hippolyt von Bülow zum Regierungsrat mit Sitz und Stimme im Staatsministerium und im Regierungskollegium zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. November 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den zur Zeit als Hülfsarbeiter in die Großherzogliche Landesregierung kommittierten Gerichts-Assessor Dr. Harry Ludewig zum Regierungs-Assessor mit Sitz und Stimme im Staatsministerium und im Regierungskollegium zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. November 1906.

(4.) Nach erfolgter ständischer Präsentation ist an Stelle des verzogenen Gutsbesitzers Ehrenreich Stever auf Dahlen der Gutsbesitzer Friedrich Bicker auf Ramelow zum Vertrauensmann für die Erhebung der landwirtschaftlichen Statistik — cfr. Bekanntmachung vom 1. Februar 1893, Offizieller Anzeiger 1893 Nr. 6 — in dem ritterschaftlichen Erhebungsbezirke Nr. 15 bestellt worden.

Neustrelitz, den 9. November 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regierungsrat Kammerherrn von Blücher hieselbst zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Kommandeurkreuzes II. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen die Genehmigung zu erteilen geruht.

Neustrelitz, den 10. November 1906.

(6.) Der Amtsdiätar Fritz Schmoldt zu Feldberg ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Feldberg bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. November 1906.

(7.) Der Gutsjäger Ernst Schultz zu Kotelow ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kotelow bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. November 1906.

Hierbei: Nr. 45 und 46 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 48. Neustrelitz, den 4. Dezember 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Auf Grund des § 19 Absatz 1 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906 (Offizieller Anzeiger Nr. 8) und in Berichtigung der Bekanntmachung vom 28. März d. J. (Offizieller Anzeiger Nr. 15) werden die Stunden von 9½ bis 11 Uhr vormittags als Zeit des Hauptgottesdienstes und die Stunde von 2—3 Uhr nachmittags im Sommer als Zeit des öffentlichen Gottesdienstes für die Stadt Friedland im Sinne der genannten Verordnung hierdurch bestimmt. Die unter Nr. 3 in der

Bekanntmachung vom 28. März d. J. (Offizieller Anzeiger Nr. 15) getroffene Bestimmung kommt in Wegfall.

Neustrelitz, den 22. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 wird hierdurch bestimmt, daß am

15. Dezember 1906

das Grundbuch für die Ortschaft **Fürstenhagen**, Amtsgerichtsbezirk Feldberg, als angelegt anzusehen ist.

Neustrelitz, den 26. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die vom Reichskanzler unter dem 17. November d. J. erlassenen Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 19. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Berlin W66, den 17. November 1906.

Änderungen
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1) Im § 19 „Postnachnahmesendungen" erhält der erste Abs. unter IV (Änderung vom 15. März 1904) folgende Fassung:

Briefsendungen mit Nachnahme — ausgenommen solche mit dem Vermerke „Durch Eilboten" oder „Postlagernd" werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt.

2) Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren" erhält der Abs. VII mit Einschluß der Änderung vom 25. April 1903 folgende Fassung:

Bei der Abtragung nach dem Landbestellbezirke werden für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen und für Briefe mit Wertangabe 5 Pf., für gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Pakete mit Wertangabe bis zum Gewichte von $2^1/_2$ kg einschließlich 10 Pf. und für Pakete von höherem Gewichte 20 Pf. für das Stück erhoben. Die Bestellgebühr für Postanweisungen kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

3) Im § 38 „Zeit der Bestellung" erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Postbehörde bestimmt, zu welchen Zeiten die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Dezember in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. V.

Kraetke.

(4.) Die Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr, die zugleich ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins gibt, ist im Reichs-Postamt im Maßstabe von 1 : 47000000 neu bearbeitet worden. Der in mehrfachem Farbendruck hergestellten Karte ist ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Postdampfschifflinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Überfahrtsdauer beigegeben.

Die Karte kann im Wege des Buchhandels von der Verlagshandlung, dem Berliner Lithographischen Institut (Julius Moser) in Berlin W., Potsdamerstraße 110, zum Preise von 1 ℳ 50 ₰ bezogen werden.

Schwerin, den 21. November 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

III. Abteilung.

(1.) Der Gerichtsassessor Dr. Roderich Hustaedt von hier ist für die Zeit vom 1. Dezember d. J. bis zum 1. April 1907 dem Großherzoglichen Landgerichte hierselbst als Hülfsrichter überwiesen worden.

Neustrelitz, den 23. November 1906.

(2.) Seine Könligliche Hoheit der Großherzog haben dem Arbeitsmann Joachim Christian Friedrich Schulz in Feldberg die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 25. November 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 49. Neustrelitz, den 8. Dezember 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Die Übersicht der im Jahre 1905 von der Großherzoglichen Gendarmerie vorgenommenen Verhaftungen und angezeigten Übertretungen wird in der Anlage hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 29. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1905 verhaftet:

in dem Distrikte	Wegen Mordes	Wegen Raubmordverdachts	Wegen Körperverletzung	Geisteskranke	Wegen Sonntagsgesetz-Kontraventionen	Wegen Gewerbegesetz-Kontraventionen	Wegen Verdachts der Brandstiftung	Wegen Dienstentweichung	Wilddiebe, Holz- und Jagdfrevler	Fahnenflüchtige	Korrektionäre und Entsprungene	Diebstahlsverdächtige	Diebe	Schwindler und Betrüger	Betrunkene, Exzedenten und Renitente	Auf Requisition der Behörden	Signalisierte	Landstreicher u. Bettler	Summe
Hauptstation Neustrelitz . . .	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	1	3	8	2	54	13	26	68	179
1. Distrikt Strelitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	36	39
2. „ Mirow	—	—	2	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	4	76	86
3. „ Wesenberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
4. „ Fürstenberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	6	9
5. „ Feldberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	3	1	—	23	29
6. „ Woldegk . . .	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	8	6	3	22	46
7. „ Stargard . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	8	3	6	38	57
8. „ Friedland . . .	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	2	—	7	—	3	—	2	5	23
9. „ Neubrandenburg .	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	1	6	3	2	3	20
10. „ Schönberg . . .	—	1	7	1	—	—	—	1	—	—	—	3	7	2	2	8	3	69	104
Summe	—	1	15	5	—	—	2	7	—	1	4	7	32	5	85	35	48	346	593

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1905 angezeigt:

in dem Distrikte	Kontraventionen: Sonntags-	Gewerbe-	Lotterie-	Telegraphen-	Forst- und Jagd-	Hundefuhrwerks-	Chaussee-	Wege-	Fischerei-	Feuerpolizei-	Diebstahlsverdächtige	Schwindler u. Betrüger	Brandstiftungs-verdächtige	Exzesse	Körperverletzungen	Feuergefährliches Tabakrauchen	Bettelei bezw. Anleitung	Varia	Summe
Hauptstation Neustrelitz . . .	20	22	—	—	—	—	2	—	38	2	34	2	—	38	10	—	—	359	527
1. Distrikt Strelitz	35	5	—	—	11	12	34	12	1	1	8	—	—	—	1	—	1	42	164
2. „ Mirow	20	14	1	—	11	6	—	6	2	—	19	1	1	2	3	—	1	30	116
3. „ Wesenberg . . .	4	—	—	—	5	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	13
4. „ Fürstenberg . .	4	—	—	—	3	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	9	19
5. „ Feldberg . . .	—	5	—	—	2	—	2	—	1	—	8	—	—	26	2	1	—	28	75
6. „ Woldegk . . .	9	44	—	—	33	11	8	2	15	—	43	1	—	17	38	—	—	228	449
7. „ Stargard . . .	15	15	—	—	20	—	9	3	4	—	20	—	—	9	—	—	1	48	144
8. „ Friedland . . .	29	9	—	—	—	—	4	2	6	—	29	1	—	8	—	—	—	28	116
9. „ Neubrandenburg .	37	13	—	—	10	—	—	1	19	—	33	2	3	—	27	—	—	56	201
10. „ Schönberg . . .	8	14	—	1	—	—	2	—	4	—	53	—	5	5	31	—	—	57	180
Summe	181	141	1	1	95	31	62	26	90	3	251	7	9	105	112	1	3	885	2004

(2.) Auf Grund des § 1 der Bundesratsinstruktion zum Viehseuchengesetz bestimmt die unterzeichnete Großherzogliche Landesregierung hierdurch zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche folgendes:

1) Das Weggeben der Milch kranker Tiere und überhaupt von Milch aus dem Seuchengehöft in rohem, ungekochtem Zustand behufs unmittelbarer Verwendung zum Genuß für Menschen oder Tiere oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Von diesem Verbot kann nur in dem Falle, daß die Milch nach Sammelmolkereien geliefert wird, in welchen die Abkochung der Milch jeglicher Art (Vollmilch, Magermilch, Käse- und Buttermilch, Molke) polizeilich angeordnet und nach dem Gutachten des Bezirkstierarztes gewährleistet ist, und unter der Bedingung Abstand genommen werden, daß vor der Verladung der Milch auf dem Seuchengehöft die Oberfläche der Milchgefäße sorgfältig mit Wasser abgespült wird; daß die Milch erst gebracht wird, nachdem die Lieferung der Milch aus den seuchenfreien Gehöften erfolgt ist; daß sämtliche Gefäße, in welchem sich die Milch der Seuchengehöfte befunden hat, in der Molkerei sofort gründlich abgespült und hierauf zurückgegeben werden, und daß auf dem Molkereigrundstück der Platz, wo die Fuhrwerke mit der Milch aus den Seuchengehöften halten, täglich mit Kalkwasser gereinigt wird.

Für die Wiederaufhebung des Verbots ist § 69 der Instruktion maßgebend.

Aus den Gehöften, die seuchenfrei sind, jedoch im Sperrgebiet liegen, kann die Weggabe ungekochter Milch, bei größerer Seuchengefahr muß sie verboten werden.

2) Bis auf weiteres darf überhaupt aus den Sammelmolkereien die Magermilch an die die Milch liefernden Wirtschaften nur in gekochtem Zustande (§ 61 Abs. 3 der Instruktion) zurückgegeben werden. Der Zentrifugenschlamm ist durch Verbrennen zu vernichten.

In Zeiten der Seuchengefahr kann für die Dauer derselben das Weggeben ungekochter Milch jeglicher Art aus Sammelmolkereien ganz verboten werden. Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

3) Im übrigen wird auf Abs. 3, 4, 5 des § 61 der Instruktion hingewiesen.

Neustrelitz, den 30. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Da in der Nachbarschaft des Großherzogtums einzelne Fälle von Maul- und Klauenseuche vorgekommen sind, sieht sich die unterzeichnete Großherzogliche Landesregierung veranlaßt, alle diejenigen, welche Rindvieh von auswärts beziehen, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Maßnahmen zum Selbstschutz gegen die Maul- und Klauenseuche nur dann ausreichlich erscheinen, wenn die mit der Eisenbahn ankommenden Tiere auch in dem Fall, daß dieselben bei der tierärztlichen Untersuchung gesund und unverdächtig befunden werden,

1) wenigstens acht Tage lang vom einheimischen Viehbestand gänzlich getrennt bleiben und von einem besonderen Wartepersonal besorgt werden;
2) innerhalb dieser Zeit am ganzen Körper und namentlich an den Klauen zweimal mit grüner Seife und warmem Wasser tüchtig abgebürstet und tunlichst auch mit einer zweiprozentigen Auflösung von Kreolin oder Lysol in Wasser abgewaschen werden.

Neustrelitz, den 30. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Auf Grund des § 3 der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer (Bekanntmachung vom 19. Februar 1902, Offizieller Anzeiger Nr. 6) wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Deckung der von den Gemeinden aufzubringenden Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1906/07 die Erhebung eines Zuschlags zur Gewerbesteuer der beitragspflichtigen Handwerksbetriebe in der Höhe von **zehn Prozent** erforderlich ist.

Neustrelitz, den 30. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs ist jetzt das Blatt VIII erschienen; dieses umfaßt die Provinz Brandenburg, den südöstlichen Teil von Mecklenburg und den südwestlichen Teil von Pommern.

Das Blatt kann im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 *M.* für das unausgemalte Exemplar und 2 *M.* 25 Pf. für jedes Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W35, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Schwerin, den 3. Dezember 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Arbeiter Georg Pasel in Neu-Rhäse die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen.

Neustrelitz, den 20. November 1906.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Preußischen Oberleutnant und Adjutanten im I. Garde-Ulanen-Regiment von Lettow-Vorbeck das Ritterkreuz des Greifenordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 27. November 1906.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hotelbesitzer Fritz Schneider in Pritzwalk das Prädikat als Hoftraiteur Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 4. Dezember 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 50. Neustrelitz, den 17. Dezember 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung der Reichstag aufgelöst und die Vornahme von Neuwahlen zum Reichstage

auf den 25. Januar 1907

anberaumt worden ist, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 7. Juli 1870, Ziffer I (Offizieller Anzeiger 1870 Nr. 21) das Nachstehende angeordnet:

1) Sämtliche Ortsobrigkeiten (Ämter, Gutsobrigkeiten, Magistrate, Landvogtei und die Besitzer von Dodow, Horst und Torisdorf) haben die

vorgeschriebenen **Wählerlisten** — für jede Gemeinde beziehungsweise für jeden Wahlbezirk einer Gemeinde gesondert **sofort** nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 1 bis 3, 7 und 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, sowie des § 1 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und unter genauer Beachtung des dem Wahlreglement unter A anliegenden Formulars anzufertigen bezw. durch die Gemeindevorstände anfertigen zu lassen. Die Wählerlisten sind in zwei Exemplaren anzufertigen, von denen das eine, das Hauptexemplar, zur Auslegung, das andere zur demnächstigen Überweisung an den Wahlvorsteher bestimmt ist.

Formulare zu den Wählerlisten sind in den hiesigen Druckereien zu haben.

Das Wahlreglement in der vom Bundesrat beschlossenen abgeänderten Fassung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April 1903) ist abgedruckt in Nr. 16 des Offiziellen Anzeigers von 1903.

2) Als Termin für **den Beginn der Auslegung der Wählerlisten** wird hiermit

Freitag, der 28. Dezember 1906,

festgesetzt. Von diesem Tage ab sind die Wählerlisten mindestens **acht Tage lang** vorschriftsmäßig auszulegen, nachdem der Tag des Beginns der Auslegung unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, und unter Hinweisung auf die Einsprachefrist, noch vorher von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist (Wahlreglement § 2). Daß die Wählerlisten rechtzeitig fertiggestellt und an dem bezeichneten Tage (28. Dezember) ausgelegt sind, ist gleich nach diesem Tage der Großherzoglichen Landesregierung anzuzeigen.

Berichtigungen der Listen dürfen nicht durch bloße Streichung und Einschreibung bewirkt werden, vielmehr bedarf es gleichzeitig am Rande der Liste einer Angabe der Gründe für die Berichtigung.

3) Bezüglich der Feststellung der einzelnen **Wahlbezirke** behält es bei dem der Bekanntmachung vom 14. Mai 1903 (Offizieller Anzeiger 1903, Nr. 17) anliegenden Verzeichnisse das Bewenden.

Sollten einzelne Obrigkeiten noch Abänderungen der bestehenden Wahlbezirke mittelst Vereinigung oder Teilung von Ortschaften für wünschenswert halten, — **wobei namentlich das Erfordernis der Bildung vorschriftsmäßiger Wahlvorstände zu berücksichtigen ist,** — so haben sie **unverzüglich** Großherzoglicher Landesregierung darüber berichtliche Vorschläge zu machen.

4) Die **Wahlvorsteher,** sowie die Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle, werden von Großherzoglicher Landesregierung ernannt werden. Die Ortsobrigkeiten haben daher **baldigst** die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für jeden Bezirk in Vorschlag zu bringen.

Das **Verzeichnis** der einzelnen **Wahlbezirke** sowie der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter wird veröffentlicht werden, sobald sämtliche desfallsige Berichte der Ortsobrigkeiten eingegangen sein werden.

5) **Formulare** zu den Wahlprotokollen und den bei der Wahlhandlung zu führenden Gegenlisten, ebenso die Umschläge für die Stimmzettel (§ 15 des Wahlreglements) werden den Ortsobrigkeiten rechtzeitig aus Großherzoglicher Landesregierung zugehen.

Neustrelitz, den 15. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 51. Neustrelitz, den 18. Dezember 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Nachdem die von dem Altwig von Arenstorff auf Zahren und Sadelkow und der Frau Elly von Bülow, geb. von Bredow, zu Wendorf, als elterlicher Gewalthaberin über ihren minderjährigen Sohn Henning von Bülow auf Wendorf, in Grundlage des Testamentes der am 8. März d. J. zu Neubrandenburg verstorbenen Frau Caroline von Bredow, geb. von Arenstorff, unter den Namen:

„von Bredow'sches Fideikommiß für die von Arenstorff'sche Familie“
und
„von Bredow'sches Fideikommiß für die von Bülow'sche Familie“

errichteten Geldfideikommißstiftungen die Landesherrliche Bestätigung unter dem 17. d. M. gefunden haben, werden dieselben hiermit eröffnet.

Die unterzeichnete Großherzogliche Landesregierung führt mit Landesherrlicher Genehmigung die Oberaufsicht über beide Stiftungen.

Zum Kurator und Verwalter derselben ist der Landgerichtsdirektor Boßart hierselbst bestellt worden und bedarf derselbe zur Kündigung, Erhebung und Wiederbelegung von Fideikommißkapitalien der Ermächtigung der genannten Oberaufsichtsbehörde.

Neustrelitz, den 17. November 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 823, 824, 825, 826 und 934 aus den Höchster Farbwerken in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 7. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats November 1906 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	17	ℳ	32	₰
2.	„ „ Roggen	15	„	32	„
3.	„ „ Gerste	16	„	71	„
4.	„ „ Hafer	16	„	9	„
5.	„ „ Erbsen	31	„	—	„
6.	„ „ Stroh	4	„	25	„
7.	„ „ Heu	4	„	—	„
8.	ein Raummeter Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „ Tannenholz	7	„	50	„
10.	1000 Soden Torf	5	„	50	„

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November 1906

berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Dezember 1906 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	16 ℳ	75 ₰
„ „ Stroh	4 „	50 „
„ „ Heu	4 „	50 „

Neustrelitz, den 10. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die nachstehenden, durch Kaiserlichen Erlaß vom 7. November d. J. genehmigten Änderungen der Deutschen Wehrordnung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 10. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§ 2.

In Ziffer 3b ist das Wort „Beauftragter“ durch „Kommissar“ zu ersetzen.

In Ziffer 31 ist für „Abteilung A“ zu setzen: „Abteilung B“.

In Ziffer 7 Abs. 1 ist hinter „Stuttgart“ einzufügen: „in Baden zu Karlsruhe,“.

In derselben Ziffer wird folgender 2. Absatz eingefügt:

„Eine gleiche Kommission besteht in Tsingtau im Schutzgebiete Kiautschou für die in Ostasien wohnhaften Deutschen.“

*) Zentralblatt für 1901 Beilage zu Nr. 32, für 1904 Seite 85, für 1905 S. 119.

Die Ziffer 8 erhält folgenden Zusatz:

„Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau steht unter der Aufsicht des Gouverneurs des Schutzgebiets Kiautschou. Im Falle der erforderlichen Mitwirkung der Ersatzbehörde III. Instanz und der Ministerialinstanz regelt sich die Frage der Zuständigkeit nach dem Melde- und Gestellungsorte des Bewerbers (§ 25, 2—4; § 26, 2)."

§ 15.

Im ersten Absatze der Ziffer 4 ist für „Befähigung" zu setzen: „bestandene Prüfung".

§ 23.

Ziffer 3a erhält folgenden Wortlaut:

„a) Seeleute, die sich haben anmustern lassen und auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens 12 Wochen gefahren sind:

1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Lampenputzer, Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbiere, Friseure usw.
2. Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Konditoren, Bäcker, Zahlmeisterassistenten."

In Ziffer 4 ist für „nach dem 17. Lebensjahre" zu setzen: „nach vollendetem 14. Lebensjahre.

§ 33.

In Ziffer 9 Abs. 2 ist für „vierten Militärpflichtjahrs" zu setzen: „dritten Militärpflichtjahrs".

§ 46.

Ziffer 7a erhält folgenden Zusatz:

„in diesem Auszuge sind unter einem besonderen Abschnitt auch diejenigen im Auslande Geborenen männlichen Geschlechts aufzunehmen, über welche dem Standesbeamten Standesbeurkundungen zugegangen sind;".

§ 58.

Im ersten Absatze der Ziffer 4 ist das Wort „namentliche" zu streichen und dafür zu setzen: „summarische".

Am Schlusse des Absatzes ist vor „ein" einzufügen: „nach Muster 10 (siehe Ziffer 5)".

§ 66.

In Ziffer 3c ist die Klammer hinter „Marineteil" wie folgt zu fassen: „(Matrosendivisionen: § 23, 2a, b, c und 3 a 1 und b; Werftdivisionen: § 23, 2c, d und 3 a 2)".

§ 72.

Der erste Absatz der Ziffer 1a erhält folgende Fassung:

„a) Die Beorderung der Militärpflichtigen der Ersatzkommission nach dem Aushebungsort erfolgt durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeindevorsteher usw.".

§ 73.

Ziffer 4b erhält folgenden Wortlaut:

„b) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit tunlich ausgehändigt. Dabei sind die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten durch den Bezirkskommandeur eingehend über die ihnen nach § 111, 1 Abs. 3 obliegenden Pflichten der militärischen Unterordnung unter Erläuterung des Begriffs „Vorgesetzter" (§ 111, 1 Abs. 4) sowie über ihre demnächstigen Melde- usw. Pflichten, die zuständige Kontrollstelle usw. zu belehren."

§ 80.

Der 1. Absatz der Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die beurlaubten Rekruten sind im dienstlichen Verkehre mit ihren Vorgesetzten der militärischen Disziplin unterworfen (§ 111, 1); auch unterliegen sie den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte

desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes.

R. M. G. §§ 56, 57 und 60, 3."

Der 3. Absatz lautet:

„Der Inhalt der auf vorstehendes bezüglichen Paragraphen der Disziplinarstrafordnung und des Militär-Strafgesetzbuchs ist den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Erteilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters bekannt zu geben und zu erklären, wobei besonders der Begriff „Vorgesetzter" zu erläutern ist (§ 111, 1)."

Im letzten Absatz ist für: „Bei dieser Gelegenheit" zu setzen: „Ferner".

§ 82.

In Ziffer 2a ist hinter „werden" zu setzen: „*)".

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Dienstbrauchbare, welche militärisch ausgebildet sind (§ 82, 5c), sind vom Truppenteil ohne weiteres zur Reserve zu beurlauben."

Die Anmerkung*) zu Ziffer 5a lautet:

„*) Siehe Anmerkungen*) zu § 82, 2a und b".

Die Anmerkung**) zu Ziffer 5a erhält folgende Fassung:

„**) Von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung solcher Leute darf mit Genehmigung der Oberersatzkommission abgesehen werden, wenn aus dem ärztlichen Zeugnis, auf Grund dessen die Entlassung erfolgt ist, die dauernde Dienstuntauglichkeit (§ 38, 1) ohne weiteres ersichtlich ist."

§ 88.

Im Absatze 2 der Ziffer 3 ist für „Befähigung" zu setzen: „bestandene Prüfung".

§ 89.

Die Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die in Ostasien wohnhaften Deutschen dürfen die Berechtigung bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau nachsuchen (§ 2, 7)."

§ 90.

Ziffer 4 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„sowie von den zum Lehramt an Volksschulen befähigenden Zeugnissen, die bei einem der gleichfalls unter Ziffer 2c fallenden Schullehrer-Seminare Prüflingen erteilt worden sind, welche die ordnungsmäßige Vorbereitung an einem solchen Seminare genossen haben."

Als neue Ziffer 8 ist anzufügen:

„8. Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem die bedingungslose Versetzung aus der unteren in die obere Abteilung der zweiten Klasse**) bekundenden Zeugnisse, welches von einer der unter Ziffer 2a fallenden Lehranstalten ordnungsmäßig ausgestellt ist, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber die zweite Klasse nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat."

§ 92.

Als neue Ziffer 4 ist einzufügen:

„4. An Stelle des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission tritt bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau der Kaiserliche Zivilkommissar des Schutzgebiets Kiautschou.

Die Ernennung der übrigen Mitglieder dieser Kommission sowie die Zuweisung eines Bureaubeamten zu derselben erfolgt durch den Gouverneur des Schutzgebiets Kiautschou."

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 sind zu ändern in 5 und 6.

§ 94.

Im ersten und zweiten Absatze der Ziffer 8b ist hinter „angenommen" einzufügen: „und versuchsweise zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit eingestellt".

§ 98.

In Ziffer 4 ist für „sechs" zu setzen: „sieben".

*) Dieselbe Fußnote wie zu Ziffer 7.

**) d. h. nach weitverbreiteter Bezeichnung aus der Untersekunda in die Obersekunda.

§ 111.

Ziffer 1 erhält folgenden neuen Absatz:

„Als Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienste ihre Vorgesetzten sein würden."

§ 125.

Als neue Ziffer 4a ist einzufügen:

„Konsularische Beamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind für die Dauer ihrer Tätigkeit daselbst von der Einberufung zu den Truppen bis auf weiteres befreit.

Über die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung entbehrlich werdenden Konsularbeamten, die sich bei den Bezirkskommandos melden, entscheidet das stellvertretende Generalkommando."

§ 127.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Offiziere und Mannschaften bleibt den Bahnverwaltungen überlassen, soweit nicht Offiziere und Offizierstellvertreter unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden. Es dürfen nur Personen ausgewählt werden, die für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Falls unter den namentlich angeforderten Beamten sich einzelne besonders schwer zu ersetzende befinden, bleibt es den Bahnverwaltungen anheimgestellt, Anträge auf ihre Belassung in ihren Dienststellen bei der anfordernden Stelle vorzulegen."

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Nach stattgehabter Verteilung, spätestens bis 1. Dezember j. Js., reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Offiziere und Mannschaften nach Muster 21 ein.

Muster 21.
Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Offiziere und Mannschaften.

Dieser teilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Offiziere und Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen

und wohin dieselben einzuberufen sind, und welche Offiziere als Ersatz für Ausfall zur Verfügung der Inspektion stehen.

Bezüglich der Offiziere und Offizieraspiranten (Vizefeldwebel und Vizewachtmeister) ist jede eingetretene Veränderung durch Tod, Ausscheiden aus dem Eisenbahndienst, Überweisung zu einem anderen Bezirkskommando oder zu einer anderen Eisenbahndirektion unverzüglich seitens des bisherigen Bezirkskommandos der Inspektion der Verkehrstruppen zu melden.

Ersatz für Abgang an Offizieren wird durch die Inspektion der Verkehrstruppen aus der Zahl der ihr über den eigentlichen Bedarf zur Verfügung gestellten oberen Eisenbahnbeamten sicher gestellt und den betreffenden Generalkommandos mitgeteilt.

Treten Änderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mitteilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittlung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen usw. durch Vermittlung des zuständigen Kriegsministeriums.

Muster 12.

Als Ziffer 4 ist einzufügen:

„4. Im dienstlichen Verkehre mit Vorgesetzten ist der Rekrut der militärischen Disziplin unterworfen.“

Muster 16.

Zwischen dem 3. und 4. Absatz ist als neuer Absatz einzufügen:

„Im dienstlichen Verkehre mit Vorgesetzten ist der Freiwillige der militärischen Disziplin unterworfen.“

Muster 21 erhält folgende Fassung:

Muster 21 zu § 127.

Namentliche Liste Nr. ....

der seitens der .... (Eisenbahnverwaltung) .... für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Offiziere und Mannschaften aus dem Landwehrbezirke ....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	
Nr.	Stellung oder Tätigkeit im Eisenbahndienste	Tag des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung	Vor- und Familiennamen	Militärdienstgrad (bei Offizieren auch das Patent) u. Truppengattung	Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort			Bemerkungen	
						Ort	Kreis usw.	Wohnung	der Bahnverwaltung	der Inspektion der Verkehrstruppen.

Erläuterungen.

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu numerieren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten usw. derselben Dienststellung hintereinander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Übersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Zu Muster 21 zu § 127.

Nr.	Beamten- oder Arbeiterstellung	Zahl der seitens des Chefs d. Generalstabs der Armee Verteilten	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer	

4. Bei Ersatzvorschlägen ist in jedem Falle der Name dessen anzugeben, für welchen Ersatz gestellt wird.
5. Die Namen der Gefreiten oder Gemeinen, die das Befähigungszeugnis zum Unteroffizier haben, sind rot zu unterstreichen.

Anlage 2 zu § 91.

Im § 3 ist als zweiter Absatz einzufügen:

„An Stelle des letzteren tritt bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau der Kaiserliche Zivilkommissar des Schutzgebiets Kiautschou."

Anlage 4 zu § 106.

Als neue Ziffer 3a ist einzufügen:

„Von jeder An- und Abmusterung der unter Ziffer 2 und 3 Bezeichneten haben die Seemannsämter dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort des An- oder Abgemusterten liegt, nach dem beigefügten Muster a 1 sofort Mitteilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist anzugeben. Liegt der Geburtsort im Auslande, so ist die Mitteilung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission 1 in Berlin NW. 40, Haidestraße 1, zu richten." Muster

Das zu Ziffer 5 gehörige Muster a erhält die Bezeichnung „a 2".

In dem Satze 2 des vierten Absatzes der Ziffer 5 (vgl. Zentralblatt für 1905 S. 121) sind die Worte: „der Marine" zu streichen.

Auf der 2. Seite des zu Ziffer 5 gehörigen Musters a 2 ist die Überschrift der Spalte 2 wie folgt zu fassen:

„Militärverhältnis.**)

Tag des Diensteintritts unter Angabe des Marineteils (Kompagnie) oder des Truppenteils."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„**) Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve oder Marineersatzreserve ist besonders kenntlich zu machen."

Anlage 4.

Muster a. 1.

1. Seite.

(Dienststempel.)

№. ....

Postkarte.

An

den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission

in

Marinesache. ....

2. Seite.

Vor- und Familienname: ....

Datum | der Geburt: ....

Ort (Kreis, Provinz) | ....

Datum der Anmusterung: ....

Datum der Abmusterung: ....

Dienstliche Stellung des Schiffsmanns: ....

Dauer der Anheuerung: ....

Ort. Datum. Das Seemannsamt.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ehrenreich Stever den Mutschein wegen des in seinen alleinigen Besitz übergegangenen Lehngutes Neuenkirchen zu erteilen geruht.

Neustrelitz, den 1. Dezember 1906.

(2.) Der Pastor Adolf Krüger in Plath ist am 19. p. trin. — 21. Oktober d. Js. — in der Kirche zu Kublank als Pastor zu Kublank, Golm und Neetzka der Kirchenordnung und Observanz gemäß eingeführt worden.

Neustrelitz, den 6. Dezember 1906.

(3.) Der Pastor adj. Hugo Grundt zu Badresch ist am 18. p. trin. — 14. Oktober d. Js. — in den Kirchen zu Badresch und zu Ratten als Pastor für Badresch und Ratten und am 21. p. trin. — 4. November d. Js. — in den Kirchen zu Voigtsdorf und zu Schönhausen als Pastor für die Gemeinden Voigtsdorf, Schönhausen und Matzdorf der Kirchenordnung und Observanz gemäß eingeführt worden.

Neustrelitz, den 6. Dezember 1906.

(4.) Der cand. min. Oberlehrer Adolf Frahm aus Rostock ist am 17. p. trin. — 7. Oktober d. Js. — in der Kirche zu Plath der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordiniert und als Pastor zu Plath und Leppin eingeführt worden.

Neustrelitz, den 6. Dezember 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofrat Robert Präcke in Neubrandenburg zum Geheimen Hofrate zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 9. Dezember 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 52. Neustrelitz, den 20. Dezember 1906. **1906.**

Inhalt:

II. Abteilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung macht darauf aufmerksam, daß ein neues Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche neben den Universitätsanstalten berechtigt sind, Kandidaten der Medizin nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung als Praktikanten zu beschäftigen, im Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1906 Nr. 70 veröffentlicht ist.

Im hiesigen Lande besitzen die Berechtigung für eine bestimmte Zahl von Praktikanten nach dem Verzeichnis:

das Carolinenstift in Neustrelitz (1),
die Landesirrenanstalt in Strelitz (Alt) (1).

Neustrelitz, den 12. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 162 und 163 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 12. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Der Vertrieb von Losen der von dem Volksheilstätten-Verein vom Roten Kreuz-Berlin zum Bau des Ceclienheims in Hohenlychen im Jahre 1907 zu veranstaltenden Gegenstandslotterie ist im hiesigen Großherzogtume zugelassen worden.

Neustrelitz, den 12. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Unter Bezugnahme auf die §§ 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1901 Nr. 32) werden sämtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichnis der bei oder unter ihnen angestellten, zur Reserve, zur Landwehr I. oder II. Aufgebots, zur Ersatzreserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehörenden Beamten, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1907/08 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnen sind, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 (Offizieller Anzeiger 1877 Nr. 16) veröffentlichten Musters **bis zum 15. Januar k. J.** bei Großherzoglicher Landesregierung einzureichen.

Dabei sind in der letzten Spalte „Grund der Unabkömmlichkeit" die Gründe der Reklamation im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen im § 118 unter 4 und 5 und im § 125 der Deutschen Wehrordnung und außerdem bei Lehrern an den Schulen in den Städten und Flecken anzugeben, wie viele Lehrer oder Lehrerinnen außer den als unabkömmlich angemeldeten Lehrern tätig sind und aus wie vielen Klassen die Schule besteht.

Dem Namen des als unabkömmlich zu Bezeichnenden ist ferner das Lebensalter desselben anzufügen.

Neustrelitz, den 13. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichtsprotokollisten August Rust vom 1. Januar 1907 ab zum Aktuar bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Woldegk zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. Dezember 1906.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Protokollführer Willi Helm in Neustrelitz vom 1. Januar 1907 ab zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Fürstenberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. Dezember 1906.

(3.) An Stelle des an das Großherzogliche Landgericht in Neustrelitz versetzten Protokollisten Braun ist vom 1. Januar 1907 ab der Protokollist Willi Helm mit der einstweiligen Verwaltung des Amtes eines Amtsanwalts bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Fürstenberg beauftragt worden.

Neustrelitz, den 15. Dezember 1906.

(4.) An Stelle des an das Großherzogliche Amtsgericht in Schönberg versetzten Aktuars Freitag ist vom 1. Januar 1907 ab der Aktuar August Rust zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Woldegk ernannt worden.

Neustrelitz, den 15. Dezember 1906.

Hierbei: Nr. 47 und 48 des Reichsgesetzblattes für 1906.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig (G. F. Spalding u. Sohn).